

Juristische Wochenschrift

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat Dr. Julius Magnus, Berlin Rechtsanwalt Dr. Heinrich Dittenberger, Leipzig

unter Mitwirkung von

Geh. Justizrat Dr. Eugen Fuchs, Berlin und Rechtsanwalt Dr. Max Hachenburg, Mannheim.

Alle Verkehr mit der Schriftleitung (Handschriftsendungen usw.) an J.-R. Dr. Magnus, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 41 zu richten. Alle Zuschriften in Angelegenheiten des Deutschen Anwaltvereins, insbesondere für den Vorstand und die Geschäftsleitung bestimmte Mitteilungen, sind nicht an die Schriftleitung der Juristischen Wochenschrift, sondern nur an den Deutschen Anwaltverein in Leipzig, Schreiberstr. 3, zu richten. Alle Anzeigenaufträge und -Anfragen nur an den Verlag.

Verlag: W. Moefer Buchhandlung, Leipzig, Dresdner Straße 11/13.

Inhaber: Oscar Brandtetter.

Sernsprecher Nr. 14401-3 / Telegramm-Adresse: Imprimatur / Postcheckkonto Leipzig Nr. 63673.

Preis für das Vierteljahr Ausgabe A M. 65.—, Ausgabe B M. 40.—, bei Einzelheften jeder Bogen M. 1.50. Der Bezug erfolgt am zweckmäßigsten durch die Post, doch nehmen auch die Buchhandlungen und der Verlag Bestellungen an. Beschwerden über mangelhafte Zustellung sind bei Postbezug ausschließlich bei der Post anzubringen.

Anzeigen die 6 gespaltene Millimeterhöhe 1.50 Mark. Der Anzeigenraum wird in der Höhe von Trennungstrich zu Trennungstrich gerechnet. Die Größe der Anzeige ist bei der Bestellung in Millimetern anzugeben. Zahlungen ausnahmslos auf Postcheckkonto W. Moefer Buchhandlung, Leipzig 63673 bei Bestellung erbeten, die zumelst portoeersparnis halber auf dem Anweisungsschnitt erfolgen kann. 1/1 Seite kostet M. 1500.—, 1/2 Seite M. 800.—, 1/4 Seite M. 450.—, 1/8 Seite M. 325.—, 1/16 Seite M. 250.—. Bei Chiffreanzeigen sind der Bestellung außer dem Seitenpreise M. 12.— für Verwaltungskosten beizufügen. Schluß der Anzeigenannahme für das am 1. erscheinende Heft am vorhergehenden 23., für das am 15. erscheinende Heft am 8. Monatstage.

Die deutsche Anwaltschaft und die Ausführung des Friedensvertrages.

Von Rechtsanwalt Wed, Berlin.

Vorträge erscheinen gewöhnlich erweitert im Druck. Ich will es einmal umgekehrt machen und versuchen, das, was ich am 8. Dez. im Berliner Anwaltverein vorgetragen habe, für den Druck in gedrängtester Form wiederzugeben.

Es gibt kein Gesetz, das uns Deutsche stärker beschäftigen könnte und sollte, als den Friedensvertrag. Aber wie viele haben eine klare Vorstellung davon, was es für uns bedeutet, fortan keine Kolonien, keine Flotte, keine Kugel zu besitzen! Was wir an Bevölkerung, an Land und an wertvollen Rohstoffen durch die Gebietsabtretungen verloren haben! Wie viele denken daran, wenn sie sich in ihr warmes Bett legen, daß noch Tausende von Flüchtlingen, die diesem Vertrage den endgültigen Verlust von Haus und Heim verdanken, nahezu obdachlos sind! Wie viele haben eine lebendige Vorstellung davon, was Hunderttausende von Volksgenossen in den abgetretenen oder besetzten Gebieten Tag für Tag zu erdulden haben!

Woher die Gleichgültigkeit gegenüber allen diesen Dingen, die uns Deutsche doch bis in die Tiefe der Seele erregen und bewegen müßten?

Der erste Grund dafür ist wohl die allgemeine Gleichgültigkeit der Deutschen gegenüber Volk und Staat, ein Erb-übel, das sich wohl aus der geschichtlichen Entwicklung unseres Volkes erklärt, das wir aber endlich austrotten müssen.

Zweifellos besteht auch allenthalben eine tiefe Abneigung dagegen, sich mit diesem Vertrage zu beschäftigen, in dem uns auf Schritt und Tritt die Auffassung entgegenklingt: Verbrecher!

Sicherlich hat ferner eine Ermattung, die nach so schweren Jahren wohl verständlich ist, dazu beigetragen, daß wir bisher nicht überall mit der Energie und der Arbeit am Friedensvertrage gewidmet haben, die der Gegenstand erfordert. Endlich hat wohl auch das Wort „Friedensvertrag“ wie ein Zauber gewirkt. Man war froh, daß nun endlich Frieden sei.

Aber wir haben keine Zeit, milde zu sein, und vom wirklichen Frieden sind wir noch weit entfernt. Erinnern wir uns an die Worte des Generals Smuts: „Dieser Vertrag ist weiter nichts als die Feststellung der Kriegslage der Welt“, und gedenken wir der Rechnung,

die das französische Office des Biens et Intérêts Privés in seinem Guide Pratique an die Spitze gestellt hat:

„Le traité est une loi qui comporte évidemment des interprétations diverses, chacun doit les étudier ou les faire étudier par ses conseils de façon à en retirer le maximum d'avantages pour l'espèce qui l'intéresse.“

Zu deutsch:

„Der Friedensvertrag ist ein Gesetz, das verschiedene Auslegungen zuläßt. Jeder muß dieses Gesetz studieren oder durch seine Berater studieren lassen, um für sein Interesse das Höchstmäß von Vorteilen herausziehen zu können.“

Vor allem hat der deutsche Rechtsstand und innerhalb seines Bereichs besonders die deutsche Anwaltschaft die Pflicht, gegenüber diesem Vertrage alle geistige Kraft anzuspannen, wenn wir es erreichen wollen, daß endlich wieder Friede werde, und daß sich aus dem Zusammenbruch unseres Staates wieder ein freies glückliches Volk erhebe.

Zuerst muß man überhaupt einmal den Vertrag kennen lernen, an seiner Auslegung arbeiten. Schwierigkeiten bieten sich hier in der Sprache. Grundlegend ist der französische und englische Wortlaut. Leider ist die deutsche Übersetzung in Eile gefertigt, und der Rechtskundige darf sich nie auf sie verlassen, sondern muß stets den französischen und englischen Wortlaut heranziehen und genau untersuchen.

Die deutsche Übersetzung bringt auch falsche Wendungen. Reparation commission, commission des réparations hat man zu Unrecht und ohne jeden Grund statt mit Wiederherstellungsausschuß mit Wiedergutmachungsausschuß übersetzt. Das trifft gerade den Kernpunkt unserer Haltung. Wir sind nicht schuldig und haben nicht wieder gutzumachen, wir haben nur Verpflichtungen zur Wiederherstellung übernommen, weil wir durch die Kriegslage dazu gezwungen worden sind. Man sollte doch von deutscher Seite sorgfältig vermeiden, hier mehr zu sagen, als nötig ist.

Der Friedensvertrag ist ein Erzeugnis verschiedener Rechtsauffassungen, vielfach ein Kompromiß, und es fehlt ihm fast gänzlich an systematischer Gliederung. Auch hier hat der deutsche Rechtsstand eine wichtige Aufgabe.

Vor allem bietet sich die Möglichkeit, zu wirken, in dem Verfahren vor den gemischten Schiedsgerichtshöfen. Hier muß der Deutsche gehört werden, und es wird wesentlich von seiner und seiner Vertreter Haltung abhängen, wie weit es schließlich den deutschen Interessen gelingt, vor den Schiedsgerichtshöfen Anerkennung zu finden.

Aber auch in großen Grundfragen, die nicht Gegenstand eines Verfahrens vor einem Schiedsgerichtshof bilden, sondern durch Verhandlungen oder Entscheidungen der Mächte selbst erledigt werden, ist die Haltung des deutschen Rechtsstandes von der allergrößten Bedeutung. Die Reichsregierung muß wissen, daß hier alle Rechtskundigen geschlossen ihr zur Seite stehen und unablässig daran zu arbeiten bereit sind, den Standpunkt des Rechts, den die Reichsregierung gegenüber dem Friedensvertrage stets einnehmen muß, zu pflegen und zu begründen. Nach dieser Richtung hin sind die Ausführungen von Kraus in dem Dezemberheft der Deutschen Juristenzeitung besonders bedeutsam. Kraus weist darauf hin, daß der Protest wegen Rechtsbruch — eine internationale empfangsbedürftige Willenserklärung — eine Erscheinung des Völkerrechts sei, die unter den heutigen Verhältnissen ganz besondere Bedeutung anzunehmen beginne. Der Ausbildung und Begründung dieser Erscheinung wird das deutsche Recht besondere Aufmerksamkeit widmen müssen.

Für die Ausführung des Friedensvertrages im Innern des Reiches, insbesondere für Kriegsschäden und Ausgleichsverfahren zeigen sich für die Anwaltschaft auch wichtige Aufgaben. Man rechnet damit, daß allein im Entschädigungsverfahren an 300 000 Anträge zu erwarten sind. Hier bietet ein neues Rechtsgebiet eine Fülle wichtiger und anregender Fragen, und die Geschädigten brauchen rechtskundige Führer. Zweifellos bedeutet es bei der sonstigen Belastung der Anwaltschaft eine schwere Last, in diese neuen, außerordentlich verwickelten Vorschriften einzudringen. Aber wie könnte die deutsche Anwaltschaft die Notwendigkeit ihres Daseins besser dartun, als indem sie es versteht, auch auf diesem neuen Gebiete in der Anwendung und Auslegung der Gesetze führend mitzuwirken!

Der Deutsche Anwaltverein hat den Fragen, die hier auf dem Spiele stehen, seine besondere Beachtung zugewendet und innerhalb seines Ausschusses für Auslandsrecht Vorbereitungen für wichtige und weittragende Maßnahmen getroffen.

Eine Fülle großer Aufgaben steht vor uns.

Abgesehen von den bereits erörterten Fragen der Mitwirkung an Rechtsbildung und Rechtsanwendung gilt es, Beziehungen zu der Anwaltschaft des Auslands, die allenthalben durch den Krieg schwere Störungen erlitten haben, wieder aufzunehmen, zu befestigen, auszubauen, und auch dadurch den friedlichen Wiederaufbau der ganzen Welt — denn dieser Krieg hat innerhalb der ganzen Welt Werke des Friedens niedergeworfen — zu fördern.

Auch wichtige Standesfragen harren der Lösung. Ich erwähne nur die Verbindung mit ausländischen Kollegen, Honorarfragen, Spezialistentum.

Man muß für den Anwaltverein eine Auslandsbücherei schaffen, die alle wichtigen Werke und Zeitschriften des In- und Auslandes vereinigt. Sicherlich wird sich durch Beziehungen zu ausländischen Kollegen diese bei dem heutigen Stande der Mark und der deutschen Finanzen sehr schwierige Frage durch die Anwaltschaft lösen lassen, wenn sowohl innerhalb der Kreise der Anwaltschaft, wie der hauptsächlich in Frage kommenden Wirtschaftszweige bereitwillige Unterstützung gewährt wird.

Alle diese Aufgaben, zu denen noch mannigfache andere treten, deren Erörterung hier zu weit führen würde, können natürlich nicht durch einen kleinen Ausschuß gelöst werden, wie der Ausschuß für Auslandsrecht es nach den Bestimmungen des Deutschen Anwaltvereins wäre. Dieser Ausschuß soll nur den Sammelpunkt aller Bestrebungen bilden, welche ordnen und führen. Zum Ziel können wir nur gelangen, wenn die ganze deutsche Anwaltschaft mitgeht. Man wird deshalb in den Bezirken, die besondere Beziehungen zum Ausland und Auslandsrecht haben, Unterausschüsse bilden müssen, die in engster Fühlung mit dem Ausschuß des Deutschen Anwaltvereins arbeiten. Auch muß jedem Anwalt, der für diese Fragen Interesse zeigt, die Möglichkeit gegeben sein, dies in einer Gruppe des Deutschen Anwaltvereins zu betätigen. Auch diesem Erfordernis hat der Deutsche Anwaltverein bereits Rechnung getragen.

Zwei Jahre sind schon vergangen, seit der Friedensvertrag ratifiziert worden ist, und wir dürfen uns nicht verhehlen, daß in diesen zwei Jahren manches versäumt worden

ist, was von deutscher Seite hätte geschehen können. Möchte der Geist, mit dem allein wir aus dem Glend unserer Zeit uns herausarbeiten können, auch in allen Kreisen der Anwaltschaft lebendig werden, und möchte mit der Jahreswende ein Unternehmen beginnen, an dessen Vollenbung die Anwaltschaft ebenso beteiligt ist, wie das ganze Deutsche Volk!

Zur Ausführung des Artikels 297i des Friedensvertrages (Ersatz für Auslandsschäden).

I.

Von Amtsrichter Dr. Niedhammer, Randel (Pfalz).

Unter diesem Titel hat R. W. Eck in J. W. 1921, 152 ff. eine Abhandlung geschrieben, deren Inhalt eine beachtenswerte Bereicherung der einschlägigen Literatur darstellt. Insbesondere hat der Verf. in bezug auf den Umfang des Ersatzes der in obengenanntem Art. 297i berührten Schäden einen Standpunkt eingenommen, der schärfsten Widerspruch herausfordert.

Er führt nämlich zu dieser Frage aus (a. a. O. S. 153): „An diese Fassung des Friedensvertrages hat man die Streitfrage geknüpft, ob das Deutsche Reich gezwungen sei, den betroffenen Deutschen volle Entschädigung zu gewähren, oder ob das Deutsche Reich den Ersatz für die im Art. 297 genannten Schäden durch Reichsgesetz selbstständig regeln könne. Wenn man sich dabei für die Forderung eines vollen Schadenersatzes auf Art. 153 der Reichsverfassung berufen hat, so scheint mir diese Berufung nicht ganz glücklich zu sein, erstens spricht die R. W. nicht von voller, sondern nur von angemessener Entschädigung und bei der Angemessenheit sind doch wohl nicht nur die Verhältnisse desjenigen zu berücksichtigen, der die Entschädigung zu empfangen hat, sondern auch dessen, der sie zahlen muß, zweitens sieht die R. W. ausdrücklich vor, daß durch besonderes Reichsgesetz andere Bestimmungen getroffen werden können.“

Dazu ist zu bemerken: Die Berufung auf Art. 153 R. V. für die Bemessung des Umfangs der Entschädigungspflicht des Reiches ist allerdings vollständig verfehlt. Dieser Artikel hat nach seiner ganzen Fassung und seiner Einteilung in der Verfassung lediglich die Normalfälle der Enteignung im Auge und bestimmt die Grenzen und die Form der Enteignung, wie ja in den Grundgesetzen fast aller Staaten die Grundlagen für die Eingriffe in die wichtigsten Rechtsgüter der Staatsbürger, Leben, Freiheit, Eigentum enthalten sind; insbesondere kann doch wohl nicht die Rede sein, daß die hier fraglichen Enteignungen „zum Wohle der (deutschen) Allgemeinheit“ vorgenommen wurden und endlich handelt es sich hierbei doch nicht so fast um Enteignungen des Reiches, wie sie Art. 153 zweifelslos im Auge hat, als vielmehr um solche der alliierten und assoziierten Regierungen, zu denen das Reich notgedrungen durch die Unterzeichnung des Friedensvertrages seine Zustimmung gab.

Aber abgesehen von allem bestimmt Art. 178 Abs. 2 Satz 2 R. V. ausdrücklich: „Die Bestimmungen des am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichneten Friedensvertrages werden durch die Verfassung nicht berührt.“

Art. 153 R. V. und Art. 297i F. V. stehen in gar keinem Zusammenhang. Damit entfallen alle Folgerungen, die Eck für den Umfang der Entschädigungspflicht im Hinblick auf Art. 153 R. V. zieht. Bleibt der genannte Artikel des F. V. als alleinige Grundlage der rechtlichen Beurteilung. Er lautet: „Deutschland verpflichtet sich, seine Angehörigen wegen der Liquidation oder Einbehaltung ihrer Güter, Rechte oder Interessen in den alliierten und assoziierten Ländern zu entschädigen.“ Es handelt sich hier um einen Bestandteil eines völkerrechtlichen, eines Staatsvertrages, des für uns Deutsche so drückenden F. V.

Durch die Ratifikation eines solchen Vertrages entstehen zunächst nur Rechte und Pflichten für die kontrahierenden Staaten als solche. Nach innen, gegenüber den Behörden und Untertanen der vertragschließenden Staaten wird mit der Ratifikation keinerlei Wirkung erzeugt. Die innere staatsrechtliche, Behörden und Untertanen erfassende Wirkung tritt erst ein mit der Publikation, welche den Vertrag zum Bestandteil des innerstaatlichen Rechts erhebt, ihm Gesetzeskraft verleiht. Sie muß unter Mitwirkung derjenigen Faktoren vor

sich gehen, die das innerstaatliche Recht mit diesbezüglicher Zuständigkeit ausstattet, also namentlich der gesetzgebenden Körperschaften.

Bei manchen Staatsverträgen wenig verwickelten Inhalts erscheint es angängig, an Stelle der Publizierung zum Zwecke der innerstaatlichen Geltung bzw. Durchführung ein entsprechendes Gesetz zu erlassen, das äußerlich in keinem Zusammenhang mit dem völkerrechtlichen Vertrag zu stehen braucht.

Vielfach ist aber die äußere Trennung des Vertrags und der zur Durchführung im Staatsinneren zu erlassenden Anordnungen wegen des Umfangs und der Stipulierung gegenseitiger Versprechungen mit Schwierigkeiten verbunden, welchen der Staat dadurch aus dem Wege geht, daß er an seine Behörden und Untertanen den allgemeinen Befehl erläßt, den abgeschlossenen Vertrag in vollem Umfange zu beobachten, daß er ihm durch die Publikation Gesetzeskraft beilegt, soweit er eben inhaltlich in den Bereich der Gesetzgebung eingreift. Dabei kann es vorkommen, daß diese Publikation im ganzen für sich allein die innerstaatliche Wirksamkeit und Durchführung sichert z. B. bei Zollverträgen. Andererseits aber können trotz der Erhebung eines Vertrags im ganzen zum Gesetz eine Reihe von Ausführungsgeetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften notwendig werden (vgl. hierzu Va-band, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl., Bd. II, S. 114 ff.; Lippold, Der völkerrechtliche Vertrag, Bern 1894, S. 139 ff.).

Im gegebenen Falle ist der Friedensvertrag publiziert und mit Gesetzeskraft ausgestattet worden durch das Gesetz v. 16. Juli 1919 (RGBl. 687).

Was folgt hieraus für die Geltendmachung der Rechte und Interessen der durch Sequestration, Liquidation usw. geschädigten deutschen Staatsbürger im Hinblick auf die nunmehr Gesetz gewordene Vertragsbestimmung des Art. 297 i und insbesondere in welchem Umfang ist der Anspruch auf Entschädigung gerechtfertigt?

Gesetzt nun den Fall, das Reich würde sich nach der Publikation, nach der Erhebung des Vertrags zum Gesetz, passiv verhalten, so stünde nichts im Wege, den Reizsistus auf Auszahlung der Entschädigung zu verklagen, wie auf Grund anderer Gesetze, z. B. des BGB., Klagerechte geltend gemacht werden können. Der Vertrag ist formell zum Gesetz geworden und muß daher auch vollzogen werden. Inhaltlich ist Art. 297 i unverkennbar aufzufassen als Vertrag zugunsten Dritter im Sinne der §§ 328 ff. BGB. Aus den Umständen ist zu entnehmen, daß die Dritten, nämlich die geschädigten deutschen Staatsbürger, unmittelbar das Recht erwerben sollen, die Leistung, Entschädigung vom verpflichteten Teile zu fordern, denn die alliierten und assoziierten Staaten als Vertragsgegner des Reiches wollen jedenfalls mit der Sache nichts weiter zu tun haben, abgesehen davon, daß sie der deutschen Regierung die nötigen Unterlagen für die Bemessung der Schadenshöhe im Einzelfalle (z. B. Angabe des Versteigerungserlöses der sequestrierten Güter) verschaffen. Sie haben die Differenz dem Art. 297 beigefügt, offenbar in der Absicht, den Verstoß gegen Fundamentalsätze des Völkerrechts, wie er in der Einziehung, Beschlagnahme usw. von Vermögensgegenständen der feindlichen Untertanen zu erblicken ist, einigermaßen wieder auszumachen.

Abgesehen von der Frage aus §§ 328 ff. BGB. wäre im Falle passiven Verhalten des Reiches eine Klage aus §§ 812 ff. BGB. gegeben, insofern der aus der Liquidation der Vermögensobjekte erzielte Betrag gemäß FV. Art. 297 h, 1. auf die deutsche Kriegsschuld (Wiedergutmachungsschuld) gutgeschrieben, das Reich somit auf Kosten der geschädigten Untertanen grundlos bereichert wurde.

Natürlich hat es das Reich auf solche Schritte nicht ankommen lassen, es hat Gesetze erlassen, welche Art und Umfang der Entschädigung, sowie das nähere Verfahren regeln (vgl. REntschädG. v. 31. Aug. 1919 RGBl. 1527 und die hierauf beruhenden Liquidationsrichtlinien v. 26. Mai 1920 RGBl. 1101, EntschädD. v. 30. Juli 1921 RGBl. 1046 ff.). Es ist selbstverständlich dem Reich unbenommen, nach den oben entwickelten Grundsätzen über die staatsrechtliche Wirksamkeit und Durchführung völkerrechtlicher Verträge, durch ein entsprechendes Gesetz den Rechtsweg auszuschließen und die Befriedigung der geschädigten deutschen Staatsbürger im Verwaltungswege, bzw. Verwaltungsrechtswege herbeizuführen. Natürlich muß diese verwaltungsnähe Durchführung der Entschädigung mit dem Inhalte des Friedensvertrags —

Art. 297 i — im Einklang stehen und darf ihr nicht widersprechen, das ist von besonderem Belang, für den Umfang der Entschädigung.

„Deutschland verpflichtet sich, seine Angehörigen . . . zu entschädigen.“

Entschädigung, Schadloshaltung, Leistung von Schadensersatz sind synonyme Begriffe. Nach dem Sprachgebrauch, wie nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, ist darunter volle Schadensvergütung zu verstehen, Beseitigung des Schadens. Nach § 249 BGB. ist der Zustand wieder herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre; eventuell ist Geldentschädigung zu leisten (§ 251 BGB.). Dabei ist es gleichgültig, ob die Entschädigungspflicht auf Verschulden, Rechtsgeschäft oder Gesetz beruht. Immer aber kommt der Grundsatz der vollen Entschädigung zur Anwendung.

Demgemäß darf zur Ausführung des Art. 297 i FV. kein Gesetz erlassen werden, das gegen den Grundsatz der vollen Entschädigung verstößt. Ein solches Gesetz würde gegenüber dem zum Gesetz erhobenen Friedensvertrag eine Antinomie bedeuten. Insbesondere darf das Reich nicht im Hinblick auf seine augenblickliche finanzielle Lage einen Teil der Entschädigungslast auf die Entschädigungsberechtigten abwälzen, das Reich, das in Art. 4 seiner Verfassung die allgemeinen anerkannten Regeln des Völkerrechts, also auch den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Eigentums und der Güter der Staatsuntertanen im Kriege, zu bindenden Bestandteilen des deutschen Reichsrechts erklärt.

Dem Grundsatz der vollen Entschädigung widerspricht nicht die Bestimmung in § 2 der Richtlinien usw. v. 26. Mai 1920, indem im Falle der Liquidation der Reinerlös für die Bemessung der Entschädigung maßgebend ist. Es ist selbstverständlich, daß die mit der Durchführung der Liquidation betrauten Behörden des Auslands, das ja in der Einbehaltung der deutschen Güter eine Deckung für die Bezahlung der Kriegsschuld einem finanziell bedrängten Schuldner gegenüber erblickt, alles tun werden, um einen möglichst hohen Erlös zu sichern, so daß man wohl annehmen darf, daß die betreffenden Vermögensobjekte auf ihren Wert kommen; auch die Bestimmung des § 4 der Richtlinien, Umrechnung der ausländischen Währung in Reichswährung nach heutigem Kurse, endlich die im § 12 festgelegte Verzinsung, tragen dem Grundsatz der vollen Entschädigung Rechnung. Wenn das Gesetz die allgemeine Norm der Bemessung nach dem Liquidationserlös aufstellt und einen Richttag für die Umrechnung der ausländischen Währung in Reichswährung festsetzt, so sieht es voraus, daß wenigstens beiläufig eine volle Entschädigung herauskommen wird. Eine andere Berechnungsweise, eine Nachprüfung aller zahllosen Einzelschadigungsansprüche unter Berücksichtigung der letzten Konsequenzen des erlittenen Schadens ist eben aus Gründen der technischen Durchführung nicht möglich.

II.

Von Rechtsanwalt Weck, Berlin.

Die Grundfrage ist zunächst, ob Art. 297 i überhaupt volle Entschädigung ausbedingt. Dies wird insbesondere von Schauer aus dem französischen Wortlaut (compenser) gefolgert. Ich möchte allerdings annehmen, daß die Entente sich über das Maß der von Deutschland nach Art. 297 i zu gewährenden Entschädigung nicht gekümmert, sondern die ganze Bestimmung nur deshalb in den Vertrag hineingebracht hat, um den Schein des Rechts gegenüber den völkerrechtswidrigen Eingriffen in das deutsche Privatvermögen zu wahren.

Die zweite Frage ist die, ob die Entente auf der Erfüllung des Art. 297 i zugunsten der deutschen Geschädigten bestehen würde. Wie wenig man nach dieser Richtung hin erwarten kann, ergibt sich schon daraus, daß die Reparationskommission die Auffassung vertritt, daß die Entschädigungsansprüche der Deutschen aus Art. 297 i im Range sämtlichen Reparationsforderungen der Entente nachgehen. Diese Forderung allein genügt schon, um klar zu erweisen, daß es sich in Art. 297 i von seiten der Entente um eine leere Form handelt, die des äußeren Scheines halber in den Vertrag gesetzt worden ist. Wie geschickt dies gewesen ist, kann man daraus ersehen, daß die öffentliche Meinung in den Entente-staaten dahin geht, daß die Deutschen sich über die Entziehung

des deutschen Privatvermögens gar nicht beklagen könnten, da das Deutsche Reich ja nach Art. 297i entschädige. Vielsach ist, insbesondere in englischen Handelskreisen, sogar die Auffassung verbreitet, Deutschland habe seine Angehörigen bereits entschädigt.

Wenn Niedhammer den Art. 297i als einen Vertrag zugunsten Dritter auffaßt, aus dem den Dritten in entsprechender Anwendung der §§ 328 ff. BGB. unmittelbare Ansprüche zustehen sollten, so übersieht er, glaube ich, dabei, daß man eine dem Privatrecht angehörige Bestimmung nicht immer ohne weiteres auf Völkerrecht und Staatsverträge anwenden kann. Auch Niedhammer vertritt letzten Endes die Auffassung, daß der Art. 297i seine Bindung für die Rechtsbeziehungen zwischen Deutschland und seinen Angehörigen nicht durch den völkerrechtlichen Abschluß, sondern durch seine Verkündung als Reichsgesetz erhalten hat. Gibt man das zu, so folgt wohl ohne weiteres daraus, daß die Reichsgesetzgebung für die Beziehungen zwischen Deutschland und seinen Angehörigen durch Reichsgesetz auch eine Änderung herbeiführen kann.

Bei der Lösung der wichtigen Frage, wie die Liquidationsschäden vom Deutschen Reich getilgt werden können, wird man allerdings zum Ausgangspunkt nehmen müssen, daß es der Gerechtigkeit und Billigkeit entspricht, diejenigen Deutschen, welche mit ihrem Privatvermögen Kriegsschulden des Reichs im Ausland zwangsweise bezahlt haben, voll zu entschädigen und ihnen für dieses Vermögen nur diejenigen Steuerlasten aufzuerlegen, welche auch das übrige deutsche Vermögen haben treffen müssen. Man wird deshalb mit der größten Energie darauf bedacht sein müssen, das Maß der Entschädigung so hoch wie möglich zu stellen.

Die Notwendigkeit des Wiederaufbaues und die Rücksicht auf die Gerechtigkeit werden in diesem Falle nach meiner Empfindung weit schwerer wiegen, als juristische Konstruktionen, die im wesentlichen doch dem Privatrecht entnommen sind, während es sich hier um Vorgänge handelt, die dem öffentlichen Recht angehören und Tatbestände von einem Umfang und einer Schwierigkeit darstellen, wie wir sie bisher im Bereich unserer Gesetzgebung noch niemals vor uns gehabt haben.

Zur Behandlung der Rechtsstreitigkeiten aus den an Polen abgetretenen Gebieten.

Von Reichsgerichtsrat Dr. Salinger, Leipzig.

Die Rechtspflege in den an Polen abgetretenen Gebieten ist nach Art. IV § 3 des deutsch-polnischen Überleitungsabkommens v. 20. Sept. 1920 (RGBl. 2043) regelrecht seit dem 1. Jan. 1920 auf Polen übergegangen, soweit aber die nach dem Friedensvertrage abgetretenen Gebiete erst nach diesem Zeitpunkte durch Polen besetzt sind, mit dem Tage des gerichtlichen Übergabeprotokolls. Im einzelnen sind diese Tage aus der Anlage 3 der allgemeinen Verfügung des preussischen Justizministers v. 28. Dez. 1920 (JWBl. 771—782) ersichtlich und verteilen sich auf die Zeit v. 17. Jan. bis zum 12. Febr. 1920. Mit dem Übergang der Rechtspflege auf Polen hat grundsätzlich die deutsche Gerichtsbarkeit in den abgetretenen Gebieten aufgehört. Zur Erledigung der anhängigen Sachen haben jedoch der deutsche und polnische Staat das bezeichnete Überleitungsabkommen v. 20. Sept. 20 abgeschlossen, durch das die bisherige deutsche Gerichtsbarkeit in den an Polen gefallen Gebieten im Rahmen von Übergangsvorschriften zum Teil aufrechterhalten wird.

Die Auslegung dieses zum Gesetz gewordenen Staatsvertrages ist wegen der Kompliziertheit der in Betracht kommenden Verhältnisse, teilweise aber auch wegen der nicht durchweg klaren Redaktion des Abkommens nicht überall einfach und deshalb dazu angetan, der Rechtsprechung ungewollte Schwierigkeiten zu bereiten. Das trifft besonders für die Behandlung der in der Rechtsmittelinstanz schwebenden Sachen zu, weil sich das Abkommen hier darauf beschränkt, die für die erste Instanz getroffenen Vorschriften entsprechend für anwendbar zu erklären, und über die Art der entsprechenden Anwendung berechtigte Zweifel bestehen. Ihre richtige Lösung ist um so bedeutsamer, als den beteiligten Prozeß-

parteien durch eine unrichtige Auslegung des Abkommens wesentliche Schäden erwachsen können. Denn der Zweck des Abkommens ist es gewesen, eine anhängige Sache durch dasjenige Gericht zu Ende bringen zu lassen, das im Interesse beider Parteien das geeignetste dazu ist. Dieser Zweck aber würde vereitelt werden, wenn durch eine unrichtige Auslegung des Abkommens eine Sache z. B. zu Unrecht von dem deutschen an das polnische Gericht abgegeben wird. Denn die Entscheidung durch das deutsche Gericht liegt solchenfalls nicht etwa bloß im Interesse der deutschen Partei, die eine Überweisung an ein polnisches Gericht vielleicht überhaupt nicht gern sieht. Auch der polnischen Partei ist sie dienlich, da das polnische Gericht, das vielleicht nur zum geringen Teil mit ehemals deutschen Juristen besetzt ist, besonders in höherer und höchster Instanz, wo gewöhnlich schwierigere Rechtsfragen in Betracht kommen, trotz selbstverständlich besten Willens nicht so die Gewähr für die Richtigkeit der zu treffenden Entscheidung bietet, als das deutsche Gericht, das mit seinem Recht vertrauter ist, als jenes.

Im Art. I §§ 1—3 des Überleitungsabkommens heißt es:

§ 1.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die zur Zeit des Überganges der Rechtspflege in einem Landgerichtsbezirk, der mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages ganz oder teilweise an Polen gefallen ist, anhängig waren und zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrages noch nicht rechtskräftig erledigt sind, werden, soweit sich nicht aus den Bestimmungen der §§ 2—5 etwas anderes ergibt, von dem Gerichte, bei dem der Rechtsstreit anhängig ist, oder, falls dieses Gericht fortgefallen ist, von demjenigen deutschen oder polnischen Gerichte gleicher Ordnung fortgeführt, zu dessen Bezirke der Amtssitz des bisherigen Prozeßgerichtes gehört.

§ 2.

Ist die Klage bei einem Gericht erhoben, bei dem ein ausschließlicher Gerichtsstand für sie begründet war, und würde, wenn die Klage zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrages erhoben worden wäre, ein Gericht gleicher Ordnung des anderen Staates ausschließlich zuständig sein, so ist der Rechtsstreit an dieses Gericht abzugeben.

§ 3.

Ist kein ausschließlicher Gerichtsstand begründet, so gelten folgende Bestimmungen:

Auf übereinstimmenden Antrag beider Parteien ist der Rechtsstreit an das im Antrag bezeichnete Gericht des anderen Staates abzugeben.

Würde ein Gericht gleicher Ordnung des anderen Staates zuständig sein, wenn die Klage zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrages erhoben worden wäre, so kann jede Partei die Abgabe an dieses Gericht beantragen; dem Antrage ist stattzugeben, es sei denn, daß in diesem Zeitpunkt auch das im § 1 bezeichnete Gericht zuständig ist und der Gegner der Abgabe widerspricht. Unter mehreren zuständigen Gerichten des anderen Staates hat der Antragsteller und, wenn beide Parteien die Abgabe beantragen, der Beklagte die Wahl.

Im Anschluß daran wird sodann im § 6 für die in der Rechtsmittelinstanz schwebenden Sachen bestimmt:

Soweit die Rechtsstreitigkeiten aus den im § 1 bezeichneten Landgerichtsbezirken bei einem Oberlandesgericht — Appellationsgericht — oder dem Reichsgericht — Obersten Gericht — anhängig sind, finden die Bestimmungen der §§ 1—5 entsprechende Anwendung. Zurückverweisungen erfolgen an die sich aus der Anwendung der §§ 1—5 ergebenden Gerichte. . . .

Die entsprechende Anwendung des § 1 auf die in der Rechtsmittelinstanz schwebenden Sachen schafft keine Bedenken. Sie bedeutet nichts anderes, als daß eine Sache, die aus dem abgetretenen Gebiet bei einem deutschen Oberlandesgericht (in Betracht kommen Marienwerder, Königsberg und Breslau) anhängig ist, auch dort erledigt werden soll, wenn aber das betreffende Rechtsmittelgericht selber polnisch geworden ist (in Betracht kommt das frühere Oberlandesgericht in Posen), an das an seine Stelle getretene polnische Gericht (Appellationsgericht) übergeht, und daß eine Sache, die aus dem abge-

tretenen Gebiet beim Reichsgericht anhängig ist, dort fortzuführen ist. Ein Ersatz des Reichsgerichts durch das polnische Oberste Gericht kommt auf Grund des § 1 nicht in Frage, da dieser Gerichtshof im deutschen Gebiet belegen geblieben ist und deshalb der im § 1 erwogene Fortfall des Gerichts hier keine Rolle spielt.

Schwieriger aber gestaltet sich die Frage, wie die §§ 2 und 3 für die Rechtsmittelinstanz entsprechend anzuwenden sind.

Das Reichsgericht hat Gelegenheit gehabt, sich mit beiden Fällen zu beschäftigen, bisher aber nur einen Beschluß, der auf Grund des § 6 in entsprechender Anwendung des § 3 des Überleitungsabkommens ergangen ist, in den gedruckten Entscheidungen (RG. 102, 103) veröffentlicht. Es hat dort der IV. Zivilsenat des Reichsgerichts eine Sache, die aus dem früheren Landgerichtsbezirk Bromberg bei ihm anhängig war, auf einseitigen Antrag des Revisionsbeteiligten an das polnische Oberste Gericht in Warschau abgegeben, weil, wenn die Klage nach dem Inkrafttreten des Überleitungsabkommens v. 20. Sept. 1920, d. i. nach dem 1. Jan. 1921 erhoben worden wäre, die Revision an das polnische Oberste Gericht gegangen wäre. Der Senat hat also den § 3 Abs. 3 des deutsch-polnischen Abkommens in Anwendung auf die Revisionsinstanz, wie folgt, gelesen:

„Würde für die Revision ein höchstes Gericht des anderen Staates zuständig sein, wenn die Klage nach dem 31. Dez. 1920 erhoben wäre, so kann jede Partei die Abgabe an dieses Gericht beantragen; dem Antrage ist stattzugeben, es sei denn, daß nach dem 31. Dez. 1920 auch das Revisionsgericht, bei dem die Sache anhängig ist, hätte zuständig werden können.“

Der V. Zivilsenat ist ihm darin in zwei nicht abgedruckten Beschlüssen v. 19. Okt. und 22. Okt. 1921 gefolgt. Mir scheint jedoch diese Lesart weder dem Zweck noch dem Wortlaut des Abkommens zu entsprechen. Sie hat schon deshalb Bedenken, weil im § 3 Abs. 3 nicht davon die Rede ist, daß das mit der Sache befaßte Gericht auch nach dem 31. Dez. 1920 hätte zuständig werden können, es dort vielmehr heißt: „es sei denn, daß in diesem Zeitpunkt auch das im § 1 bezeichnete Gericht zuständig ist“. Es kommt aber auch hinzu, daß der Fall, wo das mit der Sache befaßte Revisionsgericht auch nach dem 31. Dez. 1920 hätte zuständig werden können, nur denkbar ist, wenn in dem Staat, dem dieses Revisionsgericht zugehört, noch ein besonderer Gerichtsstand für die Sache begründet ist, und dieser Fall bildet doch nur eine seltene Ausnahme.

Um die Bedeutung der „entsprechenden“ Anwendung des § 3 Abs. 3 auf die Revisionsinstanz festzustellen, muß man m. E. auf das Verhältnis von § 6 zu § 1 des Abkommens zurückgreifen. Denn ebenso wie die entsprechende Anwendung des § 1 ist auch die entsprechende Anwendung des § 3 auf die Revisionsinstanz zu verstehen.

Aus § 6 in Verbindung mit § 1 ist zu entnehmen, daß das Gericht, bei dem das Rechtsmittel anhängig ist, für dieses auch weiter zuständig bleiben soll. Das aber läuft im Ergebnis darauf hinaus, daß dasjenige Gericht die Revision zu erledigen hat, welches kraft abgeleiteter Zuständigkeit auf der Grundlage des erstinstanzlichen Urteils bisher zuständig gewesen ist.

Hieron muß auch ausgegangen werden, wenn man feststellen will, was unter der „entsprechenden“ Anwendung des § 3 Abs. 3 auf die Revisionsinstanz im § 6 gemeint ist. Sie hat hier nur den Sinn, daß trotz des § 1 in Verbindung mit § 6 auf einseitigen Antrag das Rechtsmittel an dasjenige Gericht abgegeben werden muß, welches zuständig wäre, wenn der Instanzenzug von dem Gericht, an welches nach § 3 Abs. 3 die Klage hätte abgegeben werden können, seinen Ausgangspunkt genommen hätte. Dazu aber gehört, daß eine Abgabe der Klage in erster Instanz auch wirklich hätte in Frage kommen können. Das ist nicht der Fall, wo das nach dem Inkrafttreten des Vertrages zuständige polnische Gericht schon auf Grund des § 1 an Stelle des bisher zuständig gewesen deutschen Landgerichts getreten ist, wie z. B. das Bezirksgericht in Bydgoszcz an Stelle des bisherigen Landgerichts in Bromberg oder das Bezirksgericht Chojnice an die Stelle des weggefallenen Landgerichts in Königsberg. Denn hier kommt eine Abgabe gar nicht in Betracht. Bei ihr ist vielmehr, wenn dem Unterschied von § 1 genügend Rechnung getragen wird, an eine örtliche Verschiebung der Gerichtszuständigkeit gedacht, wie sie nur denkbar ist, wenn an Stelle des Land-

gerichts, bei dem die Sache anhängig geworden ist, ein örtlich verschiedenes Gericht des anderen Staates zuständig geworden ist, wie z. B. das Bezirksgericht in Bydgoszcz (Bromberg) an Stelle des Landgerichts Schneidemühl für Sachen aus dem polnisch gewordenen Amtsgerichtsbezirk Kafel oder das Landgericht in Elbing an Stelle des Bezirksgerichts in Grudziadz (Graudenz) für Sachen aus dem deutsch gebliebenen Amtsgerichtsbezirk Marienwerder (die Aufzählung läßt sich durch Fälle aus den Bezirken Allenstein, Meseritz, Lissa, Ols, bei denen nur ein teilweiser Übergang an Polen stattgefunden hat, noch weiter vermehren).

Richtig mag sein, daß die örtliche Verschiebung der Gerichtszuständigkeit, wenn sie auch für die erste Instanz fehlt, doch bei den Rechtsmittelgerichten in Frage kommen kann. So kann z. B. in Sachen aus dem Landgerichtsbezirk Schneidemühl nach §§ 1—6 die Berufung bei dem Appellationsgericht in Posen (Poznan) anhängig bleiben, während sie, wenn die Klage nach dem Abkommen erhoben wäre, in Sachen aus den deutsch gebliebenen Teilen der Provinz Posen an das Oberlandesgericht in Marienwerder oder Breslau gehen würde, oder in Sachen aus dem früheren Landgerichtsbezirk Graudenz die Berufung bei dem Oberlandesgericht in Marienwerder verbleiben, während sie im Falle der späteren Klagerhebung an das Appellationsgericht in Thorn (Thorn) gegangen wäre. Ähnlich kann auch die Sache für die Revisionsinstanz liegen. Aber die hier denkbare Verschiebung der Gerichtszuständigkeit genügt nicht, um den Antrag auf Abgabe der Sache in der Rechtsmittelinstanz zu begründen. Das Gegenteil würde dazu führen, daß alle Sachen aus polnisch gewordenen Bezirken, wenn sie in der Rechtsmittelinstanz anhängig sind, auf einseitigen Antrag an die polnischen Rechtsmittelgerichte abgegeben werden müßten. Soweit geht aber die Tendenz des § 3 und seiner entsprechenden Anwendung im § 6 nicht. Denn das würde den Grundgedanken des Abkommens, wonach die Sache bei dem Gericht, bei dem sie anhängig ist, auch weiter bleiben soll, zu einem großen Teil vernichten. Es würde auch die Bestimmung im § 3 Abs. 2 des Abkommens ziemlich überflüssig machen. Denn die Abgabe auf überinstimmenden Antrag der Parteien wird gegenstandslos, wenn immer oder meist schon der einseitige Antrag diese Abgabe ermöglichen würde. In Wirklichkeit wollte man durch § 3 Abs. 3 nur der Tatsache Rechnung tragen, daß bisherige Teile deutsch gebliebener Landgerichte zu polnischen Gerichten geschlagen sind und bisherige Teile polnisch gewordener Landgerichte anderen deutschen Gerichten zugeteilt worden sind, und für die Rechtsmittelinstanz im § 6 diesbezüglich nichts anderes sagen, als daß die Abgabemöglichkeit in erster Instanz gegebenenfalls auch die Abgabemöglichkeit in den Rechtsmittelinstanzen nach sich zieht. Nur auf dieser Grundlage sind die Worte: „es sei denn, daß in diesem Zeitpunkte auch das in § 1 bezeichnete Gericht zuständig ist“, verständlich. Denn sie können nur für ein erstinstanzliches Gericht gemeint sein. Die Zuständigkeit eines zweiten Rechtsmittelgerichts gibt es nicht, weil dessen Zuständigkeit regelmäßig eine abgeleitete ist. Deshalb haben jene Worte für die Revisionsinstanz und die Rechtsmittelinstanz überhaupt nur mittelbare Bedeutung, insofern nämlich, als sie die Abgabemöglichkeit in der ersten Instanz begrenzen. Gerade das aber spricht dafür, daß bei der „entsprechenden“ Anwendung, von der § 6 redet, grundsätzlich von dem Gericht erster Instanz auszugehen ist und mit ihr nichts anderes gemeint ist, als daß das Rechtsmittel dem sich nach §§ 1—3 bestimmenden Gerichte folgt.

Nicht anders liegt es auch für den Fall des Art. I § 2 des Abkommens. Hier ist es fast mechanisch zur Gewohnheit geworden, bloß auf Grund der Tatsache, daß für die Sache ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet gewesen ist, in der Rechtsmittelinstanz von Amts wegen die Abgabe an das gleichgeordnete polnische Gericht anzuordnen, wenn nach dem Inkrafttreten des Überleitungsabkommens der ausschließliche Gerichtsstand für die Sache im polnischen Gebiet belegen gewesen wäre. Mir scheint auch das nicht richtig. Denn auch in § 2, der sich selber bloß auf die erste Instanz bezieht, ist von einer Abgabe an das gleichgeordnete Gericht des anderen Staates die Rede, die nur denkbar ist, soweit ein örtlich verschiedenes Gericht in Frage kommt, nicht aber, wo ein Übergang auf das andere Gericht schon nach § 1 des Abkommens stattgefunden hat. Da aber die entsprechende Anwendung des § 2 in der Rechtsmittelinstanz auch hier die Bedeutung hat, daß das Rechtsmittel dem Gericht folgen soll, an das die Sache

in erster Instanz abzugeben gewesen wäre, so kann auch in diesem Falle die Sache in der Rechtsmittelinstanz nur dann abgegeben werden, wenn für die erste Instanz eine solche Abgabe in Frage kam, d. h. seit dem Abkommen an Stelle des früheren Gerichts ein ortsverschiedenes anderes Gericht als ausschließlicher Gerichtsstand getreten ist. Es ist auch kein Grund zu finden, warum hiervon abgesehen die bloße Ausschließlichkeit des Gerichtsstandes Anlaß geben sollte, das Rechtsmittel entgegen § 6, 1 von Amts wegen an ein anderes Gericht abzugeben. Denn die Ausschließlichkeit des Gerichtsstandes hat ihre Bedeutung grundsätzlich nur für die erste Instanz, für welche die örtlichen Verhältnisse und sonstigen Zweckmäßigkeitsgründe allein eine Rolle spielen. Danach wird die Abgabe in der Rechtsmittelinstanz ausgeschlossen sein, wo früher z. B. das Landgericht in Bromberg ausschließlich zuständig war und es jetzt das Bezirksgericht Bydgoszcz ist. Sie ist dagegen gestattet, wenn sich die ausschließliche Zuständigkeit dadurch geändert hat, daß der Ort, um den es sich handelt, nicht mehr dem deutsch gebliebenen Landgerichte angehört, sondern polnisch geworden ist (Teile des Landgerichts Allenstein, Schneidemühl, Meseritz, Glogau, Ols) oder aus dem Bezirke des polnisch gewordenen Gerichts ausgeschieden ist und einem anderen deutschen Gerichte zugeschlagen ist (Teile des Landgerichts Graudenz, Konitz, Lissa).

Dadurch wird der Kreis der Abgabemöglichkeit in der Rechtsmittelinstanz zwar wesentlich beschränkt. Aber im entgegengesetzten Falle würden die polnischen Rechtsmittelgerichte mit den bei deutschen Gerichten anhängigen Sachen überhäuft werden, was aus den eingangs erwähnten Gründen nicht im Sinne des Abkommens gelegen hat. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, daß damit die deutschen Gerichte vor den polnischen einen Vorzug erfahren. Denn bei der hier vertretenen Ansicht würde z. B. das jetzige Appellationsgericht Poznan (Posen) auch diejenigen Sachen behalten, die aus den jetzt zum Oberlandesgerichtsbezirk Marienwerder und Breslau geschlagenen Gebieten des früheren Posen (Teile des Landgerichts Schneidemühl, Meseritz und Lissa) bei ihm anhängig sind.

Zuugeben ist, daß eine gewisse Inkonsequenz darin liegt, wenn Sachen aus polnisch gewordenen Gebieten in der Rechtsmittelinstanz der Abgabemöglichkeit in dem einen Falle unterliegen, in dem anderen Falle nicht, also Sachen, die aus einem polnisch gewordenen Bezirke bei dem Landgericht in Allenstein, Schneidemühl oder Meseritz anhängig waren, in der Revisionsinstanz an das polnische Oberste Gericht abgegeben werden können, Sachen aber, die bei einem polnisch gewordenen Landgericht (Graudenz, Thorn, Konitz, Bromberg, Gnesen, Posen, Ostrowo, Lissa) anhängig gewesen sind, der Abgabe in der Revisionsinstanz auf einseitigen Antrag nicht fähig sind. Aber das liegt in der Struktur des Abkommens, das durch die §§ 2, 3 und 6 nicht etwa beabsichtigt, zur Wahrung der an sich polnischen Gerichtshoheit die Abgabe überwiegend zu ermöglichen. Zweck der §§ 2 und 3 war es nur, Sachen aus Gebieten, die einem örtlich anderen Gericht zugeteilt sind, dem nunmehr zuständigen Gerichte zuzuführen. Das sind polnische Gerichte, wenn das Gebiet aus einem preussisch gebliebenen Landgerichtsbezirke einem polnischen Gerichtsbezirke zugeteilt ist (Nakel und Colmar von Schneidemühl an Bydgoszcz, Namslau, Festenberg, Groß-Wartenberg von Ols an Ostrowo) und deutsche Gerichte, wenn das Gebiet aus einem polnisch gewordenen Landgerichtsbezirke ausgeschieden und einem anderen preussischen Gericht angegliedert sind (Marienwerder von Grudziacz — früher Graudenz — an Elbing, Frauastadt von Lissa an Ols). In diesem Umfange aber sollte auch nur die Abgabemöglichkeit in der Rechtsmittelinstanz gesichert werden.

Falls eine Sache schon in erster Instanz auf Grund des § 1 an ein polnisches Gericht übergegangen ist, ergibt sich kraft der abgeleiteten Zuständigkeit der Rechtsmittelzug an die übergeordneten polnischen Gerichte von selber. Hier brauchte deshalb auf eine Wahrung der polnischen Gerichtsbarkeit für die Rechtsmittelinstanz nicht besonders Bedacht genommen zu werden. Das war nur nötig, soweit für polnisch gewordene Gebietsteile die deutsche Gerichtsbarkeit auf Grund des § 1 bestehen blieb. Zu diesem Zweck mußte man, wenn man auf Grund der §§ 2, 3 in erster Instanz die Abgabe an das polnische Gericht nicht mehr ermöglichen konnte, weil die Sache nicht mehr in der ersten Instanz schwebte, für die Rechtsmittelinstanz diese Abgabe fingieren, um auch für diesen Fall die Zuständigkeit der höheren polnischen Gerichte zu erlangen, und

besonders für diesen Zweck ist die entsprechende Anwendung der §§ 2, 3 im § 6 vorgesehen. Die Vorschrift kommt aber umgekehrt auch der deutschen Gerichtsbarkeit zugute. Denn ging eine Sache aus einem deutsch gebliebenen Teile eines polnisch gewordenen Landgerichts (Teile des Landgerichts Graudenz, Konitz, Lissa) auf Grund des § 1 auf das gleichgeordnete polnische Gericht über und war deshalb auch der Rechtsmittelzug an die höheren polnischen Gerichte gegeben, so kann auf Grund der §§ 2, 3, 6 des Abkommens auch die Abgabe an die deutschen Rechtsmittelgerichte erreicht werden. Aber gerade der Zweck der §§ 2 und 3 beweist, daß man dort nur an solche Rechtsstreitigkeiten gedacht hat, die aus polnisch gewordenen Gebieten noch bei deutsch gebliebenen Landgerichten anhängig geblieben waren oder aus deutsch gebliebenen Gebieten polnisch gewordenen Gerichten zur Entscheidung zugefallen waren. Und deshalb ist auch die Abgabe in der Rechtsmittelinstanz auf der Grundlage der §§ 2 und 3 auf deren Anwendungskreis zu beschränken.

Das ergibt sich auch aus § 7 des Abkommens, der den Fall betrifft, wo ein vor dem Inkrafttreten des Abkommens ergangenes deutsches Urteil nach diesem Zeitpunkt angefochten wird. Hier soll das Rechtsmittel an dasjenige Gericht gehen, zu dessen Bezirk der Sitz des Gerichts gehört, dessen Urteil angefochten wird, also an das Appellationsgericht Torun (Thorn), wenn das erste Urteil vom Landgericht in Graudenz erlassen war, und an das polnische Oberste Gericht in Warschau, wenn das Oberlandesgericht in Posen erkannt hatte. Auch in diesem Falle ist die Abgabe nach Maßgabe der §§ 2, 3, 6 nachgelassen. Sie kann aber hier auf jeden Fall nur für Sachen gemeint sein, die aus polnisch gewordenen Gebieten deutsch gebliebener Landgerichte oder aus deutsch gebliebenen Gebieten polnisch gewordener Landgerichte stammten. Denn für sie bestand in dem fraglichen Falle allein das Bedürfnis zur Abgabe, um der Verschiebung der Gerichtszuständigkeit und der Nationalität der Eingekessenen gerecht zu werden. Damit ist aber auch der Anwendungskreis der §§ 2, 3 und 6 des Abkommens überhaupt beschrieben.

Hätte man die Abgabe in der Rechtsmittelinstanz etwa auch in den Fällen für angezeigt gehalten, wo an Stelle des weggefallenen deutschen Gerichts das polnische Gericht auf Grund des § 1 getreten wäre, aber nicht getreten ist, weil die Instanz schon vor dem Inkrafttreten des Abkommens abgeschlossen gewesen ist (dem Grundgedanken des Abkommens entspricht das, wie gesagt, nicht), so wäre dies durch die entsprechende Anwendung der §§ 2 und 3 jedenfalls nicht zu erreichen gewesen. Denn durch die Verweisung auf diese Vorschriften blieb auch deren entsprechende Anwendung auf ihren Kreis beschränkt. Es ist aber auch für einen Übergang der Zuständigkeit nach Maßgabe des § 1 gar nicht erst Raum, wenn schon von der Erhebung der Klage nach dem Inkrafttreten des Abkommens ausgegangen wird.

Tschechoslowakei.

a) Die Prozedurordnung des deutsch-tschechoslowakischen Schiedsgerichtshofs und die Novelle der Prozedurordnung des deutsch-jugoslawischen Schiedsgerichtshofs.¹⁾

Von Kammergerichtsrat Dr. Döring, Berlin.

Die T. S. PrO. ist im RGBl. v. 21. Dez. 1921 (S. 1541 ff.), die Novelle der S. S. PrO. im RGBl. vom 31. Dez. 1921 veröffentlicht. Das Vorbild der T. S. PrO. ist die S. S. PrO. (RGBl. 1921, 692 ff.; JW. 1921, 658 ff.). Da sie aber von ihr in manchen grundsätzlichen Einzelheiten abweicht, verdient sie eine besondere Besprechung, bei der auf die durch die Novelle der S. S. PrO. geschaffene Neuordnung der letzteren hingewiesen werden soll.

Als Gerichtssprache ist bei dem T. S. Schiedsgerichtshof für das vorbereitende Verfahren neben der deutschen und französischen Sprache auch die tschechoslowakische Sprache zugelassen (Art. 2, 12). Die mündliche Verhandlung findet aber nur in deutscher oder französischer Sprache statt, sofern nicht

¹⁾ Im Aufsatz T. S. PrO. und Novelle S. S. PrO. genannt.

alle 3 Mitglieder des Gerichtshofs die tschechoslowakische Sprache beherrschen sollten (Art. 1, 2). Da die deutsche Sprache den Staatsangehörigen der Tschechoslowakischen Republik jedenfalls geläufiger sein wird als die französische Sprache, so wird die deutsche Sprache voraussichtlich die allgemeine Gerichtssprache werden. Dasselbe praktische Ergebnis ist, wie vorauszusehen war, bei dem S. H. S. Schiedsgerichtshof eingetreten (Art. 2 a. a. D.).

Das Sekretariat ist in Genf Rue de la Corraterie 22 untergebracht (Art. 3). Dort befindet sich jetzt auch das Sekretariat des deutsch-jugoslawischen (Nov. Art. 3) und des österreichisch-jugoslawischen Schiedsgerichtshofs (Art. 3 PrD. im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich v. 15. Dez. 1921). Als Sekretär aller drei Schiedsgerichtshöfe wird der Advokat Le Fort, Sohn des Präsidenten der Cour de Justice in Genf, tätig sein.

Als Verhandlungsort ist im allgemeinen Genf in Aussicht genommen. Daneben werden aber auch Sitzungen in Lausanne, dem Wohnort des Präsidenten, Bundesrichters Robert Fazy, in München, Dresden, Berlin, Breslau, Prag, Wien usw. stattfinden. Für die Wahl des Verhandlungsortes werden in der Hauptsache die Interessen der Parteien und daneben, im Kosteninteresse, der Wohnort der Zeugen maßgebend sein, da — von besonderen Fällen abgesehen, in denen andere Behörden um die Vernehmung ersucht werden müssen, — Zeugen und Sachverständige stets vor dem Gerichtshof und niemals vor einem einzelnen Mitgliede des Gerichtshofs vernommen werden sollen (Art. 36, 37, 41).

Der Anwaltszwang, der bei der S. H. S. PrD. aus wohlwogenen Gründen festgesetzt und auch durch die Novelle (Art. 6) nicht beseitigt worden ist, besteht für den T. S. Schiedsgerichtshof nicht. Aber auch bei diesem kann die Partei, die offenbar außerstande ist, ihre Rechte selbst wahrzunehmen, zur Bestellung eines Prozeßbevollmächtigten nach Maßgabe des Art. 7 a. a. D. gezwungen werden (Art. 6).

Der Kreis der Prozeßbevollmächtigten ist in Übereinstimmung mit Art. 7 Novelle S. H. S. PrD., die daneben nur noch Richter und Staatsanwälte aus Anlaß eines Sonderfalles zuläßt, anders gezogen als in den anderen Prozeßordnungen. Nach Art. 7 T. S. PrD. und Novelle S. H. S. PrD. können als Prozeßbevollmächtigte nur bestellt werden:

1. a) Die Rechtsanwälte des Staates, dem die Parteien angehören, oder des Staates, in dem sich der Sitz des Gerichtshofs befindet;
- b) Die Rechtsanwälte anderer Staaten mit Genehmigung des Präsidenten;
2. die Professoren der juristischen Fakultäten unter denselben Voraussetzungen wie die Rechtsanwälte;
3. in Patentfachen die Patentanwälte der beiden beteiligten Staaten.

Die Vorlegung einer schriftlichen und nötigenfalls zu beglaubigenden Vollmacht zugleich mit der Klage ist für den T. S. Schiedsgerichtshof vorgeschrieben (Art. 8, 20I). Sie wird sich auch für den S. H. S. Schiedsgerichtshof empfehlen.

Die Bestellung eines Staatsvertreters ist auch hier aus den bereits früher (ZB. 1921, 659) erörterten praktischen Gründen vorgeschrieben. Der Staatsvertreter hat in erster Linie seinen Staat und außerdem die vermögenslosen und deshalb im Armenrecht klagenden Angehörigen seines Staates zu vertreten. Ferner hat er, soweit es erforderlich ist, die Zustellungen und endlich die Vollstreckung der Urteile zu veranlassen (Art. 9, 19 usw.).

Allgemeiner Endtermin für die Einreichung von Klagen, die zur Zuständigkeit des Gerichtshofs nach den Bestimmungen des Versailler Vertrages gehören, ist der 30. Juni 1922 (Art. 16I). Für diejenigen Fälle, bei denen die Klageerhebung nach dem Versailler Vertrage von dem Eintritt einer Tatsache abhängt, insbesondere z. B. von der Entstehung eines Schadens, Festlegung einer Entschädigungssumme bei Liquidationen (Art. 297h WB. in Verbindung mit Abkommen v. 29. Juni 1920 RGBl. 2279), ist daneben eine über diesen Termin hinausreichende Frist von 100 Tagen festgesetzt. Sie läuft von dem Tage ab, an dem der Kläger den Eintritt der Tatsache oder des Schadens erfahren bzw. festgestellt hat oder hat erfahren bzw. feststellen können oder müssen (Art. 16II).

Ver spätete Klagen werden zugelassen, wenn dies die in

Streit befindlichen Interessen der Parteien, die Gründe der Billigkeit oder andere Gründe rechtfertigen (Art. 17). Dasselbe gilt jetzt auch für die S. H. S. PrD. (Art. 16 Nov.). Die Parteien werden danach auf ein weitgehendes Entgegenkommen des Gerichtshofs rechnen können. Dennoch muß im Interesse aller Beteiligten dringend angeraten werden, die festgesetzten Fristen einzuhalten. Eine besondere Erleichterung ist durch Art. 14II T. S. PrD. geschaffen, da dort bestimmt ist, daß „die für den Eingang eines Schriftsatzes festgesetzte Frist als gewahrt gilt, wenn der Schriftsatz einer amtlichen Poststelle am letzten Tage der Frist übergeben worden ist“.

Als Sicherheitsleistung für die Gerichtskosten und Auslagen des Gerichts (also nicht für Anwaltsgebühren usw.) ist sowohl hier (Art. 18) wie nach der Novelle der S. H. S. PrD. (Art. 17) eine Grundgebühr von 100 Schweizer Franken zusätzlich 20/100 des gesamten Streitwertes zu leisten. Die Hinterlegung der festgesetzten Summe hat für beide Schiedsgerichtshöfe ausschließlich bei der Banque de Genève, Genf, Rue du Commerce, zu erfolgen. Die Nichtleistung der Sicherheit kann Veranlassung geben, daß die eingereichte Klage als „nichtig und nicht eingereicht“ angesehen wird (Art. 18III T. S. PrD.; Art. 17IV Novelle S. H. S. PrD.). Befreit von der Sicherheitsleistung sind die beteiligten Staaten in ihren Prozessen und die im Armenrecht klagenden und deshalb durch den Staatsvertreter vertretenen Angehörigen beider Staaten (Art. 19).

Die Bestimmungen über den Inhalt der Klageschrift sind dieselben wie in der S. H. S. PrD. Nur ist jetzt in beiden PrD. außerdem die auszugsweise Wiedergabe der angezogenen Literatur und Gesetzestexte sowie die Angabe des Streitwertes vorgeschrieben, wenn vom Kläger keine zahlenmäßig bestimmte Summe gefordert wird (Art. 20e, h T. S. PrD.; Art. 17e, h Novelle S. H. S. PrD.).

Mit der Einreichung der Klageschrift, Klagebeantwortung, Replik und Duplik ist auch hier grundsätzlich das vorbereitende schriftliche Verfahren abgeschlossen (Art. 26). Ausnahmen sind möglich, werden aber nur selten gemacht werden.

Über Einreden, durch die der Beklagte die Einlassung zur Hauptsache verweigert, wird nach mündlicher Verhandlung entschieden, wenn eine der Parteien es beantragt hat (Art. 29). Die S. H. S. PrD. sieht in solchen Fällen die mündliche Verhandlung nicht vor (Art. 27II). Abweichungen sind aber auch hier auf Grund des allgemeinen Grundsatzes des Art. 65 a. a. D. zulässig.

Intervention und Streitverkündung ist aus den bereits früher erörterten Gründen (ZB. 1921, 660 Spalte II) nur in großen Zügen geordnet. Wegen der Verschiedenheit der deutschen und französischen Rechtsanschauung ist in der T. S. PrD. der zu Zweifeln Veranlassung gebende Ausdruck „appel en cause“ vermieden, und es heißt hier dafür: „la personne à laquelle l'instance a été dénoncée“. Die Intervention ist stets zugelassen, wenn der Dritte ein rechtliches Interesse an der Teilnahme am Rechtsstreit geltend macht. Über den etwaigen Widerspruch einer Partei entscheidet der Gerichtshof (Art. 31).

Das Beweisverfahren ist ebenso, wie in der S. H. S. PrD., im wesentlichen dem der deutschen ZPD. nachgebildet. Vor Erlass des Beweisbeschlusses können die Parteien, wenn es der Gerichtshof für zweckmäßig erachtet, in mündlicher Verhandlung gehört werden (Art. 35). Dasselbe gilt übrigens, wie zu den Ausführungen a. a. D. S. 660 Spalte I ergänzend bemerkt wird, auch für das Verfahren vor dem deutsch-jugoslawischen Schiedsgerichtshof (Art. 35). Wenn dort bestimmt ist: „Le Tribunal statue, après avoir oui, s'il le juge utile, les mandataires des parties“, so ist damit nicht nur die Möglichkeit schriftlicher Äußerung, sondern vor allem auch die Möglichkeit des Vortrages in der mündlichen Verhandlung gegeben.

Durch Art. 44 T. S. PrD. ist festgestellt, daß der Gerichtshof durch die Leistung oder Verweigerung des zugesprochenen oder des auferlegten richterlichen Eides für seine Entscheidung gebunden ist. Eine solche ausdrückliche Bestimmung fehlt in der S. H. S. PrD. (Art. 43, 44). Die hier ausgesprochene Folge gilt aber auch dort. Festgestellte Verletzungen der Eidspflicht sind im Wiederaufnahmeverfahren geltend zu machen (Art. 63 bzw. 64).

Die Verhandlung ist stets öffentlich. Einen Ausschluß der Öffentlichkeit kennt weder die T. S. PrD. noch die S. H. S.

Pr.D. in ihrer durch die Novelle gegebenen Fassung (Art. 49 T. S. Pr.D. und Novelle S. 5. S. Pr.D.).

Das Urteil wird in deutscher oder französischer Sprache abgefaßt. Maßgebend sind die Anträge der Parteien. Die Übersetzung in die tschechoslowakische Sprache kann beantragt werden (Art. 52). Durch Art. 54 T. S. Pr.D. und Novelle S. 5. S. Pr.D. ist der bereits a. a. D. (S. 660 Spalte II) hervorgehobene Grundsatz der vollen Kostenerstattung nun auch ausdrücklich festgelegt und im einzelnen geordnet.

Das Verfahren beim Nichterscheinen einer Partei im Verhandlungstermin ist ebenso wie in der S. 5. S. Pr.D. geordnet (Art. 58 ff.). Eine einmalige Vertagung ist auf Antrag des Staatsvertreters zulässig. Beim Ausbleiben der Partei im zweiten Verhandlungstermin ergeht Urteil, bei dessen Erlass aber nicht nur alles in den Schriftsätzen Vortragene, sondern auch bisher nicht eingereichte, aber in Bezug genommene Urkunden berücksichtigt werden können, wenn sie nachträglich eingereicht werden (Art. 59). Die Vorschrift über die Einrede der Prozeßverjährung (Art. 62 S. 5. S. Pr.D.) ist in der T. S. Pr.D. nicht aufgenommen. Praktisch wird sie auch in dem Verfahren vor dem deutsch-jugoslawischen Schiedsgerichtshof kaum in Frage kommen (vgl. hierzu a. a. D. S. 660 Spalte II). Die Bestimmungen über das Wiederaufnahmeverfahren sind im Art. 63 weiter gefaßt als in dem Art. 64 S. 5. S. Pr.D., wenn auch dort weitgehende Auslegung erfolgen wird (vgl. a. a. D. S. 661). In der T. S. Pr.D. ist nicht nur die Geltendmachung neuer Tatsachen, sondern auch die neuer Beweismittel ausdrücklich zugelassen.

Auch auf den tschechoslowakischen Schiedsgerichtshof wird das Schlußwort des Aufsatzes über den S. 5. S. Schiedsgerichtshof (a. a. D. S. 661) Anwendung finden dürfen: „Möge das gute Verhältnis, das sich zwischen den Mitgliedern des Gerichtshofs bei der Festsetzung der Prozeßordnung herausgebildet hat, zu einem gerechten Ausgleich widerstreitender Interessen der beiderseitigen Staatsangehörigen im Verhältnis zueinander wie im Verhältnis zu den beteiligten Staaten beitragen und die Wiederanknüpfung der früheren Beziehungen fördern und erleichtern.“

b) Die Gesetzgebung der Tschechoslowakei im Zusammenhang mit dem Versailler Vertrag.

Zusammengestellt von Kammergerichtsrat Dr. Döring, Berlin.

Die nachstehende Zusammenstellung der Gesetze und Verordnungen, die an der Hand der „Berichte aus den Neuen Staaten“, herausgegeben vom Verband österreichischer Banken usw., Wien I, Kochgasse 4¹⁾, und des „Prager Archivs für Gesetzgebung und Rechtsprechung“²⁾, herausgegeben von der Prager Verlagsgesellschaft in Prag-Smichov, Kartouzka 200, erfolgt ist, ist dazu bestimmt, den Anwälten und Behörden die Erledigung ihrer Aufgaben vor dem deutsch-tschechoslowakischen Schiedsgerichtshof zu erleichtern. Die offizielle „Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Tschechoslowakischen Staates“, die auch in deutscher Sprache erscheint und von der Staatsdruckerei des T. S. Staates in Prag III zu beziehen ist³⁾, hat bei der Zusammenstellung zunächst nur teilweise benutzt werden können, da sie ursprünglich nur in wenigen Stücken vorlag⁴⁾. Durchweg sind die Gesetze und Verordnungen aber nach ihr („Samml. Nr.“) zitiert, so daß der Besitzer der offiziellen Sammlung sie dort ohne Schwierigkeit finden kann.

I. Gesetze allgemeinen Inhalts.

1918—1921.

1. Gesetz v. 28. Okt. 1918, Samml. Nr. 11, betr. Errichtung des selbständigen T. S. Staates.

(Art. 2: bisherige Gesetze pp. bleiben vorläufig in Kraft.)

(Archiv 1919 S. 32.)

¹⁾ Einzusehen in der Bibliothek der Reichshauptbank in Berlin.

²⁾ Preis der Jahrgänge 1919—1922 auf 400 T.S.-Kronen.

³⁾ Preis der Jahrgänge 1918—1922 auf rund 670 T.S.-Kronen.

⁴⁾ Sie lag bei der Drucklegung vollständig vor.

2. Verordnung v. 6. März 1919, Samml. Nr. 113, betr. Beschränkung von Auszahlungen mit Ausfahrverbot. (Archiv S. 220.)

3. Gesetz v. 25. Juni 1919, Samml. Nr. 378, betr. Anmeldung der Miete und Pacht und Gebühr von Miet- und Pachtverträgen. (Archiv S. 586.)

Hierzu:

Durchführungsverordnung v. 30. Juli 1919, Samml. Nr. 432.

4. Gesetz v. 11. Juni 1919, Samml. Nr. 327, betr. Anbotpflicht der auf fremde Währung lautenden Forderungen. (Archiv S. 549, Berichte S. 841.)

5. Verordnung v. 11. März 1920, Samml. Nr. 152, betr. Regelung der Gerichtsbarkeit und Ausdehnung der Wirksamkeit der Gesetze und Verordnungen aus dem Bereiche des Privatrechts und der Justizverwaltung in den auf Grund der Friedensverträge an die T. S. Republik abgetretenen Gebieten. (Archiv S. 494.)

6. Verfassungsgesetz v. 9. April 1920, Samml. Nr. 236, betr. Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft und des Heimatsrechts in der T. S. Republik. (Archiv S. 571.)

Hierzu ergangen:

Verordnung v. 30. Okt. 1920, Samml. Nr. 601. (Archiv S. 1075.)

7. Vertrag mit dem Deutschen Reiche über die Staatsbürgerschaft v. 29. Juni 1920. (Archiv S. 481.)

8. Gesetz v. 15. April 1920, mit welchem die Regierung ermächtigt wird, Verfügungen zur Regelung der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse zu treffen, Samml. Nr. 337.

9. Verordnung v. 9. Aug. 1921, womit das Wirtschaftsabkommen zwischen der tschechoslowakischen und deutschen Regierung sowie das Abkommen über die Anwendung des Artikels 297 des F.V. von Versailles in Kraft gesetzt werden (Abkommen v. 29. Juni 1920), Samml. Nr. 350. (Archiv 1921 S. 449, 841.)

II. Gesetze betr. Vermögensabgabe.

1919.

1. Gesetz v. 25. Febr. 1919, Samml. Nr. 84, mit welchem der Finanzminister ermächtigt wird, im Wege der Verordnung die Stempelung der Banknoten und eine Konfiskation des Vermögens zwecks Auferlegung einer Vermögensabgabe durchzuführen.

(Berichte 1919 S. 321.)

Ergänzt durch:

Gesetz v. 20. März 1919, Samml. Nr. 143. (Archiv S. 275.)

2. Verordnung v. 4. März 1919, Samml. Nr. 110, betr. Aufnahme der Geldeinlagen und der Mitglieds- und Unternehmungsanteile. (Archiv S. 211.)

3. Verordnung v. 10. April 1919, Samml. Nr. 184, betreffend die Konfiskation der Kapitals- und Renten-Lebensversicherungspolice sowie der Police über Vorräte von eingelagerten und auf dem Transport befindlichen Waren. (Berichte S. 525.)

Ergänzt durch:

Verordnung v. 4. Juni 1919, Samml. Nr. 283. (Archiv S. 461.)

4. Verordnung v. 10. April 1919, Samml. Nr. 185, betreffend die Konfiskation des beweglichen Vermögens gemäß § 8 des Ermächtigungsgesetzes und der außerbüchlichen Forderungen.

Ergänzt durch:

a) Verordnung v. 22. Juli und 12. Aug. 1919, Samml. Nr. 416 und 478 (Verlängerung der Fristen).

b) Erlaß des Justizministers Z10. 738/19. (Archiv S. 591.)

5. Gesetz v. 27. Juni 1919, Samml. Nr. 369, betr. die Konfiskation der Immobilien zum Zwecke der Bemessung einer Vermögensabgabe. (Archiv S. 555.)

Ergänzt durch:

a) Verordnung v. 7. Juli 1919, Samml. Nr. 370. (Archiv S. 560.)

b) Verordnung v. 26. Aug. 1919, Samml. Nr. 487. (Archiv S. 759.)

c) Verordnung v. 2. Sept. 1919, Samml. Nr. 496. (Archiv S. 758.)

d) Verordnung v. 23. Sept. 1919, Samml. Nr. 509. (Archiv S. 794.)

6. Gesetz v. 17. Febr. 1920, Samml. Nr. 134, betr. Sicherstellung der Vermögensabgabe. (Archiv S. 465, Berichte S. 607.)

Hierzu ergangen:

Durchführungsverordnung v. 20. April 1920, Samml. Nr. 259. (Archiv S. 640, Berichte S. 988.)

7. Verordnung v. 24. Febr. 1920, Samml. Nr. 113, betr. Konfiskation des Vermögens und der Verbindlichkeiten im Auslande. (Archiv S. 420, Berichte S. 368.)

Hierzu:

Rundmachung des Handelsministeriums v. 3. März 1920.

8. Gesetz v. 8. April 1920, Samml. Nr. 309, betr. Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe. (Archiv S. 607, Berichte S. 639, 660, 683, 711, 813, 836, 863, 868.)

Ergänzt durch:

a) Verordnung v. 4. Mai 1920, Samml. Nr. 354, zur teilweisen Durchführung der §§ 36, 37 und 50 des Gesetzes v. 8. April 1920, Nr. 309. (Berichte S. 869.)

b) Verordnung v. 25. Juni 1920, Samml. Nr. 424, betr. die Durchführung des § 68 des Gesetzes v. 8. April 1920, Nr. 309. (Besondere Bestimmungen für die Slowakei und Karpathenrußland.) (Berichte S. 940.)

c) Verordnung v. 27. Juli 1920, Samml. Nr. 463. (Archiv Nr. 25 und 26, Berichte S. 1014, 1040.)

d) Verordnung v. 3. Aug. 1920, Samml. Nr. 479. (Archiv S. 863, 995.)

e) Verordnung v. 17. Nov. 1921, Samml. Nr. 417, (I. Nachtrag zur Verordnung v. 27. Juli 1920, Nr. 463.) (Archiv S. 1133, Berichte S. 1802.)

9. Verordnung v. 13. Juli 1920, Samml. Nr. 441, betr. Anmeldung von Vermögensinteressen an fremden Schiffahrtsunternehmungen. (Archiv S. 923.)

10. Verordnung v. 27. Juli 1920, Samml. Nr. 452, betr. freiwillige Abstattungen auf die Vermögens- und Vermögens-

zuwachsabgabe sowie die Freigabe zurückbehaltener Einlagen und Auszahlungen aus Versicherungsverträgen.

(Archiv S. 859, Berichte S. 964.)

1921.

13. Gesetz v. 12. Aug. 1921, Samml. Nr. 323, betr. Vermögensabgabe vom beschlagnahmten Grundbesitz. (Archiv S. 729.)

(Vgl. auch unter Grundbesitz.)

III. Gesetze betr. den Grundbesitz.

1918.

1. Gesetz v. 9. Nov. 1918, Samml. Nr. 32, betr. das Verbot der Veräußerung und Belastung des Grundbesitzes (Verbotslegung des Großgrundbesitzes). (Archiv 1919 S. 15.)

1919.

1. Verordnung v. 30. Jan. 1919, Samml. Nr. 53, betr. Aufhebung des Verbotes (Verordnung v. 9. Aug. 1915) der Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke. (Archiv 1919 S. 113.)

2. Gesetz v. 16. April 1919, Samml. Nr. 215, „über die Beschlagnahme des großen Grundbesitzes“ (Beschlagnahmengesetz). (Archiv S. 372, Berichte S. 244 ? (1068, 1092).)

Ergänzt und abgeändert durch:

a) Gesetz v. 11. Juli 1919, Samml. Nr. 387. (Archiv S. 629.)

b) Gesetz v. 30. Jan. 1920, Samml. Nr. 81 (Boden-zuteilungsgesetz). (Archiv S. 225.)

c) Gesetz v. 12. Febr. 1920, Samml. Nr. 118, betr. die Bewirtschaftung des beschlagnahmten Grundbesitzes. (Archiv S. 411.)

d) Gesetz v. 11. März 1920, Samml. Nr. 166, betr. Kredithilfe für Erwerber von Boden (Kreditgesetz). (Archiv S. 489.)

e) Gesetz v. 11. März 1921, Samml. Nr. 108. (Archiv S. 255.)

f) Verordnung v. 9. Jan. 1920, Samml. Nr. 61, betr. die Erhebung und Ersichtlichmachung des beschlagnahmten Grundbesitzes. (Archiv S. 174.)

3. Gesetz v. 27. Mai 1919, Samml. Nr. 318, betr. Sicherstellung des Grundes für Kleinpächter. (Archiv S. 532.)

Ergänzt durch:

a) Verordnung v. 17. Juli 1919, Samml. Nr. 399, zur Durchführung der §§ 16, 26 des Gesetzes v. 27. Mai 1919. (Archiv S. 641.)

b) Erlaß des Justizministers v. 26. Nov. 1919. (Archiv S. 988.)

c) Gesetz v. 6. April 1920, Samml. Nr. 247 (I. Novelle). (Neue Fristen für die Slowakei.)

d) Gesetz v. 15. April 1920, Samml. Nr. 311 (II. Novelle). (Archiv S. 751.)

e) Gesetz v. 1. April 1921, Samml. Nr. 166 (III. Novelle). (Archiv S. 345.)

f) Gesetz v. 12. Aug. 1921, Samml. Nr. 313.

g) Verordnung v. 5. Okt. 1921, Samml. Nr. 361 (Verlängerung der Fristen von f). (Archiv S. 838.)

h) Verordnung v. 19. Dez. 1921, Samml. Nr. 447 (Abänderung der Verordnung zu a). (Archiv 1922 S. 9.)

4. Gesetz v. 11. Juni 1919, Samml. Nr. 330, über das Bodenamt.

(Archiv S. 540.)

Ergänzt und abgeändert durch:

a) Gesetz v. 23. Juli 1919, Samml. Nr. 454.

(Archiv S. 746.)

b) Verordnung v. 6. Okt. 1919, Samml. Nr. 535, Beginn der Tätigkeit am 15. Okt. 1919.

(Berichte S. 1722.)

c) Verordnung v. 6. Juli 1920 und 23. Juni 1921, Samml. Nr. 451 und 225, betr. die Distriktsstellen des Bodenamts.

(Archiv S. 489.)

5. Verordnung v. 18. Juni 1919, Samml. Nr. 341, betr. die Sicherstellung der gehörigen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Güter.

(Archiv S. 543, Berichte S. 932.)

Ergänzt durch:

Verordnung v. 24. Okt. 1919, Samml. Nr. 570.

(Berichte S. 1687.)

6. Gesetz v. 17. Dez. 1919, Samml. Nr. 20 ex 1920, betr. Enteignung von Grundstücken zum Bau von Wohn- und öffentlichen Gebäuden.

(Archiv S. 149.)

7. Gesetz v. 8. April 1920, Samml. Nr. 329, betr. Übernahme des beschlagnahmten Grundbesitzes und Entschädigung für ihn (Entschädigungsgesetz).

(Archiv S. 719.)

Ergänzt durch:

a) Verordnung v. 12. Okt. 1920, Samml. Nr. 575, betr. Verzeichnung der auf beschlagnahmten Grundbesitz Angelegten usw.

(Archiv S. 1058.)

b) Verordnung v. 26. Nov. 1920, Samml. Nr. 630, betr. Entschädigungsbücher und Entschädigungsbanken.

(Archiv S. 1131.)

c) Gesetz v. 18. März 1921, Samml. Nr. 130, betr. Regelung der Versorgungsgenüsse der ehemaligen Bediensteten des großen Grundbesitzes.

(Archiv S. 284)

8. Verordnung v. 6. Juli 1920, Samml. Nr. 432, betr. Übertragung und Belastung von Bergwerksbesitz.

(Archiv S. 890.)

1921.

9. Gesetz v. 12. Aug. 1921, Samml. Nr. 323, betr. Vermögensabgabe von beschlagnahmtem Grundbesitz.

(Archiv S. 729.)

(Vgl. auch unter „Vermögensabgabe“.)

von ihnen abhängigen Gesellschaften im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Vertrages (10. Jan. 1920) gehörenden Güter, Rechte und Interessen innerhalb ihrer Gebiete zurückzubehalten und zu liquidieren.

Mit diesem Rechte wird ein doppelter Zweck verfolgt: einerseits soll dadurch für die seitens Deutschlands zu leistende Wiedergutmachung auch auf diesem Wege Genugtuung erlangt werden, andererseits soll soweit wie möglich im Grundgebiet der *AM.* deutscher Einfluß beseitigt werden.

Nach der der deutschen Regierung am 7. Mai 1919 vorgelegten ursprünglichen Fassung des Vertrages sollte der Erlös aus liquidiertem Eigentum stets den *AM.* zufließen. Unter Berücksichtigung des Umstands, daß sich unter den Mächten auch solche befanden, die an der Wiedergutmachungsforderung gegen Deutschland nicht beteiligt waren — zu denen insbesondere die neu gebildeten Staaten gehörten —, wurde in der endgültigen Fassung im Art. 297h, 2 Abs. 2 bestimmt, daß der Erlös aus den von der Regierung dieser Staaten vorgenommenen Liquidationen unmittelbar an die Eigentümer bezahlt werden sollte, vorbehaltlich einiger hierbei dem Wiedergutmachungsausschuß unter den Art. 235 und 260 zugestander Rechte. Außerdem wurde bestimmt, daß, wenn der Eigentümer vor dem in Abschnitt VI, Teil X des Vertrages vorgesehenen gemischten Schiedsgerichtshof oder vor einem von diesem Gericht ernannten Schiedsrichter nachweist, daß die Verkaufsbedingungen oder irgendwelche von der Regierung des betreffenden Staates außerhalb seiner allgemeinen Gesetzgebung ergriffenen Maßnahmen den Preis unbillig einträchtigt haben, der Gerichtshof oder der Schiedsrichter befugt ist, dem Berechtigten eine angemessene Entschädigung zuzubilligen, die ihm der genannte Staat zu zahlen hat. In den neu gebildeten Staaten verfolgt die Liquidation somit nur den oben als zweiten aufgeführten Zweck der Entdeutschung.

Auf Grund des Art. 297b wird das Liquidationsrecht auch in den Gebieten wirksam, die durch *BB.* unter die Souveränität der *AM.* gekommen sind. Hinsichtlich der Polen zu fallenden deutschen Gebietsteile enthält Art. 92 Abs. 4 eine besondere Bestimmung, die mit der im Art. 297 getroffenen Anordnung in allen wesentlichen Punkten übereinstimmt, abgesehen davon, daß die dem Wiedergutmachungsausschuß vorbehaltenen besonderen Rechte nicht angegeben werden.

Diese in der ursprünglichen Fassung des Vertrages nicht enthaltene Bestimmung wurde zusammen mit der wichtigen im *BB.* hinsichtlich der politischen Zukunft Oberschlesiens³⁾ getroffenen Abänderung zugefügt. Während im *BB.* ursprünglich ganz *OS.* Polen zuerkannt war, wird in der endgültigen Fassung festgesetzt, daß die Bevölkerung des Gebiets berufen werden sollte, im Wege der Abstimmung bekanntzugeben, ob sie mit Deutschland oder Polen vereinigt zu werden wünsche, unter der Bestimmung, daß die alliierten und assoziierten Hauptmächte⁴⁾ auf Grund des Plebiszits an Ort und Stelle die Grenzlinie zwischen Deutschland und Polen bestimmen sollten.

Kann auf Grund des *BB.* in der jetzigen Fassung das Liquidationsrecht auf den Teil *OS.* angewandt werden, der jetzt Polen zuerkannt worden ist?

Eine richtige Auslegung des Art. 297b, der die allgemeinen Richtlinien über die Liquidation deutschen Eigentums enthält, führt auf wichtige Hinweise zu einer verneinenden Beantwortung dieser Frage. Und zwar in drei Richtungen:

Zunächst spricht der Paragraph das Liquidationsrecht den *AM.* zu „sur leur territoire, dans leurs colonies, possessions et pays de protectorat, y compris les territoires qui leur ont été cédés en vertu du présent traité“. Durch die letzten Worte können genau genommen nur die Gebietsteile betroffen werden, die im *BB.*

Oberschlesische Rechtsfragen.

Von Staatsrat Prof. Dr. Struhden, Haag.

a) Steht dem Polnischen Staate in den Polen zuerkannten Gebietsteilen Oberschlesiens das im Art. 297 des *BB.* vorgesehene Recht auf Liquidation deutschen Eigentums zu?

Nach Art. 297b des Friedensvertrages von Versailles¹⁾ haben die alliierten oder assoziierten Mächte²⁾ im allgemeinen das Recht, alle den deutschen Reichsangehörigen oder den

¹⁾ Hiernach abgekürzt mit *BB.* bezeichnet.

²⁾ Hiernach abgekürzt mit *AM.* bezeichnet.

³⁾ Hiernach abgekürzt mit *OS.* bezeichnet.

⁴⁾ Hiernach abgekürzt mit *AM.* bezeichnet.

selbst den A.M. zugesprochen werden, nicht aber solche, die auf Grund einer Volksbestimmung und späteren Entscheidung der A.M. oder des Völkerbunds von Deutschland abgetrennt werden sollen.

Die englische Fassung des W. besagt das ganz deutlich mit den Worten: „territories ceded to them by the present treaty“.

Zweitens wird vom Liquidationsrecht nur deutsches Eigentum betroffen, das sich am Tage des Inkrafttretens des W. im Gebiete der A.M. befindet.

Diese Einschränkung ist deutlich durch die endgültige Fassung des Art. 297 b zum Ausdruck gebracht worden, und zwar auf Veranlassung eines Einspruchs der deutschen Regierung über die Tragweite der ursprünglichen Bestimmung. Art. 297 kennt somit kein Liquidationsrecht hinsichtlich solchen Eigentums, das sich zur angegebenen Zeit nicht innerhalb des Gebiets der A.M. befand, was hinsichtlich des Eigentums in den Gebieten, über deren Zukunft durch Volksbestimmung und darauf begründete Entscheidung der A.M. oder des Völkerbundes später entschieden werden sollte, der Fall war.

Drittens enthält Art. 297 b Abs. 2 als notwendige Folgerung aus dem Liquidationsrecht die Bestimmung, daß der deutsche Eigentümer ohne Zustimmung des betreffenden alliierten oder assoziierten Staates weder über sein Eigentum verfügen noch es belasten darf. Selbstverständlich kann billigerweise eine derartige Bestimmung keine Anwendung auf solche Gebiete finden, über die noch durch Volksabstimmung und nähere Entscheidung durch die A.M. oder den Völkerbund entschieden werden soll, da einstweilen nicht feststeht, ob sie — oder, zutreffenden Falles, mit welchem Gebietssteile — einer der A.M. zufallen sollen. In dem Zeitraum, zwischen dem Inkrafttreten des W. und der eventuellen endgültigen Abtretung eines derartigen Gebiets oder Gebietsteils, einem Zeitraum, von dem vorausgesehen war, daß er lange dauern könnte, — hätten danach entweder alle Besitzer innerhalb des gesamten Abstimmungsgebiets uneingeschränktes Verfügungsrecht behalten oder überhaupt keine Verfügung über irgendeinen Teil ihres beweglichen und unbeweglichen Eigentums treffen können. Das eine wie das andere ist unannehmbar. Das erste deswegen, weil dann der Eigentümer de facto in der Lage gewesen wäre, sein Gesamteigentum durch Verkauf an Polen oder nach auswärts der Liquidation zu entziehen, das zweite deswegen, weil dann der gesamten deutschen Bevölkerung des Abstimmungsgebiets jegliche Einkommenquelle verschlossen gewesen wäre. Während die Besitzer von liquidiertem Eigentum im allgemeinen nicht ganz mittellos dastehen, da sie entweder auf Grund des Art. 197 i Anrecht auf Entschädigung durch die deutsche Regierung oder, auf Grund des Art. 297 h, 2 Abs. 2, auf unmittlere Bezahlung durch die liquidierende Macht haben, würden die Besitzer im gesamten Abstimmungsgebiet während der ganzen Zeit, während deren über ihre politische Zukunft noch beraten wird, ohne irgendwelche Existenzmittel bleiben.

Die Bestimmungen des Art. 297 des W. führen somit zu dem Ergebnis, daß die Annahme, das Liquidationsrecht dürfe auf solche Gebiete angewandt werden, über die noch durch Volksabstimmung entschieden werden soll, als wenig gerechtfertigt zu bezeichnen ist. Diese Gebiete sind nicht im W. abgetreten worden: das darin befindliche deutsche Eigentum liegt beim Inkrafttreten des W. nicht im Gebiete der A.M. und keine der A.M. ist bis zur eventuellen endgültigen Abtretung beauftragt oder ermächtigt, erforderliche Verfügungen über das Eigentum zu gestatten.

Weiter darf nicht übersehen werden, daß die Liquidation in diesen Gebieten auch praktisch so gut wie unmöglich sein würde. Während in den Gebieten der A.M., worin auch die im W. abgetretenen Gebiete einbegriffen sind, die Mächte die Verfügung über zu liquidierendes Eigentum bereits auf Grund der Kriegsmassnahmen haben, oder dieses Recht bei Inbesitznahme kraft des W. unmittelbar erhalten, wodurch die Möglichkeit gegeben wird, zwischen vorhandenem Eigentum und später durch die Besitzer erworbenem Gute oder von ihnen gemachten Schulden genau zu unterscheiden, fehlt hinsichtlich des Eigentums in den Abstimmungsgebieten jedes Mittel, um in der Zeit zwischen Inkrafttreten des W. und der eventuellen Abtretung an eine der A.M., letzteren die

Verfügung sicherzustellen und eine Scheidung zwischen altem und neu erworbenem Eigentum durchzuführen.

Der Umstand, daß der W. keine Veranlassung genommen hat, in dieser Hinsicht Vorkehr zu treffen, spricht weiter dafür, daß im Vertrage Liquidation deutschen Eigentums in den Abstimmungsgebieten als ausgeschlossen gilt. Die Annahme, daß in diesen Gebieten die Liquidation sich auf jedes deutsche Eigentum erstrecken könnte, das sich zur Zeit der Abtretung an eine der A.M. darin befindet, ist ausgeschlossen. Dagegen spricht die klare Fassung des Artikels 297 b, zusammen mit der Auslegung, die die A.M. bei der Hinzufügung des Datums zu dieser Bestimmung mit der Fassung gegeben haben „pour préciser, nous pouvons déclarer que le paragraphe 5 de l'article 297 ne s'appliquera qu'aux biens tel qu'ils existeront au moment de la mise en vigueur du Traité de Paix“.

Übrigens würde eine derartige Auslegung auch deswegen unannehmbar sein, weil alsdann die Besitzer nicht nur de facto in der Lage, sondern auch de jure berechtigt wären, ihr Eigentum durch Verkauf an Polen oder Ausländer vor Abtretung des Gebiets an eine der A.M. der Liquidation zu entziehen.

Das Vorstehende betrifft die allgemeinen Grundsätze des Art. 297 des W.

Bei Prüfung der besonderen Bestimmungen über die Abstimmungsgebiete ergibt sich

1. was Eupen und Malmedy betrifft, daß diese Gebiete bereits vor Inkrafttreten des W. durch Belgien besetzt und im W. selbst (Art. 34) an Belgien abgetreten werden und infolgedessen unter belgische Souveränität gekommen sind, wenn auch unter Resolutivbedingung einer Volksabstimmung und späteren Entscheidung des Völkerbunds, so daß die vorstehenden Betrachtungen auf diese Gebiete keine Anwendung finden;

2. was Schleswig betrifft, daß es sich hier bei der Abstimmung um Abtretung an Dänemark handelt und nicht an eine der A.M., weswegen hier eine Liquidation nicht in Frage kommt (Art. 109).

Danach verbleiben das Saarbecken, wo eine Volksabstimmung nach 15 Jahren stattfinden soll (Art. 49, 50, nebst Anlage dazu Kapitel III); Oberschlesien, wo die Volksabstimmung innerhalb 18 Monaten stattfinden mußte (Art. 88 und Anlage dazu) und Ostpreußen, hinsichtlich dessen kein Termin angesetzt ist (94f.).

Ostpreußen kann außer Betracht bleiben, weil dort die Abstimmung zu keiner Gebietsabtretung geführt hat.

Somit bleiben nur das Saarbecken und Oberschlesien übrig.

Was ersteres betrifft wird wohl niemand daran denken, daß, sollte es zu Frankreich kommen, dort nach 15 Jahren noch eine Liquidation deutschen Eigentums stattfinden könnte. Sollte man aber Art. 297 des W. in dem Sinne auslegen, daß er hinsichtlich solcher Gebiete anwendbar ist, die zwar nicht im W. selbst abgetreten werden, aber auf Grund darin enthaltener Bestimmungen zufolge künftiger Entscheidungen nach Stattfinden einer Volksabstimmung an eine der A.M. fallen könnten, dann würde das Recht auf Liquidation auch hier zur Anwendung kommen können. Die Unannehmbarkeit einer derartigen Auslegung ist aber ein neuer Beweis dafür, daß diese Gebiete im Art. 297 nicht ins Auge gefaßt werden.

Hinsichtlich O.S. stärken schließlich die Sonderbestimmungen des W. bezüglich der an Polen abzutretenden Gebietssteile die Auffassung, daß jede Liquidation in O.S. ausgeschlossen ist.

Art. 92 reguliert die ökonomischen Folgen der Abtretung deutscher Gebietssteile an Polen. Nach dem im Bezug auf O.S. Abstimmung in dem W. aufgenommen worden war, ist in diesem Artikel eine neue Bestimmung hinsichtlich der Liquidation hinzugekommen, nämlich der 4. Absatz. Wie bereits vorher bemerkt, wird die Liquidation darin auf gleiche Weise geordnet, wie im Art. 297 h, 2 Abs. 2, abgesehen davon, daß hier kein Vorbehalt für Rechte der Wiedergutmachungskommission aus Art. 235 und 260 gemacht worden ist. In diesem vierten Absatz des Art. 92 ist somit die sedes materiae des Liquidationsrechts in den Polen zufallenden deutschen Gebiets-

teilen zu suchen, so daß die allgemeinen Richtlinien des Art. 297 diesbezüglich keine weitergehende Anwendung finden können als in dem durch Art. 92 Abs. 4 gezogenen Grenzen.

Hier wird mit klaren Worten das Liquidationsrecht auf die Gebiete beschränkt, die nach dem W. abgetreten sind und „reconnus comme faisant définitivement partie de la Pologne“, „recognised as forming definitively part of Poland“. Hier wird also ein Unterschied zwischen endgültig und nicht endgültig an Polen gefallen Gebieten gemacht und das Liquidationsrecht auf die ersteren beschränkt, womit andere Gebiete als die auf Grund des W. Polen endgültig zuerkannten schmerzlich gemeint sein werden. Diese Schlussfolgerung ist um so weniger abweisbar, als im dritten Absatz des gleichen Artikel, wo ebenfalls vom Übergang deutscher Gebietsteile in polnischen Besitz die Rede ist, dieser Gegensatz nicht gemacht ist, sollte auch de facto dieser Absatz deswegen keine Anwendung auf O.S. finden, weil es niemals dem alten Königreich Polen angehört hat.

Die hier oben der Bedeutung des Art. 297 des W. gegebene Auslegung wird somit in diesen besonderen Bestimmungen noch bekräftigt, wenn man aber annehmen sollte, daß Art. 297 eine weitergehende Bedeutung hat, und auch auf die Abstammungsgebiete anzuwenden ist, dann darf doch angenommen werden, daß hinsichtlich O.S. eine Ausnahme im Art. 92 Abs. 4 gemacht wird. Derartige Ausnahmen sind im Anfang des Art. 297b ausdrücklich vorgesehen; falls sich dies nicht auf Art. 92 Abs. 4 bezieht, dann ist im W. nur eine nachweisbar, nämlich die im Art. 53 Abs. 2 enthaltene.

Für die Tatsache, daß der W. Liquidation in O.S. für ausgeschlossen hält, spricht noch folgendes: Obgleich in der zweiten Fassung im Art. 88 und der zugehörigen Anlage ausführliche Anweisungen über die Verwaltung O.S. in der Zeit zwischen Inkrafttreten des W. und dem Zeitpunkt der endgültigen Bestimmung über seine politische Zukunft gegeben werden, enthält er auch nicht eine Bestimmung, nicht einmal einen Registraturvermerk, auf Grund deren eine Feststellung des Zustandes des deutschen Eigentums zum erstgenannten Zeitpunkte, und seine Erhaltung in diesem Zustande möglich wäre, ebensowenig wie darin darüber verfügt wird, wie während dieser Zeit die Weisung des Art. 297b hinsichtlich des Verfügungsrechts der Besitzer angewandt werden soll.

Wenn beim Entwurfe des Art. 92 Abs. 2 an die Möglichkeit einer Liquidation deutschen Eigentums in O.S. gedacht worden wäre, dann würden diesbezüglich sicherlich besondere Bestimmungen getroffen worden sein, wie es in Art. 91, letzter Absatz, hinsichtlich Regulierung der Staatsangehörigkeit der Bevölkerung und die damit zusammenhängenden Anordnungen über das Eigentum der Fall ist.

Drängen somit Fassung und Sinn des W. zu der Schlussfolgerung, daß das Liquidationsrecht auf O.S. nicht anwendbar ist, so ist auch die Ausschließung dieses Rechts billig und angemessen. Wie bereits oben bemerkt wurde, hat das Liquidationsrecht in Gebieten, die an neugebildete Staaten fallen, keinen anderen Zweck, als die Entdeutschung dieser Gebiete. Nun, eine derartige Entdeutschung würde in O.S. ein so unmotiviertes Vorgehen darstellen, daß man nicht annehmen kann, daß der W. den Weg dazu habe anbahnen wollen.

Zunächst hat O.S. niemals einen Teil des Königreichs Polen gebildet. In ihrer Antwort v. 15. Juni 1919 an die deutsche Regierung haben die A.H. selbst den tief gehenden Unterschied anerkannt, der in dieser Beziehung zwischen O.S. einerseits und Posen und Westpreußen andererseits besteht. Sie erklären ausdrücklich: „Une grande partie de la réponse allemande est consacrée à la question de Haute-Silésie. Il est admis que ce problème diffère de celui-ci de la Posénie et de la Prusse occidentale, pour cette raison que la Haute-Silésie ne faisait pas partie du Royaume de Pologne, quand celui-ci fut démembré lors des partages. On peut soutenir que la Pologne n'a pas de droit juridique à la cession de la Haute-Silésie.“

Der Übergang eines Teils von O.S. unter polnische Souveränität trägt somit nicht den Charakter der Zurückgabe eines gewaltfam und rechtswidrig Polen genommenen Gebiets, die eine Wiederherstellung des alten Zustandes, auch was den nationalen Charakter der Bevölkerung betrifft, rechtfertigen

könnte. Für eine Entdeutschung aus diesem Grunde fehlt daher jede Begründung.

Zweitens hat in O.S., im Gegensatz zu Posen und Westpreußen, eine zweckbewußte, auf Germanisierung der Bevölkerung hinielende Ansiedlungspolitik der deutschen Regierung niemals stattgefunden. Die in dieser Hinsicht von den A.H. in der oben erwähnten Note v. 16. Juni 1919 gegen die deutsche Regierung erhobenen Anschuldigungen beschränken sich auf Posen und Westpreußen. Es bezogen sich dann auch die zwei Gesetze, auf die die Germanisierungspolitik Preußens sich gründet, das v. 26. April 1886 (G.S. S. 131) und das v. 20. März 1908 (G.S. S. 29), allein auf Posen und Westpreußen; ersteres war betitelt: „Gesetz, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen“, das zweite: „Gesetz über Maßnahmen zur Stärkung des Deutschturns in den Provinzen Westpreußen und Posen“. Hinsichtlich O.S. liegt also keine Veranlassung vor, eine künstlich zum Vorteil der deutschen Nation geschaffene Umbildung der nationalen Zusammenstellung der Bevölkerung ungeschehen zu machen. Liquidation des deutschen Eigentums hat dann auch in diesem Sinne keine vernünftige Berechtigung.

Der Grund, aus dem ursprünglich ganz O.S. Polen zugebach war und später Volksabstimmung in den W. angenommen wurde, lag in der von den A.H. gemachten Unterstellung, daß die Mehrheit der Bevölkerung aus Polen bestünde und den Anschluß an Polen verlangte. Man war sich jedoch darüber bewußt, daß O.S. von alters her durch eine aus Deutschen und Polen bestehende gemischte Bevölkerung bewohnt war, die, abgesehen von dem Staate, dem sie angehören sollte, gleiches Recht hatten dort ihren Wohnsitz und Einfluß zu behalten.

So läßt es sich ohne weiteres erklären, daß man in Posen und Westpreußen, die früher dem Königreich Polen angehört haben, und darum im W. selbst Polen endgültig zugesprochen wurden, und wo Preußen eine sehr intensive Germanisierungspolitik betrieben hat, die Entdeutschungsliquidation wohl, dagegen in O.S., das nie dem Königreich Polen angehört hat, und nicht künstlich von der Oberhoheit germanisiert worden ist, nicht als statthaft erkannt hat.

Unannehmbar scheint es auch, daß der W. nicht allein die Teile von O.S., die Polen zufallen sollten, sondern das ganze Abstammungsgebiet Jahre hindurch hinsichtlich der privaten Rechte in einen unhaltbaren Zustand von Rechtsunsicherheit habe versetzen wollen. Die A.H. sahen voraus die Abstimmung würde die politische Konsolidation beträchtlich verzögern. „Elles auraient été heureuses“, wie sie in der Note v. 19. Juni 1919 erklären „d'éviter la plebiscite, car il devra être retardé, pour un laps de temps assez considérable“. Der Ausgang hat ihre Erwartungen bestätigt, denn seit dem Inkrafttreten des W. sind beinahe zwei Jahre vergangen, ehe eine Zuteilung bestimmter Gebietsteile O.S. an Polen stattgefunden hat und ihre Abtretung an Polen nach Art. 6, Anlage zum Art. 88 des W., kann noch geraume Zeit auf sich warten lassen.

Wäre Liquidation in O.S. anwendbar, dann würde in ganz O.S. bis zur endgültigen Entscheidung vollkommene Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Verfügungsrechts über deutsches Eigentum geherrscht haben, da niemand wußte, welcher Teil Polen zufallen würde. Einen derartigen Zustand rechtlicher und ökonomischer Unordnung gerade für die Bevölkerung O.S. zu schaffen gewollt zu haben, darf dem W. nicht angebidet werden. Die Erwartung einer eventuellen Liquidation deutschen Eigentums in den Polen zuzusprechenden Gebietsteilen würde außerdem auf die Abstimmung in einer Weise eingewirkt haben, als sicherlich nicht im Sinne der A.H. gelegen haben kann.

Wichtige Gründe sprechen darum dafür, daß der W. die Liquidation deutschen Eigentums in den an Polen abzutretenden Gebietsteilen O.S. nicht für anwendbar erachtet hat.

Die vorstehenden Betrachtungen finden volle Bestätigung in der von den A. N. am 20. Okt. 1921 in Übereinstimmung mit dem Spruch des Völkerbundsrats auf Grund des Art. 88 des W. getroffenen Entscheidung. Diese ist vom Anfang bis zum Schluß von dem Gedanken durchdrungen, daß die Trennung zwischen dem deutschen und polnischen Gebiet O. S., die sie den Parteien auferlegt, in das ökonomische Leben der gesamten Bevölkerung so wenig wie möglich eingreifen und mit weit möglicher Beschützung der Rechte und Interessen der Minderheit in beiden Gebieten verbunden sein soll.

Schon in der Begründung, die der Völkerbundsrat seinem Spruch beifügt (enthalten in den Resumé mensuel des travaux de la Société des Nations vom November 1921) wird dieser Gedanke nachdrücklich und wiederholt ausgesprochen:

„Le Conseil a pensé qu'il conviendrait de pendre des mesures qui garantiraient, pendant une période transitoire de réadaptation, la continuité de la vie économique dans cette région, à la quelle la densité de la population, le nombre des établissements, le réseau des voies de communication, donnent le caractère d'une vaste agglomération. Il a pensé qu'il conviendrait également d'aviser à la protection des minorités.

Les mesures que le Conseil estime nécessaires pour assurer la continuité de la vie économique et sociale en Haute-Silésie et réduire au minimum les inconvénients de la période de réadaptation, tendent principalement à: Conserver pour un certain temps aux industries du territoire séparé de l'Allemagne leurs anciens marchés et leur mesurer les fournitures indispensables en matières premières et en produits fabriqués; éviter les troubles économiques que provoquerait la substitution immédiate du mark polonais au mark allemand comme seule monnaie légale dans le territoire attribué à la Pologne; éviter que le fonctionnement des chemins de fer qui desservent la Haute-Silésie, ne soit affecté par le déplacement de la frontière politique; régler la fourniture d'eau et d'électricité; maintenir la liberté de circulation des personnes à travers la nouvelle frontière; garantir le respect de la propriété privée; garantir aux ouvriers autant que possible, qu'ils ne perdent pas, dans la fraction du Territoire attribué à la Pologne les avantages que leurs assurent la législation sociale allemande et leur organisation syndicale; enfin, assurer la protection des minorités, selon le principe d'une répartition équitable.

Le Conseil considère les propositions ci-dessus relatives aux conditions économiques comme formant un tout. Dans son ensemble, après que les précisions nécessaires y auront été apportées, le Conseil a la conviction que ce projet sauvegardera les intérêts de la Population, les sacrifices qu'il exige de chacun des Gouvernements étant compensée par les garanties qu'il apporte en faveur de ses ressortissants passant sous une autre souveraineté.

Les dispositions suivantes tendent à assurer la continuité de la vie économique en Haute-Silésie après le partage, et à réduire au minimum les difficultés de la période d'adaptation.“

Die Anträge des Völkerbundsrats sind von den A. N. unverändert angenommen worden. Man darf also voraussetzen, daß sie im Sinne der vom Räte gegebenen Begründung verstanden und ausgelegt werden müssen. Übrigens wird der gleiche Gedanke in der Note, mit der sie den Parteien von den A. N. übermittelt wurden, noch einmal kurz wie folgt zusammengefaßt: „En raison de la distribution géographique des populations et du mélange des éléments ethniques, toute division de cette région devrait vacier pour conséquence l'obligation de laisser, des deux côtés de la ligne-frontière des minorités assez considérables et de dissoudre des intérêts importants. En ces conditions, la décision prise comporte des mesures destinées à garantir, dans l'intérêt commun la continuité de la vie économique en Haute-Silésie ainsi que la protection des minorités.“

Die Bedeutung der von den A. N. getroffenen Entscheidung, weit davon entfernt, die deutsche Minderheit in

den Polen zugesprochenen Teilen O. S. in ihren Rechten und Interessen beeinträchtigen zu wollen, zielt also unzweifelhaft auf das Gegenteil davon hin. Man bedauert, daß die Grenzlinie nicht so gezogen werden konnte, daß an der einen Seite nur deutsche, an der anderen nur polnische Bevölkerung verblieb, und hält sich darum für verpflichtet, eine Reihe von Grundsätzen festzulegen und Maßregeln zu treffen, damit die Minderheiten an beiden Seiten so wenig wie möglich unter der Teilung zu leiden haben und die Fortdauer des Wirtschaftslebens ganz O. S. so weit wie möglich verbürgt bleibt.

Liquidation deutschen Eigentums in dem Polen zugesprochenen Gebiete würde mit dieser Absicht in offenem Widerspruch stehen, da sie schärfsten Eingriff in private Rechte der Minderheit und schlimmste Beeinträchtigung des ökonomischen Lebens des gesamten Gebietes nach sich ziehen würde.

Die besonderen Bestimmungen der Entscheidung der A. N. entsprechen vollkommen dem Geist, in dem sie aufgestellt wurden und schließen die Möglichkeit einer Liquidation vollkommen aus.

IIa schützt die Rechte und Pflichten der Eisenbahnen und Straßenbahnen, soweit sie sich in Privat- oder Kommunalbesitz befinden.

IIb schützt die vorhandenen Wasserleitungen und den gegenwärtigen Betrieb der oberschlesischen Elektrizitätswerke. Nach drei Jahren kann der Polnische Staat die Zentrale in Chorzow käuflich erwerben. Von einseitiger Liquidation ist also keine Rede.

IIg schützt für die Dauer von 15 Jahren die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, die im Abstimmungsgebiet tätig sind, also auch ihre Kassen und anderen Besitzungen, ohne die sie ihre Aufgabe nicht erfüllen könnten.

IIj Abs. 2 verpflichtet beide Länder, die Rechte jeder Art und besonders die Konzessionen und Privilegien, die vor der Teilung von Privatpersonen und Gesellschaften oder anderen juristischen Personen erworben worden sind, auf dem ihnen zugeteilten Gebiete anzuerkennen und zu achten (reconnaitre et respecter, recognise and respect). Also vollkommene Ausschließung von Liquidation und einseitiger Realisierung privaten Eigentums durch den Staat. Daß unter den Rechten jeder Art sicherlich auch private Rechte einbezogen sind, geht unzweifelhaft aus der oben erwähnten Begründung des Völkerbundsrats hervor.

Nur eine Ausnahme ist in der Verfügung zugelassen: nach Art. 256 des W. soll alles Gut und Eigentum des Deutschen Reichs und der deutschen Staaten, das sich in dem Polen zugesprochenen Gebiete befindet, Polen zufallen. Diese Ausnahme bekräftigt noch die Regel, daß im übrigen alles deutsche Gut seinem Besitzer gelassen und sein Anrecht darauf dauernd respektiert werden soll.

IIk überträgt die Entscheidung aller Meinungsverschiedenheiten zwischen der Deutschen und polnischen Regierung, die sich während eines Zeitraums von 15 Jahren über eine gesetzgeberische Maßnahme der beiden Länder ergeben, die den Betrieb von Gesellschaften oder industriellen und Handelsunternehmungen betrifft und in unbilliger Weise die Freiheit dieser Gesellschaften und Unternehmungen in bezug auf die Rationalität ihres Personals, ihrer Administratoren oder ihrer Kapitalien beeinträchtigt, dem Völkerbundsrat.

Hier wird also der deutschen Bevölkerung und dem deutschen Kapital die Freiheit zugesichert, sich in den Polen zugesprochenen Gebieten am Betriebe aller Gesellschaften und aller industrieller und Handelsunternehmungen zu beteiligen, und damit a fortiori eine Beseitigung deutscher Elemente an den Einrichtungen durch Liquidation deutschen Eigentums als undenkbar hingestellt.

Ik erkennt allen Deutschen, die in dem an Polen abgetretenen Gebiete wohnen, uneingeschränkt das Recht zu, während 15 Jahren ihren Wohnsitz in Polen beizubehalten. Dem Polnischen Staate wird hiermit selbst verboten, Deutsche aus politischen Gründen aus seinem Gebiete auszuweisen. Die in Betracht kommenden Deutschen haben also in dieser Hinsicht Anrecht auf Wohnsitz in einem Umfange, wie ihn Ausländer im allgemeinen nicht besitzen. Ein Recht auf Liquidation ihres Eigentums kann unmöglich damit verbunden sein.

Wo Art. 53 Abs. 2 des W. schon die Liquidation des

Vermögens solcher Deutscher ausschließt, die von der französischen Regierung die Erlaubnis erhalten haben, in Elsaß-Lothringen wohnen zu bleiben, wäre es unglaublich, anzunehmen, daß in Polen deutsches Eigentum liquidiert werden kann, in solchen Gebieten, wo die Eigentümer, wie es hier der Fall ist, ein internationales verbürgtes Recht zum Verbleib in Polen haben.

Faßt man diese verschiedenen Bestimmungen, die mit vielen anderen eine Gesamtheit von Bürgschaften für das ökonomische Leben D.S. darstellen, zusammen, dann kann kein Zweifel verbleiben, daß die Verfasser der Entscheidung vom 20. Okt. 1921 sich auf den Standpunkt gestellt haben, es sei selbstverständlich, daß ein Liquidationsrecht bezüglich deutschen Eigentums in dem Polen zuerkannten Teile D.S. ausgeschlossen ist.

Was würde aus der Fortdauer des ökonomischen Lebens in D.S. werden, wenn mit der Grenztrennung Beschlagnahme alles deutschen Eigentums im polnischen Gebiete, Verkauf aller deutschen Besitzungen, Entgleisung und Zugrunderichtung aller deutschen Unternehmungen auf agrarischem, industriellem, bergwerklichem und kommerziellem Gebiete einsetzten würden?

Was würde es für einen Zweck haben, die Rechte und Pflichten der Eisenbahnen und Straßenbahnen und Wasserleitungen nach Maßgabe ihrer jeweiligen Konzession zu schützen, gleichgültig, ob sie Deutschen oder Polen gehören, wenn sie trotzdem liquidiert werden könnten, insoweit sie Deutschen gehörende Vermögensobjekte darstellen? Welchen praktischen Wert würde es bedeuten, den gegenwärtigen Betrieb der Oberschlesischen Elektrizitätswerke, einer deutschen Unternehmung, während drei Jahren zu erhalten, wenn Polen trotzdem die gesamten zugehörigen Baulichkeiten und Einrichtungen öffentlich versteigern dürfte? Und weist nicht gerade die Tatsache, daß Polen das Recht zugestanden wird, die Chorzower Zentrale nach drei Jahren zu kaufen, ausdrücklich darauf hin, daß jeder Gedanke an Liquidation dieses doch sicherlich deutschen Unternehmens bei der Verfassung der Entscheidung fern gelegen hat? Und wie könnten die beiderseitigen Regierungen während 15 Jahren die Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände in ihrem Gebiete anerkennen, wenn die polnische Regierung ermächtigt sein sollte, die Kassen und anderen Besitzungen der deutschen Verbände zu liquidieren und damit ihre Fortdauer zu unterbrechen? Und wäre es nicht widersinnig, zu bestimmen, daß die Deutschen in Polnisch-D.S. das Recht haben sollen, sich persönlich und mit ihrem Kapital an allen Gesellschaften und Industrie- und Handelsunternehmungen zu beteiligen, und sogar den Völkerbundrat als höchsten Richter zu ermächtigen, polnische Gesetze, die dieses Recht auf unbillige Weise verletzen, aufzuheben, wenn die polnische Regierung zugleich die Verwaltung des Gebiets damit einleiten dürfte, daß sie auf dem Wege der Liquidation alles deutsche Kapital, das dann in den Unternehmungen steckt, daraus entfernt? Würde es nicht geradezu eine bittere Ironie sein, allen Deutschen das Recht zu verleihen, ihren Wohnsitz in Polnisch-D.S. 15 Jahre lang beizubehalten, und trotzdem der polnischen Regierung die Berechtigung zu erteilen, sie aus ihrem Besitztum herauszuwerfen, was ihrer ökonomischen Zugrunderichtung gleichkommen würde? Die Liquidation aber bis zum Ablauf dieser 15 Jahre hinauszuschieben, würde nicht allein zu tatsächlichen Unmöglichkeiten führen, da allein das gegenwärtige Eigentum unter die Liquidation fallen soll, sondern außerdem die deutsche Bevölkerung in eine unerträgliche Lage bringen, andauernd bedroht durch eine jede Arbeitslust tötende Aussicht, daß nach diesem Zeitraum das Gut ihr genommen, ihr Gewerbe vernichtet und die Frucht ihrer Arbeit ihr entzogen werden soll.

Wie läßt sich aber vor allem Abs. 2 von II j, der vor schreibt, daß beide Länder die Rechte jeder Art, und insbesondere die vor dem Zeitpunkt der Verteilung erteilten Konzessionen und Privilegien in dem ihnen zugesprochenen Teile D.S. anzuerkennen und zu achten haben, wobei als einzige Ausnahme die Bestimmung des Art. 256 des W.B. betreffend die Abtretung von Staatsvermögen gemacht wird, anders auffassen, als daß man sich auf den Standpunkt stellen muß, daß Liquidation jedes privaten Eigentums im Sinne des W.B. ausgeschlossen ist.

Einen schlimmeren Eingriff in erworbene Rechte kann es nicht geben als den, daß der Staat in dem neu erworbenen Gebiete auf dem Wege der Ausnahmegesetzgebung einer be-

stimmten Gruppe von Interessenten das ihre nimmt, und zwar einzig und allein deswegen, weil sie Ausländer sind.

Es ist auch verständlich, warum die Entscheidung vom 20. Okt. 1921 Konzessionen und Privilegien besonders erwähnt. Während im allgemeinen bei der Abtretung von Grundgebiet die Achtung persönlicher Rechte etwas Selbstverständliches ist, da das Prinzip der Achtung dieser Rechte in der zivilisierten Welt zum Gemeingut geworden ist, und die Struktur des Privatrechts in den verschiedenen Ländern im allgemeinen dieselbe ist⁵⁾, findet man gelegentlich, daß in oder als Folge von Friedensverträgen, die die Abtretung von Grundgebiet enthalten, die Konzessionen und Privilegien im abgetretenen Gebiet, die ganz oder teilweise öffentlichen Rechts sind und vielfach Verträge mit dem Staate darstellen, besonderen Regulierungen unterworfen, ja selbst manchmal ohne Vergütung weggenommen werden. Maßgebende Schriftsteller haben selbst die Ansicht vertreten, daß dergleichen Rechte ipso jure bei Gebietsabtretung verfallen⁶⁾.

Mit Rücksicht hierauf haben die A.V.S. es für nötig erachtet, zu bestimmen, daß auch im besonderen diese Rechte beiderseits anerkannt und geachtet werden müssen, so daß auch Polen hinsichtlich der Deutschen zu eigen gehörenden Konzessionen und Privilegien dazu verpflichtet ist, selbst wenn sie in das allgemeine polnische Rechts- und Verwaltungssystem weniger passen.

Es ist unmöglich, alle die vorher angezogenen Bestimmungen aus der Entscheidung v. 20. Okt. 1921 nur als ebensoviele Ausnahmen auf die Regel zu betrachten. Sie schließen ein Liquidationsrecht nicht allein in der Gesamtheit vollkommen aus, sondern haben noch viel weitergehende Bedeutung.

Die Minderheit ist nicht allein gegen den völkerrechtlich abnormalen Eingriff in das private Recht, den eine Liquidation darstellt, geschützt, sondern es sind ihr außerdem, dem Frieden, der Ruhe und der ökonomischen Wohlfahrt ganz D.S. zuliebe, unter dem Schutze des Völkerbunds Bürgschaften in Ansehung der Person, des Eigentums und des Erwerbslebens gegeben worden, die stärker sind als die, welche ein Ausländer irgendwo genießt.

Fassung und Bedeutung der Entscheidung v. 20. Okt. 1921 sind darum einig in vollständiger Verwerfung einer Liquidation.

Nur eine Bestimmung nimmt dabei eine Sonderstellung ein, nämlich die im dritten Absätze von II j. Dort wird bestimmt, daß Polen auf die Dauer von 15 Jahren verzichten wird auf die Vorteile aus den Art. 92 und 297 W.B. betreffend die Enteignung von industriellen Anlagen, Bergwerken oder Lagerungen, außer wenn nach Ansicht der Gemischten Kommission die Enteignung für die Aufrechterhaltung des Betriebs unumgänglich notwendig ist.

Es ist leichter, den juristischen Inhalt dieser Bestimmung wiederzugeben, als die einigermaßen fremdartige Form, in die sie gekleidet ist, zu erklären.

Bestimmt wird, daß Polen die Deutschen zu eigen gehörenden, vorstehend aufgeführten Einrichtungen nur dann enteignen kann, wenn die Gemischte Kommission dies für Aufrechterhaltung des Betriebs für unumgänglich erachtet, also wieder eine Bürgschaft für die Fortdauer des ökonomischen Lebens, falls dieses von deutscher Seite gefährdet werden sollte, aber andererseits mit Bürgschaft für die deutschen Interessen gegen Willkür von seiten Polens.

So, paßt die Bestimmung ganz in den Rahmen der vorhergehenden und folgenden Richtlinien.

⁵⁾ Zu vergl. Keith, *The Theory of State Succession* 1907. S. 78: „Treaties frequently provide for the quiet enjoyment of the private property of individuals, but such stipulations are unnecessary and treaties in this respect are declaratory of the common International Law.“

Im gleichen Sinne: Heer *International Law* 1906 I § 99. „Stipulations for the protection of rights of property may also be found in other treaties by which the United States has acquired title to territory. They are held by the courts to be merely declaratory of the law of nations.“

⁶⁾ Keith, pp. Seite 66, 81. Gilbert Gidel: *Des Effects de l'annexion sur les concessions* 1904 S. 249. Schönborn: *Staatenübergaben* 1913 S. 53.

Warum in dieser Bestimmung die Vorschriften des Art. 92 und 297 W., die keine Enteignung, sondern Liquidation, behandeln, aufgenommen worden sind, ist nicht ganz klar. Hat man auf diese Weise andeuten wollen, daß die Vorschrift nur anwendbar ist auf deutsche Einrichtungen im Sinne des Artikels 297 des W., d. h. die beim Inkrafttreten des W. oder bei der Abtretung an Polen Deutschen gehören, mit Ausnahme der im Art. 297 b Abs. 3 bezeichneten Personen? Oder hat man damit sagen wollen, daß die in Art. 92 Abs. 4 beschriebenen Bürgschaften auch hinsichtlich dieser Enteignungen Anwendung zu finden haben? Dann könnte die Enteignung von der polnischen Regierung außerhalb ihrer allgemeinen Gesetzgebung vorgenommen werden, aber die Besitzer würden dagegen die im Art. 92 Abs. 4 sub 2 aufgeführten Rechtsmittel haben, falls die Vergütung auf unbillige Weise zu niedrig ausfallen sollte.

Es ist schwer, sich hierüber mit Sicherheit auszusprechen. Möglich ist auch, daß die Fassung die zufällige Folge einer verkehrten Auffassung über Polens Rechte ist, was der Aufmerksamkeit der Verfasser entging und bei gemeinschaftlicher Verfassung eines Textes nach Vorbereitung durch Sachverständige nicht ausgeschlossen ist.

Soviel steht jedoch fest, daß aus der wenig glücklichen und unklaren Fassung des Abs. 3 von II j keine Folgerung auf Polens Liquidationsrecht gezogen werden kann, das schnurgerade gegen die deutlichen Worte und den unanfechtbaren Sinn des Ganzen läuft, in dem er vorkommt: ein allgemeines Liquidationsrecht Polens für die Gegenwart oder ein unbeschränktes Liquidationsrecht hinsichtlich industrieller Anlagen, Bergwerke oder Lagerungen nach 15 Jahren daraus abzuleiten, würde sinnlos sein bei der Gesamtheit der Bürgschaften, die die Entscheidung v. 20. Okt. 1921 für die deutschen Rechte in dem Polen zugesprochenen Teile OS. dem Frieden und ökonomischen Leben ganz OS. zuliebe errichtet hat.

Als Zusammenfassung muß das Folgende festgestellt werden:

1. Der Vertrag von Versailles spricht Polen nicht das Liquidationsrecht zu, hinsichtlich des deutschen Eigentums in dem Polen auf Grund der Volksabstimmung zuzuweisenden Teile OS.

2. Der Beschluß der A.S. v. 20. Okt. 1921 ist auf diesem Gedanken aufgebaut und verstärkt ihn in vielen Hinsichten durch weitere Garantien für die privaten Rechte der Minderheiten in beiden Teilen OS.

Sollte es sich bei den Verhandlungen zwischen den deutschen und polnischen Bevollmächtigten herausstellen, daß auch nur der geringste Zweifel an der Richtigkeit der Behauptung, daß Polen das Liquidationsrecht nicht besitzt, herrscht, dann erhebt sich die unabwiesbare Forderung, daß in dem zu treffenden Abkommen, das die Aufgabe hat, die in der Entscheidung der A.S. niedergelegten allgemeinen Richtlinien im einzelnen zu präzisieren, jeder Zweifel darüber behoben werde. Es ist doch klar, daß, wenn trotz des Abkommens die Möglichkeit einer sofortigen oder späteren Liquidation bestehen bleiben sollte, dann diese Tatsache schon genügen würde, die Zwecke, die die Entscheidung der A.S. ausstrebt, nämlich die Fortdauer des Wirtschaftslebens sicherzustellen und die Bevölkerung rechtlich und sozial so wenig wie möglich unter der Trennung leiden zu lassen, zu vereiteln.

Gleichzeitig wird es dann wünschenswert sein, daß der Bestimmung des Abs. 3 von II j eine so präzise Fassung gegeben werde, daß diesbezüglich jede Zweideutigkeit schwindet.

b) Darf die polnische Agrarreform-Gesetzgebung auf das Polen zugesprochene Gebiet Oberschlesiens für anwendbar erklärt werden?

Polen ist in der Ausübung seiner Souveränität über Polnisch-Oberschlesien an die in der Entscheidung der alliierten und assoziierten Hauptmächte v. 20. Okt. 1921 niedergelegten Grundsätze und Richtlinien gebunden, die die Grundlage für ein zwischen Deutschland und Polen zu treffendes Abkommen bilden.

Diese Grundsätze und Richtlinien bezwecken, wie in meinem Gutachten über das Liquidationsrecht im einzelnen ausgeführt worden ist, im Interesse der Allgemeinheit die Fortdauer des Wirtschaftslebens in OS. zu gewährleisten, die dortigen Minderheiten zu schützen und die mit der Verteilung des Grundgebiets verbundenen Härten auf das mögliche Mindestmaß zu beschränken.

Für die Beurteilung der polnischen Agrarreformgesetzgebung kommen vorzugsweise die nachstehenden Bestimmungen in Betracht:

II j Abs. 1 und 2 „Die im Abstimmungsgebiete geltenden Bestimmungen, insbesondere die auf dem Gebiete des Bergbaues, der Industrie oder des Handels oder auf dem Gebiete der Arbeitsgesetzgebung bestehenden Vorschriften, einschließlich der Überwachungsvorschriften, bleiben in dem an Polen fallenden Teile des Abstimmungsgebietes in Kraft, bis Polen auf diesem Gebiete Bestimmungen erlassen hat, die in seinem ganzen Lande zur Anwendung kommen und an die Stelle der bestehenden Vorschriften treten können. Hierbei versteht es sich jedoch, daß Polen das Recht haben wird, in der schlesisch-polnischen Zone die Änderungen einzuführen, die Deutschland auf seinem Gebiete zu treffen für gut befinden wird.“

Unbeschadet der Bestimmungen des Art. 256 des Friedensvertrages werden diese beiden Länder die Rechte jeder Art und besonders die Konzessionen und Privilegien, die vor der Teilung von Privatpersonen und Gesellschaften oder anderen juristischen Personen erworben worden sind, auf dem ihnen zugeteilten Gebiet anerkennen und achten.“

II k Abs. 5. „Der Vertrag über den Schutz der Minderheiten, der am 28. Juni 1919 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Britischen Reiche, Frankreich, Italien und Japan einerseits und Polen andererseits abgeschlossen wurde, findet Anwendung auf den Teil Oberschlesiens, der endgültig Polen zuerkannt worden ist. Die Billigkeit ebenso wie die Aufrechterhaltung der Wirtschaft in Oberschlesien erfordert, daß die deutsche Regierung verpflichtet wird, mindestens für die Übergangszeit von 15 Jahren, vom Zeitpunkt der endgültigen Zuteilung des Gebiets an gerechnet, die Bestimmungen der Artikel 1, 2, 7, 8, 9 (Abs. 1 und 2) 10, 11 und 12 des genannten Vertrages anzunehmen, soweit es sich nicht um den Teil Oberschlesiens handelt, der endgültig Deutschland zuerkannt worden ist.“

Aus dem Minoritätenvertrag hat für den vorliegenden Zweck vorzugsweise Wichtigkeit:

Art. 1. „Polen verpflichtet sich, daß die in Artikel 2 bis 8 dieses Kapitels enthaltenen Bestimmungen als fundamentale Gesetze anerkannt werden, daß kein Gesetz, keine Verordnung und öffentliche Handlung im Gegensatz oder im Widerspruch zu diesen Bestimmungen stehen, und daß kein Gesetz, keine Verordnung und keine öffentliche Handlung ihnen zuwiderlaufen darf.“

Art. 7. „Alle polnischen Staatsangehörigen sind vor dem Gesetze gleich und genießen die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte, ohne Unterschied der Rasse, Sprache oder Religion. Der Unterschied der Religion, des Glaubens oder des Bekenntnisses darf keinem polnischen Staatsangehörigen hinderlich sein im Hinblick auf den Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte, insbesondere auf die Zulassung zu öffentlichen Ämtern, öffentlichen Dienststellen und Ehren oder auf die Ausübung der verschiedenen Berufe und Gewerbe.“

Art. 8 Abs. 1. „Die polnischen Staatsangehörigen, die einer völkischen, religiösen oder sprachlichen Minderheit angehören, genießen die gleiche Behandlung und die gleichen rechtlichen und tatsächlichen Garantien wie die anderen polnischen Staatsangehörigen.“ Art. 12 Abs. 1. „Polen ist damit einverstanden, daß in dem Umfange, in dem die Bestimmungen der vorstehenden Artikel Personen betreffen, die Minderheiten der Rasse, der Religion oder der Sprache angehören, diese Bestimmungen Verpflichtungen von internationalem Interesse bilden, und daß sie unter die Garantie des Völkerbundes gestellt werden. Sie können nur mit der Zustimmung der Mehrheit des Rates des Völkerbundes geändert werden.“

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich hinsichtlich Polnisch-Oberschlesiens:

1. daß Deutsche dort bezüglich ihrer privaten Rechte, weder in der Gesetzgebung selbst, noch in deren Anwendung ungünstiger als Polen behandelt werden dürfen;

2. daß der polnische Staat die privaten Rechte der deutschen Bevölkerung anerkennen und achten muß.

Gesetze, die mit diesen Grundsätzen im Widerspruch stehen, können nicht als zu den zählend gelten, die im Sinne von II j der Entscheidung v. 20. Okt. 1921 an die Stelle der bestehenden deutschen Vorschriften treten können, auch wenn es sich um Gesetze handeln sollte, die in ganz Polen zur Anwendung kommen.

Die Entscheidung v. 20. Okt. 1921 hat nicht allein formelle, sondern auch wesentliche Garantien für die deutsche Bevölkerung schaffen wollen. Darum muß die Frage, ob ein polnisches Gesetz auf Polnisch-DS. Anwendung finden kann, sowohl nach dessen Wortlaut als auch dessen Tragweite und Folgen beurteilt werden.

Im allgemeinen steht sicher ein Agrarreformgesetz mit den obigen Grundsätzen nicht im Widerspruch. Enteignungen von Großgrundbesitz, die dabei gewöhnlich erforderlich sind, werden in verschiedenen zivilisierten Staaten vorgenommen und können grundsätzlich nicht als gegen die verlangte Achtung erworbener Rechte verstoßend angesehen werden.

Im übrigen sind jetzt in DS. deutsche Gesetze mit einer derartigen Wirkung in Geltung. Diese sollen in Geltung bleiben, bis sie außer Kraft gesetzt werden durch Gesetze, die für ganz Polen gelten, die an ihre Stelle treten können.

In Polen ist die Agrarreform geregelt durch das Gesetz v. 15. Juli 1920, betreffend Durchführung der Agrarreform und das Gesetz v. 18. Juli 1920, betreffend die vorläufige Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Bodenreform, im Zusammenhange mit den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Regierungsverordnungen⁷⁾.

Es fragt sich somit, ob diese Gesetze und Verordnungen mit den oben erwähnten Grundsätzen im Einklang stehen und daher an Stelle der deutschen Gesetzgebung treten können.

Diese Frage muß gewiß verneinend beantwortet werden.

Art. 2 bezeichnet die Grundstücke, die enteignet werden können. Hierbei wird ein Unterschied gemacht zwischen Grundstücken, die in Industriebezirken oder in der Nähe von Städten liegen — die enteignet werden können, wenn sie größer als 60 ha sind —; Grundstücken, die in bestimmten Teilen der früheren preussischen Gebiete und der östlichen Gebiete der Polnischen Republik gelegen sind — die enteignet werden können, wenn sie 400 ha übersteigen und Grundstücken in allen übrigen Teilen der Polnischen Republik gelegen, die einen Gesamtumfang von mehr als 180 ha haben.

Diese verschiedenen Gebiete werden vom Ministerrat durch Verordnung festgesetzt.

Nach dem Wortlaut steht diese Anordnung mit den obigen Grundsätzen nicht im Widerspruch. Andererseits eröffnet sie die Möglichkeit einer Ausführung und Anwendung, durch die der Grundsatz der Parität ernstlich verletzt werden würde. Denn der Ministerrat hat ja in Polnisch-DS., wo beinahe nur deutscher Großgrundbesitz gelegen ist, die Macht, die ungünstigste Bestimmung, daß alle Grundstücke von mehr als 60 ha enteignet werden können, anzuwenden, wobei im übrigen auch die Reihenfolge, nach der zur Enteignung geschritten werden soll, zuungunsten deutscher Grundbesitzer bestimmt werden kann.

Jrgendeine Gewähr dafür, daß ausschließlich agrarpolitische und keine national-politischen Beweggründe bei der Ausführung des Gesetzes maßgebend sein werden, fehlt. Die über die Anwendung befindenden Organe werden ausschließlich von polnischen administrativen Behörden dargestellt.

Am 15. Sept. 1921 ist vom Ministerrat eine Ausführungsverordnung nach Art. 2 des Gesetzes erlassen worden. Darin wird die Grenze von 60 ha für das ganze Gebiet der Wojewodschaft Schlesien angeordnet. Trotzdem nicht anzunehmen ist, daß diese Verordnung auch als geltend für den Teil von DS.

gedacht ist, der Polen zugesprochen wurde, da dieser Polen noch nicht gehört, so liegt in dieser Bestimmung doch schon ein Hinweis darauf, wie leicht auf Grund des Gesetzes vom 15. Juli 1920 deutsche Interessen benachteiligt werden können.

Art. 29 bestimmt die Reihenfolge, in der der parzellierte Grundbesitz den Bewerbern zugeweiht werden soll. An erster Stelle werden dabei genannt alle zur Bodenbearbeitung fähigen Invaliden der polnischen Armee und andere Kriegsinvaliden, sowie die Soldaten der polnischen Armee, besonders diejenigen, welche längere Zeit in Frontformationen gedient haben. Auf diese folgen an zweiter Stelle die Tagelöhner, Handarbeiter, Landlose oder Kleinbesitzer, welche infolge der Parzellierungsarbeiten arbeitslos geworden sind.

Art. 31 fügt zu, daß mit einem Teil der Differenz zwischen dem Ankaufspreis der Güter und dem Verkaufspreis der Parzellen und aus einer Abgabe auf die den Großgrundbesitzern zu zahlenden Verkaufspreise ein Landfonds gebildet werden soll. Aus diesem Fonds vergibt das Hauptlandamt Land an die obengenannten Invaliden und Soldaten, welche wegen Mittellosigkeit zu der Anzahlung für die nach dem Gesetze errichteten Bauernwirtschaften nicht imstande sind, und die sich als Angehörige der polnischen Armee besonders ausgezeichnet haben, wobei der Staat ihnen gleichzeitig billigen und langfristigen Kredit für Bewirtschaftung ihres Bodens gewährt.

Das in diesen Artikeln beschriebene Zuteilungssystem macht das Gesetz ungeeignet für DS. Es bedeutet eine offensichtliche und starke Bevorzugung eines bestimmten Teils der polnischen Bevölkerung hinsichtlich Erlangung von Liegenschaften gegenüber der deutschen Bevölkerung. Außerdem würde es, da es bei dem Erwerb von Parzellen polnischen Soldaten den Vorzug vor den zur Zeit auf den Gütern in DS. arbeitenden deutschen Arbeitern gibt, letztere aus ihrem Erwerb verdrängen und das ihnen in der Entscheidung v. 20. Okt. 1921 zuerkannte Wohnrecht illusorisch machen.

Außerdem bietet das Gesetz nicht die mindeste Gewähr dafür, daß bei der Zuteilung der Parzellen Polen nicht vorteilhafter als Deutsche behandelt werden sollen.

Art. 13 bestimmt, daß der Ankaufspreis der Grundstücke die Hälfte der in der Gegend gezahlten Durchschnittspreise für Güter annähernd gleichen Umfangs betragen wird. Der Entwertung der Wirtschaftsgebäude dadurch, daß ihnen das zugehörige Land bis auf die minimale Fläche genommen wird, welche Entwertung sehr hoch sein kann, wird hierbei keine Rechnung getragen. Der so bestimmte Betrag wird auf Grund des Art. 31 noch um eine Abgabe zugunsten des Landfonds gekürzt, die 5—30% beträgt und letztere Höhe bereits erreicht bei einem Kaufpreis von 5 Millionen Mark.

Von der so gekürzten Kaufsumme empfängt der Enteignete nach Art. 20 eine Rente von 4% für ein Jahr. Für die Kaufsumme selbst empfängt er nach dem Gesetze v. 16. Jul. 1920 anfänglich eine vorläufige Quittung vom Hauptlandamt und innerhalb zwei Jahren 4% ige staatliche Grundrente.

Dieses Schadensvergütungssystem kann nur als offensichtlicher Eingriff in erworbene Rechte betrachtet werden. Zwar ist es als allgemeines Gesetz für ganz Polen gültig und steht in dieser Hinsicht in keinem Widerspruch mit dem Grundsatz der Parität, damit ist es aber noch keineswegs gerechtfertigt. Für DS. gilt daneben noch auf Grund von II j Abs. 2 der Entscheidung v. 20. Okt. 1921 die Vorschrift, daß der Polnische Staat die Rechte jeder Art in DS. anzuerkennen und zu achten hat. Soll diese Vorschrift nicht zu einer leeren Formel werden, dann muß sie in dem Sinne ausgelegt werden, den die Verfasser der Entscheidung hineinlegen wollen, das heißt im Sinne des Rechtssystems, das sie vertreten. Es steht unumstritten fest, daß das Rechtssystem der A.H. gerade so wie wohl das der gesamten zivilisierten Welt sich aufbaut auf Anerkennung und Achtung Privateigentums, auch von Immobilien beliebig welchen Umfangs, von Seiten des Staats, mit der sich daraus ergebenden zwingenden Folgerung, daß in Fällen von Enteignung im Nutzen der Allgemeinheit vollständige Entschädigung eintreten muß. Einerseits das Eigentumsrecht anzuerkennen, andererseits bei Enteignungen nur einen Teil des Werts zu vergüten, ist ein Widerspruch, der nicht zugelassen werden kann.

Wenn das polnische Gesetz die Entschädigung für weggenommenes Grundeigentum, das bestimmte Größe übersteigt,

⁷⁾ Diese werden auf Grund der deutschen Übersetzung, die in dem Werke von Dr. U. Ruffner „Die Rechtsstellung der Deutschen in Polen, 1921“ enthalten ist, angeführt.

klipp und klar zur Hälfte des Werts ansetzt und dabei die Wertverschlechterung der Gebäulichkeiten unberücksichtigt läßt, ferner zum Zwecke des Erwerbs von Parzellen durch polnische Soldaten eine Abgabe von 30% dabei erhebt, und den derart gekürzten Preis nicht einmal ausbezahlt, vielmehr statt dessen Staatsrente ausgibt, dann verleugnet es im materiellen Sinne das Eigentumsrecht des Grund und Bodens, den es den Großgrundbesitzern wegnimmt.

Und wenn von Seiten Polens erwidert werden sollte, daß es doch das allgemeine polnische Rechtssystem darstelle, das Polen allein seinen eigenen Bürgern auferlegt, so gebührt darauf die Antwort, daß, solange das polnische Rechtssystem selbst mit der international den Eigentümern in O.S. verbürgten Rechtsposition im Widerspruch ist, aus diesem Grunde in O.S. keine Anwendung finden kann. Wenn das nicht der Fall wäre, dann könnte O.S. wehrlos dem ausgesetzt sein, daß, falls Polen privates Eigentum gänzlich ausschalten sollte, trotz der internationalen Gewähr von II j der Entscheidung der A.S., alle erworbenen privaten Rechte verlustig gehen würden.

Da international die Anerkennung und Achtung privater Rechte in O.S. Polen auferlegt worden ist, muß sein Rechtssystem, soweit es sich auf Verleugnung dieses Grundsatzes aufbaut, vor letzterem zurücktreten.

Im übrigen würden die deutschen Grundbesitzer in O.S., sollte die polnische Gesetzgebung über Bodenreform auf sie angewandt werden, in eine viel schlimmere Lage kommen, als wenn die Liquidation auf Grund des Vertrags von Versailles auf sie angewandt werden würde. Dieser Vertrag erkennt doch den von Polen liquidierten Eigentümern den vollen Erlös aus ihrem liquidierten Eigentum zu mit Anrecht auf weitere Entschädigung, wenn der Kaufpreis auf unbillige Weise gedrückt worden ist, und über dieses Recht entscheidet ein internationaler Richter. Art. 92 Abs. 4. Es ist daher sicherlich nicht anzunehmen, daß Polen in Ansehung von O.S., wo es nicht einmal das Liquidationsrecht ausüben kann, den Grundbesitzern den größten Teil ihres Grundbesitzes nehmen und ihnen dafür einen einseitig von den polnischen Behörden festgesetzten Kaufpreis bezahlen können sollte, der geleglich weit unter der Hälfte des Werts festgestellt wurde.

Die polnische Gesetzgebung über Bodenreform kann daher nicht als für O.S. anwendbar erklärt werden, wenn sie nicht vorher durchgreifenden Abänderungen unterzogen wird.

Es muß Sicherheit geschaffen werden, daß O.S. nicht hinsichtlich des Umfangs und der Reihenfolge der zu enteignenden Grundstücke ungünstiger behandelt wird als die anderen Teile von Polen: daß hinsichtlich Zerteilung von Parzellen den Deutschen die gleichen Rechte wie den Polen gesichert werden; daß Vergütung im vollen Umfange geleistet wird, wobei auch dem Unterschiede zwischen der polnischen und der deutschen Mark, die als gesetzliche Währung in O.S. gilt, Rechnung zu tragen ist. Dabei wird es nötig sein, daß gleichzeitig für die Entscheidung der bei Anwendung der Gesetzgebung entstehenden Streitigkeiten solche Organe ins Leben gerufen werden, deren Entscheidungen auch die deutschen Ministerien mit Vertrauen entgegen sehen können.

Das zwischen Deutschland und Polen zu treffende Abkommen muß anstreben, die in der Entscheidung v. 20. Okt. 1921 zum Ausdruck gebrachten Grundsätze weiter zu präzisieren und in die Tat umzusetzen. Da die in Polen bereits bestehenden Bodenreformgesetze in so klarer Weise gegen die Grundsätze verstoßen, wird es notwendig werden, die Anwendbarkeit dieser Gesetze in dem zu treffenden Abkommen mit unzweideutigen Worten auszuschließen oder die durchgreifenden Abänderungen darin festzusetzen, die laut vorstehender Betrachtung darin vorgesehen werden müssen, um die Gesetze mit der Entscheidung v. 20. Okt. 1921 in Einklang zu bringen.

c) Fragen der Regelung der Nationalität in dem Polen zugesprochenen Teile Oberschlesiens.

Nach II k der Entscheidung v. 20. Okt. 1921 müssen die Fragen betreffend die Nationalität der Personen, die bei der endgültigen Zuteilung des oberschlesischen Gebiets in dem Polen zugesprochenen Teile ihren Wohnsitz haben, gemäß Artikel 91 des Friedensvertrags von Versailles und den Arti-

keln 3, 4 und 6 des Vertrags v. 28. Juni 1919 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Britischen Reich, Frankreich, Italien und Japan einerseits und Polen andererseits^{*)}, Minoritätenvertrag, geregelt werden.

Die Regelung der bezeichneten Nationalitätsfragen wird in dem zwischen Deutschland und Polen zu treffenden Abkommen zu erfolgen haben, das nach II Abs. 1 und II k Abs. 6 der Entscheidung v. 20. Okt. 1921 die dort zum Ausdruck gebrachten Bestimmungen zur Anwendung zu bringen hat. Sie kann also nicht etwa einerseits durch Deutschland und Polen vorgenommen werden, sondern nur in gemeinschaftlicher Beratschlagung in Gemäßheit der diesbezüglichen Vorschriften der Entscheidung v. 20. Okt. 1921. Nach Art. 12 M.B., der durch II k Abs. 5 der Entscheidung v. 20. Okt. 1921 als anwendbar auf O.S. erklärt worden ist, soll die so getroffene Regelung nur noch mit Zustimmung der Mehrheit des Rates des Völkerbundes geändert werden können.

Die Grundlage für die Regelung bildet Art. 91 W.B. Dieser bestimmt hinsichtlich der Nationalität das Folgende:

„Die deutschen Reichsangehörigen, die ihren Wohnsitz in den endgültig als Bestandteil Polens anerkannten Gebieten haben, erwerben von Rechts wegen die polnische Staatsangehörigkeit unter Verlust der deutschen.

Indes können deutsche Reichsangehörige und ihre Nachkommen, die sich nach dem 1. Jan. 1908 in jenen Gebieten niedergelassen haben, die polnische Staatsangehörigkeit nur mit besonderer Ermächtigung des polnischen Staates erwerben.

Zwei Jahre lang nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags sind die über 18 Jahre alten deutschen Reichsangehörigen, die in einem der als Bestandteil Polens anerkannten Gebiete wohnen, berechtigt für die deutsche Reichsangehörigkeit zu optieren.

Polen deutscher Reichsangehörigkeit im Alter von über 18 Jahren, die in Deutschland ihren Wohnsitz haben, sind ebenfalls berechtigt, für die polnische Staatsangehörigkeit zu optieren.

Die Option des Ehemannes erstreckt ihre Wirkung auf die Ehefrau, die Option der Eltern erstreckt ihre Wirkung auf ihre Kinder unter 18 Jahren.

In dem der Volksabstimmung unterliegenden Teile Oberschlesiens treten die Vorschriften dieses Artikels erst nach der endgültigen Zuteilung dieses Gebiets in Kraft.“

Die Art. 3, 4 und 6 M.B. bestimmen das Nachstehende:

Art. 3. „Polen erkennt als polnische Staatsangehörigkeit von Rechts wegen und ohne weitere Förmlichkeit die deutschen, österreichischen, ungarischen oder russischen Staatsangehörigen an, die am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages in dem Gebiete wohnen, das auf Grund der Verträge mit Deutschland, Österreich-Ungarn und Rußland zu Teilen Polens geworden ist oder wird, unbeschadet der Bestimmungen dieser Verträge, die sich auf Personen beziehen, die ihren Wohnsitz in diesem Gebiet nach einem bestimmten Zeitpunkt begründet haben. Jedoch sollen die genannten Personen, die über 18 Jahre alt sind, berechtigt sein, unter den in diesen Verträgen geregelten Voraussetzungen für jede andere Staatsangehörigkeit zu optieren, die sie ihnen eröffnen. Die Option des Ehemannes erstreckt ihre Wirkung auf die Ehefrau, die Option der Eltern auf ihre Kinder unter 18 Jahren.“

Art. 4. „Polen erkennt als polnische Staatsangehörige von Rechts wegen und ohne weitere Förmlichkeit die Personen deutscher, österreichischer, ungarischer oder russischer Staatsangehörigkeit an, die in dem genannten Gebiete von dort wohnhaften Eltern geboren sind, selbst wenn sie bei Inkrafttreten dieses Vertrags dort nicht mehr ihren Wohnsitz haben. Jedoch können diese Personen während der dem Inkrafttreten dieses Vertrags folgenden zwei Jahre vor der zuständigen polnischen Behörde in dem Lande, in dem sie ihren Wohnsitz haben, erklären, daß sie auf die polnische Staatsangehörigkeit verzichten, und sie hören damit auf, als polnische Staatsangehörige angesehen zu werden. Hierbei erstreckt die Erklärung des Ehemannes ihre Wirkung auf die Ehefrau und die der Eltern auf die Kinder unter 18 Jahren.“

^{*)} Hiernach abgekürzt mit M.B. bezeichnet.

Art. 6. „Die polnische Staatsangehörigkeit soll von Rechts wegen durch die bloße Tatsache der Geburt auf polnischem Gebiet von jeder Person erworben werden, die keine Staatsangehörigkeit geltend machen kann.“

Die verschiedenen Fragen, zu denen diese Bestimmungen, in gegenseitigen Zusammenhang, Veranlassung geben, ebenso wie ihre weitere Entwicklung, müssen daher in dem durch Deutschland und Polen zu treffenden Abkommen ihren Platz finden.

1. Die Frage, die auf Grund von Art. 91 Abs. 1 W. gestellt werden kann, nämlich, ob diese Bestimmung allein für die Bewohner des von Deutschland abgetretenen Gebiets oder für ganz Polen gilt, hat ihre Beantwortung in Art. 3 M. gefunden, der unzweideutig für ganz Polen gilt, und die polnische Nationalität allen deutschen Staatsangehörigen zuerkennt, die am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages — worunter hinsichtlich D. auf Grund des Art. 91, letzter Satzteil, der Tag der endgültigen Zuteilung an Polen verstanden werden soll — in Polen wohnen.

2. Die Frage, ob die in den zweiten Satzteil von Art. 91 W. aufgenommene Beschränkung auch für D. gilt, wird, wenn man den W. buchstäblich auffaßt, bejahend beantwortet werden müssen. Indessen darf nicht übersehen werden, daß die Beschränkung in Hinsicht auf die Tatsache aufgenommen wurde, daß im Jahre 1908 das preussische Gesetz betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen erlassen worden ist, und die intensive Germanisationspolitik in beiden Provinzen einsetzte. Augenblicklich hat man Deutsche, die auf Grund dessen ihren Wohnplatz in den erwähnten Provinzen errichtet haben, nicht der polnischen Nationalität teilhaft werden lassen wollen.

Wo nun dieses Gesetz und diese Politik keine Anwendbarkeit auf D. gefunden haben, fehlt in Ansehung der Deutschen, die sich dort seit 1908 niedergelassen haben, der erwähnte Beweggrund, sie nicht von Rechts wegen die polnische Staatsangehörigkeit erwerben zu lassen. Es empfiehlt sich daher ernstlich zu erwägen, ob man in dem zu treffenden Abkommen nicht besser mit dem Sinn als mit dem Buchstaben des W. rechnen und allen in Polnisch-D. ansässigen Deutschen die polnische Nationalität zuerkennen soll.

Noch mehr Veranlassung liegt jedenfalls vor, die polnische Nationalität nicht denen vorzuenthalten, die jetzt in dem Polen zuerkannten Teile D. wohnen, aber früher, nach 1908, aus dem anderen Teile D. dort zugezogen sind. Sie haben doch vor 1908 in D. gewohnt, und es ist kein einziger Grund denkbar, warum man sie das Opfer der zufälligen Grenzlinie werden lassen sollte, die jetzt in dem stets als Einheit betrachteten Abstimmungsgebiet gezogen wird.

3. Art. 91 Abs. 1 erkennt die polnische Nationalität allen denen zu, die ihren Wohnsitz in Polen haben; Abs. 2 scheidet die aus, die sich nach dem 1. Jan. 1908 in dem an Polen abgetretenen Gebiete niedergelassen haben. Wenn angenommen werden sollte, daß die letztgenannte Bestimmung auch auf D. anwendbar ist, dann darf sie doch sicher nicht anders als im engen Sinne ausgelegt werden:

Abs. 1 ist die Regel, Abs. 2 die Ausnahme.

Wenn sich also Personen vor 1908 in D., bzw. dem Polen zuerkannten Gebiete, niedergelassen haben, darauf anderwärts gezogen sind, um später wieder nach D., bzw. dem Polen zuerkannten Gebiete, zurückzukehren, müssen sie unter Abs. 1 einbegrißen werden; sie haben sich in D. vor 1908 niedergelassen und fallen somit nicht unter die Ausnahme des Abs. 2. Sie sind sicher nicht als künstlich in D. eingeführte Bewohner zu betrachten, da sie von früher her und jetzt erneut Oberschlesier sind. Die von wenig Freigebigkeit zeugende Bestimmung des Art. 1 der polnischen Verordnung v. 13. Juli 1920 betreffend den Erwerb und den Verlust des polnischen Bürgerrechts im Sinne des Art. 91 W., mit der Forderung, daß zur Erfüllung des Art. 91 Abs. 1 W. der Wohnsitz in der Zeit vom 2. Jan. 1908 an nicht unterbrochen wurde, ist daher mit dem W. im Widerspruch.

4. Im Falle doppelten Wohnsitzes, von denen der eine in D., bzw. dem Polen zuerkannten Gebiete, der andere auswärts liegt, wird Art. 91 Abs. 1 W. Anwendung finden müssen. Das deutsche Recht (§ 7 BGB.) kennt, wie auch andere Gesetzgebung, ausdrücklich die Möglichkeit eines doppelten Wohnsitzes. Dieses Recht bleibt auf Grund von II k Abs. 1 der Entscheidung v. 20. Okt. 1921 in D. anwendbar. Nichts weist im übrigen darauf hin, daß der W. hierin davon habe abweichen wollen.

Die Frage, ob jemand in Wirklichkeit einen sogenannten doppelten Wohnsitz hat, muß zugleich nach dem deutschen Recht beantwortet werden.

5. Weiter ist möglich, daß Personen, die im Augenblick allerdings nicht in D. bzw. dem Polen zuerkannten Gebiete verweilen, trotzdem so angesehen werden müssen, als hätten sie ihren Wohnsitz beibehalten, so vielfach namentlich diejenigen, die durch höhere Gewalt, wie z. B. Aufruhr usw., gezwungen worden sind, während der Abstimmung das Gebiet zu verlassen. Zur Aufgabe eines Wohnsitzes ist es erforderlich, daß man den ausdrücklichen Willen gehabt hat, die Niederlassung aufzuheben. Ein derartiger Willen kann im allgemeinen nicht in Ansehung von solchen Personen angenommen werden, die durch höhere Gewalt verhindert worden sind, ihren tatsächlichen Verbleib in dem besprochenen Gebiete beizubehalten. Im Hinblick auf die Bedeutung des Beschlusses v. 20. Okt. 1921, wonach man die Bevölkerung D. so wenig wie möglich unter der Verteilung des Gebietes leiden lassen wollte, wird es erwünscht sein, derartige tatsächliche Aufenthaltsveränderungen während der Abstimmungszeit so weit wie möglich zugunsten der Bevölkerung auszuliegen.

6. Daß auch deutsche Staatsbeamte unter Art. 91 fallen, ist nicht unzweifelhaft, Weder der W. noch der M. oder die Entscheidung v. 20. Okt. 1921 macht ihretwegen eine Ausnahme, so daß eine Auslegung zu ihren Ungunsten unzulässig ist.

7. Art. 4 des M. erweitert die Bestimmung des Art. 91 Abs. 1 des W. in der Art, daß er Polen verpflichtet, als polnische Staatsangehörige von Rechts wegen und ohne weitere Förmlichkeit anzuerkennen die Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die im abgetretenen Gebiete von dort wohnhaften Eltern geboren sind, selbst wenn sie bei Inkrafttreten dieses Vertrages dort nicht mehr ihren Wohnsitz haben.

Diese Bestimmung muß so verstanden werden, daß die Kinder von Eltern, die im genannten Gebiet wohnen oder gewohnt haben, Polen werden, auch wenn sie (die Kinder) dort ihren Wohnsitz zur Zeit nicht mehr haben. Denn das Ausschlaggebende hinsichtlich der Nationalität liegt, wie es im übrigen in vielen Gesetzgebungen, auch in Art. 6 M. der Fall ist, in der Geburt innerhalb dieses Gebiets von dort ansässigen Eltern. Die letzten Worte der Bestimmung auf die Eltern rückwärts zu lassen und daher zu verlangen, daß die Kinder selbst noch in dem Gebiet wohnen, würde keinen Sinn haben, weil die Bestimmung alsdann nach Art. 91 des W. gänzlich überflüssig sein würde. Im übrigen ist in der französischen Übersetzung des M. jeder Zweifel ausgeschlossen. Sie lautet: „La Pologne reconnait comme ressortissants polonais, de plein droit sans aucune formalité, les personnes de nationalité allemande . . . qui sont nées sur ledit territoire de parents y étant domiciliés, encore que à la date de la mise en vigueur du présent Traité elles n'y soient pas elles-mêmes domiciliées.“ Die in den letzten Worten angewandte weibliche Form läßt deutlich erkennen, daß sie nicht auf die Eltern, sondern auf die im Anfang genannten „personnes“ zurückgeht.

Art. 4 des M. ist insoweit zugleich eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, die in der Mehrzahl der Gesetzgebungen gilt, und auch in Art. 91 Abs. 5 des W. und in den Artikeln 3 und 4 des M. ihren Ausdruck dahin gefunden hat, daß die Nationalität des Ehemannes zugleich entscheidend ist für die Frau und die Kinder unter 18 Jahren.

Schrifttum.

„Der Friedensvertrag“, Zeitschrift für Rechts- und Wirtschaftsfragen. Herausgeber: **Hermann Beck**, Rechtsanwalt am Kammergericht und Notar, in Verbindung mit: **Dr. Bohnen**, Rechtsanwalt in Hannover, **Dr. Julius Lehmann**, Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Frankfurt a. M., und seit dem 1. Januar 1922 auch mit **Dr. Grimm**, Rechtsanwalt in Essen, Privatdozent für internationales und vergleichendes Privat- und Prozeßrecht an der Universität Münster. Verlag: Hermann Sach, Berlin W 35, Potsdamer Straße 112. Bezugspreis für den Jahrgang 1921: 100 *M.*, vom 1. Januar 1922 ab jährlich 200 *M.*, halbjährlich 100 *M.* Die Zeitschrift erscheint monatlich zweimal, und zwar seit dem 1. Jan. 1921.

Der erste Jahrgang der Zeitschrift, auf deren erste Nummer *JW.* 1921, 18 hingewiesen worden ist, liegt nunmehr vor. Die zweifelnden Stimmen, die jedes neue juristische Zeitschriftenunternehmen bei Beginn begrüßen, sind verstummt. Die Zeitschrift hat ihre volle Existenzberechtigung erwiesen. Sie hat in 24 Heften eine große Reihe von Aufsätzen gebracht, welche wichtige Fragen aus dem Gebiet der Ausföhrung des Friedensvertrages, sei es durch die Mächte der Entente, sei es durch Deutschland und seine Verbündeten, betreffen.

In dem Abschnitt „Vorentscheidung“ sind regelmäßig Mitteilungen der Hauptstelle des Verbandes der im Ausland geschädigten Inlandsdeutschen, als dessen Organ die Zeitschrift erscheint, veröffentlicht worden. Es handelt sich dabei um Mitteilungen aus dem Vorentscheidungsverfahren, welche sowohl für die Interessenten, wie für die wissenschaftliche Bearbeitung des Gebietes von Bedeutung sind.

Die Abschnitte „Ausgleichsverfahren“ und „Ausgleichsbestimmung“ sind unter Leitung des Herrn Rechtsanwalt **Dr. Julius Lehmann**, des Kommentators zum Reichsausgleichsgesetz, bearbeitet worden.

In dem Abschnitt „Ausland“ sind insbesondere die Ausföhrungsmaßnahmen der Entente zum Friedensvertrag, sowie die während des Krieges gegen deutsches Vermögen erfolgten Maßnahmen behandelt worden.

Die Spruchsammlung (Jahrgang 1921) enthält 101 Entscheidungen, meistens mit dem vollen Wortlaut der Begründung und mit Anmerkungen. Im wesentlichen handelt es sich um Entscheidungen des *RG.* in Ausgleichs- und Entschädigungssachen, daneben sind auch Entscheidungen des *RG.*, des *RGZ.* und der Spruchstellen im Ausgleichs- und Entschädigungsverfahren veröffentlicht, soweit sie grundsätzlich von besonderer Bedeutung sind.

Jedem Heft ist eine 8 Seiten umfassende Beilage beigegeben. Die Beilage zu den Heften 1 und 2 enthält ein umfangreiches, alphabetisches Verzeichnis von Stellen für die Ausföhrung des Friedensvertrages, das erweitert und auf den neuen Stand gebracht in dem von dem Herausgeber der Zeitschrift kürzlich veröffentlichten Band I seines Kommentars zu den Entschädigungsgesetzen wiedergegeben ist. — Im übrigen enthalten die Beilagen deutsche wie ausländische Ausföhrungsgesetze und Verordnungen zum Friedensvertrage, englische, französische und italienische Verordnungen zum Teil sowohl im Urtext, wie in deutscher Übersetzung.

Nach der in Heft 2 des zweiten Jahrganges (1922) enthaltenen Ankündigung wird die Zeitschrift künftig die Rechtsprechung der Gemischten Schiedsgerichtshöfe (bearbeitet von Rechtsanwalt **Dr. Grimm**) besonders eingehend bringen.

Am 1. Jan. 1922 ist die Entschädigungsordnung in Kraft getreten. Es werden deshalb von nun an die Mitteilungen über das Vorentscheidungsverfahren zurücktreten, und es wird das Endverfahren besondere Beachtung finden.

Es ist zu hoffen, daß die Zeitschrift, deren verdienstvolle Herausgeber einer der besten Kenner des Rechtes des Friedensvertrages ist, sich auch weiterhin bewähren und zur Kenntnis des Rechtes des Friedensvertrages, welches — mag es auch für uns überaus traurig und niederdrückend sein — doch von großer praktischer Wichtigkeit ist und zum Verständnis der schwierigen Materien beitragen wird.

Franz W. Jerusalem: Völkerrecht und Soziologie. Jena 1921. Verlag von Gustav Fischer. 39 Seiten.

Der Verf., der sich wiederholt monographisch auf dem Gebiete des Völkerrechts betätigt hat — ich erinnere an seine Arbeiten über völkerrechtliche Erwerbsgründe (1911), über den Fall Fratt (Zeitschrift für Völkerrecht), Kriegsrecht und Kodifikation (1918), über Die Kunstendmaler im Kriege und das Völkerrecht (1919) —, tritt in dieser Schrift nachdrücklich für die soziologische Betrachtungsweise in der Völkerrechtswissenschaft ein. Bereits **Felix Stork** hatte in seiner Studie „Völkerrecht und Völkercomitöie“ (1908) gefordert,

daß die Völkerrechtsdisziplin die Ergebnisse der soziologischen Forschung in ihr Arbeitsprogramm aufnehme. Auch **Jerusalem** scheint die Zeit gekommen, wo „die durch die historische Rechtsschule zerstörte synthetische Methode des Naturrechts in neuer, vollkommenerer Form wiederhergestellt werden soll, um der Rechtswissenschaft damit neue Bahnen der Entwicklung wieder zu eröffnen“ (S. 3). Von der Soziologie, „die als Wissenschaft erst im Werden“ ist, „die sich noch nicht rühmen kann, allseitig anerkannte, unbestrittene Ergebnisse zu besitzen“, die „in Deutschland sogar noch im Kampf um ihre Anerkennung als Wissenschaft steht“, soll die Rechtswissenschaft den befruchtenden Keim erhalten. Die Soziologie soll der Rechtswissenschaft vorläufig nur die bessere Betrachtungsweise geben; sie bedeutet für die Rechtswissenschaft vorläufig nur eine Methode. Können mittels ihrer brauchbare Ergebnisse erzielt werden? **Jerusalem** bejaht diese Frage, und er will die soziologische Methode in dieser Schrift, die in erweiterter Form einen Vortrag wiedergibt, den er im Februar 1921 in der Staatswissenschaftlichen Gesellschaft zu Jena gehalten hat, erproben. Das (nur für den Frieden geltende) Souveränitätsprinzip gibt dem modernen Völkerrecht das charakteristische Gepräge; es ist Bestandteil des kollektiven Bewußtseins der Kulturgemeinschaft geworden (S. 11). Das Souveränitätsprinzip erklärt die mannigfachen völkerrechtlichen Rechtsbildungen; so ist das Recht der Neutralität erst eine neue Schöpfung des modernen Souveränitätsprinzips. Dieses Prinzip wird in der Literatur nicht formuliert. In den sog. völkerrechtlichen Grundrechten, um die so viel gestritten worden ist, haben wir konkrete Formulierungen des großen Prinzips der Anerkennung der Souveränitätssphäre vor uns (S. 20). Oft schneiden sich die Souveränitätssphären zweier Staaten. Dann findet nach einem allgemein gültigen, soziologischen Prinzip, welches der Verf. als „Prinzip der automatischen Einstellung“ bezeichnet, eine Auseinandersetzung zwischen den einander gegenüberstehenden Mächten statt, und zwar je nach der Intensität, welche die Souveränität in dem Punkte besitzt, an dem sie auf die andere trifft; nach diesem Prinzip halten sich zwei gleich starke Energien die Wage, während die stärkere die schwächere bis zu einem gewissen Punkte zurückdrängt. Speziell für das Völkerrecht, soweit es ein Recht des Friedens ist, gilt das Prinzip der automatischen Einstellung. Es kann jedoch zunächst nur im Verhältnis gleich mächtiger Staaten zueinander Geltung haben. Die Vereinigung schwächerer Staaten zu einem Bündnis hat wiederholt dazu gebietet, die Wirkungen des Satzes von der automatischen Einstellung auszuklaffen und das Souveränitätsprinzip auch im Verhältnis von stärkeren zu schwächeren Staaten geltend zu machen. Diese Entwicklung geht historisch auf die Politik der Erhaltung des europäischen Gleichgewichts zurück (S. 23). **Jerusalem** billigt im weiteren Verlauf seiner Darlegungen das Urteil des Schiedsgerichts im Casablanca-Fall: „Diese Entscheidung entspricht durchaus dem soziologischen Prinzip der automatischen Einstellung, welches für die Auseinandersetzung zwischen zwei verschiedenen Souveränitätssphären maßgebend ist. Offensichtlich repräsentiert eine militärische Streitmacht eine Souveränitätssphäre mit einem weit stärkeren Intensitätsgrade als die durch einen Konsul ausgeübte Schutzgewalt“ (S. 31). Das Souveränitätsprinzip besitzt, abgesehen von dem Eingreifen des Satzes von der automatischen Einstellung, nicht jene absolute Gültigkeit, die es seiner Formulierung nach zunächst zu haben scheint. Die grundsätzlich anerkannte Selbständigkeit des einzelnen Staates gilt nur insoweit, als diese Selbständigkeit in gewissen typischen Formen ausgeübt wird (S. 35). Wenn auch das moderne Völkerrecht auf Grund des Souveränitätsprinzips den einzelnen Staaten eine gewaltige Selbständigkeit gegeben hat, so bedeutet es doch eine Verfälschung der Tatsachen, wenn man angesichts dessen das Dasein der Völkerrechtsgemeinschaft nun gänzlich leugnet (S. 37).

Jerusalem's Schrift ist ein mutiger Versuch; unbekümmert um herrschende Lehre und Methode geht er seinen eigenen Weg. Doch scheinen mir gerade seine Einzelausföhrungen zu erweisen, daß seine Betrachtungsweise zwar geeignet ist, interessante Schlaglichter auf Ursprung und Auswirkungen einzelner Völkerrechtsinstitute zu werfen, daß sie jedoch nicht das „Wesen“ des Völkerrechts in befriedigender Weise zu erklären vermag. Auch trifft ihn mit Recht der Vorwurf einer gewissen Einseitigkeit. Daß mit rein logischer Behandlungsweise in der Völkerrechtswissenschaft nicht auszukommen ist, daß recht viel Unjuristisches herangezogen werden muß, um völkerrechtliche Einzelercheinungen zu erfassen, darüber dürfte allerdings wohl kaum eine ernsthafte Meinungsverschiedenheit unter den heutigen Völkerrechtslehrern bestehen. **Dito Mayer** hat es einmal gerügt, daß die Völkerrechtsjuristen das Völkerrecht nur allzu juristisch behandelt, daß sie das Unjuristische, das hier überall hereinspielt, zu sehr beiseite zu schieben und dem Völkerrecht selbst juristische Schönheiten zu verleihen gesucht hätten, die es nun einmal nicht habe und nicht haben könne: „Zivilrechtliche Lehre und Gedankenzucht, der Stolz alles echten Juristentums, ist stets mit der Gefahr für das öffentliche Recht verbunden gewesen, daß diesem von horthier ein fertiges Schema aufgezogen wird. Und für das Völkerrecht gilt das ganz besonders. Daher auch hier die großen Täuschungen und Enttäuschungen, wenn sich herausstellt, daß die Wirklichkeit nicht ganz so schön ist, jedenfalls

nicht auf diese Weise" (Arch. des öffentl. Rechts 1920 Bd. 39 S. 104). Diese Täuschungen und Enttäuschungen sind wohl mehr auf das Konto der Phantasten pazifistischer Färbung im Völkerrecht zu setzen als auf das Konto der Anhänger einseitiger Konstruktionsjurisprudenz. Der Völkerrechtswissenschaft kann ganz gewiß eine streng juristische, von unzulässigen zivilrechtlichen Analogien sich freihaltende Methode nicht schaden; im Gegenteil: sie tut ihr bitter not. Gerade in unseren Tagen ist im Völkerrecht von echter Konstruktionsjurisprudenz wenig Schaben zu erwarten. Mehr von der unangebrachten Hervorkehrung juristischer Gesichtspunkte da, wo keine wissenschaftliche Diskussion und juristische Rechthaberei am Plage ist, mehr auch von den verschiedensten Arten unwissenschaftlicher Betrachtungsweise. — Ich möchte dem Wunsche Ausdruck geben, daß Ferulalems Schrift recht viele nachdenkliche und trotz aller kritischen Einwände dankbare Leser finde.

Prof. Dr. S. Bohl, Tübingen.

Grundzüge des positiven Völkerrechts von Dr. Karl Strupp.

Verlag von Ludwig Rohrscheid, Bonn 1921. Preis 22 M.

Das ausgezeichnete Buch bildet Bd. 2/3 des von Kampfs herausgegebenen Sammelwerks „Der Staatsbürger, Sammlung zur Einführung in das öffentliche Recht“. Der Verf. unterbreitet hier seine im W.-S. 1920/21 an der Universität Frankfurt gehaltenen Vorlesungen in leichtveränderter Form einem weiteren Leserkreis. Das Buch wendet sich an breitesten Volkskreise, will aber auch der juristischen akademischen Jugend ein Führer sein. Es ist nach beiden Richtungen sehr geeignet. Insbesondere wird es den Studierenden, während sie die Vorlesung über Völkerrecht hören, als Grundriß wertvolle Dienste leisten. Das Werk zeugt von großer Belesenheit, und der Verf. weiß viel Eigenes zu bieten. Seine Entscheidungen sind durchweg gut begründet. Zu Einzelheiten kann man abweichen. Ich bin z. B. der Ansicht, daß sich eine völkerrechtliche Stellung des Papstes (S. 37) durch Anerkennung konstruieren läßt (vgl. auch S. 42, 95), daß die Rechtsstellung der Truppen im Feindesland (S. 62) nicht durch das Exterritorialitäts-, sondern das Kriegsrecht bestimmt ist, (vgl. auch S. 89), daß Kriegsschiffe im Krieg (S. 71) kein Durchfahrtsrecht durch neutrale Gewässer haben, daß für eine Notifikationspflicht bei Okkupationen (S. 75) noch kein Gewohnheitsrecht spricht. Ich kann auch die sogenannte Minenblockade (S. 208, 214) nicht als Blockade im Rechtsinn anerkennen, und bei der Frage nach der Suspension der Staatsverträge im Krieg (S. 169) vermißt man einen Hinweis auf den Versailler Friedensvertrag. Aber diese Ausstellungen, die i. S. des Vorwortes nur eine Anregung zur Nachprüfung bei späteren Auflagen geben wollen, können an meinem Urteil nichts ändern, das dahin geht, daß hier im gedrängten Rahmen unendlich viel geboten wird. Das Buch wird seinen Weg machen. Geh. Hofrat Prof. Dr. Meurer, Würzburg.

Geh. Justizrat Dr. Heinrich Triepel, Professor der Rechte in Berlin: Virtuelle Staatsangehörigkeit. Ein Beitrag zur Kritik der Rechtsprechung des Französisch-Deutschen Gemischten Schiedsgerichtshofs. (Abhandlungen zum Friedensvertrag, herausgegeben von Partsch und Triepel. Erstes Heft.) Franz Vahlen. Berlin 1921. 96 S.

Der WB. enthält zahlreiche Sonderbestimmungen zugunsten der Elsaß-Lothringer. Er war deshalb genötigt, genau zu definieren, was er unter Elsaß-Lothringer versteht. Diese Definition findet sich in Art. 54, der auf §§ 1 und 2 der Anlage nach Art. 79 verweist (16). Hält man die drei genannten Bestimmungen zusammen, so ergibt sich was folgt: Als Elsaß-Lothringer sind anzusehen („Posséderont la qualité d'Alsaciens-Lorrains“)

1. Die in § 1 der Anlage angeführten Personen ohne Zeitgrenze in die Vergangenheit hinein bis zum 11. November 1918.
2. Die in § 2 der Anlage genannten von dem Tage an, wo sie die französische Staatsangehörigkeit nachgefordert haben („auront réclamé la nationalité française“) mit Rückwirkung auf den 11. November 1918 (vorausgesetzt, daß ihrem Gesuch stattgegeben wurde).

Die hier unter Nr. 1 Genannten sind mit dem 11. Nov. 1918 ipso jure Franzosen geworden, wenn auch ihre „qualité d'Alsaciens-Lorrains“ unter Umständen über diesen Tag hinausreicht (49). Was gilt nun nach dem WB. für diese Elsaß-Lothringer, insoweit Sonderbestimmungen zugunsten der Elsaß-Lothringer fehlen? Jeder unbefangene Beurteiler wird hier antworten: „Natürlich die gleichen Vorschriften, die auch für die sonstigen Deutschen gelten.“ Ganz anders aber das Französisch-deutsche Gemischte Schiedsgericht. Es sagt gerade umgekehrt: „Insoweit Sonderbestimmungen fehlen, gelten für alle Elsaß-Lothringer — und zwar ohne eine zeitliche Begrenzung in die Vergangenheit hinein! — die im WB. für

die Franzosen gegebenen Bestimmungen. („Attendu qu'il résulte de tout ce qui précède que l'Alsacien-Lorrain, comme tout ressortissant des Puissances alliées ou associées a le droit de s'adresser etc.“ Triepel, S. 71; Recueil 1921, p. 369, 387.) Begründung: Der WB. steht auf dem Standpunkt, daß die Elsaß-Lothringer bis zu ihrer „réintégration“ in die französische Nationalität ausgestattet gewesen seien mit einem „indigénat distinct soit de la nationalité allemande, soit de la nationalité française“ und daß sie, von 1871 bis 1918 „virtuellement français“ gewesen seien (7, 66 f.; Recueil 1921, p. 366, 387).

Diese Rechtsauffassung hat der genannte Gerichtshof verteidigt in den Urteilen Chamant gegen das Deutsche Reich und Heim gegen das Deutsche Reich (abgedruckt bei Triepel, S. 63 und 74 und im Recueil 1921, p. 361, 381) und daraus naturgemäß sehr weitgehende praktische Folgerungen zuungunsten des Deutschen Reichs gezogen. Gegen diese Entscheidungen, die übrigens auch den Begriff der mesures exceptionnelles de guerre durchaus verkennen (vgl. 9 f. und auch Stier-Somlo a. a. D. Sonderabdruck S. 6), wendet sich Triepel in der vorliegenden Schrift. Schon nach der Lektüre der ersten Seiten gewinnt der Leser den Eindruck, daß hier jemand das Wort ergriffen hat, der den Stoff souverän beherrscht. Nach altbewährten wissenschaftlichen Methoden nimmt der Verf. die Entscheidungsgründe unter die Lupe. Er braucht keine starken Worte. Ruhig und sachlich als handele es sich um Erörterungen einer beliebigen These, bleibt seine Sprache; vielleicht ist sie gerade deshalb so eindrucksvoll. Wie Kartenhäuser fallen die Scheinargumente des Gerichtshofes zusammen. Nur wer nicht überzeugt sein will, wird sich dem Gewicht dieser Gründe verschließen.

Nach einer kurzen Darstellung des status causae et controversiae, wo Verf. auch die eminente praktische Tragweite der Frage hinweist (11), wird zunächst die Behauptung vom „indigénat distinct“ widerlegt. Allerdings werden dem Elsaß-Lothringer in einzelnen besonderen Klauseln des Vertrags Rechte beigelegt. Daraus folgt aber nicht, daß sie während des Krieges nicht Deutsche gewesen sind. „Der Vertrag konnte festsetzen: ich gebe den Elsaß-Lothringern gewisse Rechte, obwohl sie bisher Deutsche waren, aber nicht: ich gebe ihnen diese Rechte, weil sie keine Deutschen gewesen sind“ (16).

Im dritten Abschnitt (17) wird der Begriff der „virtuellen Staatsangehörigkeit“ erörtert. Die Vorstellung einer französischen Staatsangehörigkeit „à l'état virtuel“ hat in Frankreich zur Zeit des Königtums allerdings eine Rolle gespielt. Dem Einwohner der von Frankreich zurückeroberten Gebiete wurde in dieser Zeit durch eine „lettre de déclaration de naturalité“ bestätigt, daß er im Grunde niemals aufgehört habe, Franzose zu sein (17). Präzentionen auf Frankreich entlassene Gebiete führten somit in der Tat dazu, deren Inassen auch vor der Rückeroberung eine „virtuelle“ französische Staatsangehörigkeit zuzusprechen (18 f.). Dieser Gedanke ist aber der Gesetzgebung und Wissenschaft vollkommen fremd geworden, und erst bald nach Kriegsausbruch in bezug auf die Elsaß-Lothringer wieder aufgetaucht (23). Er ist jedoch — wie Verf. im einzelnen nachweist — nicht allein von den juristischen Sachverständigen, sogar innerhalb des franzosenfreundlichen Kreises der Elsaßer, sondern auch von der französischen Gesetzgebung und Rechtsprechung während des Krieges unzweideutig abgelehnt worden (37). Französische Urteile stellen gelegentlich sogar ausdrücklich fest, daß die „Zerreißung“ des Frankfurter Friedens an der deutschen Staatsangehörigkeit der Elsaß-Lothringer nichts geändert habe (43).

Im vierten Abschnitt (45) bespricht Triepel im einzelnen die Bestimmungen des WB. über Elsaß-Lothringer und seine Einwohner. Der Grundgedanke ist, daß sich nicht wie bei einer gewöhnlichen Gebietszession ein Neuerwerb der Staatsangehörigkeit vollziehen soll. Es soll vielmehr eine „recouvrement“, eine „réintégration“ (Art. 54, Anlage nach Art. 79) stattfinden. Hieraus erklärt es sich, daß entgegen den sonst geltenden völkerrechtlichen Grundsätzen ehemalige Franzosen, die 1871 Deutsche geworden sind, samt ihrer Descendenz (nicht aber die in Elsaß-Lothringen eingewanderten Deutschen) ipso jure Franzosen werden.

Eine weitere Anomalie ist die Vorschrift, daß der Wechsel der Staatsangehörigkeit rückwirkend vom 11. Nov. 1918 eingetreten ist. Der Sinn dieser Bestimmung (Art. 51 und § 1 der Anlage nach Art. 79) ist aber klar: Bis dahin sind die Elsaß-Lothringer keine Franzosen, sondern Deutsche. Für die Annahme einer virtuellen französischen Staatsangehörigkeit vor dem 11. Nov. 1918 gibt der Vertrag nicht den geringsten Anhalt (7 ff.). Es ist eine petitio principii von seiten des Schiedsgerichtes, wenn es meint, die Redaktoren des Abschnittes V, Teil III, hätten die Bestimmungen des Teil X im einzelnen durchgesehen, um festzustellen, ob diese (nach Ansicht des Gerichts) an sich auf die Elsaß-Lothringer anwendbaren Bestimmungen auf sie passen und hätten dann im Abschnitt V, Teil III, angeordnet, welche dieser Vorschriften mit Abweichungen und welche unverändert auf die Elsaß-Lothringer angewendet werden sollten (52).

Demgegenüber genügt es darauf hinzuweisen, daß die „allgemeinen Klauseln“ in Teil X des WB. ein Verhältnis von Feind zu Feind voraussetzen. Daß diese Vorschriften dieses

1) Vgl. Stier-Somlo, Die Steuerpflicht der früheren deutschen, jetzt Entente-Staatsangehörigen, insbesondere der Elsaß-Lothringer, nach dem Friedensvertrag von Versailles in Ztschr. f. Intern. Recht Bd. 29, Sonderabdruck S. 25.

Teils „an sich“ auch auf Elsaß-Lothringer (i. S. des Art. 54) anwendbar sind, ist also nur richtig, wenn diese Elsaß-Lothringer schon vor dem 11. Nov. 1918 unsere Feinde, also Franzosen waren. Das Gericht setzt somit voraus, was es beweisen will (53; über eine weitere *petitio principii* vgl. 52 oben).

Ganz besonders beachtenswert sind die Ausführungen des Verf. über Art. 73 des WB., der besagt:

„Les biens, droits et intérêts privés des Alsaciens-Lorrains en Allemagne seront régis par les dispositions de la Section IV de la Partie X (Clauses économiques) du présent Traité.“

Der wichtigste Artikel in Sektion IV ist der Art. 297. Er regelt die Frage der privaten Güter, Rechte und Interessen in Feindesland. Er gewährt insbesondere unter Ziffer e den Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte Entschädigungsansprüche wegen Anwendung außerordentlicher Kriegsmassnahmen auf deutschem Gebiet, „wie es am 1. August 1914 bestand“. Wollte man den Art. 73 nun mit dem Schiedsgericht (Trieppel, S. 77 f.; *Recueil* 1921, 386) ohne Einschränkung auf die Elsaß-Lothringer anwenden, so käme man zu dem folgenden, ganz widersinnigen Ergebnis: Ein Anspruch, der einem Franzosen zugestanden worden ist, weil er während des Krieges von feindlicher Seite einen Schaden erlitten hat, soll auch einem Elsaß-Lothringer zuerkannt werden, obwohl ihm der Nachteil während des Krieges durch eine Handlung seines Heimatstaates zugefügt worden ist. Deshalb kann Art. 73 vernünftigerweise auf einen Elsaß-Lothringer nur Anwendung finden, wenn sobald und insoweit Deutschland ein feindlicher Staat für ihn gewesen oder geworden ist. Ist das richtig, so kann aber auch Art. 297 im allgemeinen nur in Frage kommen bei Schäden, die Elsaß-Lothringer nach dem 11. Nov. 1918 in Deutschland erlitten haben (57). Von sonstigen Schäden kämen höchstens solche in Betracht, die ein Elsaß-Lothringer — etwa weil er in Frankreich wohnte und infolgedessen irrtümlicherweise für einen Franzosen gehalten wurde — von deutschen Behörden als Feind erlitten hat (Beispiele 59).

Zur Stütze dieser These führt Trieppel am Schlusse seiner Ausführungen noch einen Kronzeugen an, der gerade in diesem Falle für das französisch-deutsche Schiedsgericht von autoritativer Bedeutung sein dürfte, nämlich den französischen Staat. Dieser hat nämlich das Gesetz v. 17. April 1919 über den Ersatz der durch den Krieg verursachten Schäden in Elsaß-Lothringen eingeführt. Hält man dieses Gesetz zusammen mit Art. 3 des Baden-Badener Abkommens zwischen Deutschland und Frankreich vom 30. Juni 1920 (RGBl. 1921, 312), so folgt daraus, daß der französische Staat den Elsaß-Lothringern die Schäden vergütet, die sie durch deutsche Kriegsmassnahmen während des Krieges erlitten haben, und daß der französische Staat sich hierfür beim Deutschen Reich schadlos hält. „Wäre es — so fragt Trieppel mit Recht — verständlich, daß er diesen Umweg gewählt hätte, wenn der Elsaß-Lothringer nach Art. 297 des FB. einen eigenen Ersatzanspruch gegen das Deutsche Reich besäße?“ (61).

Der zur Verfügung stehende Raum verbietet es mir leider, hier im einzelnen auszumalen, welche weittragenden Folgen es für die deutsche Wirtschaft hätte, wenn das französisch-deutsche Schiedsgericht an seiner Rechtsauffassung, deren Unrichtigkeit ja nunmehr nachgewiesen ist, festhielte. Schon jetzt verkantet, daß infolge der von Trieppel kritisierten Fehlsprüche nicht weniger als 10000 Klagen entsprechenden Inhalts allein aus dem Elsaß zu erwarten seien (11). Im übrigen sei in diesem Zusammenhang nochmals auf die schon in Num. 1 erwähnte Abhandlung hingewiesen, in der Stier-Somlo sich (vgl. insbes. Sonderabdruck S. 22 ff.) ebenfalls mit unserer Frage beschäftigt und (unabhängig von Trieppel) zu den gleichen Ergebnissen gelangt²⁾.

Prof. Dr. Max Pagenstecher, Frankfurt a. M.

„Wer ist ein Deutscher?“ Die Fragen der Staatsangehörigkeit dargestellt von Johannes Neuburg, Geh. Regierungsrat in Berlin-Steglitz. Heft 28 der Deutschen Kriegsschriften. U. Marcus & E. Webers Verlag (Dr. jur. Albert Ahn) in Bonn.

Fragen der Staatsangehörigkeit sollten eigentlich für jeden Staatsbürger im Vordergrund des Interesses stehen. Bei den Deutschen ist leider in der Regel das Gegenteil der Fall, und es gibt kaum ein Gebiet, um das man sich vor dem Kriege so wenig gekümmert hat, wie um die Staatsangehörigkeit. Deshalb ist jede Arbeit zu begrüßen, die sich mit dieser Frage beschäftigt und sich die Aufgabe stellt, in gemeinverständlicher Form weiten Kreisen das Verständnis für die Bedeutung dieser Frage zu erschließen.

Die Schrift gibt einen guten Überblick über die wichtigsten Fragen. Leider ist ein für Auslandsdeutsche ganz besonders wichtiger Punkt offenbar übersehen worden. Der aus § 31 RWG. v. 22. Juli

1913 folgende Anspruch auf Wiedereinbürgerung für diejenigen Reichsdeutschen, die auf Grund zehnjähriger Abwesenheit ihre Staatsangehörigkeit verloren und sich im Inland wieder niedergelassen haben, hätte unbedingt erwähnt und bei seiner Bedeutung hervorgehoben werden müssen.

Nicht ganz zutreffend ist die auf S. 41 enthaltene Bemerkung über die unmittelbare Reichsangehörigkeit: Ehemalige Deutsche, die nicht ins Inland zurückkehren, können nach § 33 Abs. 2 die unmittelbare Reichsangehörigkeit erhalten. Allerdings wird in der Praxis von dieser durch das Gesetz gebotenen Möglichkeit kaum Gebrauch gemacht.

Auf die Verlustgründe geht die Abhandlung nicht ein. Sie schließt mit dem „grundsätzlichen Wunsche, daß der, der Deutscher ist, es auch bleiben möge“. Wenn man diesen Wunsch auch teilen wird, so wäre es doch vielleicht zweckmäßig gewesen, die Verlustgründe näher zu erörtern, schon weil in manchen Fällen zweifelhaft sein kann, ob tatsächlich der Verlust eingetreten ist.

Die Schrift ist 1918 erschienen. Es wäre zu wünschen, daß eine entsprechende Arbeit baldigst erscheint, welche die durch den Friedensvertrag aufgeworfenen, zahlreichen, wichtigen Fragen der Staatsangehörigkeit gemeinverständlich beleuchtet.

RA. Weck, Berlin.

Rechtsanwalt Dr. Werneburg: Die Entschädigungsansprüche deutscher Reichsangehöriger wegen Verdrängungs-, Auslands- und Kolonialschäden gegen das Reich nach neuester gesetzlicher Regelung. Alfred Rientopf Verlag. 15 Seiten.

Die kleine Schrift will einen kurzen Überblick über den Stand der Dinge geben und stellt den Inhalt der wichtigsten Rechtsvorschriften zusammen. Sie zeigt, wie außerordentlich schwierig dieses Rechtsgebiet ist. Die bloße Wiedergabe des Wortlautes von Gesetzesvorschriften reicht hier zweifellos nicht aus.

Bei der Erörterung der drei Gewaltschädengesetze — Verdrängungs-, Kolonial- und Auslandschädengesetz —, die zum Teil gleichlautend sind, zum Teil voneinander abweichen, ist der Verfasser nicht einheitlich verfahren. Insbesondere hätte er bei dem für die Interessenten recht wichtigen Kapitel „Ausschluß von Entschädigungsansprüchen“ doch wohl gleichmäßige Angaben machen müssen. Er hat aber bei den Verdrängungs- und Auslandschäden unterlassen, darauf hinzuweisen, daß bei Versäumung der Frist der Antrag binnen 3 Monaten nach Wegfall des Hindernisses nachzuholen ist. Das Fehlen einer solchen Mitteilung bei den Verdrängungs- und Auslandschäden ist leicht geeignet, bei den Interessenten den Glauben zu erwecken, als sei in diesen Fällen die Frist von 3 Monaten nicht gegeben, während die drei Gesetze in allen drei Fällen gleich lauten.

Ebenso sind Angaben über die Zahlungsmittel bei den Entschädigungen lediglich für die Kolonialschäden gemacht, aber nicht für Auslands- und Verdrängungschäden, während die Bestimmungen in allen drei Gesetzen im wesentlichen die gleichen sind.

Unrichtig ist auch die auf S. 13 bezüglich der Zahlungsmittel enthaltene Angabe, wonach die Entschädigungen bis zum Gesamtbetrage von 60 000 M in bar zu zahlen seien. Leider ist dieser Satz nicht richtig, vielmehr erfolgt Barzahlung nur in gewissen, im Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen.

Weiter ist unrichtig die Angabe, daß für die Zahlungen aus dem Härtefonds die gleichen Beschränkungen gelten. Auch die im Eingang der Schrift erwähnte Behauptung, die Reichsangehörigkeit des Geschädigten müsse zur Zeit des Eintritts der erlittenen Schädigung bereits bestanden haben, ist m. E. unrichtig. Hier handelt es sich allerdings nicht um Unrichtigkeiten, die ohne weiteres gegenüber dem Wortlaut des Gesetzes erweislich sind. Man wird aber die von dem Verfasser ohne weiteres aufgestellte Behauptung aus sehr guten Gründen als mit der Fassung und dem Sinn der Gesetze nicht in Einklang stehend bezeichnen können. Es handelt sich hier um eine nicht unwichtige Gruppe der Geschädigten, nämlich diejenigen ehemaligen Deutschen, die vor dem Schadenseintritt ihre Reichsangehörigkeit verloren hatten, sie aber inzwischen durch Einbürgerung wieder erhalten haben. Die drei Gewaltschädengesetze sprechen m. E. nicht dagegen, daß diese Gruppen von Geschädigten ausgeschaltet werden müssen.

Die Ausschlußfristen sind, wie bekannt, bis zum 30. Juni 1922 verlängert worden. Es sei nur noch bemerkt, daß die auf S. 7 enthaltene Angabe über den Lauf der Frist für das Verdrängungschädengesetz unrichtig ist: Die Frist beginnt nicht mit dem 28. Juli, dem Tage der Unterzeichnung des Verdrängungschädengesetzes durch den Reichspräsidenten, sondern nach § 21 WEG. in Verbindung mit Art. 71 der WVerf. mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, also dem 19. Aug. 1921.

Auf S. 14 bringt die Schrift einige kurze Mitteilungen über das Entschädigungsverfahren. Leider hat der Verfasser unterlassen, hierbei auf einen für die Geschädigten außerordentlich wichtigen Punkt hinzuweisen, nämlich die Vorprüfung der Anträge durch die Interessenvertretungen. Wichtig wäre auch gewesen, die Möglichkeit der Einigung und die des Vorbehalts zu erwähnen.

RA. Weck, Berlin.

²⁾ Vgl. auch schon Partsch, JW. 1921, 1397.

Zum Versailler Frieden.

Dr. Chr. Eckert, ord. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Köln: **Wirtschaftliche und finanzielle Folgen des Friedens von Versailles.** U. Marcus & E. Webers Verlag (Dr. jur. Albert Ahn). Bonn 1921. 35 S.

Die lesenswerte kleine Schrift gibt einen Vortrag wieder, den der Verf. am 10. Dez. 1920 vor der Vereinigung von Banken und Bankiers im Rheinland und Westfalen gehalten hat. Die überhäufte Entwicklung der weltpolitischen Geschehnisse, die sich vor unseren Augen abspielt, bringt es mit sich, daß der Inhalt in manchen Punkten schon überholt ist. Aber hierdurch wird der Wert der Schrift kaum beeinträchtigt; denn, was Verf. vor über einem Jahr aussprach, gilt — leider! — auch noch jetzt: „Wir sind fast alle nicht vertraut genug mit Geist und Buchstaben des Paktes, der uns aufgezwungen wurde, handeln gleichsam aus dem, psychologisch verständlichen Wunsch heraus, an Unangenehmes nicht zu denken, als ob es dann auch nicht vorhanden sei“ (S. 6 f.). Deshalb kommt die hier vorliegende Schilderung der verhängnisvollen wirtschaftlichen und finanziellen Folgen des Vertrages aus sachkundiger Feder auch heute noch einem praktischen Bedürfnis entgegen.

Drei Thesen geben den Ausgangspunkt für die wichtigsten Bestimmungen:

1. Befreiung der „unterworfenen“ Völker.
2. Ermöglichung der Rüstungsbeschränkung aller Nationen, dadurch daß Deutschland sich verpflichtet, gewisse Bestimmungen über Landheer, Seemacht und Luftfahrt im zuzulassen.
3. Wiederherstellung dessen, was der Krieg vernichtet hat (S. 11 ff.).

Soweit die Thesen! Lieft man aber die Ausführungen des Verf. über die Folgerungen, die hieraus gezogen wurden, so tritt die von Keynes gekennzeichnete Signatur des Vertrages, die „Unaufrichtigkeit“ klar zutage. Heute noch klarer als vor einem Jahr! Denn heute dürfte es selbst in Deutschland kaum noch einen Ideologen geben, der noch ernstlich glaubt, daß Frankreichs Bestreben wirklich auf Beschränkung seiner Rüstungen gehe.

Überall — und dieser Eindruck ist für uns Juristen besonders deprimierend — geht unter dem Lösungswort „Gerechtigkeit“ Gewalt vor Recht. Zunächst haben wir uns durch die 14 Punkte täuschen lassen (S. 5). „Nachdem sich Deutschland im Vertrauen auf das Abkommen wehrlos gemacht hat, erforderte die Ehre der Verbündeten auch ihre Pflichten zu erfüllen, und aus ihrer Lage keinen Vorteil zu ziehen.“ So urteilt Keynes (S. 6). Der Vertrag, der uns diktiert wurde, hat die 14 Punkte in ihrem Geist vollkommen, in ihrem Buchstaben zum Teil aufgehoben (S. 11). Haben die Verbündeten nun wenigstens diese von ihnen selbst stipulierten Bedingungen gehalten? Doch nur insoweit, als es ihren eigenen Interessen entsprach! Verf. verweist hier u. a. auf die Scheinabstimmung in den Kreisen Eupen und Malmedy (S. 13). Zwischen ist uns auch noch entgegen dem Sinn und dem Wortlaut des Vertrages fast ganz Oberschlesien geraubt worden. Immer und immer wieder wird das Schwert in die Wagschale geworfen, und es werden uns Bedingungen aufgezwungen, von denen der Vertrag nichts weiß. In diesem Zusammenhange sei die Aufmerksamkeit der Nationalökonomien — und zwar nicht allein der deutschen — auch auf die Rechtsprechung der Gemischten Schiedsgerichte, insbesondere des Deutsch-Französischen Gerichtshofs, gelenkt. Wenn nicht alle Anzeichen trügen, ist Frankreich in diesem Gericht ein Instrument erwachsen, das ihm ermöglicht, auf Jahre hinaus Milliarden der deutschen Wirtschaft zu entziehen, Milliarden, auf die ihm ein Rechtsanspruch nie und nimmer zusteht. Zwar hat nunmehr seitens hervorragender deutscher Juristen die wissenschaftliche Kritik der Urteile dieses Gerichtshofs kräftig eingeseht¹⁾. Wird sie Erfolg haben? Wird sie erreichen, daß das Gericht sich nicht mehr, wie es bisher häufig geschehen ist, bei der Begründung seiner Urteile hinwegsetzt über Rechtsgrundsätze, die seit Jahrhunderten Gemeingut aller zivilisierten Staaten sind? Oder werden wir es weiter ruhig hinnehmen müssen, daß auch hier, wo uns unparteiische Entscheidung zugesagt wurde, Leistungen von uns

erpreßt werden, weit über das hinaus, was der F.V. uns auferlegt? Aber wie man auch hierüber denken mag, jedenfalls ist es an der Zeit, daß sich die Nationalökonomien aller Länder einmal mit den wirtschaftlichen Folgen beschäftigen, die eintreten werden, wenn das Gericht auf dem bisher eingeschlagenen Wege weitergehen sollte. Was nützt die Herabsetzung der Reparationslasten, von der jetzt so viel die Rede ist, wenn hier ein Ventil geöffnet wird, durch das jährlich noch weitere gewaltige wirtschaftliche Werte dem ausgegogenen Lande entzogen werden können²⁾? Die finanziellen Wirkungen, die sich hieraus ergeben würden, sollten einmal von einem bekannten Wirtschaftspolitiker anschaulich geschildert werden. Die Erkenntnis, daß die Vertragsschließenden das nicht gewollt haben können, würde dann vielleicht bei allen, die es angeht, noch mehr gefördert werden, als durch eine noch so scharfsinnige Widerlegung der rechtlichen Deduktionen der Gerichtsurteile.

Prof. Dr. Max Pagenstecher, Frankfurt a. M.

1. **Keynes: Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages.** 16.—25. Tausend. Dunder & Humblot. München 1920.
2. **Keynes: Der Friedensvertrag von Versailles.** Verlag für Politik und Wirtschaft. Berlin 1921.
3. **Angell: Der Friedensvertrag und das wirtschaftliche Chaos in Europa.** Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte. Charlottenburg 1920.

In einer Zeit, in der die deutsche Regierung wegen der Unmöglichkeit, die wahnsinnigen Forderungen des Vertrages von Versailles zu erfüllen, um Stundung nachgesucht hat, verdienen Publikationen wie die vorstehende besondere Beachtung. Keynes ist durch seinen mannhaften Kampf gegen das Ungeheuer vom 28. Juni 1919 in der ganzen Welt bekannt. Aber auch Angells Name besitzt guten Klang, seitdem er 1909 in seinem Buche „the great illusion“, das die Schrecken eines (durch die Wirklichkeit weit übertraffenen) Weltkrieges malte, als Warner und Mahner auftrat. Das Werk Keynes zu 1., ist in dieser Zeitschrift bereits (JW. 1920, 941) kritisch gewürdigt worden; ein erneuter Hinweis auf das ausgezeichnete Buch erscheint gleichwohl dringend geboten. Heute mehr als je ruft es den Denkern der Geschichte Europas zu, isolierte Sorgen abfallen zu lassen und — in dem Augenblicke, in dem Lloyd George und Briand in London über die deutsche Note beraten, mag das besonders aktuell erscheinen — „zu Europäern zu werden“. — Einen Exzerpt aus diesem Buch gibt Keynes in seiner erheblich kleineren Schrift unter 2. Hier sind insbesondere die Kapitel „Ist der Vertrag klug?“ und „Der Blanco-Scheck“ hervorgehoben. In ersterem wird die Ignorierung der wirtschaftlichen Solidarität Europas kritisiert, in letzterem das Fehlen einer Endsumme für die Reparationen (Übersetzung: Kriegsschadigung!) im Versailler Instrument. Das Schlusskapitel enthält auch hier die Forderung auf Revision des Vertrages.

Norman Angell erörtert zunächst die allgemeine Hungersnot in den Zentralstaaten, die Verantwortung Englands dafür und die Gefahr der so geschaffenen Lage gerade für den Aufbau der Verbündeten. Daran an schließt sich der besonders aktuelle und heute jedem Engländer, voran Lloyd George, eindringlich ins Herz zu legenden Nachweis der Abhängigkeit Englands von der Stabilität Mitteleuropas. Daran schließt sich eine Betrachtung der wirtschaftlichen Verletzung Europas durch den Vertrag, ausklingend in die Forderung auf Vertragsrevision.

Die drei Schriften zweier vorurteilsfreier Engländer von größtem Ansehen verdienen gerade heute stärkste Beachtung und wärmsten Dank.

Univ.-Doz. Dr. Karl Strupp, Frankfurt a. M.

Materialien, betreffend die Friedensverhandlungen. Amtlicher Text. Autorisierte Ausgabe. Berlin 1920. Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte.

In überaus dankenswerter Weise hat das Auswärtige Amt sich entschlossen, die gesamten, die Historiker, Juristen und Politiker gleich bedeutsamen „Materialien“ in billigen, auch äußerlich guten Bänden der Öffentlichkeit zu übergeben. Es behandeln der 1. und 2. Teil den Notenkampf zwischen dem Empfang der Friedensbedingungen und der Überreichung der deutschen Gegenanträge, Teil 3 diese selbst, Teil 4 die Antwort, Teil 5 eine

¹⁾ Vgl. außer zahlreichen kleineren Arbeiten (von denen die meisten in der JW. erschienen sind) vor allem Partsch, Die Haftung des Deutschen Reichs für Mobilien französischer Eigentümer nach dem Friedensvertrage (Ztschr. f. Völkerrecht Bd. 12 Heft 1/2); Partsch, Die Ausübung der Vorkriegsverträge nach Art. 299 a F.V. (Ztschr. f. internationales Recht Bd. 29); Stier-Somlo, Die Steuerpflicht der früheren deutschen, jetzt Entente-Staatsangehörigen, insbesondere der Eisaf-Bohringer, nach dem Friedensvertrag von Versailles (ebenda); Triepel, Virtuelle Staatsangehörigkeit (Abhandlungen zum Friedensvertrage, herausgegeben von Partsch und Triepel, Erstes Heft, Franz Vahlen, Berlin 1921). Vgl. weiter auch Bittelmann, Die Gemischten Schiedsgerichtshöfe, Aufgaben und Hoffnungen (Ztschr. f. internationales Recht Bd. 29).

²⁾ Sehr mit Recht bemerkt Stier-Somlo in seiner in Anm. 1 angezogenen Abhandlung (Sonderdruck S. 1): „Soweit die Deutsch-Französischen Gemischten Schiedsgerichte finanziell immer stärkere Lasten auf die Schultern des Deutschen Reiches wälzen, sind sie bedeutsam genug, um die Aufmerksamkeit der Kulturwelt und der auf gerechte Erfüllung der harten Friedensvertragsbedingungen bedachten Staaten auch unter dem besonderen Gesichtspunkt zu verdienen, daß ein übermaß ungerechtfertigter Ansprüche die Reparationen erheblich erschwert, wenn nicht unmöglich macht.“ Vgl. auch Partsch, JW. 1921, 1395.

Zusammenstellung der von den alliierten und assoziierten Mächten angenommenen Änderungen am ursprünglichen Wortlaut des „Friedens“, Teil 6 das deutsche Weißbuch über die Schuld am Kriege, Teil 7 den (dreisprachigen) Friedensvertrag, Teil 8 die Übersetzung desselben, Teil 9 den Notenwechsel von der Überweisung des Ultimatus der alliierten und assoziierten Mächte bis zur Unterzeichnung des Friedens, Teil 10 (sehr wichtig!) ein vollständiges Sachverzeichnis zum Frieden, Beihft 1 die amtlichen Karten, Beihft 2 den Völkerbundsentwurf, Beihft 3 das Rheinlandabkommen.

Der Sammlung schließen sich an die Materialien, betreffend die Waffenstillstandsverhandlungen. Hier besonders wichtig Teil VIII: Bericht der Wako vom Abschluß des Waffenstillstandes bis zum Inkrafttreten des Friedens.

Beide hochbedeutenden Sammlungen können nicht warm genug empfohlen werden.

Univ.-Doz. Dr. Karl Strupp, Frankfurt a. M.

Die Rechts- und Verkehrsverhältnisse der Rheinbrücken zwischen Baden und Elsaß-Lothringen nach dem Versailler Vertrag von Dr. Fritz Norden. Berlin 1921. Verlag von Franz Vahlen. 83 Seiten. Preis 14 M.

Die Studie beschäftigt sich in der Hauptsache mit dem Art. 66 ZB. und seiner Auslegung. Der Verf. stellt fest, daß nach Wortlaut und Sinn der Bestimmung die Rheinbrücken zwischen Frankreich und dem Deutschen Reich in ausschließlichem Eigentum des französischen Staates stehen. Dieser hat auch die Unterhaltungspflicht übernommen. Damit ist aber keineswegs die Souveränität verknüpft. Für diese gelten vielmehr nach Art. 27 Ziff. 2 und 51 ZB. die früher zwischen dem Deutschen Reich bzw. dem Großherzogtum Baden und Frankreich bzw. Elsaß-Lothringen getroffenen Abmachungen und in letzter Linie der erste und zweite Pariser Friedensvertrag. Danach treffen sich die beiden Souveränitätsgebiete auf der Mitte der Brücken. Das französische Staatsgebiet auf deutschem Staatsgebiet ist als eine völkerrechtliche Servitut aufzufassen.

Das in Ergänzung des ZB. zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich getroffene provisorische Rheinbrückenabkommen v. 1. Juli 1920 wird im Wortlaut mitgeteilt und kritisch erläutert. Im Anschluß daran wird ein Entwurf für das definitive Abkommen gegeben. Der Anhang enthält die diplomatischen Aktenstücke über die Rheinbrücken seit dem Wiener Kongress bis zum Versailler Friedensvertrag im Wortlaut.

Dem Verf. gebührt für seine umsichtig, interessant und flüssig geschriebene Arbeit, mit der er vorausschauend eine im nationalen Interesse wichtige Frage in einer Zeit, die durch die Tagesfragen fast ganz in Anspruch genommen ist, wissenschaftlich behandelt hat, unser bester Dank.

RM. Prof. Dr. S. Wimpfheimer, Berlin.

Dr. J. Partsch, o. Univ.-Prof. u. Landgerichtsrat in Bonn: **Die Auflösung der Vorkriegsverträge nach Art. 299 a des Vertrages von Versailles.** Grundlagen für die Textgeschichte und für die Auslegung. S.-M. aus Niemeyers 3. f. internationales Recht, XXIX. 34 S.

Partsch hat dem großen Verdienst, das er sich durch die Herausgabe der Monographien zum Friedensvertragsrecht (mit Triepel) erwirbt, durch diese kleine Schrift ein neues ebenso großes hinzugefügt. Sie ist vorbildlich in der wissenschaftlichen Strenge ihrer Textkritik, für die Partsch als einer unserer besten Romanisten und durch seinen feinen Sprachsinns aufs trefflichste ausgerüstet ist. Nur auf diese Weise können wir vom Recht her die wirtschaftliche Entwicklung unterstützen, die den Vertrag allmählich auflöst — nicht durch „flammende Proteste“, sondern durch den kühlen Nachweis der inneren Widersprüche, in denen er verstrickt ist. Sie sind zum Teil so schwer, daß die Bestimmungen durch sie völlig unanwendbar werden. Hier handelt es sich um den Rechtsbegriff des Art. 299 a, der im Französischen mit dem Rechtswort *annuler* und im Englischen mit *dissolve* bezeichnet ist, eine unlösbare Antinomie. Denn während das englische Wort nichts anderes sagt und sagen kann als daß Verträge durch den Eintritt eines bestimmten Ereignisses von da ab, für die Zukunft, aufgelöst werden, womit auch die anglo-amerikanische Praxis des Kriegsprivatrechts durchaus übereinstimmt — vgl. meinen von Partsch richtig ausgedeuteten „Kriegsbegriff des englischen Rechts“, 1915 —, ist die *Annulabilité* des französischen Rechts unserer relativen Wichtigkeit gleich, eine Vernichtung des annullierten Geschäfts *ex tunc*. Wenn, wie Partsch S. 20 richtig bemerkt, in der deutschen Literatur, auch in meinen Abhandlungen zum Kriegsrecht häufig gesagt wird, nach englischem Recht seien Vorkriegsverträge vom Kriegsausbruch an nichtig, so entspricht diese Wendung der in England und mehr noch in den Vereinigten Staaten häufig auftretenden Ansicht, daß solche Verträge nun „void“ seien, das heißt aber genau dasselbe wie *dissolved*, nämlich nichtig *ex nunc*, nicht *ex tunc*. Nur darüber konnte ein Zweifel bestehen, ob die Kriegs-

wirkung nicht eine bloße Suspension der Verträge zwischen Feinden bedeute; um dieser milderen, dem Völkerrecht des Festlands angelehnten Auffassung recht scharf entgegenzutreten, betonen die älteren amerikanischen Juristen und die englische Rechtsprechung seit 1915 die „Nichtigkeit“ (nicht nur Suspension). Diese schärfere Auffassung ist dann im ZB. durchgedrungen. Partsch hat den Nachweis zu bringen vermocht, daß Art. 299 a aus einem englischen Entwurf herrührt; daß im französischen Text statt der den französischen Kriegsentscheidungen entsprechenden Wendung *résiliés* nur *annulés* gesagt ist, dürfte auf den Einfluß desselben Umstand zurückzuführen sein, der die Rechtsprechung des Gemischten Schiedsgerichtshofs zwischen Deutschland und Frankreich schon mehrfach in unheilvoller Weise zum Schaden der Wiederherstellung friedlicher Verhältnisse beeinflusst hat (Partsch S. 8, S. 27).

Partschs Schlussschlüsse zeigen aber auch, daß die von ihm textkritisch gefundene Lösung, zugunsten der englischen Auffassung, dem Rechtsgefühl und dem praktischen Bedürfnis des Verkehrs allein Genüge tut. Auch der französische Jurist wird sich der Kraft dieser Ausführungen nicht entziehen können. Sie in den Organen des internationalen Rechts deutlichst vernehmbar zu machen, wird eine Pflicht aller derer sein, die dazu imstande sind. Geh. Hofrat Prof. Dr. A. Mendelssohn Bartholdy, Hamburg.

Ausländisches Schrifttum.

Das Friedensrecht, ein Nachrichtenblatt über die Durchführung des Friedensvertrages, enthaltend die Verlautbarungen des österreichischen Abrechnungsamtes. Herausgeber: Verband österreichischer Banken und Bankiers, Wien, I., Kothgasse 4. Abonnementspreis für 12 Nummern 60 deutsche Mark, erscheint einmal monatlich.

Neben dem Völkerrecht und dem internationalen Privatrecht bildet sich auf Grund der Friedensverträge von Versailles und St. Germain ein drittes internationales Recht, das Friedensrecht, heraus, das, auf den politischen Bestimmungen der Friedensverträge fußend, in seinem Teile X über die wirtschaftlichen Bestimmungen tief in die Privatrechte der Staatsangehörigen der ehemals feindlichen Mächte eingreift. Der Zweck dieser neuen Zeitschrift ist hauptsächlich darin gelegen, allen denjenigen, die noch vor Kriegszeiten mit ehemals feindlichen Staatsangehörigen in wirtschaftlichen Beziehungen standen, einen praktischen Wegweiser zu bieten, wie sie ihre Rechte am besten wahren können; sie entspricht ungefähr der im Verlage Sack in Berlin erscheinenden Zeitschrift „Der Friedensvertrag“. Ein solcher Wegweiser erscheint um so notwendiger, als die an sich nicht sehr klaren Bestimmungen des ZB. von Versailles ganz mechanisch auch auf den ZB. von St. Germain übertragen wurden, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, daß Deutschland auch nach dem Friedensvertrage ein großer und volkreicher Staat ist, während Österreich sowohl dem Umfang als auch der Bevölkerungszahl nach nur ein kleiner und bei weitem nicht der reichste Teil der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie ist. Gleich in der ersten Nummer finden wir einen Aufsatz des Präsidenten des Abrechnungsamtes, Minister a. D. Dr. Josef Schenk, über das Problem der Staatszugehörigkeit von Personennachreichten nach dem Staatsvertrage von St. Germain, der uns die aus der Restitutionsfrage Österreichs entstehenden Schwierigkeiten plastisch vor Augen führt. Über diese Frage ist schon sehr viel und von berufenster Seite geschrieben worden. In diesem Aufsatz ist aber mit prägnanter Kürze nicht die Frage gelöst — so anspruchsvoll ist der Verfasser nicht —, sondern nur in kristallheller Klarheit das Problem gestellt, dessen Lösbarkeit auf Grund der Bestimmungen des Friedensvertrages der Verfasser selbst sehr bezweifelt. Durch seine Darlegungen ist aber mindestens so viel gewonnen worden, daß die Bahn gebnet wurde für eine zukünftige praktische Regelung der Frage, die sich als unabwieslich aufdrängt. Es ist dies ja ein wenn auch nur magerer Trost über die drakonischen Bestimmungen des Friedensvertrages, daß sie die ehemals feindlichen Staaten geradezu zwingen, über so manches bisher strittige Gebiet des internationalen Privatrechts eine verträgliche Lösung zu finden.

Sehr zu begrüßen ist auch das Bestreben der Schriftleitung, uns die Auffassung der ehemaligen Gegner über den Friedensvertrag kennen zu lassen. Diese Tätigkeit muß um so höher eingeschätzt werden, als es infolge der Valutarückwirkungen für einen Privaten fast unmöglich erscheint, sich die nötige fremdländische Literatur zu verschaffen. Da die Friedensverträge von der Entente einseitig diktiert wurden, ist es von größtem Interesse, die Auffassung der Entente kennenzulernen, da sonst zu leicht die Gefahr bestünde, daß die beiden Parteien einander mit bestem Willen nicht verstehen und aneinander vorüberreden. Die französische Auffassung der wirtschaftlichen Bestimmungen des ZB. von Versailles, die uns durch eine wörtliche Übersetzung der Einleitung des Herrn Pierre Faubon, Agenten der französischen Regierung bei den Gemischten Schiedsgerichtshöfen, zum Kommentar von Gidel und Carrault vermittelt wird, läßt uns klar den Grundgedanken erfassen, den die Entente diesem Teile beilegt. Nach dieser Auffassung ist die Fortsetzung des Wirtschaftskrieges gegen deutsche Güter auch nach dem Friedensschlusse nur als eine Retorsionsmaßnahme gegen das angeblich völkerrechtswidrige

Vorgehen Deutschlands gegen das feindliche Eigentum während des Krieges anzusehen. Wenn man weiß, daß die Franzosen zur Begründung dafür, daß Deutschland als erster Staat außerordentliche, d. h. differenzielle Maßnahmen gegen feindliches Eigentum ergriffen hat, das Auslandsmoratorium vom 4. Aug. 1914 heranzieht, so weiß man, auf wie schwachen Füßen diese ganze Argumentation beruht. Wenn aber noch weiter gesagt wird, daß diese dem bisherigen kontinentalen Völkerrechte völlig unbekannte Kriegsführung gegen das feindliche Eigentum auch nach dem Friedensschlusse nur als Strafe für die behauptete völkerrechtswidrige Handlungsweise während des Krieges erlassen wurde, wobei die Franzosen durchscheinen lassen, daß sie diese Maßnahmen nie ergriffen hätten, wenn Deutschland selbst sie nicht sozusagen dazu gezwungen hätte, so fragt man sich unwillkürlich: Und wie sieht es mit Österreich? Hat auch Österreich angefangen derartige Maßnahmen gegen feindliches Eigentum zu ergreifen, und gelten Österreich gegenüber dieselben Gründe, wie sie angeblich gegen Deutschland bestehen? Aus der notgedrungen verneinenden Antwort dieser Frage kann man erst ersehen, daß diese ganze französische Argumentation nur ein Mantel ist, den sie auf die Friedensverträge breiten, um sie im Lichte der Welt als „höchst gerecht“ erscheinen zu lassen.

Neben diesen einzelnen Aufsätzen finden sich in jeder Nummer jeweils kleinere praktische Notizen, die auch für deutsche Leser von Bedeutung sein dürften, da ja zum großen Teile die Bestimmungen der Friedensverträge von St. Germain und Versailles übereinstimmen. Um deutschen Lesern entgegenzukommen, hat es sich der Verlag zum Grundsatz gemacht, neben der Zitierung des Artikels des F.V. von St. Germain immer die Zitierung des entsprechenden Artikels des F.V. von Versailles zu setzen. Von allgemeinem Interesse dürfte z. B. die in der letzten Nr. 5 erschienene Übersicht über die Kriegserklärungen und das Inkrafttreten der Friedensverträge sein, in der meines Wissens nach zum ersten Male versucht wird, diese Daten teilweise auf Grund amtlichen Materials möglichst genau festzustellen. Nichts charakterisiert das Chaos des Weltkrieges besser, als daß nicht nur der Tag der Kriegserklärungen einzelner Mächte nicht genau festgestellt werden kann, sondern daß sogar in den ersten Entwürfen des F.V. von St. Germain Brasilien, Costarica und Guatemala als vertragschließende Mächte angeführt werden und ihre Namen erst in der endgültigen Fassung des Vertrages ausgelassen wurden, nachdem sie offenbar auf Grund archivalischer Studien zum Schlusse gelangt sind, daß sie Österreich-Ungarn eigentlich nie den Krieg erklärt haben.

Zum Schlusse sei noch auf eine dankenswerte Einrichtung hingewiesen: Die Bedeutung der Entscheidungen der Gemischten Schiedsgerichtshöfe soll zwar nicht übertrieben werden, nichtsdestoweniger müssen sie das größte Interesse erwecken. Es hat mich daher mehr als eigentümlich berührt, daß diese Entscheidungen amtlich nur in der französischen Sammlung des Recueil Sirey herausgegeben werden. Dieser Umstand ist nicht nur deshalb zu beklagen, weil mit Rücksicht auf die schon von mir angebotenen Valutaschwierigkeiten ein Abonnement auf diesen Recueil für einen Privatmann unmöglich ist. Dieser Recueil selbst bringt die Entscheidungen viel zu spät heraus; so möchte ich darauf hinweisen, daß bis Mitte November die Entscheidung des Französisch-Deutschen Schiedsgerichtes v. 31. Juli 1921 noch nicht publiziert ist, wonach dieses Gericht nicht zuständig ist für die Entscheidung der Frage, ob die Aufrechterhaltung eines Vorkriegsvertrages im allgemeinen Interesse liege oder nicht (Art. 299 b). Wenn auch die Kosten einer derartigen Veröffentlichung bei den heutigen Preisen ziemlich hoch sein dürften, so erscheinen sie doch gering im Verhältnis zu den Summen, die die Föhrung eines Prozesses in Paris oder London mit sich bringt. Derzeit erscheinen diese Entscheidungen auszugsweise in den verschiedensten Zeitschriften. Es wäre wirklich zu erwägen, ob nicht die Möglichkeit besteht, sie einheitlich von einer Stelle sofort nach Erscheinen veröffentlicht zu lassen, wobei es dann den Redaktionen der einzelnen juristischen Zeitschriften freistünde, statt der bisherigen kurzen Auszüge aller erschienenen Entscheidungen längere Besprechungen einzelner ihnen besonders wichtig erscheinender Urteile zu publizieren. Das „Friedensrecht“ bringt ebenfalls leider nur Auszüge, die aber trotz der Kürze ein ziemlich gutes Bild liefern; eine vollständige Wiedergabe können sie aber selbstverständlich nicht ersetzen. Dankenswert ist nun das Bestreben der Redaktion, einzelne Entscheidungen, besonders englische, nach den Tagesblättern zu bringen.

Dr. Hoffmann, Wien.

einer weiteren Reihe von Betriebsgruppen anwendbar erklärt wurde, für die das Handlungsgehilfengesetz nicht gelten hatte. Freilich, ein Gesetz, das für alle Angestellten gilt, ist es dadurch trotz seines Titels nicht geworden, da es noch immer Angestellte gibt, die nicht unter das Gesetz fallen, weil die Betriebe, in denen sie angestellt sind, nicht zu denen gehören, für die zufolge §§ 1 und 2 das Gesetz gilt. Immerhin ist der Kreis der Dienstnehmer, die unter das Gesetz fallen, ein sehr großer. Da überdies die Bestimmungen des Gesetzes im Vergleiche zum Handlungsgehilfengesetz den Angestellten eine Reihe von wesentlichen Verbesserungen ihrer Rechtsstellung bringt, ist das Interesse an diesem in das Leben sehr einschneidenden Gesetze begreiflicherweise sehr reg. Das kommt insbesondere auch in der eifrigen Beschäftigung der Literatur mit dem Gesetze zum Ausdruck, die zu der in Österreich sonst herrschenden Gleichgültigkeit gegenüber neuen Gesetzen in einem auffallenden Gegensatz steht.

Zwei von den Bearbeitungen dieses Gesetzes liegen vor uns, jede von besonderer Eigenart. Der Verf. der ersten — Schmitz — war bei der parlamentarischen Behandlung des Gesetzes Berichterstatter des Ausschusses für soziale Verwaltung und ist als solcher besonders berufen, über den Werdegang des Gesetzes im Ausschusse zu berichten. Er ist Politiker, was vom Leser insbesondere beim Studium des ersten Teiles seiner Darstellung nicht außer acht zu lassen ist. Sein Buch ist in erster Linie historisch; es gibt im ersten Kapitel die Rechtsentwicklung in Österreich auf dem Gebiete des Handlungsgehilfenrechts vom allgemeinen deutschen Handelsgefehbuch bis zum Handlungsgehilfengesetz, wobei eingehend die Vorgeschichte dieses Gesetzes und seine parlamentarische Behandlung dargestellt wird; hier zeigt er, daß schon damals mehrere Anträge zu behandeln waren, die damals abgelehnt, jetzt neuerlich wieder mit Eifer verfochten wurden und zum Teil Verwirklichung fanden. Das zweite Kapitel schildert die Reformbestrebungen seit Kriegsbeginn bis Oktober 1920, das dritte legt dar, ausgehend von den die Reform des Handlungsgehilfengesetzes anstrebenden Anträgen der Sozialdemokraten und der Christlichsozialen, wie auf deren Grundlage das neue Gesetz zustande kam. Hier wird zu den einzelnen wichtigeren Bestimmungen des Gesetzes gezeigt, welche Erwägungen im Ausschusse zu ihrer Annahme und zur Ablehnung weitergehender oder damit zusammenhängender Anregungen geführt haben. Darin liegt zugleich die Bedeutung dieses Buches für die praktische Anwendung des Gesetzes, für die man sich zur Aufhellung manchen Zweifels aus diesen Darlegungen wird Rat holen können. Den Schluß der Schrift bildet der Text des Gesetzes und ein eingehendes Schlagwortverzeichnis.

Anderes geartet ist die zweite hier zu besprechende Bearbeitung des Gesetzes von Camuzzi. Sie ist keine systematische Darstellung des Gesetzes im gewöhnlichen Sinne, sondern teilt den Stoff in eine Reihe von Titeln, in denen jedem der Verf. in Kürze einen Überblick über die im Gesetze verstreuten einschlägigen Bestimmungen gibt. Um ein kurzes Beispiel herauszugreifen: Der Titel 43 behandelt den Tod in nachstehender Weise: 1. den Tod des Angestellten mit seinen Folgen: Auflösung des Dienstverhältnisses, Anspruch der gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war, auf die Abfertigung in der Hälfte des Ausmaßes, wie sie dem Angestellten selbst zugekommen wäre, Verpflichtung zur Räumung der Dienstwohnung innerhalb der vom Gesetze bestimmten Frist; 2. Tod des Dienstgebers, der unmittelbar ohne Einfluß auf das Dienstverhältnis ist, aber zur Auflösung des Unternehmens oder zu dessen Übertragung führen kann. Der vornehmlich praktische Zweck des Werkes hat den Verf. veranlaßt, theoretische Erörterungen möglichst zu vermeiden. Diese Art der Behandlung wird aber namentlich auch die Rechtsvergleichung wesentlich begünstigen und wird im Deutschen Reich, wo man für eine allfällige Reform des Angestelltenrechtes jedenfalls auf das österreichische Recht in erster Linie wird Bedacht nehmen müssen, das Studium des österreichischen Angestelltengesetzes sehr erleichtern. Den Abschluß auch dieses Buches macht die Mitteilung des Textes des Gesetzes und ein sorgfältig gearbeitetes Schlagwortverzeichnis.

Sektionschef Prof. Dr. Emanuel Adler, Wien.

Die Staatsangehörigkeit der Handelsgesellschaften. Von Rechtsanwalt Carlo Biola Caselli, Rom. Torino, Pubblica Tipografica-Editrice Torinese (già Ditta Pomba). 1921.

Eine hochinteressante Schrift, die als Sonderdruck aus der angesehenen italienischen juristischen Zeitschrift „Giurisprudenza Italiana“ erschienen ist und auch für den deutschen Juristen und Wirtschaftler überaus anregende Gedanken auf dem Gebiete des im modernen Italien so hervorragend gepflegten internationalen Privatrechtes enthält.

Den Anlaß zu dieser eindringenden Untersuchung gab die bevorstehende Einführung des zur Zeit noch nicht bestehenden Handelsregisters in Italien (das nur ein von den Handelskammern für Verwaltungszwecke geführtes Register kennt) und die Behandlung der ausländischen Gesellschaften im italienischen Recht.

Die interessante Frage, wann eine Gesellschaft als „ausländische“ zu betrachten ist, ist weder im italienischen noch im deut-

Abgeordneter **Richard Schmitz**, Referent des Gesetzes in der Nationalversammlung: **Das österreichische Angestelltenrecht und sein Werdegang.** Wien 1921. Volkshandelsverlag. 127 S.

Rechtsanwalt **Dr. Otilio Camuzzi**: **Das Angestelltengesetz** (Bundesgesetz vom 11. Mai 1921, BGBl. Nr. 292, über den Dienstvertrag der Privatangestellten). In systematischer Darstellung. Wien und Leipzig 1921. Franz Deuticke. 136 S.

Das neue österreichische Angestelltengesetz v. 11. Mai 1921 ist am 1. Juli d. J. in Kraft getreten. Hervorgegangen aus dem Handlungsgehilfengesetz v. 16. Jan. 1910 hat es dessen Geltungsbereich wesentlich erweitert, indem das neue Gesetz für Angestellte

sehen Recht, noch sonst in einem europäischen Recht ausdrücklich durch das Gesetz geregelt, wie der Verf. hervorhebt. Die Lösung dieser Frage wird allgemein der Praxis überlassen. Der Verf. schildert zunächst kurz und scharf den bestehenden Rechtszustand in Italien:

Zweigniederlassungen ausländischer Handelsgesellschaften haben in Italien gewisse Publizitätspflichten, vor allem gilt nicht wie bei uns das Personalitätsprinzip, sondern das Territorialitätsprinzip; die Leiter der ausländischen Filialen in Italien haben die gleiche persönliche Verantwortlichkeit wie die Leiter italienischer Gesellschaften, und zwar unabhängig von ihrem Heimatsrecht. Im Ausland gegründete Gesellschaften, die aber in Italien Sitz und Haupttätigkeitsgebiet haben, werden „wie italienische Gesellschaften“ behandelt. Die Frage nach der Nationalität der Gesellschaft wird also durch das Gesetz nicht entschieden, sondern es werden nur für bestimmte Fälle ausländische Gesellschaften dem nationalen Recht unterstellt. Die Frage war, wie der Verf. ausführt, vor dem Kriege nicht von großer Bedeutung. Maßgebend war nach den Grundzügen des internationalen Privatrechts der Ort, wo die Gesellschaft verfassungsgemäß ihren Sitz hatte. (Ebenso auch RG. 88, 54.) Die anderen Theorien, die den Ort der Gründung oder der ersten Betätigung der Gesellschaft entscheiden lassen wollten, konnten sich nicht durchsetzen (S. 13 bis 18). Im Kriegesrecht hat nun diese Frage, nachdem unsere früheren Feinde den Krieg auch auf das Wirtschaftsgebiet übertragen haben, große Bedeutung erhalten. Italien tat es den anderen Mächten gleich:

Den deutschen Handelsgesellschaften wurde zunächst die Prozeßfähigkeit genommen, sie kamen unter scharfe Beaufsichtigung, dann kam die Zwangsverwaltung, endlich die Liquidation (S. 20). Hierbei wurde die Nationalität nach ganz anderen Gesichtspunkten als bisher festgestellt. Man ging allmählich in den uns feindlichen Ländern dazu über, als deutsche Gesellschaften alle Gesellschaften zu betrachten, die im Ausland (Deutschland) ihren Sitz hatten oder von Deutschen geleitet und kontrolliert wurden oder in denen die deutschen Interessen überwogen (S. 22—23). Die deutsche Kriegesgesetzgebung folgte bekanntlich notgedrungen auf diesem Wege. Der Verf. begrüßt diesen Weg, den das Gesellschaftsrecht im Kriege genommen hat, indem er auf die vermeintliche Gefahr hinweist, die dem italienischen Wirtschaftsleben gedroht hätte; denn nicht nur das Wirtschaftsleben sei durch Überfremdung gefährdet worden, sondern auch im Kriege hätte die Möglichkeit der antipatriotischen Propaganda und Spionage bestanden (S. 19 ff.). Es ist hier nicht der Ort, zu dieser wohl etwas einseitigen Betrachtungsweise Stellung zu nehmen. Aber es ist für den deutschen Kaufmann und Rechtspolitiker auf jeden Fall wichtig, sich auf diese zweifellos in den früher feindlichen Ländern sehr mächtigen Strömungen einzustellen. Die Tendenz der sehr lesenswerten Schrift geht dahin, daß die ausländischen Gesellschaften aus wirtschaftlichen, steuerpolitischen und unter Umständen politischen Gründen einer sehr scharfen Kontrolle und scharfen Beschränkung unterworfen werden müssen. Das Kriterium der „ausländischen Gesellschaft“ soll nun nicht mehr, wie früher, der Sitz der Gesellschaft sein, sondern entscheiden soll eine ganze Reihe von Faktoren: z. B. das wirtschaftliche Gebaren und die Struktur der Gesellschaft, die Nationalität ihrer leitenden Persönlichkeiten, die Verteilung des Gesellschaftsvermögens, der Zweck der Gesellschaft, insbesondere die tatsächliche Abhängigkeit von einer ausländischen Gesellschaft oder die Unterstützung einer solchen. Diese neue Methode, die Nationalität (Staatsangehörigkeit) einer Gesellschaft zu bestimmen, die den Kernpunkt der höchst interessanten Arbeit bildet, leitet der Verf. sehr klar und gewandt aus den Erfahrungen des Krieges ab. Die gleichen Wünsche und Strömungen sind nicht nur in Italien, sondern in noch viel größerem Maße in Frankreich vorhanden, immer im Hinblick auf die deutsche Konkurrenz. Bezeichnend ist, daß der Verf. sehr wohlwollende Verf. über die französische Rechtsprechung zur Frage der Feststellung der Nationalität einer ausländischen Gesellschaft die uns beinahe ironisch anmutende Bemerkung macht: „In Frankreich ist die Rechtsprechung mit wenigen Ausnahmen einmütig darin, ihren patriotischen Sinn und ihre juristische Schärfe in die „Jagd“ nach fremden (d. h. deutschen Gesellschaften) zu setzen, und zwar lediglich auf Grund tatsächlicher Feststellungen, vollkommen sich freimachend von der gesetzlichen Erscheinungsformen und den Grundzügen der Rechtswissenschaft der Vorkriegszeit.“ Treffender kann die nach unseren Begriffen im höchsten Maße ungerichtete französische Rechtsprechung der Kriegszeit nicht gekennzeichnet werden, denn das bedeutet nichts anderes, als die Rechtsprechung und die Gerichte zu gesetzlich nicht begründeten Polizeimaßnahmen zu mißbrauchen.

Immerhin tut Deutschland gut, mit diesen zweifellos vorhandenen Strömungen in Frankreich und Italien zu rechnen, um vor unliebsamen Überraschungen geschützt zu sein. Der Verf. schlägt in diesem Sinne vor, die Führung des neuen Handelsregisters in Italien neuen Behörden zu übertragen, die die Nationalität einer Gesellschaft nach den von ihm aufgeführten rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten von Amts wegen erforschen und dauernd prüfen und die Gesellschaft mit der Bezeichnung ihrer Nationalität im Handelsregister eintragen. Gegen eine Abstempelung der Gesellschaft als eine „ausländische“, die natürlich die verschiedenartigsten

Beschränkungen des Handelsverkehrs zur Folge haben wird, soll es ein Beschwerdeverfahren vor den ordentlichen Gerichten geben (S. 41 ff.).

Die sehr anregende Schrift des im internationalen Privatrecht wohlbeschlagenen Verf. gibt gerade uns Deutschen viel zu denken. Unsere deutschen Firmen, die in Italien oder Frankreich Gesellschaften oder Zweigniederlassungen gründen, werden unter Berücksichtigung der oben gemachten Schilderungen sehr vorsichtig sein müssen, um so mehr als ihnen das Deutsche Reich leider infolge der Fesseln des Friedensvertrages von Versailles keine wirksame Hilfe durch etwaige Gegenmaßnahmen leisten kann. Denn nach Art. 276 des FV. dürfen die früheren Feinde keinen ausschließlichen Maßnahmen oder Beschränkungen unterworfen werden, die nicht in gleicher Weise und ausnahmslos für alle Ausländer gelten; außerdem müssen ihnen alle Rechte der meistbegünstigten Nationen eingeräumt werden. Immerhin wird es vielleicht möglich sein, diese in Italien und Frankreich beabsichtigten Maßnahmen durch neu abzuschließende Handelsverträge, wenn nicht aufzuheben, so doch zu mildern, sobald sich erst die Gemüter etwas beruhigt haben. Andererseits bieten sich für das Deutsche Reich aus der sehr einleuchtenden These des Verf. sehr beachtenswerte Möglichkeiten für die Fragen aus dem Friedensvertrag; z. B. die Handhabe, Forderungen ausländischer Gesellschaften gegen ihre inländischen, angeblich deutschen „Tochtergesellschaften“ zurückzuweisen und so drückende Valutaverpflichtungen aus Rechtsgründen ablehnen zu können (Art. 296 FV.). Die nähere Verfolgung dieses Gedankens würde an dieser Stelle zu weit führen, es erhebt aber aus diesem Hinweis, wie anregend und lesenswert die besprochene Schrift ist.

RA. Dr. Wilhelm Leo, Berlin.

Reuber: Russisches und orientalisches Cherecht. Leipzig Teubner. 18 S.

Die kleine Schrift, ein Aufsatz aus der Sammlung des Ost-europa-Instituts in Breslau, gewährt einen fesselnden Einblick in das Cherecht der Rechtsgebiete, die unter dem Einflusse der orientalischen Kirche stehen, insbesondere in das russische Cherecht. Die Eigenart dieses Cherechts besteht nicht sowohl in seiner konfessionellen Bestimmtheit als vielmehr in dem Widerspruch, in dem die persönlichen Chewirkungen zu den vermögensrechtlichen stehen. Personenrechtlich entschiedenste, bis zur unbefangenen Gehorsamspflicht gesteigerte Ausprägung des patriarchalen Gedankens; vermögensrechtlich dagegen Gütertrennung und volle Bewegungsverfreiheit der Frau. Mit Recht betont der Verf. den praktisch kaum lösbaren Widerspruch dieser Rechtsgestaltung, deren geschichtliche Wurzeln in der Anknüpfung des byzantinisch-kirchlichen Rechts an das Recht der römischen freien Ehe liegen. Ein Eingehen auf Einzelheiten verbietet sich natürlich. Sehr dankenswert sind die Schlussausführungen. Sie befassen sich mit der Umwälzung des Cherechts unter der Herrschaft der Sowjetregierung. Das konfessionelle Cherecht ist beseitigt. An seine Stelle sind zwingende Zivilehe, weltliches Scheidungsrecht und weltliches Scheidungsverfahren getreten. Die Ehe kann auf Antrag beider oder auch nur eines Ehegatten aufgelöst werden. Scheidungsgründe kennt das neue Recht nicht mehr. Damit ist die Ehe wie im alten Rom zu einem frei kündbaren Vertrage geworden.

SenPräf. Prof. Dr. Wieruszowski, Köln.

Skandinavisches Recht.

Fredrik Stang: Norsk Formueret I. Indledning til Formueretten. Anden Utgave. 1. Halvdel. Forlagt av H. Aschehoug & Co. (W. Nygaard), Kristiania 1921. 338 S.

1911 erschien die erste Auflage dieses Werkes über „Norwegisches Vermögensrecht“ von Fredrik Stang, Professor an der Universität Kristiania. Es umfaßte diese „Einleitung“ 556 Seiten. Nimmehr ist der erste Halband im Umfang von 338 Seiten in zweiter Auflage neu herausgegeben. Er entspricht der ersten Auflage bis Seite 295. Es steht sonach ein großer Teil noch aus, der besonders wichtige Materien umfaßt, nämlich Vollmacht, Auslegung und Ungültigkeit. Sie haben eine erhöhte Bedeutung dadurch gewonnen, daß sie in dem neuen gesamtscandinavischem „Vertragsgesetz“ zum Teil eine Regelung erfahren haben. Das betrifft die Vollmacht und die Ungültigkeit. Eine Frage, die Stang bei der Auslegung behandelt, darf auf ein ganz besonderes Interesse bei deutschen Juristen zählen, da sie auch im deutschen Rechtsleben eine Rolle zu spielen berufen erscheint, das ist die Lehre von der Voraussetzung.

Der erste Halband entspricht im ganzen der ersten Auflage. Kap. I behandelt die „Entwicklung des Vermögensrechts“ (S. 1 bis 78, 1. Aufl. S. 1—76); Kap. II die „Rechtswissenschaft“ (S. 79 bis 149, 1. Aufl. S. 77—144); Kap. III den „Begriff des Vermögensrechts“ (S. 150—177, 1. Aufl. S. 145—171); Kap. IV das „Rechtsgeschäft“ (S. 178 ff.), und zwar 1. Allgemeine Regeln (bis S. 293, 1. Aufl. bis S. 259); 2. Rechtsgeschäfte zugunsten Dritter (S. 293—338, 1. Aufl. S. 260—295). 3. „Rechtsgeschäfte durch

Bevollmächtigte", 1. Aufl. S. 295—360; 4. „Auslegung des Rechts- geschäfts", 1. Aufl. S. 368—396; Kap. V „Ungültige Willenserklärungen" 1. Aufl. S. 397—535.]

Kap. I (Entwicklung des Vermögensrechts) zerfällt in fünf Paragraphen: § 1 Allgemeine Grundlinien, § 2 Römisches und germanisches Recht, § 3 Die einzelnen Länder, § 4 Handelsrecht und bürgerliches Recht, § 5 Gesetzbücher.

§ 1 führt in die Grundgedanken der Entwicklung ein: Eigentum und Vertrag sind die Hauptpunkte. Die Geschichte des Eigentums können wir aus der jetzigen Verhältnissen entnehmen. Die in überreicher Menge vorhandenen Sachen unterliegen nicht dem Eigentum. Geht man in Norwegen talaufwärts in die Berge, so wird das Eigentum immer ungewisser. Gewissermaßen dünner — gleich der Luft. „Das Hochgebirge war groß genug für alle und erst in letzter Zeit ist es hier eng geworden" (S. 2). „Das Eigentum hat sich mit dem Bedarf entwickelt" (S. 3). Bei Komplizierung der gesellschaftlichen Verhältnisse teilt sich das Eigentum und die partiellen dinglichen Rechte lösen sich ab (S. 4). Im Lauf der Entwicklung verschwindet dabei ein Objekt des Eigentums: der Mensch, — im Familienrecht und bei der Sklaverei. Die menschliche Arbeitskraft hat alle Teile des Privatrechts durchwandert: sie beginnt im Familienrecht, durchläuft das Sachenrecht und endet im Obligationenrecht (S. 4). (Vielleicht geht die Entwicklung noch weiter.)

Der Vertrag ist so alt wie das Eigentum (S. 4). Unter den ältesten Verträgen der Tausch (S. 4). Ursprünglich Bargeschäfte (S. 6). Kreditkauf insbesondere kommt erst später auf (S. 6), ebenso Genuskauf (Versicherungsvertrag). Andere Verträge entwickeln sich: Arbeitsvertrag, Pacht, Miete, Darlehn. Mit Entwicklung des Handels kommen Gesellschaftsformen und Wertpapiere (S. 7), mit der Entwicklung der Seeschifffahrt das Versicherungswesen auf.

Allgemeiner Charakterzug der primitiven Verträge sind Formen und Symbole (S. 8). Das Mittelalter prüft sich gegen den Formzwang, die Kirche ist für das Halten der nuda pacta (S. 10). In der Neuzeit ist eine gewisse Neigung zur Form wieder zu beobachten (S. 10). Objektive Gestaltung ist erforderlich (S. 12). Das 19. Jahrhundert hat die politischen und ökonomischen Verhältnisse Europas umgestaltet. Es stand unter dem Einfluß der französischen Revolution und der englischen Nationalökonomie. Es war die Zeit der individuellen Freiheit (S. 14). „Mit der Dampfmaschine und der modernen Technik beginnt eine neue Zeit." Volle Freiheit im Gewerbeleben führt zur Unterdrückung der Schwachen durch die Starken. Die Schwachen bedürfen des Schutzes. „Das Recht soll sozial sein" (S. 15).

In § 2 werden das römische und germanische Recht einander gegenübergestellt. Nationale Besonderheiten kommen beim Vermögensrecht nicht so sehr in Betracht. Gleiche wirtschaftliche Entwicklungsstufe führt in der Hauptsache zu derselben rechtlichen Regelung. Aber nationale Elemente spielen doch auch hier herein.

Die moderne Kultur ruht auf Verschmelzung römischen und germanischen Geisteslebens. Ebenso das moderne Recht (S. 18) in Mittel-, Süd- und Westeuropa. Germanisch ist dagegen die Rechtsgrundlage in den skandinavischen und angelsächsischen Ländern.

S. 18—26 gibt Verf. eine interessante Darstellung der Grundgedanken des römischen Rechts: S. 22 „ein vorzügliches Recht für Handel und Kapitalbeschaffung". „Hinter seinen Mauern konnte ein Patrizier sein Leben frei und ungebunden und vornehm leben" (S. 22).

S. 26 ff. Blick auf das Recht der germanischen Völker. „Der Geist, der den Sachsenpiegel und Gulatingslöven durchströmt, ist ebenso reich und ebenso stark, wie der, der das römische Recht bewegt." In Rom ist Rechtswissenschaft eine aristokratische Kunst, bei den Germanen Allgemeingut, Bauernkunst, epische Dichtung. Höchste Entfaltung im Rechtsvortrag und in der Gesetzgebung.

Größte Ausdehnung des römischen Rechts im 16. Jahrhundert, seit dem 19. Jahrhundert Ersatz desselben durch moderne Gesetzbücher (S. 32). Es gilt noch in Sudafrica, holländisch Gwynau und auf Ceylon.

§ 3 führt uns in die einzelnen Länder.

Zunächst in die deutschen Länder (S. 32 ff.). Verf. ist genau mit allem vertraut; bis in die Einzelheiten der Altenverbindung (S. 34 A 4 und S. 88 A 18, nicht A 20). Von besonderem Interesse ist sein Urteil über das BGB. (S. 40): „Es ist zweifellos eines der gewaltigsten Erzeugnisse, die die Geschichte des Rechts kennt. Aber ein ganz zufälliges Erzeugnis ist es nicht. Die formelle Kunst, die die historische Schule entwickelt hatte, ihre Fähigkeit mit Begriffen zu tummeln, zu definieren, analysieren und konstruieren, ist das Tragende in der Gesetzesarbeit. Das Gesetz ist denn auch im ganzen selbstgeformt; es ist kurz und knapp in seiner Ausdrucksweise. Zahlreiche Gutzähler finden sich indessen, und sie machen sich um so stärker geltend, je länger man sich mit dem Gesetz beschäftigt; zusammenhängende Materien sind so oft zersplittert und ungleichartige Materien zusammengebracht. Schlimmer ist, daß die realen Mängel der deutschen Rechtswissenschaft stark hervortreten, besonders ihr fremdes Verhältnis zum Leben. Das Gesetzbuch ist aus der deutschen Wissenschaft und nicht aus der lebendigen Welt geholt. Es hat deshalb wenig Initiative und ist schon jetzt ein Hindernis für die Entwicklung auf wichtigen Rechts-

gebieten geworden. Es enthält sowohl germanisches wie römisches Recht; das Pandektenrecht hat jedoch das Übergewicht, jedenfalls im Vermögensrecht" (S. 40/41).

Ein Blick auf Frankreich folgt (S. 41 ff.), der Code civil „ist mehr germanisch als das deutsche Gesetzbuch". (S. 44); Schweiz S. 45/46; England S. 47—53.

Daß die Beurteilung des englischen Rechts die Schattenseiten zu stark betone, wie mehrfach von Kritikern der ersten Auflage bemerkt wurde (S. 47 A 44), kann ich nicht finden. Ich habe sehr viel Achtung für Grundzüge des englischen Vermögensrechts, insbesondere des Law of contract, und könnte eine radikale Beurteilung des englischen Rechts nicht billigen. Aber was Stang anzuführt, ist m. E. zutreffend.

Die nordischen Länder (S. 53—57) schließen den Reigen. Sie haben in noch höherem Maße als England ihre germanische Rechtsgrundlage bewahrt. Wie weit fremde Rechte von Einfluß waren, bedarf noch eingehender Untersuchung. Der direkte Einfluß des römischen Rechts war nicht groß. Das kanonische Recht hatte seit Magnus Lagaboter bedeutenden Einfluß, besonders im Prozeß- und Verwaltungsrecht, wenig im Vermögensrecht. Die ständige Verbindung mit Deutschland — besonders durch die Hanse — brachte viel deutsches Recht. — Die bestehenden Kodifikationen, Christian den Fünften Danske und Norske Lov, sowie Sveriges Rites Lag von 1734 sind nun veraltet. Neue Kodifikationen sind nicht zustande gekommen. Statt ihrer hat eine gesamt-skandinavische Gesetzgebung auf einzelnen Teilgebieten in reichem Umfang eingeleitet.

§ 4. Eine eigentümliche Differenzierung zeigt das Handelsrecht gegenüber dem bürgerlichen Recht, die im Mittelalter aufkam, während das römische Recht sie noch nicht kannte. Die Kodifikation des Handelsrechts geht von Frankreich aus (S. 61) und findet weite Verbreitung. England und die nordischen Länder kennen sie nicht (S. 62). Verf. sieht den Grund in der Gestaltung des allgemeinen Zivilrechts.

§ 5. Behandelt die „Gesetzbücher". Im Gegensatz zu den skandinavischen und angelsächsischen Ländern haben die anderen moderne Kodifikationen. Das 19. Jahrh. war das Zeitalter der Kodifikationen. Die Ursachen sieht Verf. in philosophischen Gedankengängen und politischen Zielen. Daß Savigny gerade das politische Moment übernahm, wird S. 72 hervorgehoben. — Die Frage, ob die Kodifikation des Privatrechts nützlich ist, kann man nicht ohne weiteres bejahen oder verneinen (S. 73). Die Erfahrung zeigt, daß alle Gesetzbücher in den Hauptzügen konservativ sind. Es handelt sich im wesentlichen um eine Umgestaltung alten Stoffs in neue Form (S. 74). Damit sind sie ein Mittel gegen Rechtszerpflüchterung (S. 74). Die „Vollständigkeit" dagegen ist heutzutage eine „Illusion" (S. 75). „Die gelehrten Gesetzbücher sind weit entfernt davon, vollständig zu sein. „Das deutsche BGB." gehört zu der schwierigsten Lektüre, der ein Jurist überhaupt gegenüberstehen kann" (S. 75). — Jeder „großen Kodifikation folgt immer eine tote Zeit für Rechtswissenschaft und Rechtsanwendung", nach der Erfahrung eine Frist von 50—75 Jahren, so in Frankreich, Österreich, Preußen, Schweden (S. 77). Das spricht nicht gegen Kodifikationen, sondern zeigt nur, wie teuer sie zu stehen kommen.

Kap. II ist der „Rechtswissenschaft" gewidmet.

§ 6 behandelt die „römische und romanistische Wissenschaft" (S. 79—90) und führt über die römischen Juristen, die Glossatoren, Postglossatoren, Renaissance, Naturrecht und historische Schule zu

§ 7 „der deutschen romanistischen Rechtswissenschaft im 19. Jahrhundert" (S. 90—109). Verf. zeigt da eine erstaunliche Kenntnis der ganzen Entwicklung.

§ 8 — mit der Überschrift „Germanische Rechtswissenschaft beginnt" — gibt einen Überblick über die Entwicklung germanischer Rechtsideen, im Gegensatz zum römischen Recht und der romanistischen Wissenschaft. Gewissermaßen ein germanisches Privatrecht in Ausweitung der Idee des deutschen Privatrechts, ein großer und fruchtbarer Gedanke!

§ 9 betrachtet die „einzelnen Länder und Richtungen", der Gegenwart, wie wir hinzufügen dürfen. Von besonderem Interesse ist das Urteil über die deutsche Jurisprudenz der Gegenwart. Verf. meint (S. 119), ein endgültiges Urteil lasse sich noch nicht fällen, aber man könne sagen, daß die Methode des Pandektenrechts sie beherrsche. „Die logische Modifizierung (nach dem BGB.) ist in vollem Gang. Vom Strom des Lebens merkt man dagegen weniger; auch in dieser Hinsicht trägt die neue Literatur durchgehend das Gepräge der alten." Diese aber ist S. 100 dahin charakterisiert: „Diese Einseitigkeit tritt in der Stoffwahl hervor. In den Materien, die man ohne Kenntnis der verwiddesten Gegenwartsverhältnisse behandeln kann, gibt es eine überwältigende Literatur, so in der Lehre über Besitz, Rechtsgeschäft, Konditionen, Bedingungen u. a. Den Fragen, die mit komplizierteren Lebensverhältnissen zusammenhängen, hat sich dagegen die deutsche Rechtswissenschaft zu einem großen Teil instinktiv fern gehalten. Über Kauf findet sich so aus dem ganzen vorigen Jahrhundert nur eine einzige Monographie (Bachmann, Kauf); sie ist bündelstark und sehr scharfsinnig, aber sie enthält nichts über die Verhältnisse der Gegenwart." (Vgl. Becker, Hochschulkultur, S. 12:

„Noch heute gilt im Kreise der großen historischen Rechtsschulen die Beschäftigung mit dem geltenden Recht als eigentlich nicht ganz wissenschaftlich, und ohne einen dicken Wälzer über Zustände vergangener Jahrhunderte gilt niemand als professorabel für das BB.“)

Die soziologische Rechtsauffassung bricht sich allmählich Bahn (S. 120). Verf. hebt W. Eudemann hervor und verweist in diesem Zusammenhang auch auf Jhering. Über die Freirechtsschule werden kluge Worte gesprochen. Auch die romanistische Forschung (Venel, Eisele, Gradewicz, Mitteis) wird nicht übersehen (S. 122).

Frankreich, Belgien, England schließen sich an (S. 123—127).

Die nordische Rechtswissenschaft findet eine besondere Betrachtung (S. 127—138). Von hervorragendem Interesse ist hier die Würdigung des großen dänischen Juristen Anders Sandøe Ørsted, und die geistvolle Vergleichung desselben mit seinem Zeitgenossen Savigny.

Unter den modernen dänischen Juristen wird besonders Julius Lassen mit seiner „grundlegenden Darstellung des Obligationenrechts“ hervorgehoben (S. 138). Bei der schwedischen Literatur der große Forscher auf rechtsgeschichtlichem Gebiet Schlyter, und Almén: „Einen sehr bedeutenden Vorstoß hat in den letzten Jahren die schwedische Rechtsliteratur durch Alméns Verfasserschaft und besonders durch seinen vortrefflichen, tief schürfenden Kommentar zum Kaufgesetz gemacht“ (S. 137). Für das gesamtandinavische Recht werden die „grundlegenden Arbeiten von Maurer und Amira“ genannt (S. 138).

§ 140 f. wirft Verf. einen Blick auf die vergleichende Rechtswissenschaft, deren zwei Hauptgruppen richtig charakterisiert werden.

§ 143 ff. wird der Salvo gezogen und ein Blick auf die kommenden Aufgaben geworfen. Die historische Schule hat ihre Arbeit getan, neue Aufgaben warten. Es war eine große Tat, — aber jetzt geht der Weg von den Büchern zum Leben (S. 145). Das Recht soll nicht „ideologisch, sondern materialistisch, sozial“ (S. 145) sein. Ich vermute, daß hier ein Druckfehler vorliegt und daß es heißen soll: „realistisch“, wie auch S. 133 von dem „Realismus“ Ørsted's gesprochen wird, der S. 149 als der Vorläufer dieser Auffassung bezeichnet wird; „er war in hervorragendem Maße praktisch und realistisch.“ [S. 171 wird von den „streng materialistischen Regeln des Vermögensrechts“ gesprochen.]

Das Gesetz kann dabei nicht alles regeln; der Richter braucht freies Ermessen (S. 147).

Kap. III: „Der Begriff des Vermögensrechts“ (S. 150—177) behandelt „die systematische Einteilung des Privatrechts“ (§ 10, S. 150—163), „Vermögensrecht und Familienrecht“ (§ 11, S. 163 bis 171), „Obligationenrecht und Sachenrecht“ (§ 12, S. 172—177).

Die meisten alten Gesetzbücher beginnen mit formellen, prozessualen Regeln (S. 151). Vielfach herrscht Zufälligkeit, so im Gesetzbuch von Magnus Lagabøter. — S. 152 Wille auf das römische, 153 auf das gemeinrechtliche, Hugo-Heise'sche System. „Auch diese Einteilung ist indessen nicht vollkommen“ (S. 153). „Eine neue Art von Rechten, die den Römern nicht bekannt waren, drängen sich jetzt vor und verlangen Platz“, nämlich Urheber- und Erfinderrechte. — Ein besonderes Wort gebührt dem „Allgemeinen Teil“, diesem „großen und wichtigen Abschnitt“ (S. 156), der den größten Nutzen von der rechtswissenschaftlichen Entwicklung im letzten Jahrhundert gehabt hat (S. 159). Es sind indessen wesentliche Einwendungen zu erheben. Man hat die Theorie der Rechtsquellen und die Lehre vom Rechtsgeschäft hier hinein gezwängt. Streng genommen gehören sie nicht hierher. Die Lehre von den Rechtsquellen gehört dem öffentlichen und Privatrecht an (S. 159). Die Einwendung ist m. E. berechtigt.

Auch das Rechtsgeschäft kommt nicht ausschließlich im Privatrecht vor; es spielt auch eine große Rolle im Völkerrecht (Verträge, „Traktate“) und im Prozeß. Deshalb würde ich es doch nicht aus dem allgemeinen Teil verweisen. Das macht Stang schließlich selbst nicht (vgl. S. 178). In der Tat ist das privatrechtliche Rechtsgeschäft etwas anderes als die publizistische Willenserklärung; ein „allgemeinster Teil“ des Rechts über den „allgemeinen Teil des Privatrechts“ hinaus würde da Schaden stiften.

Schließlich ist — praktisch gesehen — die Frage m. E. nicht so wichtig. Der allgemeine Teil abstrahiert. Ob Begriffe über das Privatrecht hinaus abstrahiert werden sollen, ist nicht nur eine wissenschaftliche, sondern auch eine Zweckmäßigkeitsfrage der Rechtspädagogik und der Rechtsdarstellung. Würde eine Gesetzgebung hier in Frage kommen, so entzündeten sogar recht erhebliche Gefahren. Zu bedenken ist, daß eine — vielleicht ungenügende — Abstrahierung eines Begriffs immer durch Analogie ausgeglichen werden kann. Wie aber gleicht man eine zu weitgehende Abstrahierung aus? Mit dem Sauerstoffapparat der Kasuistik? Darum ist nicht die Sorge, ob im „Allgemeinen Teil“ des Privatrechts eine Lehre enthalten ist, die in einen noch „höheren“ und luftdünneren Raum gehörte, sondern ob er nicht Lehren enthält, die eine größere Erbnähe verlangen. Die Abstraktion ist eine Maßfrage, wie letzten Endes auch das „System“ unter dem Zweckgedanken steht. Das kann ich leider hier nicht verfolgen. Ich betone nur, daß ich mit Freunden feststellen kann, daß auch Stang diesen Punkt beachtet hat. Mit Recht hebt er hervor, daß die gemeinsame Behandlung von Familien-

recht und Vermögensrecht im „Allgemeinen Teil“ zu Unzutraglichkeiten führt (S. 160/161). Ebenso bei Rechtsgeschäften unter Lebenden und von Todes wegen und bei „Verträgen“. (Vgl. S. 272 ff., und dazu unten.) Das könnte auch für das deutsche Recht mit Beispielen belegt werden. Eine vergleichende Betrachtung des wissenschaftlichen Denkens und im Zusammenhang damit der rechtswissenschaftlichen Systematik der verschiedenen Völker würde da außerordentlich interessante Aufschlüsse bringen (vgl. Semper, Wissenschaftliche und sittliche Ziele des künftigen Deutschlands, München 1920 und meine Besprechung in den Preuß. Jahrbüchern 1920, 244 ff.).

Wissenschaft ist Abstraktion, Abstraktion ist Stoffbeherrschungsmittel. Diesen Zweckgedanken darf die Wissenschaft nicht aus dem Auge verlieren, er gibt der Abstraktion ihr Maß. Das erkennt wohl auch Stang an, wenn er meint, daß „jede Einteilung des Rechtssystems begrenzten Wert hat“ (S. 161), und „jede systematische Einteilung eine gewisse Gefahr birgt“ (S. 162), der bis zu einem gewissen Grade die Monographie entgegen kann (S. 162).

Bei der Rechtswissenschaft kommt m. E. zu der „Erkenntnisgefahr“, die bei jeder Wissenschaft besteht, noch eine „Kunst- oder Anwendungsgefahr“, die besonders bei gesetzlicher Systematik aufsteht. Für diese ist im Zweifel deshalb die „Erbnähe“ vorzuziehen. Das ist auch in der historischen Entwicklung begründet.

§ 11 behandelt „Vermögens- und Familienrecht“ (S. 163 bis 171). In ältesten Zeiten bestand kein Unterschied. Das Familienrecht unterstand vermögensrechtlichen Grundsätzen. Die Ehe wird begründet durch Okkupation (Raubehel) und durch Kauf. Manus ist dominium.

Im germanischen Recht machen sich ethische Momente geltend (S. 164); das Christentum insbesondere erhöht die Ehe über alle vermögensrechtlichen Verhältnisse. Heute besteht ein tiefer Unterschied zwischen Vermögens- und Familienrecht (S. 165). „Das Vermögensrecht ist das Recht der Nahrungsquellen (Gewerbe) das Familienrecht ist das Gebiet des individuellen Lebens“ (S. 165).

Die Regeln des Vermögensrechts dienen dem ökonomischen Leben der Gesamtheit; es soll dem Menschen ermöglichen, die Vermögensgüter für sich und damit für die Gesamtheit auszunutzen (S. 165/166). Außerhalb liegen die Rechtsregeln über politische und staatliche Zwecke (das öffentliche Recht); ebenso die privaten Rechtsverhältnisse, die nicht oder jedenfalls nur teilweise Mittel in der ökonomischen Gemeinschaftsarbeit sind, nämlich Personenrecht, Familienrecht und Erbrecht, zusammengefaßt als Personenrecht (im weiteren Sinne).

Vermögensrechte entstehen fast ausschließlich durch Handlungen (Rechtsgeschäfte, Rechtsbruch usw.); — „Rechtsbruch“ wäre übrigens ein sehr gutes Wort statt „Delikt“ oder gar des viel übleren Gebildes „unerlaubte Handlung“ (mit sechs Siben!) — Personenrechte sind in weitem Umfang angeboren (S. 166 — Freilich: Ehe, Adoption, Testament, Erbvertrag usw.). — Vermögensrechte sind ökonomische Werte und in der Regel übertragbar, Personenrechte ethische Werte und in der Regel unübertragbar.

Vermögensrechte unterliegen dem Umfag, darum hier Rücksicht auf die Bedürfnisse Dritter (S. 167) — (Schutz des guten Glaubens); daher vererblich (S. 167); Vollmacht hier möglich, die in der Regel im Personenrecht ausgeschlossen ist; Vermögensrechte sind pfändbar; durch Geld erfesbar. Hier haben im wesentlichen die juristischen Personen ihren Platz. Außerhalb des Vermögensrechts spielen sie eine bescheidene Rolle (S. 167). Vermögensrechte eignen sich weit mehr für rechtliche Regelung; das Vermögensrecht hat eine größere wissenschaftliche Bedeutung als die anderen Rechtsmaterien (S. 168). Das ist nur cum grano salis m. E. richtig.

Auf der Grenze liegen zusammengesetzte Rechtsverhältnisse (S. 168). Es gibt Vermögensrechte, die nicht übertragbar, pfändbar, durch Enteignung entziehbar sind. Das gilt für Arbeitsverträge, bei denen die vermögensrechtlichen Gesichtspunkte nicht bis ins Letzte verfolgt werden können. Umgekehrt spielen ökonomische Gesichtspunkte im Personenrecht mit.

Zwischen Personen- und Vermögensrecht liegen die sog. „Individualrechte“, Firmen- und Warenzeichenrecht, Urheber- und Patentrecht (S. 169). —

Müssen nun Vermögensrechte einen „Vermögenswert“ haben? (S. 169—171). Verf. verneint das mit beachtenswerten Gründen. M. E. ist eine Vorfrage zu stellen: was ist „Vermögenswert?“ = „Geldwert?“ und was ist „Geldwert?“

Gewöhnlich wirft man die Frage bei der Obligation, nicht generell beim „Vermögensrecht“ (im subjektiven Sinne) auf.

Im ökonomischen Leben nimmt die Schenkung eine Sonderstellung ein. Sie ist kein regelmäßiger Faktor des Umfagverkehrs, und die „streng materialistischen Regeln des Vermögensrechts“ passen deshalb nicht ganz (S. 171).

§ 12. Obligationenrecht und Sachenrecht (S. 172—177).

Das Vermögensrecht zerfällt in Obligationen- und Sachenrecht: die Obligation ist Relation zwischen zwei Personen, Gläubiger und Schuldner, das dingliche Recht Verhältnis zwischen Person und Sache, wirksam gegenüber jedermann. Der in der Windscheid'schen Formulierung fixierte Streit („gegen Nieman-

den nicht“) wird nicht berührt. Ich bin im Ergebnis mit Stang einverstanden.

Die Obligation verlangt Erfüllung, sie ist nicht bestimmt, ewig zu leben. Darum kann sie „veralten“ (forældes), d. h. verjähren, das dingliche Recht aber nicht.

Diese Auffassung ist hochinteressant, sie entspricht der skandinavischen Gestaltung. Zu beachten ist die Terminologie: „Veraltung“, in Analogie zum russischen und bulgarischen „Давност“ (dawnostj) und zum serbischen Terminus „zastarelost“ (miontegrinisch: zastara). Sie ist besser als „Verjährung“ (wie lächerlich ist für uns heute eine „Verjährung“ von sechs Wochen) und besser als die aus der römischen Formel stammende „Präskription“, die inhaltlich gar nichts besagt. Daß dieser Terminus in den romanischen Rechten gebraucht wird, mag hingehen; bedauerlich ist seine Verwendung im Schwedischen. Das englische Recht spricht von „Limitation“, was auch einen inhaltlichen Sinn hat.

Objekt der „Veraltung“ ist nur das Forderungsrecht. Bis zum „Anspruch“ des deutschen Rechts ist man nicht gestiegen, oder soll ich sagen: hat man sich nicht verfiten?

Eine rechtsvergleichende Untersuchung würde hier prachtvollsten Stoff theoretischer Art finden, zugleich aber eminent praktischen Zwecken, nicht zum wenigsten für den internationalen Verkehr dienen. —

Der Gegensatz zwischen beiden Gruppen des Vermögensrechts schließt sich aber gegenüber dem römischen Recht allmählich ab. Es gibt dingliche Rechte, die gutgläubigen Erwerbenden gegenüber nicht geschützt sind, so nach norwegischem Recht der Erwerb von Grundstückeigentum, wenn Verkündung (tinglysning) oder Protokollierung nicht erfolgt ist, und Obligationen, die Dritten gegenüber geschützt sind, so nach norwegischem Recht verkündete Kaufverträge über Grundstücke. Eine Parallele dazu bietet die „Vormerkung“ nach BGB.

Andere Institute, wie Gesellschaftsverträge und dauernde Kapitalanlagen (§. 176), Wertpapiere, Miete, Pfandrecht (§. 177), verweisen den Unterschied weiter.

Hier liegen in der Tat fruchtbare Gedanken.

Das große IV. Kapitel, das noch nicht abgeschlossen vorliegt, behandelt das „Rechtsgeschäft“ („retshandel“, S. 178 ff.).

§ 13. Einleitung S. 178—180. Es ist der „Zentralpunkt in der vermögensrechtlichen Ordnung“ (S. 178) und dürfte deshalb m. E. nicht in einen „allgemeinsten“ Teil verwiesen werden (s. auch S. 178 a. E.). Es gilt das fast unbeschränkte Prinzip, daß der einzelne seine Angelegenheiten nach Belieben ordnen kann. Dies geschieht durch Willenserklärungen. „Und die Willenserklärungen, die Rechtswirkung haben, nennen wir Rechtsgeschäfte“ (S. 178).

„Das Rechtsgeschäft zielt darauf ab, ein Recht zu begründen, zu ändern oder aufzuheben. Eine Eigentumsübertragung ist sonach ein Rechtsgeschäft, ebenso ein Schenkungsversprechen, ein Verzicht, eine Kündigung, eine Revisionserklärung usw. Eine besondere Verknüpfung zweier Rechtsgeschäfte nennen wir „Vertrag“; er entsteht aus einem Angebot und einer Annahme.“ Die Regeln über Vertragsschluß sollen ausführlich im allgemeinen Teil des Obligationenrechts behandelt werden.

Aus den Beispielen ergeben sich tiefgehende Unterschiede zwischen norwegischer und deutscher Rechtsauffassung. Der „Vertrag“ umfaßt dort nur „obligatorische“ Geschäfte und auch auf dem Gebiet des Schuldrechts hat er entfernt nicht die Bedeutung wie im deutschen Recht. —

Zu modernen Rechte ist Formfreiheit der Grundsatz (§. 178). Einzelne Abschnitte der Lehre vom Rechtsgeschäft sind nun durch das skandinavische „Vertragsgesetz“ (Schweden 11. Juni 1915, Dänemark 8. Mai 1917, Norwegen 31. Mai 1918) festgelegt, das in drei Kapiteln den Abschluß von Verträgen, die Vollmacht, ungültige Willenserklärungen regelt und im vierten Kapitel einige Schlußbestimmungen gibt (§. 179).

Zunächst behandelt Verf. „I. Allgemeine Regeln“: § 14 „Rechtsgeschäft oder Vertrag?“ (§. 180—189), § 15 „Begriff des Rechtsgeschäfts“ (§. 189—210), § 16 „Fortsetzung. Mißglücke und entfallene Willenserklärungen“.

§ 14 beginnt mit den Fragen: „Wird man durch sein Versprechen gebunden oder ist man erst gebunden, wenn das Versprechen von der anderen Partei angenommen ist? Mit anderen Worten: ist es das Rechtsgeschäft oder der Vertrag, der bindet?“

In dieser Fragestellung liegt ein Komplex von Problemen eingeschlossen. Rechtsgeschäft ist für Stang ein Gegensatz zum Vertrag (s. S. 206). Aber abgesehen von der Terminologie ist von Bedeutung die Gegenüberstellung von Versprechen und Vertrag. Das deutet auf das Gebiet des Obligationenrechts, so daß das Problem des „dinglichen Vertrags“, der „Einigung“ hier ausscheidet.

Im nordischen Recht gilt das „Versprechensprinzip“ (lofteprincip), im römischen Recht das „Kontraktprinzip“. Nach letzterem ist man nicht durch das „Versprechen“ gebunden; erst durch das Akzept. Anders: das römische Recht kennt keine Bindung an die Offerte.

Nach „Versprechensprinzip“ ist man an sein Versprechen gebunden, selbst wenn es noch nicht angenommen ist (§. 183). Das Akzept kann notwendig sein. Aber selbst dann besteht eine vor-

läufige Gebundenheit; und wenn es notwendig ist, ist seine Wirkung schwächer als nach römischem Recht. Das „Versprechensprinzip“ macht Platz für Versprechen, die endgültig ohne Akzept binden; und wo Akzept nötig ist, gibt es Bedenkzeit.

Die Parteien können dabei frei bestimmen: man kann die Bindung ausschließen, aber bei Geltung des Kontraktprinzips kann man einseitig keine Bindung einführen.

§. 184 ff. gibt Verf. eine „historische Entwicklung“, wobei auch das „negative Vertragsinteresse“ (§. 186 Nr. 11) berührt wird. Seit Ende des 18. Jahrhunderts hat sich das „Versprechensprinzip“ Bahn gebrochen. Vertragsprinzip gilt noch im französischen bürgerlichen Recht (im Gegensatz zum Handelsrecht) und im englisch-amerikanischen Recht, wo die Lehre von der consideration mißpielt (§. 187). Im amerikanischen Recht macht sich allerdings eine entgegengesetzte Strömung bemerkbar (§. 187 A 25).

Nun wendet sich Verf. zum Begriff des Rechtsgeschäfts (§. 15). „Rechtsgeschäfte sind private Willenserklärungen, durch welche die Individuen ihre rechtlichen Verhältnisse ordnen.“ „Das Rechtsgeschäft ist ein wissenschaftlicher Begriff, und jeder Schriftsteller kann — innerhalb der Grenzen der Angemessenheit — ihn definieren, wie er selbst es für gut befindet“ (§. 190).

Die Rechtsgeschäfte sind Willenserklärungen (§. 191). Eine „Willenserklärung“ kann das Erklären (declarare) und das Erklären (declaratum) bedeuten. „Die Willenserklärung ist menschliche Handlung. Damit eine Bewegung Handlung sein soll, muß sie gewollt sein. Worte, die in bewußtlosem Zustand, z. B. im Schlafe ausgesprochen werden, können also keine Willenserklärung sein.“

Das ist ein Problem. Stang scheint danach auf dem Boden der sog. Willenslehre zu stehen. Er bekennt sich später ausdrücklich zur Erklärungstheorie.

Unter Rechtsgeschäft versteht Stang Willenserklärungen, an welche die Rechtsordnung die gewollte Folge knüpft (§. 192). „Ungültige“ Rechtsgeschäfte verwirft er; „ich ziehe vor, sie ungültige Willenserklärungen zu nennen und stelle sie damit außerhalb des Begriffs des Rechtsgeschäfts“ (§. 194). S. 197 berührt Stang den in Deutschland allgemein üblichen Begriff des Rechtsgeschäfts.

Die Subjekte des Rechtsgeschäfts sind der Erklärende, der stets nötig ist, und der Adressat, der nicht stets nötig ist und oft nicht bestimmt zu sein braucht (§. 198). Der Ausdruck „einjame Willenserklärungen“, die sich mit den „nicht empfangsbedürftigen“ Willenserklärungen (s. dazu S. 198 A 28, ungefahr decken dürften, ist empfehlenswert (s. dazu S. 199, S. 200 zu A 31 und S. 203 ff.). Unter den Willenserklärungen sind von größter praktischer Wichtigkeit die an Abwesende gerichteten (§. 199). Verf. legt dabei ein Schriftstück zugrunde.

„Das erste Glied in der Handlungsreihe besteht darin, daß das Schriftstück abgefaßt und unterschrieben wird; ein declarandum wird also zustande gebracht. An diese Handlungen knüpft die Rechtsordnung regelmäßig keine Rechtsfolge; schreibt man einen Brief und verschließt ihn in eine Schublade, so hat das keine Rechtswirkung. In einzelnen, besonderen Fällen hat indessen eine derartige Handlung Rechtsgeschäftswirkung. Das ist so der Fall bei einem Testament (das uns hier nichts angeht) und bei dem Akzept auf einen Wechsel“ (§. 200).

„Der nächste Schritt ist, daß der Erklärende die Willenserklärung abgibt.“ Dazu gehört Absendung. „Greift eine unberufene Person ein, so kommt also dadurch kein Rechtsgeschäft zustande“ (§. 201). Dazu das Beispiel 201 A 34.

Stang steht hier auf dem Boden der herrschenden Meinung. Die meisten, mögen sie sonst auch der Erklärungs- oder Vertrauenslehre anhangen, werden ihm zustimmen. Ich bin hier ganz anderer Ansicht und kann dem verehrten Verf. nicht beipflichten. Die herrschende Auffassung zerstört völlig das Wesen der Urkunde. Ein Moment außerhalb der Urkunde, die die Erklärung enthält, würde dann maßgebend sein. Ich kann das hier nicht näher ausführen. Nur so viel: der berechtigte Kern der Kreationstheorie ist von den Inhaberpapieren auf Orderpapiere und auf alle Urkunden zu übertragen. Bei Banknoten (pengesedler) will Stang (§. 205) den gutgläubigen Erwerber schützen. Damit bin ich ganz einverstanden. Die Inhaberpapiere als Institut gehören in den speziellen Teil des Schuldrechts. Aber der allgemeine Gedanke ist herauszudestillieren und als leitendes Prinzip bei allen schriftlichen Erklärungen anzuerkennen. Genereller noch für alle Erklärungen: unbekannte Interna des Erklärenden berühren den Erklärungsempfänger nicht. Wie weit man ein Ansehungsrecht mit Ersatzpflicht geben soll, ist eine weitere Frage. Das Prinzip wird davon nicht betroffen. Das zeigt weiter, daß man kaum gut tut, die „ungültigen“ Rechtsgeschäfte, — wenn man die in irgendeinem Sinne und mit irgendeiner Wirkung „auschließbaren“ Rechtsgeschäfte dazu zählt (vgl. S. 253 „gyldig, men omstøtelig“ bei der Ehe) —, außerhalb des Begriffs „Rechtsgeschäft“ zu stellen. —

Manche Erklärungen gelten, auch wenn sie niemals ankommen, z. B. Reklamationen (§. 202 A 37). In der Regel wird aber mehr verlangt: daß sie zugehen, oder noch mehr: daß sie in das Bewußtsein des Adressaten gelangen. Also: Empfang und Vernehmung. Nach BGB. generell Empfang. Nach nordischem

Recht wird differenziert. Erklärungen, die den Adressaten binden sollen, bedürfen des Zugehens (Vernehmungsmöglichkeit); solche, die den Erklärenden binden sollen, der Vernehmung (Vernehmungswirklichkeit). Das Nähere wird in § 21 ausgeführt.

§ 16 behandelt die mißglückten und entstellten Willenserklärungen.

Von besonderem Interesse ist hier die Stellung des Boten und der Telegrammfehler. Den Boten behandelt Stang, im Gegensatz zur herrschenden Meinung, nach Vertretungs- und Vollmachtgrundsätzen. Ich stimme ihm zu (S. 214 A 8).

Was den Telegrammfehler betrifft, so enthält nun das skandinavische Vertragsgesetz eine Bestimmung, — und analog bei mündlicher Erklärung durch einen Boten —, die der des BGB. (§ 120) und Schweiz. Obl. R. Art. 27 entgegengesetzt ist. Stang zieht die Stellung des skandinavischen Vertragsgesetzes (das mit dem englischen Recht übereinstimmt) vor. Ich trage kein Bedenken, den Grundgedanken dieser Auffassung als richtig anzuerkennen, und lehne de lege ferenda das BGB. ab. Wie weit man die lex lata diesem Gesichtspunkt annähern kann, ist eine andere Frage.

Stang meint: „vernünftige Leute verlassen sich nicht auf Telegramme oder mündliche Botschaft, wenn man das nicht ohne Risiko tun kann, oder das Risiko so gering ist, daß man sich damit nicht belästigen will es zu beseitigen. Eine Bank kann wohl auf telegraphisches Ersuchen eine Zahlung aussetzen, aber sie zahlt nicht einen bedeutenderen Betrag aus, ohne sich vorher vergewissert zu haben, daß das Ersuchen in Ordnung ist. Ein Kaufmann liefert ohne weiteres an einen Boten, der bar bezahlt, aber er liefert nicht Waren an irgendeinen beliebigen, der angibt, Bote eines anderen zu sein.“ (S. 222/3).

In § 17 wendet sich der Verf. zu „Wille, Erklärung und Erwartung“.

Willensdogma, Erklärungstheorie, Vertrauensehre sehen hier im Streit.

„Große praktische Bedeutung hat der Streit nicht.“ Da bin ich skeptisch. Genieß, die Gegensätze, darin ist Stang bejausntimmten, sind z. T. abgeschliffen. Aber wenn man den Gegensatz bis in die Wurzel verfolgt, so ergibt sich seine große Tragweite. Ich erinnere nur an die „Kreationstheorie“ bei allen Urkunden, wie oben angedeutet wurde. Das Interesse des Verkehrs, von dem Stang S. 242 spricht, drängt m. E. dahin. Warum sollen nur „Dritte“, nicht auch der „Anderer“ geschützt werden? Das ist nicht nur theoretisch und systematisch von Bedeutung (S. 225).

Auch die Auslegung wird, wie Stang betont (S. 223 f.), davon berührt.

Bei der Willenslehre wird mit Recht hervorgehoben, daß damit das ganze objektive Vertragsrecht aufgelöst wird (S. 229), und daß sie zu den schwächsten Seiten der deutschen romanistischen Schule gehört (S. 230).

Interessant sind „die philosophischen Voraussetzungen der subjektiven Theorien“ (S. 230 ff.) und die Betonung des eigenen Gedankeninhalts des Wortes (S. 236). In der Tat ist auch ein bedeutender Unterschied im privat und öffentlich gebrauchten Wort. Hier hätte eine soziologische Psychologie einzusetzen, nicht eine „Psychologie“ schlangweg (f. S. 237 „Vertragsrecht und Psychologie“).

Die Willenslehre ist auf dem Rückzug (S. 238). „Das BGB. hat den Streit nicht entschieden; es versuchte ein Kompromiß zwischen den streitenden Auffassungen zu geben und wurde inselge dessen unklar“ (S. 240 A 50).

Legislativ politische Gesichtspunkte fordern die Erklärungstheorie (S. 241 ff.). Das nordische Recht entspricht dem (S. 243 f.). Sichtbare Mängel begründen Ungültigkeit, unsichtbare Mängel sind in der Regel irrelevant (S. 244). Freilich bestehen Ausnahmen: Geisteskranke, Unmündige und unmündig Erklärte sind frei trotz guten Glaubens des Adressaten; ferner macht „Zwang“ ungültig (S. 244). Auch bei einzelnen Rechtsgeschäften, die dem eigentlichen Umsatzverkehr nicht angehören (Schenkungen), wird man den Willen maßgebend sein lassen müssen. Bei Testamenten ist es sicher (S. 245 A 63).

Der Unterschied zwischen Erklärungs- und Vertrauensehre ist nicht erheblich (vgl. die „Einwendungen gegen die Vertrauensehre“, S. 247). In Deutschland hat die Erklärungstheorie viele Anhänger, die Vertrauensehre ist in Dänemark fast einstimmig angenommen (S. 246). Stang „zieht die Erklärungstheorie vor“. Maßgebend ist der objektiv zugängliche Inhalt der Erklärung, sofern der Adressat keinen Grund zur Annahme eines Fehlers hatte, wenn er also annehmen mußte, darauf vertrauen durfte, daß Wille und Erklärung sich decken.

§ 18 behandelt „die Subjekte des Rechtsgeschäfts“ (S. 248 ff.).

„Da ein Rechtsgeschäft eine Handlung ist, muß der Erklärende handlungsfähig im Augenblick der Vornahme“ (S. 248), darf also nicht unmündig, entmündigt oder geisteskrank sein.

M. E. ist — vorerst soziologisch und legislativ-politisch — zwischen dem Unmündigen (Minderjährigen) einerseits und dem Geisteskranken und Entmündigten andererseits zu unterscheiden (vgl. Neubcker, Haftung für Wort und Werk, S. 11. aus der Festschrift für Gierke). Die Tatbestände und die Stellung des oder der Anderen, der Außenwelt, des „Verkehrs“ im Durchschnitt sind ver-

schieden. Verf. betrachtet auch „die Willenserklärungen der Geisteskranken“ gesondert (S. 251 f.) und unterscheidet hier das „biologische“ vom „psychologischen“ oder „metaphysischen“ System. Verf. meint, de lege ferenda müßten die Willenserklärungen von Geisteskranken „ungültig“ sein (S. 252) und sagt, daß dies dem positiven (nordwestlichen) Recht entspricht. Die Gefahren für den Verkehr mindern sich nach Verf. bei Annahme des biologischen Systems. M. E. wird er am besten durch das englische System geschützt, das Verf. S. 252 A 11 erwähnt. (Das Vertragsgesetz § 33), erfährt er ihn später, so kommen die Regeln über die „Voraussetzungen des Erklärenden“ zur Anwendung. —

Interessant ist die Behandlung der Frage, wie es steht, wenn der Urheber stirbt oder entmündigt oder geisteskrank wird, während die Willenserklärung unterwegs ist (S. 253 f.). Kennt der Adressat im Moment der Vernehmung den „Willensmangel“, so ist die Erklärung „ungültig“ (Vertragsgesetz § 33), erfährt er ihn später, so kommen die Regeln über die „Voraussetzungen des Erklärenden“ zur Anwendung. — Während der Erklärende handlungsfähig und geschäftsfähig sein muß, wird eine entsprechende Forderung an den Adressaten nicht gestellt, im Gegensatz zum BGB. § 131 (S. 255 A 21). Welche Bedingungen der Adressat erfüllen muß, hängt von der Art der Erklärung ab.

In § 19 „Form und Ausdrucksmittel des Rechtsgeschäfts“ (S. 256 ff.) wird zunächst festgestellt, daß die Gesetzbücher Christians des V. (Danske und Norske Lov) die Formfreiheit anerkennen. Mit Ausnahmen, für die Beispiele gegeben werden. Im übrigen werden die „zerstreuten und verschiedenartigen“ Ausnahmen an ihre Stelle im System gewiesen. Es wäre interessant gewesen, hier mehr davon zu erfahren. Man kann die Formen als solche betrachten und rechtsvergleichende Parallelen ziehen.

Erwähnt wird, daß, wenn eine Form gefordert ist, es meist Schriftlichkeit heutzutage ist, und daß die Außerachtlassung der Form sehr verschiedene Folgen auslösen kann (S. 257). Damit sind die allgemeinen Fragen der Form angedeutet. Die Schriftform wird dankenswerterweise eingehender behandelt (S. 265 ff.).

Wo die Formfreiheit gilt, haben die Parteien freie Hand. Sie bestimmen meist nichts über das Unwahrscheinliche oder auch Feinliche (S. 259, z. B. für den Fall der Arglist, Geisteskrankheit, Infolvenz) einerseits und andererseits nichts über das Selbstverständliche (S. 258). So werden die Verträge vereinfacht. Eine Vereinfachung liegt auch in gedruckten Vertragsbedingungen und Schlußscheiden; in Blanketten und Karten oder anderen Legitimationszeichen (S. 261). Eine wesentliche Kürzung hat der Telegraph mit sich gebracht, so bei den Handelsklauseln (eif, lob, schwimmend usw.).

Die Abkürzung macht den Vertragschluß leichter, die Auslegung schwieriger (S. 261). Dieser Bewegung parallel geht die Typisierung der Verträge (S. 262).

Was nun den „Inhalt des Rechtsgeschäfts“ (§ 20, S. 268 ff.) betrifft, so gewährt er bei der Vertragsfreiheit ein höchst wechselndes Bild; „starke Linien fehlen; alle Übergänge finden sich“. Nur einzelne Verhältnisse sind als gemeinsam oder fast gemeinsam hervorzuheben.

So Rechtsgeschäfte dinglichen und obligatorischen Inhalts, Übertragungshandlungen, die sich nicht mit den dinglichen Rechtsgeschäften decken (so ist Eigentumsübertragung eine dingliche Übertragungshandlung, Fesslung einer Forderung eine obligatorische), Realakte, Geschäfte mortis causa, und inter vivos, essentialia und accidentalia negotii, während die naturalia negotii einer ganz anderen Begriffssphäre angehören. Auf all das kann ich nicht näher eingehen. Von besonderem Interesse ist die an erster Stelle gegebene Unterscheidung von lofter und paabad (S. 268 ff.), „Versprechen“ und „Gebote“ (oder „Befehle“).

„In der Regel hat das Rechtsgeschäft zur Aufgabe, ein Recht gegen den Erklärenden zu begründen, indem es ihm entweder ein Recht nimmt oder ihm eine Verpflichtung auferlegt. Ein derartiges Rechtsgeschäft kann unbedingt sein, z. B. ein Schenkungsversprechen, eine Eigentumsübertragung, aber es kann selbstverständlich auch bedingt sein, so das Angebot, einen Kauf zu schließen. Es ist schwierig, eine gemeinsame Bezeichnung für diese Rechtsgeschäfte zu finden. Ich nenne sie Versprechen (lofter). Wer ein Versprechen abgibt, wird Promittent, wer Adressat des Versprechens ist, Promissar genannt.“

Andere Rechtsgeschäfte haben eine ganz entgegengesetzte Wirkung: sie legen ein rechtliches Band auf den Adressaten. Ein klares Beispiel ist die Kündigung. Der Hauseigentümer, der seinem Mieter kündigt, und der Pfandgläubiger, der seine Obligation kündigt, errichtet damit eine rechtliche Schranke gegenüber der anderen Partei; er legt ihr auf, aus der Wohnung auszugiehen oder die Obligation bei Ablauf der Kündigungsfrist einzulösen. Ein derartiges Band kann man selbstverständlich nicht dem Adressaten auferlegen, wenn man nicht entweder unmittelbar durch die Gebote der Rechtsordnung oder durch eine vorausgegangene Übernahme von seiner Seite, z. B. durch ein bestehendes Vertragsverhältnis dazu ermächtigt ist. Praktisch am häufigsten ist das letzte; ihre Hauptbedeutung haben diese Rechtsgeschäfte deshalb in Ver-

tragsverhältnissen. Auch für diese ist es schwierig, einen ganz befriedigenden Namen zu finden. Ich nenne sie Gebote (paabud).

Jedes Gebot hat indessen eine doppelte Wirkung: es bindet auch den Erklärenden; es ist also gleichzeitig Versprechen und Gebot. Wer seinem Mieter kündigt, ist auch selbst an die Kündigung gebunden; er muß sich darein finden, daß der Mieter auszieht, und kann nicht einseitig die Kündigung widerrufen, wenn sie ihn später reut. Noch stärker tritt diese doppelte Natur bei anderen Rechtsgeschäften dieser Art hervor: wer ein Vertragsangebot annimmt, bindet dadurch den Anbietenden, aber er bindet auch sich selbst; die Annahme (Akzept) enthält also sowohl ein „Gebot“ wie ein „Versprechen“.

In der Lehre vom Rechtsgeschäft sind wesentlich die Versprechen behandelt worden. Die Gebote, die ein Rechtsgeschäft enthalten kann, sind von so verschiedenartigem Inhalte, daß es schwierig ist, sie unter einer gemeinsamen Behandlung zu sammeln. Sie verdienen eine weit größere Aufmerksamkeit, als sie bisher gefunden haben.

Die Unterscheidung zwischen Versprechen und Geboten hat besonders Bedeutung für die Lehre von der verbindlichen Kraft des Rechtsgeschäfts. Der Erklärende wird nämlich durch sein Versprechen vom dem Augenblick an gebunden, in dem es dem Adressaten bekannt geworden ist, während der Adressat durch ein Gebot schon von dem Augenblick an gebunden wird, in dem es ihn erreicht hat, so daß er Gelegenheit hat, sich mit ihm bekannt zu machen.

Ein Ullang gibt einen literarischen Überblick. Danach geht die „Lehre von Versprechen und Geboten“ auf den berühmten dänischen Juristen Goss zurück.

Sehen wir von der Terminologie ab — Stang selbst erkennt nicht die Bedenken und Schwierigkeiten —, so muß anerkannt werden, daß hier ein Problem vorliegt, das theoretisch von höchstem Interesse ist, und das praktisch eine große Rolle spielt, wovon im wesentlichen handelt: § 21 „Wann sind die Rechtsgeschäfte bindend“ (§ 272 ff.).

„Daß ein Rechtsgeschäft — abgesehen von den „einigen“ Willenserklärungen — nicht bindend wird, ehe es abgegeben ist, darüber sind alle einig“ (§ 272). [Wann wird es „abgegeben“? Das ist auch für das BGB. nicht ganz so einfach. Vgl. oben die Idee der „Kreation“ bei Urkunden.]

Was soll man nun noch verlangen, „Zugehen“ oder „Vernehmen“?

„Die Diskussion, die über diese Frage geführt wurde, ist durchgehends wenig fruchtbar gewesen. Sie hat nämlich versucht, alle Willenserklärungen über einen Kamm zu scheren, während es offenbar ist, daß eine Scheidung derselben erforderlich ist. Dies hat das norwegische Gesetz über Verträge getan, indem es zwischen „Versprechen“ und „Geboten (aber ohne die Terminologie)“ unterscheidet. Die Regeln, die es aufstellt, bedeuten insoweit sowohl theoretisch wie praktisch einen wesentlichen Fortschritt gegenüber den Regeln, welche ausländische Gesetze geben.“

Ob die Diskussion wenig fruchtbar war, lasse ich dahingestellt. Stang selbst sagt S. 279: „In der deutschen Literatur ist die Frage gründlich und gut behandelt.“ Vielleicht hat sie gerade die weitere Entwicklung ermöglicht. Aber richtig ist m. E., daß man zu sehr generalisiert hat (s. oben über die Abstraktionen des Allgemeinen Teils). Über den Gesichtspunkt der Schreibung sagt Stang S. 274: „Daß Versprechen nicht binden, ehe sie dem Adressaten bekannt sind, hat seinen Grund in ihrem Zweck. Einem Mann Rechte beizulegen, von denen er selbst nichts weiß und die er folglich nicht benutzen und auch nicht verteidigen kann, hat regelmäßig keinen Sinn. So lange das Rechtsgeschäft dem Adressaten nicht bekannt geworden ist und also keinerlei Erwartung bei ihm erweckt haben kann, muß deshalb der Erklärende volle Verfügung über sie haben und folglich sie stoppen (anhalten) oder widerrufen können.“

Darin liegen verschiedene Gedankengänge. Wesentlich erscheint mir die „Erwartung“. Ich möchte diesen Gedanken zu dem der „Veranlassung“ umprägen. Vielleicht spielt die Idee der „Gefahr“ auch herein.

Ich will aus dem deutschen Recht das durch ein Beispiel belegen.

Nach § 674 BGB. wird der gutgläubige Beauftragte geschützt, wenn der Auftrag in anderer Weise als durch „Widerruf“ erlischt. Wie bei Widerruf? Da nach § 675 entsprechendes bei Dienst- und Werkvertrag über „Geschäftsbesorgung“ gilt, ist die praktische Bedeutung sehr erheblich. Aber abgesehen von dem Umfang, wie steht es mit dem Prinzip? Wenn Mandant dem Beauftragten kündigt (oder „widerruft“), und die Erklärung dem Adressaten „zugeht“, so ist der Auftrag erloschen — nach der generellen Regel des § 130. Auch wenn der Beauftragte nichts davon weiß, nichts wissen kann. Man überlege einmal Fälle dieser Art und man wird die Entscheidung einfach unannehmbar finden. Das Reichsgericht hat in einem Fall dieser Art gefolgt mit der Interpretation des „Zugehens“, das praktisch einfach dem „Vernehmen“ gleichgesetzt wurde, womit der Einzelfall glücklich erledigt war (§§ 683, 684 sind kümmerliche Notbehelfe).

Solche Fälle legen jedenfalls die Revision des ganzen Begriffs des „Zugehens“ nahe. Wie das skandinavische Recht im

einzelnen entscheidet, lasse ich dahingestellt. Darauf kommt es mir hier nicht an. Wesentlich ist nur, daß das Problem als solches in Fluß gebracht ist; es weiter hier zu verfolgen, ist unmöglich. Stang gebührt das große Verdienst, das Problem als solches aufs neue aufgerollt zu haben.

§ 22 behandelt „Verträge“ (§ 288 ff.). Der Vertrag ist „eine eigentümliche Verknüpfung zweier Rechtsgeschäfte“. Er spielt eine ganz andere Rolle in den Ländern, die das „Versprechensprinzip“ anerkennen, als dort wo die „Vertragstheorie“ gilt.

Nach römischem Recht war kein Rechtsgeschäft bindend für den Erklärenden, ehe es akzeptiert war; die akzeptierte Willenserklärung wurde Kontrakt genannt. Selbst Schenkung mußte nach römischem Recht durch Vertrag begründet werden; erst wenn das Schenkungsversprechen akzeptiert war, war es ja bindend.

In unserem (norwegischen) Rechte verlangen nicht alle Rechtsgeschäfte eine Annahme, so nicht das unbedingte Schenkungsversprechen; bei uns kann also ein Recht durch Rechtsgeschäft ohne Vertrag begründet werden. Bisweilen wird indessen auch nach unserem Recht eine Annahme verlangt, damit das Versprechen endgültig bindend wird; so das Angebot in ein gegenseitig belastendes Verhältnis einzutreten. Selbst in diesem Falle kann man indessen nicht sagen, daß die Verpflichtung durch Vertrag begründet wird; jede der Parteien wird durch ihre Willenserklärung gebunden. (Vgl. dazu Ullén, Kjøp och byte, Ullang zu § 1 A 52 (I S. 52) und Ullén, Avtal, § 1 A 18).

Streng genommen ist also der Begriff des Vertrags in unserem Recht entbehrlich: die Verpflichtungen werden durch Rechtsgeschäft und nicht durch Vertrag begründet.

Sehen wir von allgemeinen Erwägungen ab, wie sie besonders Hofmann in seiner Besprechung von Siegel's „Versprechen als Verpflichtungsgrund“ gab, so ergibt sich auch aus Stangs weiterer Darstellung, daß der Vertragsbegriff im positiven norwegischen Recht in Wirklichkeit nicht „entbehrlich“ ist. Die „bindende Offerte“ macht auch im deutschen Recht den Vertrag nicht überflüssig, womit aber nicht gesagt ist, daß hier die Vertragskonstruktion nicht übertrieben sei. Die Frage ist letzten Endes, was denn der „Vertrag“ überhaupt ist.

Akzept ist nach Stang (§ 291) nötig:

1. Bei gegenseitigen Verträgen.

2. Bei bedingten Versprechen, wenn der Adressat etwas vornehmen soll ohne sich zu verpflichten, oder wenn die Erfüllung der Bedingung nicht in der Hand des Adressaten liegt, ist bald Akzept nötig, bald nicht. Eine allgemeine Regel ist nicht möglich. Hier handelt es sich um wichtige Fragen unter dem Gesichtspunkt des „Veranlassens“, vgl. dazu Stang S. 292 V und die englische Konfibration (vgl. Neubcker, Mitgift und dergl., Mitgiftversprechen).

3. Geht das Versprechen darauf, dem Adressaten ein unbedingtes Recht zuzulegen, so ist ein Akzept nicht erforderlich, außer bei ausdrücklichen Vorbehalten oder besonderen Verhältnissen. „Wer ein Hochzeitsgeschenk geschickt hat und kein Dankschreiben erhält, kann es nicht deshalb zurückfordern“ (§ 292). „Ist das Versprechen an einen Anwesenden gerichtet, so wird jedoch oft eine Annahme auf der Stelle notwendig sein.“

Am Schluß behandelt Verf. die Rechtsgeschäfte zugunsten Dritter (§ 293 ff.). In § 23 die „allgemeinen Grundsätze“. Das römische Recht erkennt sie grundsätzlich nicht an (§ 294), im Gegensatz zum alten germanischen Recht. „In modernen Recht ist die Vertragsfreiheit das herrschende Prinzip und in Konsequenz davon müssen Rechtsgeschäfte zugunsten Dritter vorgenommen werden können, wenn nicht das Gegenteil in der Gesetzgebung vorgegeschrieben ist“ (§ 293, vgl. S. 296).

Welche Rechtsgeschäfte dahin gehören, wird S. 302 ff. dargelegt. S. 306 ff.: „Das Verhältnis zwischen Promittent und Promissar“, S. 312 ff.: „Das Recht des Dritten“, S. 314 ff.: „Die Einwendungen des Promittenten gegen den Dritten.“

S. 316 schließt die „Dogmengeschichte“ an.

§ 24 ist speziell der „Schuldübernahme“ gewidmet.

Sie kann auf zweifache Weise vorkommen: durch Vertrag zwischen ursprünglichem Schuldner und Übernehmer, oder durch Rechtsgeschäft zwischen Übernehmer und Gläubiger. Die erste Form ist ein Rechtsgeschäft zugunsten Dritter, die zweite fällt aus diesem Rahmen heraus. „Außerdem kommt sie nicht oft vor.“ In der historischen Entwicklung des einzelnen Falles wird es wohl zunächst auf die erste Form herauskommen, aber eine wirkliche (privative) Schuldübernahme ist ohne Zutritt der zweiten Form nicht möglich. Ist dem aber so, und fällt diese Form aus dem Rahmen der Verträge zugunsten Dritter, so wäre es zweckmäßiger, die Schuldübernahme an eine andere Stelle im System zu verweisen.

Neben der privaten Schuldübernahme findet sich noch bisweilen die sog. „verstärkende“ oder kumulative Schuldübernahme („Schuld mitübernahme“). (§ 321); „sie kommt selten vor und soll hier nicht behandelt werden.“

Bei der privaten Schuldübernahme wird die wichtige Frage berührt, ob es sich hierbei um „Identität“ der Schuld, um Sukzession in die Schuld in Parallele zur Fiktion handelt (§ 329; vgl. den Streit Strohal-Gierke). Verf. lehnt die Sukzessionsidee ab. Fiktion ist möglich ohne Zustimmung des Schuldners,

Schuldübernahme nicht ohne Zustimmung des Gläubigers (weßhalb es nur eine Art endgültiger Schuldübernahme geben kann, die außerhalb der Rechtsgeschäfte zugunsten Dritter steht). Weiter fallen nach Schuldübernahme von Dritten gestellte Pfänder und Bürgschaften weg. Die germanisch-rechtliche Idee oder vielmehr die nach dem Vorgang von Brinz durch Germanisten verfolgte Idee der „Haftung“ bricht hier also durch.

Interessante „Kasuistik“ folgt (S. 330—336). Der Schluß bringt „gesetzgebungspolitische Betrachtungen; Kritik des geltenden Rechts“.

Wie, wenn ein Grundstücks Käufer die Hypotheken (nebst der persönlichen Forderung) in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen hat? Zunächst erscheint gleichgültig, an wen er zahlt. Wenn er aber weiter veräußert, so haftet er immer noch. Die großen Übelstände haben zu einem Gesetzesvorschlag nach dem Vorbild des deutschen, österreichischen und zum Teil schweizerischen Rechts geführt. „Wird der Vorschlag (eines Ausschusses des norwegischen Anwaltsvereins) Gesetz, so kann also der Verkäufer den Pfandgläubiger zwingen, zwischen ihm und dem Käufer zu wählen.“

Damit siehe ich am Schluß meines Berichtes über das interessante und anregende Werk Stangs.

Es bezeichnet sich als eine Einleitung in das norwegische Vermögensrecht, geht aber in großem Wurf über die durch den Titel angegebenen Grenzen hinaus. Bei aller Richtung auf das lebendige Recht der Gegenwart ist es historisch fundiert, und zwar im allgemeinen, im Sinne einer europäischen Rechtsentwicklung, wobei der Verf. große Vertrautheit mit der romanischen und deutschrechtlichen Literatur zeigt. Es knüpft an universalrechtsgeschichtliche Entwicklung an und bringt rechtsvergleichende Parallelen aus den modernen Rechten, welche die berührten Probleme in weite Perspektiven stellen. Damit ist ein Weg beschritten, der über die engen Grenzen des einzelnen positiven Rechts hinausführt und die Aussicht auf eine außerordentliche Befruchtung und Bereicherung der einzelnen positiven Rechte und der nationalen Rechtswissenschaften eröffnet.

Daß dabei nicht alle Einzelheiten durchforscht sein können, ist selbstverständlich. Das muß eben gemeinsames Arbeitsziel aller werden. Aber Zweckmäßigkeit des Aufbaues im einzelnen kann man streiten, auch einzelnen Ausführungen kritisch gegenüberstehen. Das ist bei einem Werk über ein so großes Gebiet und über so fundamentale Fragen nicht anders möglich. Das ändert nichts an dem Verdienst, zusammenfassend Grundprobleme gezeitigt, nein, aufgerührt zu haben.

Kommt nun zu solchem Inhalt eine anziehende, lebendige, bewegte und dabei schlichte und natürliche Sprache, so wird die Lektüre fesselnd und bietet hohen Reiz. Die Gedanken, zustimmend oder widersprechend, möchen noch mehr in die Breite und in die Tiefe. Das Buch packt. Gleichgültig kann man da nicht vorübergehen.

Für den deutschen Juristen kommt dazu, daß Stang an deutschem Rechte und deutscher Wissenschaft in genauer Kenntnis von Gesetzgebung und Literatur, von Geschichte und geltendem Recht Kritik übt. Es ist gut, wenn man „mit fremden Augen durch die eigenen Fenster schaut“, wie *Ben Jonson* das in schönem wissenschaftlichem Feinsinn formuliert hat. Kritik von kompetenter Seite ist von höchstem Wert.

Aber es ist nicht nur diese Kritik (verbunden mit hoher Anerkennung), die in Betracht kommt. Ebenso wichtig ist die gewählte Kenntnis des norwegischen, darüber hinaus des gesamt-skandinavischen Rechts, die einen Stoff der Vergleichung und damit die Möglichkeit eigener unmittelbarer Kritik des eigenen und natürlich auch des fremden Rechts bietet. Aber diese nicht hoch genug zu veranschlagenden Vorteile werden vielleicht noch überboten durch den Gedanken eines gesamtgermanischen Rechtsbewußtseins, durch das Ideal eines „germanischen Rechts“, von dem Stang spricht.

Geh. Hofrat Prof. Dr. Neubecker, Heidelberg.

Föräldrar och barn enligt gällande svensk rätt av Östen Undén, Stockholm, P. A. Norstedt & Söners Förlag 1921. 119 S.

Verf., Professor an der Universität in Uppsala, hat über den durch die neue schwedische Gesetzgebung ganz umgestalteten

Teil des Familienrechts, der sich auf das Verhältnis von Eltern und Kindern bezieht, Vorlesungen gehalten, die er in höchst dankenswerter Weise durch die vorliegende Veröffentlichung einem größeren Kreis zugänglich macht. Wenn auch als Destinatar in erster Linie an Studenten gedacht ist, die eine „systematische Übersicht“ erhalten sollen, so wird jeder, der an der neuen skandinavischen Familienrechtsgesetzgebung interessiert ist, diese Darstellung mit Freuden begrüßen.

Von dem berühmten Verlag ausgezeichnet ausgestattet, präsentiert sich das Werk schon äußerlich in ansprechender Weise. Die Darstellung selbst zeichnet sich, wie auch die anderen Werke des Verf., durch Klarheit, Übersichtlichkeit und Flüssigkeit aus.

Der Stoff ist eingeteilt in vier Abteilungen: 1. Abstammung, 2. Eltern und eheliche Kinder, 3. Eltern und außereheliche Kinder, 4. Adoption.

Aus dem reichen Inhalt seien nur einzelne Punkte hervorgehoben, die mit Rücksicht auf das deutsche Recht besonderes Interesse bieten. Es findet sich auch in dem neuen schwedischen Recht keine gesetzlich festgelegte Empfängniszeit (S. 15), und keine *exceptio plurium concurrentium* (S. 16). Das Kind hat ein Minderrecht auf Feststellung der wahren Vaterschaft (S. 18). —

Das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern wird in drei Kapiteln behandelt: 1. Fürsorge, 2. Unterhaltspflicht, 3. sonstige persönliche Rechtsverhältnisse. Die „Fürsorge“ ist lediglich „Sorge für die Person“ in der Terminologie des BGB. Sorge für das Vermögen bleibt ganz außerhalb. Die „Sorge für die Person“ (*vårdnad*) steht beiden Eltern zu und entspricht inhaltlich der des BGB. Interessant ist die Haftung des Hausvaters für die Delikte der Hausangehörigen. Das erinnert an altgermanische und englische Anschauungen (S. 35/36). Einen Anspruch des Kindes auf Erfüllung der elterlichen Pflichten, z. B. auf ordentliche Erziehung, gibt es nicht (S. 29), und wohl demgemäß auch keinen Schadensersatzanspruch des erwachsenen Kindes wegen schlechter Erziehung und Ausbildung. Vertragliche Überlassung der Fürsorge auf andere ist ausgeschlossen (S. 45). Ein Recht auf Verkehr mit dem Kinde hat jeder Elternteil, aber er kann bei Beforgnis schlechten Einflusses verboten werden (S. 47). — Kinder über 15 Jahren verfügen selbst über ihr Arbeitseinkommen (S. 51). Auch Stiefkinder sind unterhaltsberechtiget (S. 57).

Uneheliche Kinder sind gegen früher erheblich besser gestellt. Sie stehen in der Mutterfamilie wie eheliche. Die „Fürsorge“ steht grundsätzlich der Mutter zu. Unterhaltspflichtig sind beide Eltern, eine „offenbar sehr vage Regel“ (S. 75). Neben dem Kinde hat die Mutter einen Anspruch auf Unterhalt sechs Wochen vor und sechs Wochen nach der Niederkunft, unter besonderen Umständen vier Monate vor und neun Monate nach der Geburt des Kindes. Das uneheliche Kind trägt den Namen der Mutter, und zwar den Mädchennamen. Ist sie eine Witwe, dann den Witvonnamen (S. 87). Brautkinder haben das Recht auf den Namen des Vaters. Ein Erbrecht steht dem unehelichen Kind nicht zu.

Die Gesetzgebung von 1917 hat die Adoption im schwedischen Recht eingeführt. Der Beschluß des Gerichts ist konstitutiv (S. 100). Die Bestimmungen sind vorbildlich und m. E. denen des BGB. vorzuziehen. Zu erwähnen wäre besonders, daß eine Aufhebung durch das Gericht stattfinden kann, wenn ein Elternteil oder das Adoptivkind sich einer schweren Verletzung oder eines lafterhaften oder verbrecherischen Lebens schuldig macht (S. 113).

Verf. hat sich mit der klaren und konzisen Darstellung des jetzt geltenden schwedischen Rechts ein großes Verdienst erworben. Sein Ziel war nur die Darstellung des neuen schwedischen Rechts. Wenn er bei der nächsten Auflage den Rahmen etwas weiter spannen und neben der geschichtlichen Entwicklung auch rechtsvergleichende Parallelen geben wollte, würde das mit Freuden zu begrüßen sein. Gerade seine Darstellungsweise läßt eine Erweiterung in dieser Beziehung in hohem Grade wünschenswert erscheinen. Mit diesem Wunsch nach einer baldigen zweiten Auflage und dem Dank für reiche Belehrung scheidet ich von dem anregenden Buche.

Geh. Hofrat Prof. Dr. Neubecker, Heidelberg.

Kleinere Aufsätze.

Deutsch-Englischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

Die Mitteilungen des Deutsch-Englischen Gemischten Schiedsgerichtshofs über Festsetzung des Verhandlungstermins enthalten jetzt regelmäßig den Zusatz: „Falls die Parteien oder eine von ihnen vor dem Gericht nicht erscheint, wird das Gericht den Rechtsstreit in Gemäßheit der Schriftsätze entscheiden, nachdem es diejenige Partei gehört hat, welche vor Gericht erschienen ist.“

Aus diesem Zusatz geht hervor, daß eine Partei nicht notwendig im Verhandlungstermin vertreten zu sein braucht,

wenn sie nur ihre Ausführungen schriftlich dem Gericht dargelegt hat. Ihr in den Akten enthaltenes Vorbringen wird dann von Amts wegen berücksichtigt.

Die Entscheidung trägt der schwierigen Lage deutscher Parteien Rechnung, welche nicht imstande sind zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen.

DRK. Detmold, Deutscher Staatsvertreter am Deutsch-Englischen Gemischten Schiedsgericht.

Die Sprachrechte der Auslandsdeutschen vor tschecho-slowakischen Gerichten und Behörden.

(Erkenntnis des Obersten Verwaltungsgerichtes Prag vom 5. Okt. 1921, Z 12282/2.)

Die Grundsätze des Sprachenrechtes in der tschechoslowakischen Republik wurden durch das Gesetz v. 29. Febr. 1920 Nr. 122, und zwar in der Weise bestimmt, daß

a) die „tschechoslowakische“ Sprache als die „staatlich offizielle“ Sprache der Republik erklärt, und

b) jene Teile der Bevölkerung, welche einer anderen Sprache angehörten, als der tschechischen oder der slowakischen, als „sprachliche Minderheiten“ hingestellt wurden, deren rechtliche Stellung im § 2 des zitierten Gesetzes geregelt ist. Die Deutschen, obwohl zum großen Teil in einem geschlossenen Sprachgebiet lebend und dort die Mehrheit der Bevölkerung bildend, sind daher als sprachliche Minderheit anzuzählen.

Unter der Einwirkung der durch den Umsturz geschaffenen Strömungen hat die Praxis der Gerichte und Behörden die Rechte der sprachlichen Minderheiten einschränkend interpretiert und insbesondere daran festgehalten, daß Ausländer, also insbesondere die Reichsdeutschen, Österreicher und Schweizer, die den sprachlichen Minderheiten zugebunden Rechte für sich in Anspruch zu nehmen nicht befugt seien. Hatte also z. B. ein Reichsdeutscher einen Deutschen in Eger — einem fast ausschließlich von Deutschen bewohnten Bezirk — zu klagen, so war er gezwungen, die Klage in der tschechischen Sprache einzubringen. Die ausschließlich in deutscher Sprache geführte Korrespondenz mußte in beglaubigter Übersetzung in die tschechische Sprache beigebracht werden.

Der gegen diese schrittweise, auf Verschlechterung, Verschleppung und Verteuerung der Rechtspflege hinauslaufende Praxis geführte Kampf hat erfreulicherweise nunnmehr zum Erfolg geführt. Mit der eingangs erwähnten Entscheidung hat das oberste Verwaltungsgericht in Prag zu Recht erkannt, daß die sprachlichen Minderheitsrechte von keiner anderen Voraussetzung abhängig sind, als von der Zugehörigkeit zur Sprachengemeinschaft der betreffenden sprachlichen Minderheit, insbesondere also nicht von tschechoslowakischer Staatsangehörigkeit, oder vom tschechoslowakischen Domizil. Das Recht der Reichsdeutschen, Österreicher und deutschen Schweizer auf den Gebrauch der deutschen Sprache vor tschechoslowakischen Gerichten und Behörden unterliegt daher keinen anderen Beschränkungen, als jenen, denen auch die Deutschen tschechoslowakischer Staatszugehörigkeit unterworfen sind.

Ausschuß des Deutschen Anwaltvereins für Auslandsrecht.

Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, daß der Weg, welcher von den deutschen Staatsangehörigen zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Ausland, insbesondere gegenüber den Beschlagnahmen der früheren feindlichen Staaten, beschritten worden ist, nicht genügende Sorgfalt der Wahrnehmung der Rechte sichert, daneben aber der deutschen Rechtsanwaltschaft einen nicht unerheblichen Betrag beruflicher Arbeit entzieht. Ausländische Anwälte sind in deutsche Städte gereist, um Vollmachten für sich zu sammeln, auf Grund deren sie die Interessen der Vollmachtgeber im Ausland vertreten sollen. Ausländische und inländische Vereine haben auch ihrerseits die Sammlung solcher Vollmachten übernommen, um einem von ihnen ausgesuchten ausländischen Anwalt die Interessen der deutschen Staatsangehörigen zu übertragen. Schon die Art und Weise dieses Sammelgeschäfts zeigt deutlich, wie der besondere Einzelfall des im Ausland rechtlich suchenden deutschen Staatsangehörigen wenig zu Worte kommen kann. Der rechtlich suchende deutsche Staatsangehörige wird den Sachverhalt in derjenigen Darstellung mitteilen, die ihm wesentlich scheint: er wird in der Regel nicht in der Lage sein, das rechtlich Erhebliche von dem rechtlich Unerheblichen zu unterscheiden. Der ausländische Sachwalter erhält daher eine unzureichende Vorbereitung für die Vertretung; Frischwechsel zwischen dem ausländischen Sachwalter und dem deutschen Klienten ist jedenfalls umständlich und zeitraubend und leidet an dem offensibaren Nachteil, daß Klient und Sachwalter nicht die gleiche Sprache beherrschen. Wenn der deutsche Klient den Sachverhalt dem ihm vertrauten deutschen Anwalt vorträgt, dann ist die Gewähr dafür geschaffen, daß durch das Befragen des Rechtsanwalts der rechtlich erhebliche Sachverhalt zur Klarstellung gelangt. Gleichzeitig wird hierdurch der deutsche Anwalt, der im übrigen der ständige Rechtsberater des Klienten ist, mit der berufsmäßigen Bearbeitung der Sache befaßt. Der Ausschuß hat die Aufgabe, die Information des deutschen Rechtsanwalts in Empfang zu nehmen und nun seinerseits die Beziehungen zum Ausland zu knüpfen. Der Ausschuß wird in den einzelnen Ländern für die Vertretung der deutschen Interessen den bestgeeigneten Rechtsanwalt ausfinden, wird auch sich bemühen, gegebenenfalls mit den in Betracht kommenden ausländischen Behörden Fühlung zu nehmen, und wird auf diesem Wege ein Bindeglied sein zwischen dem deutschen Rechtsanwalt des deutschen Klienten und der für die Vertretung des Klienten im Ausland bestimmten Stelle.

Der Ausschuß beabsichtigt, zur besseren Förderung der oben besprochenen Ziele mit den großen deutschen Vereinigungen des Handels und der Industrie in Verbindung zu treten, um einen Sammelpunkt für die Vertretung der gesamten deutschen Interessen gegenüber den Gerichten und den Behörden der ehemals feindlichen Länder zu schaffen. Der Ausschuß wird sich auch bemühen, geeignete Vertreter bei den gemischten Schiedsgerichtshöfen zu bestellen.

Alle diese Arbeiten sind erst im Anfang ihrer Entwicklung; es ist aber erforderlich, schon jetzt die deutschen Rechtsanwälte auf die geplante Einrichtung aufmerksam zu machen, damit von jetzt an bereits die Wahrnehmung der deutschen Interessen im Ausland dem Bureau des Ausschusses übertragen und von dort aus nach dem Ausland weitergeleitet werden kann.

Die Tätigkeit der Rechtsanwälte innerhalb des Ausschusses ist eine ehrenamtliche; die Mitglieder des Ausschusses stellen sich in den Dienst der deutschen Rechtsanwaltschaft und der Deutschen, welche im Ausland Recht suchen, damit die deutsche Rechtsanwaltschaft auch in dieser Richtung zur Entwicklung der berufsmäßigen Tätigkeit gelangt und damit dem deutschen Rechtssuchenden die möglichst beste Vertretung im Ausland zuteil wird.

Gch. J. R. Dr. Edwin Kay, Berlin.

Schaden durch Kursdifferenz.

Diese Frage ist von mir kurz behandelt in JW. 1920, 957. Ich habe dort einen bestimmten Vorschlag gemacht, der rechtlich auf den § 254 BGB. gestützt ist:

„Voraussetzung für die Geltendmachung von Schaden aus Kursdifferenz ist die Anzeige des Gläubigers, daß er eine Umwandlung in eine andere Währung vornehmen würde, sofern er über den Betrag verfügen könnte. Der Tag der Anzeige ist für die Umrechnung maßgebend.“

Die Entsch. des RG. in JW. 1921, 1311 bleibt auf dem alten Wege: Zugunsten des ausländischen Gläubigers, der Mark zu fordern hat, wird unterstellt, daß er alsbald bei Zahlung den Betrag in seine heimische Währung umgewandelt hätte. Dazu bemerkt R u b a u m: „Daß ein in Rotterdam ansässiger Kaffeegroßhändler, vermutlich also ein Kaffeimporteur, die gezahlten Markbeträge in holländische Gulden umgewandelt haben würde, muß allerdings ohne weitere Beweisführung unterstellt werden.“

Daß der Holländer einen im Jahre 1912 geschuldeten Betrag irgendwann einmal vor dem Kurssturz der Mark in Gulden umgewandelt hätte, mag richtig sein. Die Gefahr liegt nur darin, diesen Satz zu verallgemeinern und zugunsten jedes ausländischen Gläubigers zu unterstellen, daß er im Augenblick der Zahlung umwechselte. Nach meinen Erfahrungen im Auslande und aus dem Verkehr mit Ausländern ist diese Unterstellung nicht richtig. Ob und wann der ausländische Gläubiger seine Markbeträge in heimische Währung umwechselt, hängt lediglich damit zusammen, wie er die Kursentwicklung beurteilt. Die Frage „nehmen wir unsere Mark herein?“ ist täglich Gegenstand der Erörterung nicht nur der Valutaspesulanten, sondern auch derjenigen Kaufleute, die mit Deutschland Geschäfte in Mark machen; sie wird auch regelmäßig an den besuchenden Deutschen gerichtet, dem man seltenerweise eine besondere Sachkunde zutraut. Damit steht in Einklang, daß fast jeder ausländische Kaufmann, der Beziehungen zu Deutschland unterhält, ein ständiges Markkonto entwerber bei seiner heimischen oder bei einer deutschen Bank hat. Wieviel er jeweilig hinzutut oder wegnimmt, hängt nicht von dem zufälligen Eingangstag der Fakturenbeträge ab, sondern davon, wie er oder sein Bankier die Kursentwicklung einschätzt.

Die großen amerikanischen Lebensmittel-Importeure, die Ende 1919 und Anfang 1920 auf Grund von „Mark“-Ablässen an das Deutsche Reich lieferten, haben mehrere 100 Millionen Mark in Deutschland gelassen. Ihr Verlust bis heute beträgt mehr als 1 Milliarde Mark. Diese Milliarde würde den Amerikanern nach der bisherigen Judikatur ohne weiteres zugesprochen werden, wenn seinerzeit die Zahlung zurückgehalten und jetzt eine Verurteilung erfolgt wäre.

Die „Unterstellung ohne weitere Beweisführung“ ist also zum mindesten bedenklich. Sie ist auch überflüssig, jedenfalls soweit es sich um Daten nach Kriegsende handelt. Seitdem ist jedem geläufig, daß es eine Valutafrage gibt, der er seine Beachtung beim Verkehr über die Landesgrenze schenken muß.

Es ist also nicht zuviel verlangt, wenn man die im Eingang dieses Aufsatzes genannte Forderung stellt und dem Gläubiger, der eine Umwandlung in einen anderen Kurs geltend machen will, auferlegt, dies auf den Stichtag anzuzeigen.

R. M. Dr. G. W. Hoed, Hamburg.

Anmerkung zum Vorstehenden. Die Ausführungen Hoed's haben viel für sich und seine Beobachtungen dürfen nicht unbeachtet bleiben. Für den, der Bedenken trägt, sich lediglich auf den § 254 BGB. zu stützen, sei bemerkt, daß man auch folgendermaßen schließen kann: Der Gläubiger hat gegenüber dem Schuldner die allgemeine Anzeigepflicht, die jede Partei gegenüber der anderen hat, soweit es sich um Ereignisse handelt, die die andere Partei nicht wissen und erkennen kann, die aber für ihre Entschlüsse

und ihr Verhalten praktisch von Bedeutung sind und sich nicht bei der anzeigepflichtigen Partei ereignen. Diese allgemeine Anzeigepflicht hat sich jetzt in der Theorie durchgesetzt. Als ich sie vor 13 Jahren einführte (in meiner Abhandlung Unmöglichkeit und Unmöglichkeitssprozess), habe ich sie von allem Anfang an nicht etwa auf die Fälle der Unmöglichkeit beschränkt, wie vielfach irrigerweise angenommen worden ist, sondern sie ganz allgemein gedacht. Trifft also die Beobachtung Hoedts zu, daß der Gläubiger sich in seinen Entschlüssen lediglich davon leiten läßt, wie er die Entwicklung der Mark beurteilt, dann ist in der Tat ein Fall der gewöhnlichen Anzeigepflicht gegeben. An sich gibt die Verletzung der Anzeigepflicht nur einen Erlösanspruch, und dieser wäre dann zu substantizieren. Es kann aber keinem Bedenken unterliegen, im Sinne Hoedts den Gedanken fortzubilden zu dem Schlusse, daß der Gläubiger sich präjudiziert, wenn er nicht anzeigt.

Geh. J.R. Prof. Dr. Krückmann, Münster i. W.

Nachwort. Die Darlegungen von Hoed und Krückmann, denen ich zustimme, lassen sich durch folgende Erwägung allgemeiner rechtlicher Natur ergänzen: In der bekannten Entsch. des 3. ZS. des RG. (RG. 100, 130 = JW. 1920, 961) heißt es: „Die ungeahnte Umwälzung aller wirtschaftlichen Verhältnisse erfordert ein Eingreifen des Richters in bestehende Vertragsverhältnisse dann, wenn anders nicht ein Treu und Glauben und jedem Gebot von Billigkeit und Gerechtigkeit hohnsprechender, einfach nicht zu ertragender Zustand geschaffen werden soll.“ Bei Besprechung dieses Urteils habe ich in JW. 1921, 7 darauf hingewiesen, daß „die Rechtsprechung, bis wieder normale Zustände eingetreten sind, Halt gebieten muß einem Verlangen, mit dem jemand für sich den ganzen Vorteil, für den Partner den ganzen Nachteil erstrebt.“ Das RG. stützt seine Entscheidung — mit gutem Grunde — auf den § 242 BGB. und betont, daß die Rücksichtnahme auf Treu und Glauben, das Eingehen auf „die unabwiesbaren Erfordernisse des Lebens“ für den Richter „die erste und vornehmste Aufgabe“ ist. Wenn jemand mit der Zahlung von 10 000 M in Verzug geraten ist und der Gläubiger den Betrag von nahezu einer halben Million fordert, dann ist die Tatsache, daß der Schuldner sich in Verzuge befindet, nicht ohne weiteres als ausreichende Grundlage für ein solches Zahlungsbegehren anzusehen. Es sind im Laufe der letzten Jahre Ereignisse eingetreten, die an Schwere und Tragweite alles übersteigen, was man bisher unter den Begriff „höhere Gewalt“ zu bringen pflegte. Auf Grund des § 242 BGB. kann die Rechtsprechung einem irgendwie gearteten Verlangen, das nach dem Gesamtbilde des Falls unzumutbar ist, die Erfüllung verweigern. (Daß der Begriff „Unzumutbarkeit“ streng zu trennen ist von dem Begriff „Unwirtschaftlichkeit“, habe ich a. a. O. darzulegen versucht.) Es wäre Sache des Friedensvertrages gewesen, die Fragen der Kursdifferenz zu regeln, eine angemessene Verteilung des Schadens nach Möglichkeit anzustreben. Da eine Regelung im Friedensvertrage nicht erfolgt ist, sollten die Gerichte in den Fällen, in denen die Leistung unzumutbar ist, einen Interessenausgleich auf Grund des § 242 BGB. herbeiführen. Damit wird verhindert, daß längst nach Friedensschluß noch Kriegsoffer fallen, ohne daß zwingende Erwägungen rechtlicher oder wirtschaftlicher Art dies rechtfertigen.

RA. Dr. Alfred Rosenthal, Hamburg.

Streitwert der Valutaforderung.¹⁾

Die Entscheidung JW. 1921, 1463¹ steht in Widerspruch zu der ganz konsequenten Rechtsprechung des RG. und der einmütigen Rechtslehre. Es ist nicht verständlich, wie durch § 244 Abs. 2 ZPO. der klare Wortlaut des § 4 ZPO. außer Kraft gesetzt sein sollte. Nach diesem ist für die Wertberechnung der Zeitpunkt der Klagerhebung entscheidend. Der Streitwert kann sich im Lauf des Prozesses nur ändern, wenn der Gegenstand des Streits und damit die Klageanträge sich ändern. Bleibt der Streitgegenstand an sich unverändert, tritt nur in seinem gemeinen Wert eine Änderung ein, so bleibt das auf die Berechnung des Streitwerts ohne Einfluß. Das ist unter Eingehen auf die Materialien des Gesetzes und die Literatur eingehend dargelegt insbesondere RG. 67, 82; es ist JW. 1909, 107 ausdrücklich festgestellt für die Änderung des Kurswertes eines eingeklagten Wertpapiers. Daß es ebenso für die eingeklagte Valutaforderung zu gelten hat, ist RG. 98, 86 und 221 ausgeprochen.

RA. Dr. Marquardt, Berlin.

Zum Begriffe der Zustellung im Auslande nach § 339 II ZPO.

Die Auslegung des Begriffes „Zustellung im Auslande“ im Sinne des zweiten Absatzes des § 339 ZPO. ist in Rechtsprechung und Schrifttum streitig, insbesondere hinsichtlich der Zustellung nach § 175 I S. 2 und 3 ZPO. Vgl. einerseits RG. 57, 335;

98, 139; RG. in Buchs Btschr. 13, 373; OLG. Karlsruhe in „Badische Rechtspraxis“ 1920, 89 f.; Stein, Kom. z. ZPO. II zu § 339, III zu § 175, Fußnote 9 zu § 175 ZPO.; Förster-Kann, Kom. z. ZPO. 2a zu § 339, 4b zu § 175; Skon.-Gelpke, Kom. z. ZPO. 4 zu § 339, 14 zu § 175; andererseits OLG. Dresden in Sächs. Arch. 3, 496; OLG. Köln in Rhein. Arch. 94, Abt. 1, S. 102; OLG. Hamburg, OLG. 13, 155; Hein in JW. 1910, 932 f.

Gegen die auch von dem Reichsgericht anerkannten Billigkeitsgründe für die Ansicht, daß hier nicht der Begriff des § 199 ZPO. gemeint sei, sondern die Zustellung an im Auslande wohnende Empfänger, wird von den Zuerstgenannten als durchschlagender Grund angeführt, es könne unmöglich im Sinne des Gesetzgebers liegen, daß derjenige, der in Nachachtung der gesetzlichen Vorschriften einen Zustellungsbevollmächtigten bestelle und benenne, schlechter gestellt werde als der, welcher es dem Gesetze zuwider unterlassen habe, indem für diesen die Einspruchsfrist verlängert werde, nicht aber für jenen.

Das ist m. E. aber weder die Folge der von dem Reichsgerichte verworbenen Meinung, noch mit dem Geiste des Gesetzes unvereinbar, wenn es wirklich diese Folge wäre. Denn jene Auslegung müßte auch die Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten einer im Auslande wohnenden Partei als „Zustellung im Auslande“ gemäß § 339 II ZPO. auffassen. Andernfalls aber zeigt ein Vergleich mit der in § 339 II ZPO. der „Zustellung im Auslande“ gleichgestellten Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, daß die Zivilprozessordnung hier überhaupt den Beklagten, der sich seiner Verantwortung zu entziehen sucht und dabei die gesetzlichen Vorschriften mißachtet, besser behandelt als den anständigen. Denn wenn sich der Beklagte nach der mündlichen Verhandlung, auf die das Versäumnisurteil gegen ihn ergeht, unter Aufgabe seines Wohnsitzes unauffindbar gemacht hat, so muß ihm das Urteil unstreitig öffentlich zugestellt, die Einspruchsfrist nach § 339 II ZPO. also durch das Gericht festgesetzt, d. h. in der Regel: verlängert werden. Der Vorteil des Gesetzestreuens liegt eben in seinem Ansprüche auf die ordentliche Zustellung, während die Zustellung durch Aufgabe zur Post oder öffentliche Bekanntmachung ihrem Wesen nach Strafzustellungen sind; vgl. die Begründung zum III. Entwurf zur ZPO. S. 143.

Dr. Jourdan, Frankfurt a. M.

Ein italienisches Urteil zur Frage der verspäteten Zahlung einer in Auslandswährung ausgedrückten Geldschuld.

Den Lesern der JW. ist, insbesondere durch die einbringlichen Ausführungen Prof. Dr. Ruffaums, wohlbekannt, wie das RG. in mehreren Urteilen (96, 123, 264; 98, 160 und das Plenum 101, 312 ff.) die Frage gelöst hat, was unter der „Zeit der Zahlung“ i. S. des § 244 Abs. 2 BGB. zu verstehen sei. Es darf kurz daran erinnert werden, daß in den beiden ersten Urteilen entgegen dem klaren Wortlaut der Vorschrift angenommen wurde, mit diesem Ausdruck sei die Zeit der Fälligkeit der Forderung, nicht die der tatsächlichen Zahlung gemeint. Begründet wurde dies mit der recht gekünstelten Beweisführung, „als Zahlungsort“ sei der in §§ 269 ff. BGB. bestimmte Ort anzusehen, außerdem zwingt der Eingang des § 244 Abs. 1 BGB. „ist eine Geldschuld zu zahlen“ zu dieser — auf den ersten Blick schon befremdenden — Auslegung. Der III. ZS. des RG. hat diese Argumentation dann in dem (96, 160 ff.) veröffentlichten Urteil recht kurz abgetan und in längeren, zum Teil recht mühseligen Ausführungen, insbesondere unter Heranziehung nichtveröffentlichter Materialien zum BGB. nachgewiesen, daß § 244 Abs. 2 BGB. so auszulegen sei, wie es seinem klaren Wortlaut entspricht, daß nämlich die Zeit der wirklichen Zahlung für die Umrechnung maßgebend ist. Die Plenarentscheidung hat dann dieses Urteil bestätigt, ohne wesentlich neue Gesichtspunkte zu bringen. Die die Entsch. wirklich tragende Erwägung ist, daß „der Gläubiger durch die Zahlung in Reichswährung keine Einbuße erleiden darf und durch sie denselben Vermögenswert erhalten muß, den er bei Zahlung in ausländischer Währung erhalten haben würde“. Mit dieser durchschlagenden Begründung begnügt sich aber das RG. nicht, sondern fügt noch hinzu, „wenn der Gesetzgeber die Verfallzeit hätte maßgebend sein lassen wollen, so hätte er das ebenso zweifelsfrei wie einige außerdeutsche Gesetzgebungen (u. a. Art. 39 italienisches GB.) zum Ausdruck bringen müssen“.

Es ist nun nach diesem Hinweis besonders fesselnd, zu betrachten, wie die italienische Rechtsprechung gerade diese Frage, die für Länder mit schwacher Valuta von größter Wichtigkeit ist, behandelt hat. Der Appellhof Mailand hat das Problem im Ur. v. 25. Febr. 1921 (Btschr. Il Foro Italiano 1921 Sp. 905—907) gelöst. Die Plenarentscheidung des RG. ist v. 24. Jan. 1921, konnte also das Urteil unmöglich benutzen.

Der Fall des italienischen Urteils lag folgendermaßen: Eine italienische Handelsfirma schuldet einer anderen Firma eine bestimmte Summe englischer Währung, zahlte diese aber nicht an dem nach dem Datum bestimmten Tage der Fälligkeit, während sich der Kurs der Lira nach Ablauf dieses Zeitpunktes erheblich verschlechterte.

¹⁾ Vgl. auch OLG. Düsseldorf unten S. 170 f.

Die Besl. wurde vom Appellhof Mailand zur Zahlung desjenigen Betrages verurteilt, der dem Wechselkurs der englischen Währung am Tage der effektiven Zahlung und nicht etwa am Tage der Fälligkeit der Zahlung entsprach. Der italienische Richter hatte es aber infolge der besonderen Fassung der einschlägigen Bestimmungen des italienischen Handels- und Zivl-Gesetzbuches viel schwerer als unser RG., zu dieser allein sachgemäßen Entsch. zu gelangen. Die einzige Bestimmung des italienischen Rechts, die sich für die Lösung dieses Problems wenigstens mittelbar (nicht unmittelbar, wie das RG. anzunehmen scheint) verwenden läßt, ist Art. 39 ital. GGB., der gerade im Gegensatz zu § 244 Abs. 2 BGB. lautet: „Wenn die in einem Vertrag bestimmte Geldsumme keinen gesetzlichen oder Handelskurs in Königreich (Italien) hat und wenn der Kurs nicht ausdrücklich bestimmt war, so kann die Zahlung in inländischer Währung nach dem Kurzwerte eines Sichtwechsels am Tage der Fälligkeit und am Orte der Zahlung erfolgen . . ., außer wenn der Vertrag die Klausel „effektiv“ oder eine andere gleichwertige Bestimmung enthält.“

Das Urteil erklärt diese Bestimmung für anwendbar, obwohl die englische Währung auf allen Börsen Italiens amtlich notiert werde. Sehr bemerkenswert sind nun folgende Ausführungen des Urteils: „Die dem Schuldner in Art. 39 GGB. gegebene Befugnis beseitigt nicht seine Verpflichtung, wenn er den Fälligkeitstermin hat vorübergehen lassen, nach dem Wechselkurs desjenigen Tages zu zahlen, an dem der Verzug aufhört, den er ja dadurch verursacht hat, daß er nicht am vereinbarten Tage seine Verbindlichkeit erfüllte. Art. 39 sieht den normalen Fall desjenigen Schuldners vor, der zur Erfüllung bei Fälligkeit bereit ist: der Tag der Zahlung und der Tag der Fälligkeit fallen in diesem Falle zusammen. Geht man von dem Grundsatz aus, daß der Schuldner genau das leisten muß, was seiner entsprechenden Verpflichtung (in fremder Währung) gleichkommt und daß mora perpetua obligationem, indem sie die Fälligkeit bis zur Beendigung des Verzuges hinausschiebt, so muß man den Wechselkurs der wirklichen Zahlung zugrunde legen und nicht denjenigen der vertraglichen Fälligkeit, den der Schuldner nicht beachtet hat. Nur der Gläubiger würde das Recht haben, den Kurs der Fälligkeit zu verlangen, wenn der Wechselkurs inzwischen gefallen wäre, aber wenn der Schuldner die Zahlung verzögerte, und der Wechselkurs erhöht sich, so entspricht offensichtlich die Bezahlung nach dem Kurs der Fälligkeit der Schuld nicht dem gegenwärtigen Handelswert des Sterlingfußes, und der Gläubiger würde in unferem Gelde nicht das Seine in englischer Währung erhalten, was doch im Vertrag vereinbart ist.“

So kommt der italienische Richter, wenn er auch hilfswiese auf den Verzug hinweist, in ebenso gesunder wie kühner Auslegung des erheblichen Schwierigkeiten bietenden Gesetzeswortes zum richtigen Ergebnis, indem er dem Gläubiger „das Seine, was vertraglich vereinbart ist“, zubilligt. Ein Zurückgreifen auf Gesetzesmaterialien oder auf Wortauslegung fehlt in der Entscheidung.

Sehr fein, und wohl auch nach deutschem Recht zutreffend, ist noch die verwickelte Frage der Zinsen gelöst. Diese sind ja an sich zweifellos geschuldet (§ 288 BGB. und vor allem § 353 GGB. sowie die im wesentlichen gleichlautenden Bestimmungen des Art. 1231 ital. BGB. und des Art. 41 ital. GGB.). Es ergibt sich die Zweifelsfrage, von welcher Summe inländischer Währung die Zinsen zu zahlen sind, da von der bei der wirklichen Zahlung erforderlichen Summe inländischer Währung tatsächlich Verzugs- oder Fälligkeitszinsen nicht geschuldet werden. Der Appellhof Mailand schließt daraus sehr richtig, daß, während bezüglich der Hauptsomme wegen des Verzuges immer die Zahlung mit der bestimmten ausländischen Währung oder ihrem Gegenwert in inländischer Währung „in obligatione“ bleibt, die Zinsen von der gleichen ausländischen Geldsumme von dem Tage an laufen, an dem die Verpflichtung zu erfüllen war, und von der Summe zu entrichten sind, die dem Kursstand an diesem Tage, d. h. dem Tage der Fälligkeit, entspricht. Dies entspricht dem Grundsatz des Art. 41 ital. GGB., wonach liquide kaufmännische Verbindlichkeiten, die auf Zahlung von Geldsummen gerichtet sind, zu verzinsen sind. Das RG. hat sich in seinen Entscheidungen mit dieser Frage nicht beschäftigt, da, wie es ausdrücklich hervorhebt, „ein anderer Schaden als der durch den Rückgang der deutschen Währung entstandene nicht geltend gemacht ist“ (RG. 98, 163).

Wenn man die deutsche und die italienische Rechtsprechung zu dieser Frage vergleicht, die beide auf verschiedenen Wegen zu fast der gleichen Lösung gelangen, so ist man — bei aller Hochachtung vor dem wissenschaftlichen Niveau der Rechtsprechung unseres RG. — geneigt, der italienischen Methode der Rechtsfindung wegen ihrer Einfachheit und Eleganz, die beinahe „freirechtlich“ wirkt, den Vorzug zu geben.

M. Dr. Wilhelm Leo, Berlin.

Kunden im Ausgleichsverfahren angemeldet haben. Wie als bekannt vorausgesetzt werden darf, unterliegen alle diese deutschen Depots der Zurückbehaltung und Liquidation, welche sich die alliierten und assoziierten Mächte in Art. 297 b des F.V. hinsichtlich des gesamten in ihrer Gewalt befindlichen deutschen Eigentums vorbehalten haben. Das Rechtsbewußtsein häumt sich infolge dessen schon rein gefühlsmäßig gegen diese neuen französischen Forderungen auf, hinter denen man bei der glänzenden Organisation des französischen officio des biens et intérêts privés in Paris abermals System suchen darf. Da es dennoch deutsche Geschäftsleute gibt, die sich diesen Forderungen gebeugt haben, sieht sich der Verf. veranlaßt, durch die nachstehenden Ausführungen nachdrücklich für eine grundsätzliche Bestreitung der im Ausgleichsverfahren angemeldeten französischen Depotgebühren sowohl durch die Ausgleichsschuldner wie auch durch das Reichsausgleichsamt selbst und damit dafür einzutreten, daß die bedeutenden Summen, um die es sich bei der Höhe der deutschen Depots in Frankreich handelt, bei all dem finanziellen Leid, in dem wir schon stecken, der deutschen Wirtschaft erhalten bleiben.

Wie ohne weiteres als richtig unterstellt werden kann, befinden sich nahezu sämtliche der in Frage kommenden Depots in Frankreich in Sequestersverwaltung. Nach der durch die ministeriellen Verfügungen eingeleiteten und beherrschten Praxis handelte es sich bei der französischen Sequestration um die Sicherstellung des in der Hand des Sequesters befindlichen Vermögens, verbunden mit beschränkter Verwaltungsbefugnissen. Das Hauptaugenmerk der Praxis lag auf der Sperrung des Vermögens gegenüber feindlicher Nutzung und Verwertung; es lag aber auch auf der Befriedigung der französischen Gläubiger. Grundsätzlich hat nach der französischen Rechtsauffassung der Sequester das Recht auf Besitz und Verwaltung; insbesondere liegt ihm die Zahlung von Mietzinsen, Steuern, Versicherungsprämien und sonstigen Lasten ob, soweit sie als Lasten des verwalteten Vermögens erscheinen; er hat also, ebenso wie die Nutzungen des sequestrierten Vermögens seiner Verwaltung verfallen, auch seine Lasten zu tragen. Zu den Lasten eines Bankdepots von bedeutendem Werte zählen aber zweifellos auch die auf dem Depot laufenden Depotgebühren. Es ist ganz selbstverständlich, daß, wie alle übrigen Lasten, die auf dem Sequestrationsgute liegen, auch die Depotgebühren durch den Sequester aus den Einnahmen der unter seiner Verwaltung stehenden Masse bestritten werden müssen. Es müßte Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte im Handels- wie erst recht im internationalen Verkehr widersprechen, wenn man die Depotgebühren in dem Augenblick dem ursprünglichen Depotkunden zur Last legen wollte, wo ihm der Besitz seines Vermögensgegenstandes entzogen, wo dieser Besitz mit allen dem Eigentümer ursprünglich zustehenden Verfügungs- und Verwaltungsbefugnissen in fremde Hände gelegt worden ist, in der offen erkennbaren Absicht, dem Eigentümer diesen Vermögensgegenstand endgültig zu entziehen.

Man muß aber weiter besonders bedenken, daß das französische Dekret über das Verbot des Handels mit dem Feinde durch Nichtigkeitsklärung alle vertraglichen Beziehungen, also auch die Depotverträge mit den französischen Banken willkürlich zerrissen hat. Daß dadurch eine Lücke entstanden ist, liegt auf der Hand. Während man nun aber bei einer normalen weiteren Gestaltung der vertraglichen Beziehungen, die dem deutschen Eigentümer den entzogenen Vermögensgegenstand nach Beendigung des Krieges wieder zur Verfügung gestellt hätte, hätte sagen können, daß die französische Bank die Verwahrung der Papiere ohne Auftrag, aber im Interesse des Kunden, also in der Rechtsform der Geschäftsführung ohne Auftrag beibehalten hat, kann davon heute keine Rede sein: der deutsche Eigentümer ist auf der Grundlage des Friedensvertrages von Versailles seiner ursprünglichen Rechte auf sein Eigentum entkleidet worden; an die Stelle der Rückgabe der zunächst treuhänderisch verwahrten Papiere trat in Art. 297 b des F.V. zunächst die Möglichkeit und heute schon in sehr vielen Fällen die Tatsache ihrer endgültigen Wegnahme in der Form der Liquidation. Von dem Tage an, an welchem durch französisches Dekret der Depotvertrag für nichtig erklärt worden ist, hat also der ursprüngliche Eigentümer weder den Besitz noch das Verfügungsrecht über das Depot wiedererlangt; Besitz und Verfügungsrecht blieben vielmehr bei dem von Amts wegen bestellten Sequester und gingen schließlich auf den Liquidator über.

Daraus folgt mit Notwendigkeit, daß der Sequester den für nichtig erklärten Depotvertrag für seine ursprünglich konservatorischen, später aber rein fiskalischen Interessen wieder aufgenommen hat, als er die Wertpapiere im bisherigen Depot beließ; daraus folgt aber auch weiter, daß der Sequester auch für die Lasten auskommen muß, welche dem Depot durch diesen neuen Vertragsabluß erwachsen sind und zu welchen ihn der ursprüngliche Eigentümer in keiner Weise ermächtigt hatte. Da nun aber der Sequester nach der allgemeinen Rechtsauffassung für die Lasten des von ihm verwalteten Gutes persönlich nicht verantwortlich gemacht werden kann, soweit er sich im Rahmen der ihm gegebenen Vorschriften hält, so werden die von ihm für die verwaltete Masse eingegangenen Verpflichtungen Lasten eben dieser Masse selbst, die durch deren Einkünfte bestritten werden müssen. Hat aber der

Depotgebühren für sequestrierte und liquidierte Werte in Frankreich.

Die französischen Banken haben für die Zeit vom Juli 1914 bis zum Januar 1920 und darüber hinaus für die Aufbewahrung der bedeutenden in ihren Depots liegenden Wertpapiere Depotgebühren berechnet, die sie gegenüber ihren ehemaligen deutschen

Sequester-Verwalter, an den sich der Gläubiger mit seinen Forderungen zu wenden hat, solche Reineinkünfte im Augenblick nicht zu seiner Verfügung, so bleibt als ganz selbstverständliche und einleuchtende Lösung nichts anderes übrig, als die Forderungen des Gläubigers dem Liquidationserlös gegenüber geltend zu machen, den das bisher durch den Sequester verwaltete Gut dem französischen Fiskus einbringt. Der Sequester gibt den Besitz sowie ein wesentlich erweitertes Verfügungsrecht über die Sequestrationsmasse an den „Liquidator“ ab. Der Liquidator ist sein Rechtsnachfolger; an den Liquidator haben sich infolgedessen die Gläubiger zu wenden, wenn sie durch den Sequester infolge Mangels an Vermitteln nicht befriedigt worden sein sollten.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß mit diesen rechtlichen Folgerungen auch der Friedensvertrag von Versailles übereinstimmt. Wenn Art. 297 b F.V. den alliierten und assoziierten Mächten das Recht einräumt „de retenir et de liquider tous les biens, droits et intérêts, à la date de la mise en vigueur du présent Traité, à des ressortissants allemands“, so umfaßt er damit offenkundig die fraglichen Vermögensgegenstände in dem Zustand — b. h. mit allen Rechten und Lasten —, in dem sie sich zur Zeit des Inkrafttretens des Friedensvertrages befunden haben. Zweifelslos darf die Meinung als völlig ausgeschlossen gelten, daß der deutsche Eigentümer auch noch verpflichtet sei, den zu liquidierenden Gegenstand von den Lasten frei zu machen, die auf ihm ruhen oder gar von denen, die erst die Sequestrationsverwaltung auf ihn gelegt hat. Der Friedensvertrag hat bestimmt nicht gewollt und man müßte es erst künstlich in ihn hinein interpretieren, daß der dem französischen Fiskus verfallende Liquidationserlös durch solche Zubußen des ohnedies in der schwersten Weise geschädigten deutschen Eigentümers auch noch vermehrt wird.

Es darf den vorstehenden Darlegungen hinzugefügt werden, daß auch die deutsche Staatsvertretung beim Deutsch-französischen Gemischten Schiedsgerichtshof in Paris, eine prozessuale Klärung der Frage für geboten hält. Die deutschen Ausgleichsschuldner sollten also ihre französischen Gläubiger durch vorzügliche Bestreitungen wenigstens so lange hinhalten, bis ein betraglicher Prozeß grundsätzlich entschieden ist. Der langsame Geschäftsgang der beiderseitigen Ausgleichsämtler, der in der Masse des zu bewältigenden Materials begründet ist, bietet hierzu Gelegenheit genug. Daß die Zweigstellen des Reichsausgleichsamtes die französischen Forderungen für Depotgebühren selbst dann bestreiten, wenn der deutsche Schuldner sie anerkannt hat, wofür die rechtlichen Möglichkeiten im Anhang zu Art. 296 F.V. liegen, hat der Verf. bereits angedeutet.

RA. Dr. Maser, Nürnberg.

Zur Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges in Prozessen gegen die polnische Darlehenskasse, in denen materiell Forderungen gegen den polnischen Staat geltend gemacht werden.

Die Entscheidungen des Kompetenzkonfliktgerichts (S.W. 1921, 1481 ff. Nr. 3) gibt mir zu folgenden Bemerkungen Anlaß: Der Kompetenzkonfliktgerichts Hof geht bei der angeführten Entscheidung zunächst von der Rechtsansicht aus, wie sie der genannte Gerichtshof und auch das Reichsgericht in konstanter Rechtsprechung bisher vertreten haben, daß ausländische Staaten, von bestimmten Ausnahmefällen abgesehen, der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterliegen.

M. E. bedarf die Grundlage dieser Rechtsmeinung bei der jetzt durch den Krieg und den Friedensvertrag von Versailles geänderten Rechtslage einer Nachprüfung. Diese Nachprüfung muß m. E. zu dem Ergebnis führen, daß die Unzulässigkeit des Rechtsweges im allgemeinen ausländischen Staaten nicht mehr zuerkannt werden kann.

Der Grundsatz, daß ausländische Staaten der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, ist in deutschen Gesetzen und in Staatsverträgen nicht ausdrücklich ausgesprochen. Es entspricht aber der herrschenden Meinung, daß in der Regel ausländische Staaten nicht gehalten sein sollten, vor inländischen Gerichten Recht zu nehmen.

Der innere Grund dieser Meinung war, daß durch den Zwang vor inländischen Gerichten Recht zu nehmen, die Souveränität des ausländischen Staates beeinträchtigt werden würde, und daß die internationale Kurtoisie die ausländischen Staaten hiergegen zu schützen habe.

Diese Rechtsansicht hat aber m. E. als selbstverständliche Voraussetzung, daß der Inländer, der Ansprüche gegen den ausländischen Staat geltend machen will, vor den Gerichten des in Frage stehenden Auslandsstaates unbeschränktes rechtliches Gehör findet. Fällt diese Voraussetzung fort, so muß man dem Inländer, wenn man ihn nicht ganz rechtslos machen will, die Möglichkeit geben, den Auslandsstaat, wenn überhaupt nach deutschem Rechte ein inländischer Gerichtsstand gegeben ist, vor Inlandsgerichten zu verklagen.

Es könnte sonst der unerträgliche Fall eintreten, daß dem Inländer vor ausländischen Gerichten das rechtliche Gehör verweigert wird, und bei einer Klage vor einem, an sich zuständigen,

inländischen Gerichte ihm mit Erfolg die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges entgegen gehalten wird.

Bei Ansprüchen gegen den polnischen Staat fehlt es aber an dieser verbürgten Gegenseitigkeit.

Nach Art. 277 F.V. ist Deutschland ausdrücklich verpflichtet den Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte — zu denen Polen gehört — rechtliches Gehör zu gewähren, während die Vertragsgegner eine entsprechende Verpflichtung Deutschen gegenüber nicht übernommen haben.

Jeder Deutsche muß also, wenn er vor polnischen Gerichten klagt, mit der Möglichkeit rechnen, daß ihm hier das rechtliche Gehör verweigert wird.

Die erwähnte Entscheidung des Kompetenzkonfliktgerichts Hofes ist aber noch in einer anderen Richtung bedenklich.

Prozesspartei war in dem zur Entscheidung stehenden Falle nicht der polnische Staat, sondern die polnische Darlehenskasse. Daß diese Kasse nicht statio fisci, sondern selbständige juristische Person ist, nimmt der Kompetenzkonfliktgerichts Hof selbst an. Trotzdem also der polnische Staat nicht selbst Partei ist, hält der Gerichtshof die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges für durchgreifend, weil materiell eine Forderung gegen den polnischen Staat auf dem Umwege des Art. 1166 Code civil gegen einen Schuldner des polnischen Staates geltend gemacht ist.

Auch diese Erwägung geht m. E. fehl.

Die Frage der Exemption ist eine prozessuale Frage. Maßgebend ist es, ob eine Prozesspartei aus den vorerwähnten völkerrechtlichen Gründen Unzulässigkeit des Rechtsweges geltend machen kann. Diese Gründe liegen aber ausschließlich in der verklagten Person selbst, sie sind nicht abhängig von der materiellrechtlichen Natur der den Gegenstand des Prozesses bildenden Forderung.

Eine andere Meinung würde zu unhaltbaren Folgerungen führen.

Wenn z. B. ein deutscher Gläubiger vor dem Gerichte des obliegenden Staates ein rechtskräftiges Urteil erstritten hat, darauf eine Forderung des ausländischen Staates gepfändet hat, ohne daß im Vollstreckungsverfahren der Kompetenzkonflikt erhoben wird, so könnte unter Zugrundelegung der Meinung des Kompetenzkonfliktgerichts Hofes, der deutsche Drittschuldner lediglich aus dem Grunde, weil in dem Prozesse gegen ihn materiell eine Forderung gegen einen Ausländerstaat geltend gemacht wird, die Forderung des Klägers mit der Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges zu Fall bringen.

Auf Grund vorstehender Erwägungen hat das RG. I Berlin (32 S 210/20) die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges für unbegründet erachtet. Den gleichen Standpunkt hat auch das RG. in einem Zwischenurteile, dessen Aktenzeichen mir nicht mehr innerlich ist, vertreten.

OGK. Raftan, Berlin.

Die Bedeutung des deutsch-polnischen Vertrages über den gemischten Schiedsgerichtshof für die bei den deutschen Gerichten schwebenden Prozesse über Rechtsverhältnisse aus den abgetretenen Gebieten.

Im RGBl. v. 23. Dez. 1921 ist die Prozeßordnung des nach Art. 304 des Vertrages von Versailles errichteten Deutsch-Polnischen Gemischten Schiedsgerichtshofes v. 15. Dez. 1921 veröffentlicht worden. Die Verkündung der Prozeßordnung läßt die Frage entstehen, ob sie auf die bei den deutschen Gerichten schwebenden zahlreichen Prozesse, welche die Rechtsverhältnisse aus den abgetretenen Gebieten zum Gegenstand haben, einen Einfluß ausübt. Die Frage ist zu verneinen. Die Zuständigkeit des Gemischten Schiedsgerichtshofes ist im Art. 304 Abs. b F.V. geregelt. In der Prozeßordnung des Deutsch-Polnischen Schiedsgerichtshofes ist im Art. 3 bestimmt, daß der Gerichtshof über seine Zuständigkeit in Auslegung des Friedensvertrages entscheide. Diese Bestimmung beseitigt natürlich nicht das Recht der deutschen ordentlichen Gerichte, selbst über ihre Zuständigkeit zu befinden.

Nach Art. 304 b Abs. 1 F.V. haben die gemischten Schiedsgerichtshöfe über Streitfragen zu urteilen, die laut Abschnitt III, IV, V und VII Teil 10 F.V. zu ihrer Zuständigkeit gehören. Der Abschnitt VII, der gewerbliches Eigentum betrifft und die ordentlichen Gerichte kaum beschäftigt, soll aus dieser Erörterung auscheiden. Abschnitt III kommt nicht in Betracht, da Polen von der Befugnis eines Ausgleichsverfahrens keinen Gebrauch gemacht hat. (Vgl. die Verf. des RGBl. v. 20. Febr. 1920 RGBl. 252). Praktisch am wichtigsten ist der Abschnitt V, der Verträge, Verzögerung und Urteile regelt, insbesondere auch die Frage, ob die schwebenden Verträge aufgehoben worden sind. Der Abschnitt V gilt aber nicht für Polen und keineswegs für die abgetretenen Gebiete. Er behandelt Rechtsverhältnisse, die zwischen „Feinden“ oder „während des Krieges“ entstanden waren. Der Begriff des „Feindes“ ist im § 1 der Anlage zu Abschnitt V dahin definiert, daß i. S. der Art. 299, 300 und 301 Vertragsparteien dann als Feinde gelten, wenn der Handel zwischen ihnen verboten war oder infolge von Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften, denen eine der Parteien unterworfen war, geschwiebig geworden ist. Ein solches Verbot kommt für die Rechtsbeziehungen

zwischen den Bewohnern der abgetretenen Gebiete untereinander und zu den sonstigen deutschen Reichsangehörigen schon deshalb nicht in Frage, weil die Bewohner der abgetretenen Gebiete während des Krieges gleichfalls Reichsangehörige waren, und der Rechtsverkehr zwischen ihnen ein innerdeutscher und durch keinerlei Handelsverbot beschränkt war. Nach Art. 303 ZB. bedeutet der Ausdruck „während des Krieges“ für jede alliierte und assoziierte Macht den Zeitraum vom Eintritt des Kriegszustandes zwischen dieser Macht und Deutschland bis zum Inkrafttreten des Friedensvertrages, dem 10. Jan. 1920. Mit Polen hat sich aber Deutschland niemals in einem Kriegszustande befunden. Diese unzweifelbaste Tatsache ist in der Begründung des Entwurfes zum Verdrängungsschädengesetz (Druckschr. des Rk. vom Jahre 1921 Nr. 1021 S. 16) ausdrücklich hervorgehoben.

Es bleibt hiernach für die Tätigkeit des Gemischten Schiedsgerichtshofes im wesentlichen nur die Entscheidung über die Liquidationsschädigung gemäß Abschnitt IV Teil 10 und Art. 92 Abs. 4 ZB. übrig.

Außerdem ist im Abs. 2 des Art. 304 b ZB. gesagt, daß der Gemischte Schiedsgerichtshof alle Streitfragen bezüglich der vor Inkrafttreten des ZB. zwischen Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte und deutschen Reichsangehörigen geschlossenen Verträge regelt. Die Bedeutung dieser Generalklausel kann nach dem Texte und dem Zwecke der Bestimmung im allgemeinen zweifelhaft sein. Für den besonderen Fall der Rechtsstreitigkeiten zwischen den Bewohnern der abgetretenen Gebiete untereinander und den sonstigen Reichsangehörigen kann aber ein Zweifel nicht bestehen. Vielmehr ergibt schon der klare Wortlaut der Bestimmung, daß er auf diese Rechtsverhältnisse keine Anwendung findet. Die Bestimmung paßt überhaupt nicht für die neu gegründeten Staaten und kann daher für sie nicht getroffen sein. Die neu gegründeten Staaten sind erst nach dem Kriege entstanden und erst durch den ZB. anerkannt worden. (Polen durch Art. 87 ZB.) Für die Bewohner der abgetretenen Gebiete kommt daneben noch der entscheidende Gesichtspunkt in Frage, daß die zwischen ihnen untereinander und mit den Bewohnern des übrigen Deutschlands geschlossenen Verträge zwischen Personen geschlossen waren, die bis zu diesem Zeitpunkte deutsche Reichsangehörige gewesen sind. Die polnische Staatsangehörigkeit haben die Bewohner der abgetretenen Gebiete erst in dem Augenblicke des Inkrafttretens des Friedensvertrages erworben. Die Verträge, die sie bis zu diesem Zeitpunkte geschlossen haben, können daher nicht als Verträge zwischen Angehörigen einer alliierten Macht und deutschen Reichsangehörigen bezeichnet werden, da sie eben Verträge zwischen Reichsangehörigen untereinander sind.

Hiernach kann die neue Prozeßordnung des Deutsch-Polnischen Gemischten Schiedsgerichtshofes die Prozesse nicht betreffen, die auf Grund von deutsch-polnischen Rechtsverhältnissen, insbesondere solchen aus den abgetretenen Gebieten, vor deutschen Gerichten schweben oder anhängig gemacht werden.

RA. Dr. Berthold Haase, Berlin.

Scheidung und Trennung von Ehen nach tschechoslovakischem Rechte.

Durch die über wiederholte Anfragen reichsdeutscher Gerichte erlassene Entscheidung des tschechoslovakischen Justizministeriums in Frage, daß die Ansprüche ausländischer Gerichte über persönliche Verhältnisse, und namentlich über die Ehe, in der Tschechoslowakei nicht anerkannt werden, wurde das tschechoslovakische Eherecht auch für den reichsdeutschen Juristen aktuell.

Während es früher gemäß § 606 Abs. 4 der deutschen ZPD. fraglich war, ob in Deutschland lebende tschechoslovakische Staatsbürger ihre Eheprozesse nicht auch vor reichsdeutschen Gerichten führen können, ist jetzt durch die angeführte Entscheidung des tschechoslovakischen Justizministeriums klar ausgesprochen, daß für tschechoslovakische Staatsbürger das reichsdeutsche Gericht in Ehesachen nicht kompetent ist und daß die genannten Personen ihre Eheprozesse nur vor dem zuständigen tschechoslovakischen Gerichte anhängig machen können.

Da das tschechoslovakische Eherecht gegenüber dem alten österreichischen Rechte grundlegende Änderungen, namentlich durch das Gesetz v. 27. Mai 1919, Samml. Nr. 320, erfahren hat, soll im folgenden, der den praktischen Juristen am meisten interessierende Komplex, nämlich die Scheidung und Trennung von Ehen nach tschechoslovakischem Rechte, eine gedrängte Darstellung erfahren.

Die Terminologie des alten österreichischen Gesetzes wurde beibehalten und wird unter Scheidung die Aufhebung nur der ehelichen Gemeinschaft, unter Trennung der Ehe aber die Aufhebung des Bandes der Ehe überhaupt, also die völlige Auflösung der Ehe verstanden.

Es entspricht die Bezeichnung Scheidung nach tschechoslovakischem Rechte der Trennung des reichsdeutschen Rechtes, und Trennung nach hiesiger Terminologie der reichsdeutschen Scheidung.

Bezüglich der Scheidung (es soll hier nur von der nichteintwändlichen Scheidung gesprochen werden) wurden im wesentlichen die

Bestimmungen des österreichischen WGB. (§§ 107—110) aufrecht erhalten, es sind also insbesondere die Scheidungsgründe des § 109 WGB. weiter in Kraft.

Neu ist in prozeßrechtlicher Hinsicht im Scheidungsverfahren die mit Gesetz v. 1. April 1921 Samml. Nr. 161 Art. 5 Ziff. 1 erfolgte Aufhebung der früher vorgeschriebenen obligaten drei Versöhnungsversuche, wodurch eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens gegeben ist, da es nunmehr nach Einbringung der Klage unmittelbar zur Anordnung der ersten Tagung kommt.

Die wesentlichste Neuerung des tschechoslovakischen Eherechtes gegenüber dem alten österreichischen Rechte liegt aber darin, daß nunmehr der lang bekämpfte § 111 WGB. aufgehoben und durch § 13 des Gesetzes v. 22. Mai 1919 Samml. Nr. 320 die Trennbarkeit aller Ehen, also auch die katholischer Personen, ermöglicht wurde.

Es kann also jetzt nach § 13 des zitierten Gesetzes auf Trennung i. d. E. aus folgenden Gründen geklagt werden:

- a) wenn sich der andere Ehegatte eines Ehebruches schuldig gemacht hat;
- b) wenn er rechtskräftig zu einer mindestens dreijährigen Kerkerstrafe verurteilt wurde oder zu einer Kerkerstrafe auf kürzere Zeit, aber wegen einer strafbaren Handlung, die aus Beweggründen hervorgegangen ist oder unter Umständen verübt wurde, die von entartetem Charakter zeugen;
- c) wenn er seinen Ehegatten böswillig verlassen hat und über gerichtliche Aufforderung nicht binnen sechs Monaten zurückkehrt. Ist sein Aufenthaltsort unbekannt, so hat die gerichtliche Aufforderung öffentlich zu erfolgen;
- d) wenn der andere Ehegatte dem Leben oder der Gesundheit des Ehegatten nachgestellt hat;
- e) wenn er ihn mehrmals mißhandelt, ihn schwer verletzt oder ihn wiederholt an der Ehre beleidigt hat;
- f) wenn er ein ausschweifendes Leben führt;
- g) wegen dauernder oder periodisch verlaufender Geisteskrankheit, welche drei Jahre andauert; wegen angeborener oder erworbener schwerer geistiger Degeneration, einschließlich schwerer Hysterie, Trunksucht oder gewohnheitsmäßiger Mißbrauche von Narkotika in der Dauer von zwei Jahren; wegen Epilepsie in der Dauer von wenigstens einem Jahre, mit mindestens sechs Anfällen im Jahre oder verbunden mit Geistesstörungen;
- h) wenn eine so tiefe Zerrüttung der Ehe eingetreten ist, daß gerechterweise von den Ehegatten das Verbleiben in der ehelichen Gemeinschaft nicht verlangt werden kann. Die Trennung kann nicht über Klage desjenigen Gatten, der an der Zerrüttung überwiegend schuldig ist, ausgesprochen werden;
- i) wegen unüberwindlicher Abneigung. Der Klage kann nur dann stattgegeben werden, wenn sich dem Ansuchen um Trennung auch der zweite Ehegatte, sei es auch nachträglich, anschließt. In diesem Falle muß aber die Trennung nicht sofort bewilligt werden, sondern es kann zunächst auf Scheidung von Tisch und Bett, und zwar eventuell auch mehrere Male, erkannt werden.

(Wörtliche Abschrift aus der deutschen Ausgabe der Sammlung der Gesetze und Verordnungen.)

Die subjektive Verjährung tritt in den Fällen des zitierten § 13 a und d innerhalb eines Jahres vom Tage ein, an welchem der Ehegatte von dem Ehebruch oder von den Nachstellungen des anderen Ehegatten Kenntnis erlangt hat, im Falle des zitierten § 13 b innerhalb eines Jahres von dem Tage, an dem er von dessen Verurteilung erfahren hat.

Die objektive Verjährungsfrist tritt in den genannten Fällen nach fünf Jahren vom Tage der vollbrachten Tat ein.

Insofern Verzeihung möglich ist (bei Geisteskrankheit z. B. unmöglich) erlischt das Klagerrecht in allen Fällen durch eine solche.

In prozeßrechtlicher Hinsicht wurden im Ehetrennungsprozeß die alten österreichischen Bestimmungen beibehalten, mit der Ausnahme, daß der obligatorische Ehebandsverteidiger, welcher nur eine lästige Verzögerung des Verfahrens darstellte, durch das Gesetz v. 1. April 1921 Samml. Nr. 161 Art. 5 Ziff. 1 abgeschafft wurde.

Vollkommen neu sind die Bestimmungen, durch welche die Umwandlung einer durchgeführten Scheidung in eine Ehetrennung ermöglicht wird.

Von den im Gesetz angeführten Fällen soll nur derjenige herausgegriffen werden, welcher für die Praxis die größte Bedeutung hat.

Gemäß § 17 des Gesetzes v. 22. Mai 1919 Samml. Nr. 320 kann jeder Ehegatte, auch der schuldige Teil, sofort nachdem das Scheidungserkenntnis rechtskräftig wurde, um Trennung der Ehe auf Grund des bereits durchgeführten Scheidungsprozesses ansuchen.

Das Gericht überprüft die Angaben des Gesuchers nach den Grundfragen des außerstreitigen Verfahrens und kommt es hierbei zu der Überzeugung, daß die im Scheidungsprozeß sichergestellten Umstände, insoweit Vorhandensein eines der Ehetrennungsgründe des oben zitierten § 13, schon damals den Ausspruch auf Trennung der Ehe begründet hätten, wenn auf diese sofort geklagt worden wäre, spricht es durch Beschluß die Trennung der Ehe aus.

Diese gesetzliche Vorschrift bietet, falls sich die Ehegatten darüber einig sind, ihre Ehe auflösen zu wollen, die raschste Möglichkeit, einen Ehetrennungsbefehl zu erlangen.

In der Praxis wird hierbei folgender Vorgang gewählt.

Aus einem der Ehetrennungsgründe des angeführten § 13 wird eine Scheidungsklage überreicht, wobei beiderseitiges Verschulden oder Verschulden des beklagten Ehepartners zugrunde gelegt wird.

Der geklagte Ehegatte erscheint bei der ersten Tagsatzung nicht, worauf Kontumazurteil nach dem Klagebegehren erfolgt. 14 Tage nach Zustellung des Scheidungsurteiles, also nach Rechtskraft desselben, sucht einer der Ehegatten um Trennung der Ehe an, worauf nach Durchführung eines außerstreitigen Verfahrens das Gericht die Ehetrennung durch Beschluß auspricht.

Insbesonders im Auslande lebende tschechoslowakische Staatsbürger, welche ihre Ehe rasch auflösen wollen, können auf diese dargelegte gesetzliche Bestimmung nicht genug verwiesen werden, und zwar nicht nur wegen der einzigen Möglichkeit, rasch einen Ehetrennungsbefehl zu erlangen — die Durchführung eines ordentlichen Eheprozesses dauert infolge der Gerichtsüberlastung und wegen des langen Antezuganges von Ersuchsschreiben zur Einnahme ausländischer Parteien und Zeugen mindestens ein Jahr —, sondern auch aus Gründen der Kostenersparnis.

Für den im Auslande lebenden tschechoslowakischen Staatsbürger ist zur Durchführung des Eheprozesses gemäß § 76 Jur.Norm. derjenige tschechoslowakische Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel die Ehegatten ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz hatten.

Haben die Ehegatten nie auf dem Gebiete der tschechoslowakischen Republik gewohnt und ist auch keiner der Ehegatten zur Zeit der Einbringung der Klage hier wohnhaft, so ist nach der neuen Fassung des § 100 Jur.Norm. die Klage beim Landesgerichte in Prag einzubringen.

Dieselbe Gerichtszuständigkeit gilt auch für die Ansuchen auf Umwandlung von durchgeführten Ehescheidungen in Ehetrennungen.

Abvokat Dr. Josef Stark,

Rechtsbeistand der Deutschen und Österreichischen Gesandtschaft, Prag.

Ausschließlichkeit oder Wahlgerichtsstand des vereinbarten Gerichtsstandes nach tschechoslowakischem Rechte.

Für die Praxis und den Handelsverkehr entstehen oft Zweifel über die Bedeutung der Vereinbarung von Gerichtsständen, die nach der Vereinbarung der Vertragskontrahenten zur Entscheidung der aus diesem Verträge etwa entstehenden Streitigkeiten bestimmt werden.

Diese Frage soll nach dem gegenwärtigen Stande der Literatur und Judikatur im Nachstehenden kurz behandelt werden.

Das Gesetz über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsachen (Z. N.) bestimmt, daß alle Klagen, für welche nicht ein befonderer Gerichtsstand bei einem anderen Gerichte begründet ist, bei dem Gerichte einzubringen sind, bei welchem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat und erkennt als solchen allgemeinen Gerichtsstand grundsätzlich die Gerichte des Wohnsitzes des Beklagten an. Ein besonderer Gerichtsstand kann nur dadurch begründet sein, daß entweder das Gesetz für gewisse Arten von Streitigkeiten eine vom allgemeinen Gerichtsstand abweichende ausschließliche Zuständigkeit normiert, oder dazu eine solche besonders vom allgemeinen Gerichtsstand abweichende Zuständigkeit von den Parteien vereinbart wird, was kurz als Prorogation des Gerichtsstandes bezeichnet wird.

Von den ausschließlichen besonderen Gerichtsständen soll nun hier nicht die Rede sein, weil sie im großen und ganzen für den Handelsverkehr von wenig Bedeutung sind und wird nur die Prorogation des Gerichts einer kurzen Betrachtung unterzogen.

Die diesbezügliche gesetzliche Bestimmung, die in § 104 Z. N. enthalten ist, lautet:

„Die Parteien können sich einem oder mehreren Gerichten erster Instanz namentlich angeführter Orte durch ausdrückliche Vereinbarung unterwerfen. Die Vereinbarung muß dem Gerichte schon in der Klage urkundlich nachgewiesen werden.“

Die Vereinbarung hat nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie sich auf einen bestimmten Rechtsstreit oder auf die aus einem bestimmten Rechtsverhältnisse entspringenden Streitigkeiten bezieht, jedoch können Angelegenheiten, welche dem Wirkungsbereiche der ordentlichen Gerichte überhaupt unterzogen sind, durch diese Vereinbarungen nicht von diesem Gerichte, Rechtsachen, welche vor ein Bez.-Gericht gehören, nicht vor einem Gerichtshof erster Instanz und ausschließliche, den Gerichtshöfen erster Instanz zugewiesene Streitigkeiten nicht vor ein Bezirksgericht gebracht werden.“

Wenn nun zwei Parteien die Vereinbarung treffen: Gerichtsstand ist Dresden, tritt die Frage auf, ob dieser Gerichtsstand als ausschließlicher für alle etwa entstehenden Streitigkeiten vereinbart wurde oder ob der einen oder anderen Partei die Anrufung eines anderen, nach den Zuständigkeitsnormen zuständigen Gerichte freiliegt, so daß die oben erwähnte Klausel nur die Bedeutung hat, daß, wenn eine Partei den Rechtsstreit beim ansonsten unzuständigen Dresdener Gerichte anhängig macht, hier nicht die Einrede der Anzuständigkeit dieses Gerichtes entgegengesetzt werden kann. Diese Frage läßt sich auch kurz nach unserer juristischen

Terminologie in die Worte zusammenfassen: ist der durch eine Vereinbarung i. S. des § 104 Z. N. prorogierte Gerichtsstand ein Wahlgerichtsstand oder ein ausschließlicher. Diese Frage ist sowohl in der Literatur als auch Judikatur Gegenstand vielfacher Erörterungen gewesen.

Der Kommentar zur Zivilprozessordnung von Neumann ist der Meinung, daß eine solche Vereinbarung auf Bestimmung einer ausschließlichen oder wahlweisen Zuständigkeit gerichtet sein kann. Er hält es für ebenso unzweifelhaft, daß, wie eine wahlweise Zuständigkeit durch Vereinbarung geschaffen werden könne, dies ebenso bezgl. der Vereinbarung der ausschließlichen Zuständigkeit der Fall sein kann. Ob das erstere oder letztere der Fall sei, muß, gemäß seinen Ausführungen nach dem Inhalte der Vereinbarung beurteilt werden, jedoch erkennt er eine Vermutung für die Eigenschaft des Gerichtsstandes des § 104 als Wahlgerichtsstand an, sofern er nicht vereinbarungsgemäß als ausschließlicher bezeichnet wird.

Die Judikatur hat sich mit dieser Frage in den Entsch. v. 9. Aug. 1898 Nr. 11023, v. 17. Sept. 1901 Nr. 2181, v. 30. Mai 1902 Nr. 7528, v. 2. Okt. 1900 Nr. 12526, v. 23. Nov. 1909 R II 1024/9 und v. 8. Mai 1912 R III Nr. 175/12 beschäftigt. Von diesen vertreten die ersten drei Entscheidungen die Rechtsansicht, daß der gemäß § 104 Z. N. vereinbarte Gerichtsstand ein ausschließlicher sei, während die drei letzterwähnten auf dem entgegengesetzten Standpunkt stehen. Die ersten Entscheidungen besagen im wesentlichen, daß die Parteien dadurch, daß sie an Stelle des sonst kompetenten Gerichtes durch Vereinbarung ein anderes sonst nicht kompetentes Gericht setzen, gewiß dieses letztere und kein anderes Gericht zur Entscheidung der aus einem bestimmten Rechtsverhältnisse entspringenden Streitigkeiten berufen wollen.

Demgegenüber legen die Entscheidungen im entgegengesetzten Sinne, insbesondere die Entsch. v. 8. Mai 1912 das entscheidende Gewicht darauf, ob alle aus dem betreffenden Rechtsverhältnisse entspringenden Streitigkeiten gemäß ausdrücklicher Vereinbarung nur vor dem prorogierten Gerichtsstand auszutragen sind.

Da nun die Rechtsfrage ausschließlicher oder Wahlgerichtsstände bei einer Vereinbarung gemäß § 104 Z. N. nach obigen vom Obersten Gerichtshof ganz verschieden beurteilt wird, muß man diesbezüglich von einer Rechtsunsicherheit sprechen, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß die Meinung aller Gerichte und auch des Obersten Gerichtshofes sich immer mehr der Anschauung zuneigt, daß der gemäß § 104 Z. N. vereinbarte Gerichtsstand bloß als Wahlgerichtsstand anzusehen ist.

Bei dieser Sachlage bleibt, wenn die Vertragskontrahenten sich ausschließlich einem bestimmten Gerichtsstand unterwerfen wollen, ihnen nichts anderes übrig, als dies klar und deutlich im Verträge, bzw. Schlußbrief zum Ausdruck zu bringen und muß daher eine den Gerichtsstand Dresden festsetzende Klausel nicht „Gerichtsstand in Dresden“ lauten, sondern in einer allen Zweifel ausschließenden Weise „Gerichtsstand für alle aus diesem Verträge entstehenden Streitigkeiten ist ausschließlich Dresden“.

Wollen daher reichsdeutsche Firmen ausschließliche Zuständigkeit reichsdeutscher Gerichte erwirken, ist ihnen unbedingt zu empfehlen, eine solche Klausel in die von beiden Teilen gefertigten vertraglichen Vereinbarungen, bzw. Schlußbrief aufzunehmen.

Abvokat Dr. Josef Stark,

Rechtsbeistand der Deutschen und Österreichischen Gesandtschaft, Prag.

Hebung des geistigen Standes der Referendare.

In der Erkenntnis, daß eine Hebung des geistigen Standes des Referendars aus sich heraus dringend geboten ist, hat sich in München eine „Arbeitsgemeinschaft für Berufsbildung der Referendare“ gebildet.

Die Entwicklung der letzten Jahre hat es mit sich gebracht, daß der Referendar die Staatsprüfung, die für ihn oft die Befreiung aus drückenden wirtschaftlichen Verhältnissen bedeutet, zum einzigen Ziel der Vorbereitung gemacht hat. Durch möglichst fleißigen Besuch von Kursen u. dgl. wird versucht, schnell schematische Kenntnisse des Stoffes zu erlangen. Der Gedanke der Prüfung hemmt und seifelt den Referendar und läßt ihn die Praxis und die wissenschaftliche Anknüpfung an Tages- und allgemeine Fragen vergessen.

Die Erkenntnis, daß dies nicht sein darf, daß inneres Sinken auch äußeren Anstürmen eine Bresche öffnet, die heute nur zu oft gegen den ganzen Juristenstand gerichtet werden, hat zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft geführt. Der junge Jurist soll nicht durch neue Vorschriften, sondern durch Selbsterkenntnis aus dem öden Examensdrill herausgeführt werden und wissenschaftlich und praktisch tiefer ausgebildet werden. Er muß erkennen, daß die Staatsprüfung keine Schrecken hat für den, der wirklich für das Leben gelernt hat. Dies erfordert persönliche Arbeit des Menschen am Menschen. Es ist eine Aufgabe würdig aller, denen das Wohl des Juristenstandes am Herzen liegt, eine Aufgabe, der sich darum auch niemand entziehen darf. Jeder, der hier mithelfen will, sei es durch selbsttätige Mitarbeit, sei es auch nur durch Erwerb der Mitgliedschaft, ist uns herzlich willkommen.

Die Organisation besteht vorerst nur für München, soll aber zunächst bald weiter ausgedehnt werden.

Die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt vorläufig ein Ausschuß, der sich zusammensetzt aus dem Mitglied der Staatsprüfungskommission, Rat am Obersten Landgericht Theodor von der Pfordten, dem Oberamtman am Ministerium für soziale Fürsorge Dr. Biegler und den Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes bayr. Referendare.

Die Arbeitsgemeinschaft ist bis auf weiteres an den Landesverband bayr. Referendare angegliedert.

Die Geschäftsstelle befindet sich Elisenstraße 2a (Vollstreckungsgericht) 4. Stock Zimmer 663 (Sprechstunde Montag und Donnerstag von 3—4 Uhr). Beitrittserklärungen sind dorthin zu richten.

Mitgliedsbeitrag bis auf weiteres 15 Mk. Spenden jeder Art werden dankend entgegengenommen.

Postcheckkonto Nr. 16 513.

Rechtssprechung.

Nachdruck der Entscheidungen nur mit genauer Angabe der Quelle gestattet; Nachdruck der Anmerkungen verboten! D. S.

A. Gerichte.

Reichsgericht.

a) Zivilsachen.

Berichtet von den Rechtsanwälten beim Reichsgericht
Justizrat Dr. Bitter und Justizrat Dr. Schrömbgens.

[** Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt. — † Anmerkung.]

Reichsrecht.

Bürgerliches Gesetzbuch.

1. Wann ist bei einem Betriebe, der auf überseeische Rohstoffe angewiesen ist, durch die im Kriege erfolgte Blockade der deutschen Seehäfen der im Vertrag als Hinauschiebungsgrund vorgesehene Fall der „Betriebsstörung infolge höherer Gewalt“ eingetreten?]

Daß sich die durch den Krieg herbeigeführte Blockade der deutschen Seehäfen als höhere Gewalt darstellte, kann die Revision nicht bestreiten. Aber sie meint, daß auch in einem solchen Falle eine „Betriebsstörung“ nur vorliege, wenn eine Einschränkung der Warenerzeugung erkennbar geworden sei.

Zu 1. Die umfichtige und klare Entsch. wendet feststehende Grundsätze der reichsgerichtlichen Rechtssprechung an. Besonders deutlich wird hier auch das Prinzip der anteiligen Befriedigung durchgeführt. Seine Aufstellung gehört zweifellos zur schöpferischen Praxis (Ruchbaum, D. neue d. Wirtschaftsrecht, 26) und ist etwas völlig Neues — darin hat der erste der dagegen erstandenen Schriftsteller, Kludhohn (Recht 1914, 263) recht — gegenüber unserer gewohnten isolierten Betrachtung des Verhältnisses zwischen dem Verkäufer und dem einzelnen Käufer. Wir hatten geradezu den Rechtsatz, daß anderweitige Verpflichtungen des Verkäufers für die Beurteilung der Leistungspflicht gleichgültig seien. In dem berühmten Rübensamen-Fall hat nach der ersten Anregung Schreibers, LZ. 1914, 167; Recht 1914, 295; RG. 84, 125 ein Recht des Lieferanten anerkannt, wenn ihm für die Leistungen aus einer bestimmten, nur in begrenztem Maße vorhandenen Gattung infolge nicht zu vertretender Unmöglichkeit nur eine verminderte Menge zur Verfügung stehe, sie an die Abnehmer zu verhältnismäßigen Anteilen zu liefern. An diesen besonders gelagerten Friedensfall schloß sich eine ganze Kriegsjudikatur an, veranlaßt durch die Verringerungen, die die Warenmengen durch Einfuhrbeschränkung und behördliche Beschlagnahmen erfuhren, vgl. bes. ZDM. zu § 275: 17, IX; 18 VI. Darin liegt eine Erweiterung im Vergleiche mit dem ursprünglichen zugrunde gelegten praktischen Fall, indem man aus dem Bereiche des sogenannten beschränkt oder gemischt generischen Geschäftes hinausging, dessen Begriff freilich selbst bestritten ist, wo aber doch der individuell bezeichnete Gesamtvorrat eine Einheit als Spezies aufweist. Aber auch über den weit formulierten Grundsatz schritt man in zwei Richtungen hinaus. Mindestens verstand sich aus RG. 84, 125 = JW. 1914, 464 trotz der Begründung S. 129 nicht von selbst, daß der Verkäufer nicht bloß gegenüber dem einzelnen Käufer das Recht, sondern gegenüber den andern Abnehmern die Pflicht zur anteilmäßigen Kürzung habe; das betonte zu treffend OLG. Dresden JW. 1917, 978, 2. Außerdem wird er gegenüber den nach den gewöhnlichen Grundsätzen zu beurteilenden Gläubigern verpflichtet, an die Abnehmer, die sich der Freizeichnungsklausel unterworfen haben, überhaupt nichts zu liefern. Damit ist die quasi genossenschaftliche Zusammenbindung des Abnehmerkreises vollendet und ein Verhältnis hergestellt, das z. B. unter den mehreren Mietern eines Hauses fehlt, und einerseits an die Gemeinschaft der Konkursgläubiger, andererseits an die Gefahrengemeinschaft bei der großen Haverei erinnert. Einer ist zugunsten des andern beschränkt, und der Verkäufer zur Wahrung der dadurch geschaffenen Interessen verpflichtet. Überdies werden aber noch unter den Gläubigern richtige zwei Klassen geschaffen, wie im Konkurs. Dies alles ist schon in RG. 91, 332 durchgeführt. Da-

mit trifft nicht zu. Das äußerliche Merkmal eines gleichmäßigen Umfangs der Maschinenbenützung und Warenerzeugung kann für die Auslegung nicht allein maßgebend sein. Das liegt offen zutage, wenn etwa im Krieg eine Fabrik nach völliger Beschlagnahme der für ihren Betrieb erforderlichen Rohstoffe solche von der Militärbehörde beliefert bekommt, um daraus mit ihren Maschinen und Arbeitskräften in gleichen Mengen wie früher Waren gleicher Gattung für das Heer zu erzeugen. Hier geht äußerlich betrachtet der Betrieb in der alten Weise fort, aber der Warenerzeugungsvorgang, zu dem auch das planmäßige Herbeischaffen und Bereithalten des Rohmaterials gehört, ist in einem wesentlichen Punkt ein anderer geworden. Das nämliche muß aber auch dann gelten, wenn der Unternehmer infolge der Unterbindung des überseeischen Verkehrs und des Ausbleibens seiner im Ausland gekauften Rohstoffe gegen seinen Willen genötigt ist, von seinem Wirtschaftsplan vollständig abzugehen und — wenn er seine Arbeiter beschäftigen will — aus den höher im Preise stehenden Restbeständen des Inlands Waren gleicher Gattung für andere Abnehmer herzustellen, die bereit sind, die durch die erhebliche Verteuerung der Rohstoffe bedingten höheren Preise zu bezahlen (RG. 94, 80). Liegt eine so einschneidende Be-

mit steht das Urteil des 1. BS. bei Warn. 1918 Nr. 46, das auf die Unterscheidung der Klassen keine Rücksicht nimmt, allerdings in einem gewissen Gegensatz; vielleicht hat die obige Entsch. dennoch recht, wenn sie keinen unzulässigen Widerspruch vorfindet, das mag auf sich beruhen. Jedenfalls lautet das obige Urteil nunmehr sehr bestimmt i. S. des 2. BS.

Das so entstandene neuartige Verhältnis zu konstruieren, wäre eine interessante Aufgabe der Wissenschaft. Was das bloße Recht des Verkäufers zur Berücksichtigung der Mitabnehmer anbelangt, so ist es kaum mit Rückmann, LZ. 1918, 1314 und JW. 1919, 736 auf ein altruistisches Fürsorgerecht zurückzuführen. Es steht vielmehr auf einem Blatte mit dem Rechte etwa des Verkäufers, der hinterher entdeckt, daß er eine gestohlene Sache verkauft hat, und sicherlich deshalb dem Käufer die Naturalerfüllung verweigern darf. Er übt nur das Recht, im eigenen Interesse sich als anständiger Mensch benehmen zu dürfen. Gerade damit ist ein Fall der Unzumutbarkeit, Unersehbarkeit der Leistung begründet. Im übrigen aber kann ich mich gleich mehreren OLG. und teilweise Rückmann nicht davon überzeugen, daß wir es mit einer gefunden Bildung zu tun haben. Daß der eine Gläubiger ein Recht gegen den Schuldner auf Minder- und sogar Nichterfüllung an den anderen Gläubiger bekommt, rührt an die Grundlagen unseres Schuldrechts. Ein derartig zwingender Grund wie für die Besonderheit der Gläubigeranfechtung ist wohl doch nicht vorhanden. Denn es ist auch praktisch nicht von einleuchtender Angemessenheit, daß die Befugnis, sich auf eine Freizeichnungsklausel zu berufen, zu einer Art Zwang wird, daß also die „unvorsichtigen“ Käufer auf eine ganz überraschende Weise, unabhängig von dem Willen ihres Mitkontrahenten, völlig entrechtet werden zugunsten derjenigen, die beim Vertragsabschluss schlauer oder wirtschaftlich stärker waren oder auch in günstigen Zeiten kontrahiert haben (da ja überhaupt vorausgesetzt ist, daß der Verkäufer die späteren Verträge ohne fahrlässige Verletzung der früheren Abnehmerrechte schloß). Und die Kontrolle! Konsequenz bestimmt das RG., daß ebenso wie der Verkäufer, der die anteilmäßige Befriedigung selber wählt, auch der unfreiwillig zum Interessenverwalter aller Beteiligten aufgerückte Verkäufer jedem einzelnen Käufer zur Offenlegung seines genauen Betriebsganges, der einzelnen Lieferungen und des Betriebes mit den Kunden verpflichtet ist. Dazu versteht sich kein Kaufmann gerne. Übrigens greift es auch in die Geschäftsgeheimnisse der Konkurrenten des Käufers ein und ist daher in jedem Falle ein Übel. Weiter muß konsequent der Angehörige der bevorzugten Klasse das Recht haben, auch noch den gesamten Verkehr des Verkäufers mit der minderen Klasse zu überprüfen. Ob endlich das alles gegen einen widerspenstigen Mittelmann viel nützt? Die soziale Absicht der Repartierung zugegeben, ist

triebsstörung vor, dann ist die Vertragsbedingung eingetreten und der Unternehmer zum „Hinausschieben der Lieferung“ berechtigt (RG. 87, 92¹). Das ist der Vorteil, den er durch die Klausel vor anderen Lieferanten voraus hat, die ohne solche Vertragsbedingung abgeschlossen haben, und daher ohne Rücksicht auf die Schwierigkeiten der Rohstoffbeschaffung zur Lieferung verpflichtet bleiben (RG. 88, 176; 92, 322; 95, 44). Ob im einzelnen Fall die Voraussetzungen einer solchen Vertragsbedingung gegeben sind, ist Tatfrage. Diese ist hier vom BG. bejaht worden. Als Gründe sind angegeben: Das Ausbleiben der von der Kl. in Ägypten gekauften Baumwolle, der Verbrauch der eigenen Vorräte der Fabrik für Heereslieferungen, und die wachsende Schwierigkeit, im Inland Baumwolle zu bekommen. Die Störung des Betriebs der Kl. trat nicht erst in dem Augenblick ein, in dem der letzte nach dem alten Wirtschaftsplan herbeigeschaffte Rohstoff durch die Maschinen gegangen und insoweit jeder weitere Betrieb unmöglich geworden war. Sie lag bereits vor, als die Unterbindung des Verkehrs mit dem Ausland der planmäßigen, durch einen gesicherten Nachschub der notwendigen Rohstoffe bedingten Fortsetzung der Warenerzeugung hindernd in den Weg getreten war, und dieses Hindernis nicht ohne erhebliche Beschwernis für die Kl. beseitigt oder in ihren Wirkungen ausgeglichen werden konnte (Warn. 1916 Nr. 39 und 122; 1918 Nr. 68). Dieser Fall war aber, wie das BU. ersichtlich annimmt, bereits eingetreten, als die Erledigung weiterer Abrufe der Bchl. von der Kl. abgelehnt wurde. Danach war in diesem Zeitpunkt die Kl. von ihrer Verbindlichkeit zur sofortigen Lieferung befreit. Damit entfiel die Verpflichtung, zur Beseitigung der Betriebsstörung zu erheblich höheren Preisen Inlandsbestände aufzukaufen, oder den Rest der eigenen Vorräte zur anteiligen Vertriebung der Ansprüche ihrer durch die Klausel gebundenen Kunden zu verwenden, und etwa zum Ausweis darüber der Bchl. ihren ganzen Betriebsgang, ihre einzelnen Lieferungen und ihren Verkehr mit den Kunden offen zu legen (Warn. 1918 Nr. 68). Auf diese Restvorräte der Kl. konnten gegebenenfalls solche Kunden rechnen, die es abgelehnt hatten, durch die Annahme jener Vertragsklausel der Kl. das Hinausschieben der Lieferungen zu ermöglichen (RG. 91, 332). Daß die von der Revision angeführte Entsch. des I. ZS. v. 26. Jan. 1918 (Warn. 1918 Nr. 46) in diesem Punkt von der Entsch. des II. ZS. (RG. 91, 332) abweichen wollte, ist nicht anzunehmen. Sie erörtert nebenher die Frage der anteiligen Verwendung unzureichender Vorräte zur Befriedigung der Kundschaft und stützt sich dabei auf die Entsch. des II. ZS. v. 3. Febr. 1914 (RG. 84, 125²), die von der Unmöglichkeit der Leistung (§§ 275, 279 BGB.), nicht von der Beurteilung einer Freizeichnungsklausel handelt. Zur Anrufung der vereinigten Zivilsenate ist daher kein Anlaß gegeben. Auch die Entscheidungen RG. 94, 18; 95, 43 hatten keine solche Klausel zum Gegenstand. Daß im vorliegenden Falle durch die Fortdauer und den unglücklichen Ausgang des Krieges aus dem „Hinausschieben“ der Lieferung schließlich eine wirtschaftliche Unmöglichkeit der Leistung geworden ist, ändert nichts an der rechtlichen Beurteilung der Sachlage (vgl. RG. 88, 176; 90, 104³); 93, 341⁴); 92, 88; 94, 45⁵) und 70, 100, 258). Endlich kann der Kl. auch nicht vorgeworfen

sie mit zivilrechtlichen Mitteln erreichbar? Die vielen Kriegs- und Nachkriegsmaßnahmen mit vergeblichem und vielfach eher demotivierendem Straßsinn lassen gültig daran zweifeln.

Nun hat die Kriegsnot, die unser ganzes Volk verletzete, uns an Zwangsorganisationen viel schlimmerer Art gewöhnt. Dadurch erklärt sich wohl der geringe Widerstand, dem die Rechtspredung begegnet, damit mag sie auch allenfalls vorläufig als gerechtfertigt gelten. Wünschen wir, daß Not und Rechtsfaj möglichst bald wieder verschwinden. Auch dergestalt möge aber die Rechtsberatung die zahlreichen Ausnahmen von dem aufgestellten Grundsatz beachten. Das BG. selbst setzt voraus, daß der Verkäufer beim Abschluß nicht gegenüber früheren Abnehmern schuldhaft verfuhr, I. ZS., Goldheims MonSchr. 1918, 189. Und aus RG. 91, 332 (II) ergeben sich offenbar nicht ganz leicht zu fassende Einwände: auch das BG. wird nicht aus jeder, wie immer gefaßten Betriebsbedingungsklausel schließen wollen, daß der Abnehmer „keine Rechte mehr“ habe.

DOGK. Prof. Dr. Kabel, München.

werden, daß sie sich nicht rechtzeitig und ausreichend mit Baumwolle eingedeckt habe. Der Abschluß mit der Bchl. war im Frieden erfolgt, und es war Abnahme im Laufe der nächsten zwei Jahre vorgesehen. Daher waren für die Eindeckung die Friedensgrundsätze maßgebend. Die nötigen nicht dazu, sofort die ganze erforderliche Rohstoffmenge in Deutschland auf Lager zu nehmen (RG. 93, 18⁶); 95, 266; Warn. 1918 Nr. 107).

(M. w. R., U. v. 21. März 1921; 522/20 VI. — Düsseldorf [Sch.]

2. Unter welcher Voraussetzung kann das Sinken des Geldwertes als Verzugschaden geltend gemacht werden? [†]

Aus den Gründen: Nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen ist dagegen die fernere Rüge, die sich gegen die Ablehnung des Anspruchs des Kl. auf Ersatz von Verzugschaden richtet. Denn die Ablehnung dieses Anspruchs ist nur damit begründet, daß ein inländischer Gläubiger, solange der Staat das inländische Geld als Wertmesser mit gleichbleibender Kraft beibehalte, sich nicht auf das Sinken des Geldwertes berufen und entsprechend höhere Zahlung von seinem Schuldner verlangen könne. Diese Erwägung vermag jedoch die Entscheidung nicht zu tragen. Allerdings ist in Deutschland die Mark trotz ihrer Entwertung gesetzlichen Zahlungsmittel geblieben. Allein, wenn daraus auch zu folgern ist, daß der Gläubiger diese Entwertung so wenig wie bei der Tilgung der Schuld bei der Forderung von Verzugschaden abstrakt geltend machen kann, so muß es dem Gläubiger doch unverwehrt bleiben, eine solche Schadensersatzforderung unter Darlegung der besonderen Umstände des Falles in der Weise zu begründen, daß er dargetut, er habe infolge des Verzuges des Schuldners und der Entwertung der Mark bei bestimmten Geschäften Schaden erlitten. Dies hat auch der VI. Senat in seinem Urteil v. 13. Jan. 1921 VI 367/20 Warn. 14, 33 anerkannt und die von demselben Senat erlassene frühere Entscheidung (RG. 96, 262¹) steht dieser Annahme nicht entgegen. Denn sie will, wie sie ausdrücklich betont, nur die Frage bejahen, ob ein ausländischer Gläubiger wegen Verzuges seines inländischen Schuldners mit einer im Inlande zu zahlenden Geldschuld neben Verzugszinsen weiteren Schadensersatz deshalb verlangen könne, weil in dem ausländischen Staate der Wert des inländischen Geldes gesunken sei. Die Bejahung dieser Erfapflicht schließt aber deren Bejahung für einen Fall, wie er hier vorliegt, nicht aus. Hier war von dem Kl. unter Hinweis auf seinen früheren Geschäftsbetrieb in Brüssel geltend gemacht worden,

*) ZW. 1917, 552.

Zu 2. Der 5. ZS. des RG. führt in dieser Entscheidung die Rechtspredung weiter, die im Anschluß an die Ausführungen ZW. 1920, 15 von dem 2. ZS. eingeleitet wurde (ZW. 1920, 704; RG. 98, 164 — ZW. 1920, 160; ZW. 1921, 1311). Sie beruht auf dem Grundgedanken, daß der im Ausland anfassige Gläubiger den Verzugschaden nach dem Stande der Währung seines Niederlassungsortes berechnen kann. Von derselben Auffassung geht auch die schweizerische Rechtspredung aus (vgl. DZB. 1921, 796). Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen deutschen Markgläubiger, der zur Zeit des Verzugsbeginns in Belgien anfassig war, jetzt aber in Deutschland wohnt. In solchem Falle kann man nicht von vornherein annehmen, daß der Gläubiger die erhaltenen Markbeträge in belgische Franken umgewandelt haben würde; man müßte erst die Umstände prüfen. Auch liegt die Vermutung nahe, daß der Gläubiger, als er Belgien verließ, d. h. wahrscheinlich verlassen mußte, seine belgischen Franken zu einem wesentlich niedrigeren als dem jetzigen Kurse in Mark zurückverwandelt haben wird. Aber diese allgemeinen Erwägungen können auf sich beruhen bleiben, denn der Gläubiger hat seinen Verzugschaden in einer besonderen Weise substantiiert, indem er sich darauf beruft, daß er die geschuldeten Beträge zur Bezahlung von Frankenschulden verwendet haben würde. Gegen eine solche Begründung des Verzugschadens läßt sich grundsätzlich gewiß nichts einwenden. Aber es wird doch zu prüfen sein, ob der Gläubiger die Beträge noch schuldet, und wenn nicht, welchen Preis er für die Beschaffung der Franken hat auswenden müssen. Mehr als den Unterschied zwischen diesem Preise und dem bei Fälligkeit seiner Schuld maßgebend gewesenem kann er nicht fordern. Er kann auch nicht etwa einen Kursverlust, der durch eigene verschuldete Zahlungskümmis entstanden ist, auf seinen Schuldner abwälzen. (Vgl. hierzu Entsch. des DOG. Hanburg ZW. 1921, 41.) Das RG. hätte bei seiner Rechtsbelehrung an das BG. vielleicht auf diese Gesichtspunkte ausdrücklich hinweisen sollen.

Prof. Dr. A. Ruffbaum, Berlin.

*) ZW. 1920, 43.

¹) ZW. 1915, 912.

²) ZW. 1914, 464.

³) ZW. 1917, 715.

⁴) ZW. 1917, 552.

⁵) ZW. 1918, 44.

daß er die Provision zur Bezahlung von aus diesem Betriebe herrührenden, in belgischer Währung zu entrichtenden Schulden verwendet haben würde. Die in dieser Hinsicht aufgestellten Behauptungen hat aber der RR. übergangen. Es wäre seine Sache gewesen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen und erforderlichenfalls durch Ausübung des Fragerechts darauf hinzuwirken, daß sie näher erläutert, ergänzt und unter Beweis gestellt würden.

(W. v. E., U. v. 24. Sept. 1921; 26/21 V. — Berlin.) [Sch.]

****3.** Ein ausländischer Staat ist selbst in reinen Privatrechtsstreitigkeiten grundsätzlich von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit. Anwendung dieses Grundsatzes in Fällen, wo ausländische Staaten im Eigentum des Staates stehende Seeschiffe ausschließlich zu privaten Zwecken im internationalen Verkehr verwenden. [†]

Am 24. Aug. 1919 ist auf dem Nieuwe Waterweg in der Nähe von Maasvluis (Holland) der der Kl. gehörige Dampfer „Jonas Sell“ mit dem den Vereinigten Staaten von Amerika gehörigen Dampfer „Ice King“ zusammengestoßen. Die Kl. behauptet, daß dieser Zusammenstoß durch ein Verschulden der Führung des Dampfers „Ice King“ verursacht, und daß ihr Dampfer „Jonas Sell“ durch den Zusammenstoß beschädigt sei. Auf Ersatz dieses Schadens nimmt die Kl. den Bekl., als die den Reeder des Dampfers „Ice King“, die Vereinigten Staaten von Amerika vertretende Behörde in Anspruch. Die Kl. hat zunächst auf Grund eines von dem Amtsgericht B. erwirkten dinglichen Arrestes den Dampfer „Ice King“ gepfändet, dann aber diese Pfändung wieder aufgegeben.

Zu 3. Die Entscheidung des RG. im Falle „Ice King“ (so wird die Entscheidung in der Zukunft wohl allgemein zitiert werden) bedeutet für den deutschen Handel eine sehr schwere Enttäuschung.

In folgendem soll die praktische Bedeutung der Entscheidung hauptsächlich behandelt werden.

Während des Krieges haben bekanntlich die Vereinigten Staaten sich eine große Handelsflotte geschaffen. Die Schiffe sind zum Teil schnell und nicht immer unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Schiffsbaukunst erbaut worden. Nach dem Kriege hat der Shipping Board die Schiffe teils unter eigener Regie, teils durch „Vercharterung“ an amerikanische Reeder zur Handelschiffahrt verwendet, so daß man wohl sagen kann, daß die Vereinigten Staaten zur Zeit die größten Reeder der Welt sind. Die seetechische Durchbildung des Führungspersonals und Besatzungsmitgliedern ließ sich nicht mit einer derartigen Schnelligkeit fördern, wie die Schaffung der Flotte. So ist es kein Wunder, daß manche der Schiffe mit großen Beschädigungen an der Ladung ihr Ziel erreichen. — Die Gefahr der Reise trägt der Käufer der Ladung, also meist der deutsche Importeur.

Die Verluste, die dem deutschen Überseehandel dadurch entstehen, daß die Ware, die mit ausländischer Valuta bezahlt werden muß, in beschädigtem Zustand ankommt, können katastrophal sein. Eine Versicherung wird beim Eis-Geschäft gegen die Schäden der besonderen Haferei nicht genommen. Es würde eine solche auch, falls eine Deckung überhaupt möglich ist, eine weitere, nicht unerhebliche Wertminderung der Ware bedeuten.

Die RG.-Entscheidung macht die Geltendmachung von Schiffsgläubigerrechten gegen dem Shipping Board gehörige Schiffe unmöglich — wie das RG. auch in einem Falle „West Chatala“ entschieden hat, auch bei den vom Shipping Board „vercharterten“ Dampfern. Die Konsequenz ist die, daß auch ein Verfahren zur Sicherung des Beweises nicht anhängig gemacht, ja selbst die Befragung durch Sachverständige gemäß §§ 608/609 SGB. nicht herbeigeführt werden kann. Ebenso wird eine Verklagung vor deutschen Gerichten oder die Aufmachung einer Dispathe nicht verlangt werden können. Die Konnossemente sind nicht das Papier wert, auf dem sie stehen, da aus ihnen Rechtsansprüche in Deutschland nicht geltend gemacht werden können.

Vom Standpunkt des Völkerrechts aus sind erst in einem der letzten Hefte der „W.“ eine Reihe von Entscheidungen darüber veröffentlicht, daß nach den in Deutschland zur Zeit anerkannten Grundsätzen ausländische Staaten der Jurisdiktion der deutschen Gerichte nicht unterstehen. Bereits in der früheren Entscheidung des RG. 62, 165 ließ das RG. aber durchblicken, daß Ausnahmen dieses allgemeinen Grundsatzes denkbar sind.

Nach zwei Richtungen hin hat das RG. in der vorliegenden Entscheidung eine solche Einschränkung des allgemeinen Grundsatzes abgelehnt.

Es ist einmal verneint worden, daß sich der Staat dadurch, daß er einen Gewerbe- und Handelsbetrieb in großem Umfange unterhält, für die Rechtsstreitigkeiten aus diesem Betriebe der Gerichtsbarkeit des Staates unterwirft, in dem er Handelsgeschäfte

hierauf hat der Bekl. bzw. die Reederei des Dampfers „Ice King“ dieses Schiff in Kenntnis des hier fraglichen Schadensersatzanspruches der Kl. zu einer neuen Reise wieder in See gefandt. Die Kl. hat ihren angeblichen Schaden auf eine bestimmte Geldsumme berechnet und gegen den Bekl. auf Zahlung dieser Summe geklagt. Das OLG. hat die Klage abgewiesen. Die Revision blieb erfolglos. Gründe: Das OLG. hat unbeanstandet die Feststellung getroffen, daß der Eigentümer des Dampfers „Ice King“ und damit der eigentliche Bekl. im gegenwärtigen Rechtsstreit nicht das United States Shipping Board, sondern die von ihm vertretenen Vereinigten Staaten von Amerika sind. Das angefochtene Urteil knüpft an den vom RG. im Urteil v. 12. Dez. 1905 (RG. 62, 165 ff.) ausgesprochenen Grundsatz an, daß ein ausländischer Staat auch aus rein privatrechtlichen Ansprüchen vor den inländischen Gerichten in der Regel nicht belangt werden könne. Dieser, trotz entgegenstehender Erkenntnisse einiger auswärtiger Gerichte (siehe Löning, Die Gerichtsbarkeit über fremde Staaten und Souveräne in der Festgabe für Fitting v. 27. Okt. 1902 S. 52 ff.), im wesentlichen aus der damals herrschenden Praxis hergeleitete völkerrechtliche Grundsatz ist jedenfalls für jene Zeit als zutreffend zu erachten. Es fragt sich, ob hieran inzwischen durch neu hervorgetretene Umstände, etwa durch den Weltkrieg und seinen Vor- und Nachwirkungen etwas geändert ist. Dies ist nicht der Fall. So hat die von der Revision vertretene und bisweilen im Schrifttum, seltener in der Rechtsprechung (siehe z. B. HansOLG. III. BS. Urteil v. 30. April 1921, HansRZ. 1921, 458) gebilligte Ansicht, daß ein ausländischer Staat, der im Inlande ein ausgedehntes

betreibt. — Sodann ist die Gleichstellung der in inländischen Häfen befindlichen Schiffe mit den aus dem Eigentum an Grund und Boden im Inlande sich ergebenden Zuständigkeiten der inländischen Gerichte abgelehnt worden.

Das RG. hat hierbei insbesondere die Frage verneint, daß die Verhältnisse nach der Kriegszeit eine Abänderung des Völkerrechts bzgl. der Extritorialität der lediglich Handel treibenden Seeschiffe eines Staates bewirkt hätten. — Hier hatte das RG. Gelegenheit, schöpferisch die bisherigen Grundsätze des Völkerrechts sinngemäß und der Notwendigkeit entsprechend zu erweitern. Andere Staaten sind hier bereits vorangegangen; sowohl Belgien wie Italien haben den bisherigen Völkerrechtsgrundsatz zugunsten des Schutzes ihres Handels durchbrochen und noch in jüngster Zeit haben belgische Gerichte den Dampfer des Shipping Board „West Jacoot“ an die Reite gelegt und den Arrest bestätigt.

So bedauerlich es ist, müßte man bis zu einer Erledigung der Frage dem deutschen Handel fast anraten, seine mit Dampfern des Shipping Board ankommenden Waren im Antwerpener Hafen zu löschen, wo er genügenden Rechtsschutz findet!

Jetzt muß der Handel sich mit der Rechtsauffassung des RG. abfinden. Tatsächlich werden sich aber die Verhältnisse als stärker erweisen als die Grundsätze des Völkerrechts. Die absolute Notwendigkeit eines Rechtsschutzes für den deutschen Handel zwingt zu einer Abänderung der vom RG. aufgestellten Rechtsgrundsätze. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß nicht nur die Vereinigten Staaten, sondern auch Sowjet-Rußland, für seine Handelsschiffe die gleichen Rechte der Immunität für sich beansprucht.

Der Handel hat zunächst leider nicht die Möglichkeit, die Schiffe des Shipping Board auszuschießen. Bei Eis-Geschäften steht die Auswahl des zu befrachtenden Schiffes dem Verkäufer zu, und ob sich amerikanische Verkäufer beim Abschluß von Käufen überhaupt darauf einlassen werden, die Schiffe des Shipping Board nicht bei der Befrachtung zu berücksichtigen, mag dahingestellt bleiben. Der Käufer hätte auch in diesem Falle mit Schwierigkeiten zu rechnen, weil der Verkäufer gegebenenfalls andere Dampfer als dem Shipping Board gehörige überhaupt nicht oder nur sehr schwer rechtzeitig beschaffen kann.

Es verlautet, daß die Vereinigten Staaten für ihre Handelsschiffe, wenigstens soweit Ansprüche aus Konnossementen in Frage kommen, die Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte nach Erlaß dieser Entscheidung anzuerkennen in Zukunft sich bereit finden sollen, mit Ausnahme von Arrestklagen, die sie nicht dulden wollen. Sollte ein derartiger allgemeiner Verzicht auf die Rechte der Extritorialität bevorstehen, so ist es bedauerlich, daß die Vereinigten Staaten, lediglich aus Prestigegründen, in einer Reihe von Prozessen auf ihrer Immunität überhaupt bestanden und dadurch größte Unruhe in den Kreisen des deutschen Handels verbreitet haben. Würde eine solche Erklärung nicht abgegeben, so muß, da sich der Handel selbst nicht genügend schützen kann, die deutsche Gesetzgebung schleunigst eingreifen. Die Entscheidung des RG. hat auf die Gefahren, die Handel und Schifffahrt durch den nach meiner Auffassung mißverstandenen Satz des Völkerrechtes laufen, wenigstens in richtiger Erwägung hingewiesen.

W. Franz Bauer, Berlin.

gewerbliches Unternehmen eingerichtet hat und betreibt, sich damit für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Gewerbe- oder Handelsbetriebe oder mit den ihm gehörigen (beweglichen) Vermögensstücken, die er in das Inland verbracht hat, auch den inländischen Gerichten unterwerfe, in der Praxis eine allgemeine oder irgendwie vorherrschende Anerkennung nicht gefunden (siehe übrigens auch Löning loc. cit. S. 114 ff.). Wenn ferner im Schrifttum und Rechtsprechung wiederholt „Kaufahrtschiffen“ schlechthin die Exterritorialität in fremdländischen Häfen aberkannt ist, so ist dies im Hinblick auf eine Zeit geschehen, wo eine ausschließliche Verwendung von Staatsschiffen, d. h. im Eigentum eines souveränen Staates stehenden Seeschiffen, zu privaten Zwecken, insbesondere im Reedereigeschäft, in nennenswertem Umfang nicht bekannt war. Es kann daher aus jenen Meinungsäußerungen nichts Entscheidendes dafür entnommen werden, daß völkerrechtlich nur solche fremdländische Staatsschiffe von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit seien, welche ganz oder teilweise im öffentlichen Dienst stehen. Allerdings ist in dem Internationalen Übereinkommen v. 23. Jan. 1910 „zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen“ (RGBl. 1913, 49 ff.) in Art. 11 und „zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot“ (RGBl. 1913, 66 ff.) in Art. 14 insofern ein Unterschied zwischen Staatsschiffen, die ausschließlich für einen öffentlichen Dienst bestimmt sind, und Staatsschiffen, bei denen dies nicht zutrifft, gemacht, als der dort vorgesehene Vorbehalt nur auf die ersteren bezogen ist. Dies betrifft aber nur das den wesentlichen Gegenstand jener Übereinkommen bildende materielle Privatrecht und läßt keinen hier in Betracht kommenden Rückschluß zu auf die Entwicklung des Völkerrechtes nach der im vorliegenden Falle maßgeblichen, das prozessrechtliche Gebiet betreffenden Richtung hin. Ähnlich verhält es sich mit den von der International Law Association beschlossenen und v. 3. Sept. 1921 datierten „Hague Rules“ und den ihnen beigefügten „Resolutions“. Die „Hague Rules“ berühren nur einen Abschnitt des materiellen Privatrechtes. Wenn daher in Nr. 3 der „Resolutions“ als Meinung der International Law Association angeführt wird, daß die „Hague Rules“ auch auf Schiffe anwendbar seien, die im Eigentum einer Regierung stehen oder von ihr gechartert sind, ausgenommen solche Schiffe, die ausschließlich im Flotten- oder Heeresdienst verwendet werden, so ist daraus für die hier interessierende Immunitätsfrage etwas Wesentliches nicht zu folgern. Freilich läßt sich nicht verkennen, daß die besonders im Schrifttum hervorgetretenen Bemühungen, die grundsätzliche völkerrechtliche Immunität von Privat Zwecken dienendem Staatseigentum zu beseitigen oder doch einzuschränken, besonders auf dem Gebiete des internationalen Seerechtes in maßgeblichen Kreisen mehr und mehr Anklang findet. Aber diese Entwicklung ist in der Praxis des internationalen Verkehrs noch nicht derartig allgemein in die Erscheinung getreten, daß daraus eine rechtswirksame Änderung des oben angeführten völkerrechtlichen Grundsatzes entnommen werden könnte (siehe auch die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. Aug. 1919 Art. 4). Demgemäß ist auch hier davon auszugehen, daß ein ausländischer Staat, wie die von dem United States Shipping Board vertretenen Vereinigten Staaten von Amerika selbst in reinen Privatrechtsstreitigkeiten grundsätzlich von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit ist, und es ist nur zu prüfen, ob etwa besondere Umstände gegeben sind, welche im vorliegenden Fall eine Ausnahme von dieser Regel rechtfertigen. Wie schon in der in RG. 62, 167 ff. abgedruckten Entscheidung hervorgehoben ist, können dingliche Klagen, die sich auf unbewegliche, im Inlande belegene Sachen beziehen, auch gegen einen fremden Staat vor inländischen Gerichten erhoben werden. Hieran anknüpfend ist vornehmlich im Schrifttum erörtert worden, daß in ähnlicher Weise die Rechtsverfolgung eines Schiffsgläubigers gegen einen ausländischen Staat als Reeder eines im Inlande befindlichen Schiffes vor inländischen Gerichten zulässig sein müsse. Demgegenüber ist aber folgendes zu beachten. Der Grund und Boden und die mit ihm festverbundenen Sachen bilden einen untrennbaren Teil des Staatsgebietes, in welchem sie belegen sind, sie können nur der Herrschaft dieses Staates unterstehen, und nur er ist in der Lage, ein Urteil in ein solches Immobile zu vollstrecken. Demgemäß ist auch im deutschen Recht für Klagen, durch welche das Eigentum, eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht

wird, für Grenzscheidungs-, Teilungs- und Beschlagen, sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt, das Gericht der belegenen Sache ausschließlich zuständig (ZPO. § 24), und wird diese Zuständigkeit durch die die Exterritorialität betreffenden Vorschriften in §§ 18, 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes laut § 20 ebenda nicht berührt. Mit dieser Sach- und Rechtslage muß der ausländische Staat, wenn er inländischen Grund und Boden erwirbt, von vornherein rechnen. Dagegen hängt, wenigstens nach deutschem Recht, der Anspruch eines Schiffsgläubigers, dem der Reeder mit Schiff und Fracht verhaftet ist, weder hinsichtlich seiner Geltendmachung vor deutschen Gerichten noch hinsichtlich seiner Durchführung im Wege der Zwangsvollstreckung grundsätzlich von dem Aufenthalt des Schiffes im deutschen Inlande ab. Ein solcher Anspruch braucht auch keineswegs nur dinglicher Natur zu sein. Vielmehr ist der Reeder dem Schiffsgläubiger auch persönlich verhaftet, wenn der im § 774 HGB. erörterte Fall vorliegt, wie das regelmäßig und so auch im gegenwärtigen, eine persönliche Klage betreffenden Streitfälle zutrifft. Die Kl. würde also aus einem obsiegenden Erkenntnis berechtigt sein, nicht nur gegen den an der fraglichen Kollision beteiligten Dampfer „See King“, sondern auch gegen anderes Privat-zwecken dienendes Eigentum des Bekl. bzw. der Vereinigten Staaten von Amerika, z. B. gegen andere, ihnen gehörige und im Reedereigeschäft verwandte Schiffe, die Zwangsvollstreckung zu betreiben und zwar sowohl in Deutschland, als auch unter Umständen außerhalb des deutschen Herrschaftsgebietes. Dies alles zeigt aber, daß zwischen dem Klageanspruch und einem dinglichen Anspruch hinsichtlich eines inländischen Grundstückes gerade in der hier maßgeblichen Beziehung ein erheblicher Unterschied besteht, der ihrer gleichartigen völkerrechtlichen Behandlung in der Exterritorialitätsfrage entgegensteht. Es fragt sich daher nur noch, ob etwa eine Ausnahme von dem mehrerwähnten völkerrechtlichen Grundsatz dadurch gegeben ist, daß die vom Bekl. vertretenen Vereinigten Staaten von Amerika ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen sich freiwillig der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen haben. Der Bekl. bzw. sein Geschäftsherr, die Vereinigten Staaten von Amerika, haben trotz ihrer Eigenschaft als souveränes Staatswesen eine große Zahl von Handelsschiffen — angeblich über 1500 Stück — zu Eigentum erworben und nehmen mit ihnen am internationalen Handelsverkehr durch Betreiben von Reedereigeschäften teil, wobei sie sich besonderer „Agenturen“ bedienen, die u. a. auch in Deutschland eigene Niederlassungen unterhalten. Ihrem Vorgehen haben sich andere Staaten, insbesondere Sowjet-Rußland angeschlossen, indem auch sie im staatlichen Eigentum stehende Seeschiffe ausschließlich zu privaten Zwecken im internationalen Verkehr verwenden. Es ist damit insofern eine neue, bis dahin im internationalen Verkehr nicht bekannte Tatsache geschaffen, als die früheren, die Einrichtung von Staatsreedereien betreffenden Unternehmungen in verhältnismäßig bescheidenen Grenzen geblieben sind (siehe Feine, Die völkerrechtliche Stellung der Staatsschiffe, im Verlag von Hille, Berlin 1921). Zahlreiche Stimmen aus Juristen-, Handels- und sonstigen Interessentenkreisen vertreten die Ansicht, es habe der betreffende Staat, indem er einen umfangreichen Geschäftsbetrieb ganz nach Art und Aufmachung einer privaten Reederei einrichtete und nunmehr dauernd unterhält, sich in allen damit zusammenhängenden rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen einem Privatunternehmer gleichgestellt und insofern auf seine Souveränitätsrechte verzichtet. Nun ist aber schon oben bemerkt worden, daß im allgemeinen aus dem Errichten und Betreiben einer gewerblichen Niederlassung seitens eines ausländischen Staates im Inlande ein Verzicht auf seine Exterritorialität hinsichtlich der aus diesem Gewerbebetrieb entstehenden Streitigkeiten oder hinsichtlich seiner im Inlande befindlichen beweglichen Vermögensstücke nicht zu entnehmen ist. Dies gilt insbesondere auch für den von einem ausländischen Staat im Rahmen des privaten Geschäftsverkehrs ausgeführten Betrieb von inländischen Transportunternehmungen, wie z. B. von Kraftwagenlinien, Eisenbahnen, Dampfsbooten auf Binnengewässern usw. (siehe auch Löning a. a. D. S. 114/15). Es ist aber nicht einzufehen, inwiefern von derartigen Unternehmungen der Betrieb eines Reedereigeschäftes nach der hier maßgeblichen Richtung hin so erheblich abweichen soll, daß in der Einrichtung und Unterhaltung eines solchen auf das Inland hinübergreifenden Reedereibetriebes ohne weiteres ein Verzicht des ausländischen

Staates auf seine Extrritorialität zu erblicken ist. Dies um so weniger, als ein derartiger, dem Wesen eines souveränen Staates widersprechender Verzicht nur aus solchen Handlungen dieses Staates geschlossen werden darf, die den Verzichtswillen mit Sicherheit ergeben. Es kommt im vorliegenden Falle hinzu, daß die Vereinigten Staaten von Amerika, allerdings erst nach dem den Gegenstand des gegenwärtigen Prozesses bildenden Schiffszusammenstoß v. 24. Aug. 1919 und nach Erhebung der gegenwärtigen Klage, aber in Verfolg der Einrichtung und Durchführung ihres geschilderten Reedereibetriebes, klar zum Ausdruck gebracht haben, daß sie dieserhalb auf ihre Immunität keineswegs verzichten wollen. Denn in dem „Act Authorising suits against the United States in admiralty etc.“ v. 9. März 1920 sind laut Sec. 7 die zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten von Nordamerika ausdrücklich angewiesen worden, die Immunität dieses Staatswesens als Reeders der betreffenden Schiffe in Fällen der hier fraglichen Art vor fremdstaatlichen Gerichten geltend zu machen. Und zwar soll diese Geltendmachung der Immunität („to claim such vessel . . . as immune“ . . .) in erster Linie erfolgen und nur dann auf ein weiteres Verfahren vor dem fremden Gericht eingegangen, Sicherheit geleistet werden ufm., wenn sich dieses trotzdem als erforderlich erweisen sollte, wobei jedoch die Immunitätseinrede grundsätzlich aufrechterhalten bleiben soll („provided however, that nothing in this section shall be held to prejudice or preclude a claim of the immunity of such vessel . . . from foreign jurisdiction in a proper — d. h. geeigneten — case“). Hieran wird auch nichts geändert durch den in Sec. 9 der United States Shipping Act v. 7. Sept. 1916 enthaltenen und auf Schiffe der hier fraglichen Art bezüglichen Passus: „Such vessels while employed solely as merchant vessels shall be subject to all laws, regulations and liabilities governing merchant vessels“ . . . (siehe auch die deutsche Übersetzung der United States Shipping Act im Deutschen Handelsarchiv, Jahrgang 1917 S. 331—339). Es kann dahingestellt bleiben, ob die Annahme des BG., daß jener Passus eine lediglich auf das Gebiet der Vereinigten Staaten von Amerika beschränkte Regelung der Rechtsverhältnisse der fraglichen Schiffe bedeute, zutrifft, und ob diese Annahme des gen. Gerichtes, als auf der Auslegung eines ausländischen Rechtsfalles beruhend, einer Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogen ist. Denn jedenfalls ist die vom BG. gezogene Schlussfolgerung, daß jener Passus einen Verzicht des Bekl. auf die hier streitige Immunität nicht enthalte, zu billigen, da die erwähnte Bestimmung in Sec. 9, wie aus dem Gesamthalt der Shipping Act klar hervorgeht, die materiellen Privatrechtsverhältnisse im Auge hat und nichts entscheidet für die auf einem anderen Rechtsgebiet liegenden Frage der Extrritorialität der Vereinigten Staaten von Amerika hinsichtlich der hier fraglichen Schiffsfahrtsunternehmungen. Nach alledem muß es bei dem völkerrechtlichen Grundsatz von der Immunität der vom Bekl. vertretenen Vereinigten Staaten von Amerika auch im vorliegenden Streitfalle sein Bewenden haben. Der vielfach erhobene Einwand, daß dies eine offenbare Unbilligkeit gegenüber den berechtigten Interessen der inländischen Schiffsfahrts- und Handelskreise bedeute und mit den Erfordernissen eines gesunden Weltverkehrs nicht zu vereinigen sei, ist — wenigleich ihm eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden kann — in der behaupteten Allgemeinheit nicht zutreffend. Denn der die Extrritorialität für seine Handelsschiffe in Anspruch nehmende Staat muß gewärtig sein, daß seinen betreffenden Schiffen nicht nur die Vorteile, sondern auch die Nachteile zuteil werden, welche mit einer solchen Immunität verbunden sind oder sein können. So könnten diesen Schiffen die für Kriegsschiffe und sonstige ausschließliche für einen öffentlichen Dienst bestimmte Staatschiffe üblichen Beschränkungen in der Einlaufs-, Verkehrs- und Aufenthaltserlaubnis in inländischen Häfen auferlegt werden. Ferner könnte — da kein Staat verpflichtet ist, in seinem Gebiet einen anderen Staat zum Betriebe eines Gewerbes, eines Handelsgeschäftes oder einer Verkehrsanstalt zuzulassen — durch inländische Maßnahmen auf gesetzlichem, vertraglichem oder anderem Wege bestimmt werden, daß der Bekl. bzw. die Vereinigten Staaten von Amerika sich für alle aus dem betr., in das Inland hinübergreifenden Gewerbebetriebe entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausdrücklich der inländischen Gerichtsbarkeit unterwerfen (siehe auch Löning a. a. O. S. 115/116, 159/60, 283/84, 327/28). Insbesondere aber könnte der Ver-

kehr, selbst bei der ihn innewohnenden Elastizität, ohne besondere Schwierigkeiten durch geeignete Gegenmaßnahmen den aus der fraglichen Extrritorialität für die inländischen Interessenten drohenden wirtschaftlichen Nachteilen begegnen (siehe auch Horwig in der HansRz. 1921, 454/55). Damit würde voraussichtlich auch eine Förderung der Anfälle eintreten, die auf eine Anpassung des Völkerrechts an die Bedürfnisse des internationalen Geschäftsverkehrs durch Beseitigung der Immunität von ausschließlich handelsbetreibenden Staatsschiffen hindeuten.

(S. v. United States Shipping Board, U. v. 10. Dez. 1921; 177/21 I. — Hamburg.) [B.]

4. Dauerndes Behaftetsein mit starker Anfälligkeit für ein hochgradiges Nervenleiden als Eheanfechtungsgrund i. S. § 1333 BGB. [†]

Aus den Gründen: Zutreffend und im Einklange mit der Rechtspfprechung des RG. bezeichnet das BG. als persönliche Eigenschaften i. S. des § 1333 BGB. nur solche, die dem anderen Ehegatten nicht bloß als ein außer ihm Liegendes, mehr oder weniger Vorübergehendes und Zufälliges, sondern dergestalt wesentlich zukommen, daß sie als Ausfluß und Betätigung seines eigentlichen Wesens, als ein integrierender Bestandteil seiner Individualität erscheinen. Es muß sich um eine dauernde, schon für die Zeit vor der Eheschließung feststellbare Eigenschaft handeln, was nicht ausschließt, daß dieser Schluß aus nach der Eheschließung in die Erscheinung getretenen Umständen gezogen werden kann (s. Kommentar von RGR. § 1333 BGB. Nr. 5 und die dort angezogenen Urteile, sowie Warn. 1919, 173). Da nicht das gleiche gilt für die bestimmenden Umstände des § 1334 BGB., so besteht die Möglichkeit, daß persönliche Mängel, die, weil sie nicht als bleibende, dauernde Eigenschaften anzusehen sind, für die Anfechtung wegen Irrtums ausreichen, immerhin für die wegen Arglist (§ 1334 BGB.) in Betracht kommen können. Das BG., das unterstellt, die Bekl. möge im Jahre 1909 an Nervenschwäche oder Hysterie in erheblicherem Maße gelitten haben, erklärt, die Überzeugung gewonnen zu haben, daß sie zur Zeit der Eheschließung nicht in irgendwie erheblicherem Maße daran gelitten habe, denn die Krankheit habe sich in den Jahren seit 1909 gelegt, was es daraus entnimmt, daß sie sonst die Stellungen, die sie in dieser Zeit innegehabt hat, nicht so gut, wie geschehen, hätte ausfüllen können. Sei sie aber im Oktober 1916 zur Zeit der Eheschließung nicht nervenkrank gewesen, so könne auch auf solche Krankheit die Anfechtung der Ehe nicht gestützt werden. Wenn von einer dauernden, das Leiden zu einer Eigenschaft der Bekl. stempelnden Krankheit nach dieser vom BG. für die Zeit von 1909

Zu 4—6. Das Gebiet der Eheanfechtung wegen Irrtums ist heißer Boden. Er kann nur mit besonderer Vorsicht und Feinsichtigkeit betreten werden. Wie oft ist die Eheanfechtung die Hintertür, die den Weg ins Freie erschließen soll, wenn sich das Haus-tor, die Ehescheidung, nicht öffnen will. Und häufig ist bei durchgeführter Eheanfechtung der Gegner des irrrenden Teils schlimmer bloßgestellt, als wenn er im Scheidungsrechtsstreite für schuldig erklärt worden wäre. Er wird als behaftet mit einer Eigenschaft gezeichnet, die ihm die Eignung zur Ehe versagt. Welche Folge das namentlich für die Zukunft einer Frau haben kann, bedarf keiner Ausführung. Die reichsgerichtliche Rechtspfprechung hat denn auch bisher die gebotene Vorsicht walten lassen. Ob nun aber die erste der oben abgedruckten Entsch. diese Zurückhaltung wahr, ist mir zweifelhaft. Mit Recht vertritt ja das RG. in ständiger Rechtspfprechung den Standpunkt, daß auch körperliche Mängel und Krankheiten persönliche Eigenschaften i. S. des § 1333 BGB. sein können, wenn sie als dauernde Behaftung das Wesen und die Betätigung der Persönlichkeit beeinflussen. Darum aber handelt es sich hier nach der ausdrücklichen Feststellung des Urteiles nicht. Es stand lediglich das dauernde Behaftetsein mit einer starken Anfälligkeit für ein nervöses Leiden in Frage. Eine solche Behaftung könne, wie das RG. darlegt, sehr wohl als persönliche Eigenschaft i. S. des § 1333 angesehen werden. Das scheint mir zu weit zu gehen. Die bloße Veranlagung für ein Leiden, ohne daß dies Leiden selber schon zur Zeit der Eheschließung hervorgetreten wäre, ist noch keine ausgeprägte Eigenschaft. Sie begründet nur den Verdacht für die Behaftung mit einer Eigenschaft. Soll nun etwa der Eigenschaftsverdacht bei der Eheanfechtung dieselbe Rolle spielen, wie nach bekannter Rechtspfprechung der bloße Schwammverdacht bei der Anfechtung eines Grundstückshandels? Die Auffassung des BG. führt aber auch ins Uferlose! Man setze den Fall, ein Ehegatte erkrankte während der Ehe an Lungentuberkulose, und es stelle sich nun heraus, daß die vererbte Veranlagung für diese

bis 1916 getroffenen Feststellung man allerdings nicht sprechen kann, so legen aber die unter das Zeugnis des Sanitätsrates Dr. F. gestellten Behauptungen die Annahme nahe, daß die Bekl., ohne dauernd an dieser hochgradigen Nervenschwäche zu leiden, doch dauernd und möglicherweise ohne Aussicht auf völlige Beseitigung an einer starken Anfälligkeit nach dieser Richtung leidet, mit einer dauernden Veranlagung für dieses Leiden behaftet ist. Das dauernde Behaftetsein mit einer starken Anfälligkeit für ein nervöses Leiden, das die Frau für die voraussichtlich längere Zeit seines Auftretens unfähig macht, die ihr nach § 1356 BGB. obliegenden Pflichten der Leitung des gemeinschaftlichen Hauswesens und der Verrichtung von Arbeiten darin zu erfüllen, soweit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen, in denen, wie hier, die Ehegatten leben, üblich ist, kann sehr wohl als eine persönliche Eigenschaft i. S. des § 1333 BGB. anzusprechen sein. Hat der Kl. sich hierüber geirrt, so kommt weiter in Frage, ob die Kenntnis dieser Eigenschaft ihn bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von deren Eingehung abgehalten haben würde, was sowohl nach der objektiven wie nach der subjektiven Seite zu prüfen ist (JW. 1904, 114 Nr. 13).

(S. v. S., U. v. 4. Juni 1921; 45/21 V. — Naumburg.)
[Sch.]

5. Körperliche Beschaffenheit einer Frau, die eine Schwangerschaft mit einer über das übliche Maß erheblich hinausgehenden Gefahr für ihr Leben und ihre Gesundheit zur Folge hat, als Eheanfechtungsgrund. [†]

Aus den Gründen: Das BG. erklärt die auf §§ 1333, 1334 BGB. gestützte Anfechtungsklage für unbegründet, da nach dem ärztlichen Gutachten bei der Bekl. überhaupt keine Bewohnungs- und Zeugungsunfähigkeit bestünde, sondern nur gewisse verhältnismäßig geringe Unregelmäßigkeiten beständen, die zur Folge hätten, daß eine etwaige Entbindung nicht leicht hätte sein können; zu der Annahme, daß eine Empfängnisunfähigkeit vorliege, oder eine etwaige Schwangerschaft absolut das Leben oder die Gesundheit gefährden könne, liege kein Anhaltspunkt vor. Daß bei der Eheschließung eine Bewohnungs- und Zeugungsunfähigkeit der Bekl. bestanden habe, sei daher nicht erwiesen und auch nach dem sachverständigen Gutachten nicht anzunehmen. Die Revision erachtet für eine Anfechtung aus § 1333 BGB. für ausreichend, daß der von der Bekl. zu Rate gezogene, später als Sachverständiger vernommene Arzt ihr erklärt habe, es wäre besser für sie, wenn es nicht zu einer Schwangerschaft käme. Unterstellt man diese Äußerung als tatsächlich gefallen, so ergibt sich daraus in Verbindung mit dem erwähnten Gutachten doch nur, daß, da eine Schwangerschaft für Leben oder Gesundheit

der Bekl. gefährlich sein kann, aber nicht muß, die Bekl. zur Zeit der Eheschließung und auch fernerhin durch eine andauernde körperliche Beschaffenheit weder behindert war oder ist, schwanger zu werden, noch auch aus Gründen der Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit genötigt war oder ist, eine Schwangerschaft zu verhindern. Ergibt sich hieraus zwar, daß dem BG. nicht entgegenzutreten ist, wenn es eine als persönliche Eigenschaft der Bekl. zu wertende Unfähigkeit zur Bewohnung oder zur Empfängnis verneint, so erscheint doch der Vorwurf der Revision begründet, daß es die Äußerung des Arztes, es sei besser für die Bekl., wenn es nicht zu einer Schwangerschaft käme, bei seinen Erwägungen außer Betracht gelassen hat. Da der Sachverständige nur eine „absolute“ Gefahr für Leben oder Gesundheit der Bekl. in Abrede gestellt hat, so ist in Verbindung mit der erwähnten Äußerung die Möglichkeit nicht völlig von der Hand zu weisen, daß die Bekl. aus berechtigter Besorgnis vor den gesundheitschädlichen Folgen sich dauernd dem Geschlechtsverkehr entzogen hat und bei Fortsetzung der Ehe sich weiter entziehen wird. Sollte eine derartige, immerhin ernster zu nehmende und näher liegende Gefahr vorliegen, so würde von einer grundlosen Verweigerung der ehelichen Pflicht nicht gesprochen werden können. Es würde dann infolge der körperlichen Beschaffenheit der Bekl. sowohl der objektive wie der subjektive, von § 1333 BGB. geforderte Tatbestand vorliegen können, der die Annahme einer persönlichen Eigenschaft im Sinne dieser Gesetzesbestimmung rechtfertigen könnte. Denn es kann nicht zweifelhaft sein, daß die körperliche Beschaffenheit einer Frau, die zur Folge hätte, daß eine Schwangerschaft mit Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden wäre, die erheblich über das mit jeder Schwangerschaft mehr oder weniger verbundene Maß hinausgehen, als eine persönliche Eigenschaft i. S. des § 1333 BGB. anzusprechen wäre. Es darf aber auch weiter angenommen werden, daß eine derartige Eigenschaft einen von wahrer ehelicher Gesinnung erfüllten Mann bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe in der Regel von deren Eingehung abhalten wird, da diese der Regel nach, dem wahren Wesen der Ehe entsprechend, insbesondere und vornehmlich zum Zwecke der Kindererzeugung geschlossen zu werden pflegt (RG. 94, 125). Ob dieser Regelfall hier vorliegt, und ob das persönliche Empfinden des Kl. ihn aus diesem Grunde von der Eheschließung mit der Bekl. abgehalten haben würde, wird zu prüfen sein, falls das Vorhandensein einer derartigen über das gewöhnliche Maß hinausgehenden Gefahr — erforderlichenfalls nach Einholung eines sachverständigen Gutachtens — festzustellen wäre. Auch der Umstand, daß bisher, entsprechend der Annahme des BG. und entgegen der Behauptung des Kl., ein Geschlechtsverkehr zwischen den Parteien stattgefunden haben sollte, würde daran nichts ändern, denn es erscheint nicht ausgeschlossen, daß der Kl., wenn er durch die Feststellungen in diesem Rechtsstreit oder sonstwie überzeugende Kenntnis von dem Bestehen einer derartigen außergewöhnlichen Gefahr erhält, selbst dann, wenn die Bekl. zu weiterem Geschlechtsverkehr mit ihm bereit sein sollte, doch als gewissenhafter Mann Bedenken tragen möchte, diesen Verkehr fortzusetzen. Da das BG. diesen Gesichtspunkt völlig außerhalb des Rahmens seiner Erörterungen gelassen hat, so war das Urteil, soweit es die Abweisung der Anfechtungsklage billigt, aufzuheben und die Sache an das BG. zurückzuverweisen.

(M. v. A., U. v. 11. Juni 1921; 91/21 V. — Naumburg.)
[Sch.]

6. Bedeutung des besonderen subjektiven Empfindens eines Ehegatten für die Eheanfechtung. [†]

Aus den Gründen: Nach der Überzeugung des BG. hätte der Kl. die Bekl. auch dann geheiratet, wenn er von ihrem früheren Geschlechtsverkehr mit vier Männern gewußt hätte. Diese Annahme ist wesentlich tatsächlicher Natur. Allerdings ist bei der Frage, ob der sich irrende oder täuschende Ehegatte bei Kenntnis der Sachlage von der Eingehung der Ehe abgehalten worden wäre, in erster Linie der aus der verständigen Würdigung des Wesens der Ehe zu entnehmende Maßstab anzulegen; es ist nicht etwa das willkürliche persönliche Empfinden des Ehegatten maßgebend. Das besondere subjektive Empfinden eines Ehegatten kann aber das Anfechtungsrecht unter Umständen einschränken, wenn es auch daselbe nicht über das bei objektiver Betrachtung aus der verständigen Würdigung des Wesens der Ehe sich ergebende Maß

Frankheit schon bei Eingehung der Ehe vorhanden gewesen sei. Soll auch hier die Anfechtung durchdringen?

2. Der zweiten Entsch. ist beizupflichten. Ihre Bedeutung liegt nicht sowohl in der Feststellung der nach § 1333 zur Irrtumsanfechtung ausreichenden Eigenschaft, als vielmehr in der Beantwortung der Frage, ob die festgestellte Eigenschaft den Mann bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von deren Eingehung abhalten können. Es handelte sich um eine körperliche Beschaffenheit der Frau, die bei eintretender Schwangerschaft besondere Gefahren für Leben und Gesundheit besorgen ließ. Eine solche Gefahr — das ist der Gedankengang des RG. — würde die Frau berechtigen, sich dem Geschlechtsverkehre mit dem Manne zu entziehen. Das aber greife in das Wesen der Ehe ein, da diese ja „insbesondere und vornehmlich zum Zwecke der Kindererzeugung geschlossen zu werden pflegt“. Diese Begründung hat den starken „rationalistischen“ Beigeschmack, der an die Eheauffassung des Preuß. M. erinnert. M. E. hätte das RG. die Begründung ruhig schon auf die Behinderung des Geschlechtsverkehrs abstellen können, der ja doch der tiefste und innigste Ausdruck der ehelichen Lebensgemeinschaft ist. Würde etwa das RG. den Einwand zulassen, daß es gar nicht in der Absicht der Ehegatten gelegen habe, Kinder zu erzeugen?

3. Tritt in Nr. 2 der objektive Bestandteil der Voraussetzungen für die Eheanfechtung in den Vordergrund, so befaßt sich die dritte Entsch. mit dem Verhältnisse dieses objektiven Merkmals zum subjektiven Empfinden des im Irrtum befangenen Ehegatten. Mit Recht wird betont, daß zwar dem subjektiven Empfinden durch die Festlegung des objektiven Erfordernisses (verständige Würdigung des Wesens der Ehe) eine Schranke gezogen sei, daß aber ein unprüchloses Empfinden des Irrenden zur Verfassung der Anfechtung führen könne. Ob hier freilich der Sachverhalt diese Annahme rechtfertigen konnte, mag dahingestellt bleiben.

SenPräs. Prof. Dr. Wiernszoński, Oöln.

hinaus ausdehnen kann. Auch wenn daher objektiv betrachtet, der Mangel in den Eigenschaften der Person des anderen Ehegatten oder ein sonstiger Umstand nach normalem sittlichen Empfinden ausgereicht hätte, den ansechtenden Ehegatten von der Eingehung der Ehe abzuhalten, so bleibt immer noch zu prüfen, ob der Irrtümlichkeit oder Getäuschtheit auch selbst bei der von ihm vorzunehmenden verständigen Würdigung des Wesens der Ehe von der Ehechließung Abstand genommen haben würde (JW. 1904, 114 Nr. 13; 1911, 543 Nr. 20).

(L. w. T., U. v. 8. Juni 1921; 59/21 V. — Düsseldorf.)
[Sch.]

7. Die Vermittlertätigkeit des Maklers verlangt keine Verhandlung mit dem Auftraggeber und dessen Beratung, kann sich vielmehr auf die Bearbeitung des anderen Teiles beschränken. Der Anspruch auf Maklerlohn ist zwar von der Kenntnis des Auftraggebers beim Geschäftsabschluss von der Maklertätigkeit abhängig, nicht aber von dessen Bewußtsein von der Ursächlichkeit der Tätigkeit für das Geschäft.] +

Aus den Gründen: Nachdem das BG. sich für den dem Befl. günstigeren Fall, daß der Provisionsanspruch von der Vermittlung abhängt, entschieden hat, ist nur zu prüfen, ob es den Umfang der Verpflichtungen des Kl. zutreffend bemessen hat, oder ob diese so weit gehen, wie die Revision will. Diese Prüfung muß zugunsten des BG. ausfallen. Es ist in dieser Hinsicht dem Urteile des 3. BS. v. 26. März 1917 (Gruch. 61, 642 ff.) durchaus beizutreten, das ausführt, wie nicht erforderlich sei, daß der Vermittler seinem Auftraggeber mit Rat und Tat zur Seite stehen und ihm zum Abschlusse des Vertrags raten müsse, eine Vermittlertätigkeit vielmehr schon dann vorliege, wenn der Vermittler auf Grund des ihm erteilten Auftrags mit dem anderen Teile verhandelt und diesen zum Vertragschluß veranlaßt. Eine weitere Verhandlung mit dem Auftraggeber, als sie in der Urteilung und der Entgegennahme des Auftrags liegt, sei begrifflich nicht erforderlich und in vielen Fällen ebensowenig nötig zur Herbeiführung des Erfolges wie der Versuch, den Auftraggeber und den anderen Teil einander zu nähern. Diesen grundsätzlichen Darlegungen wird das BG. gerecht und sein Ergebnis könnte auch nicht etwa deshalb bemängelt werden, weil die späteren Verhandlungen mit dem Käufer durch einen anderen Makler geführt sein sollen. Denn es ist nicht erforderlich, daß die Tätigkeit des feinen Lohn beanspruchenden Maklers die alleinige Ursache des Vertragschlusses gewesen ist (Gruch. 59, 124). Auch den Umstand, daß der Kl. sich auch vom Käufer einen Maklerlohn hat zahlen lassen, kann die Revision nicht für sich

verwenden. Der vom BG. ausgesprochene, von der Revision bekämpfte Erfahrungssatz, es sei bei Grundstücksverkäufen gewöhnlich, für beide Teile tätig zu werden, unterliegt zwar der freien Nachprüfung des Revisionsgerichts (Warn. 1911, 100), aber es bedarf eines derartigen Erfahrungssatzes gar nicht. Gemäß § 654 BGB. ist der Anspruch auf den Maklerlohn ausgeschlossen, wenn der Makler dem Inhalte des Vertrags zuwider auch für den anderen Teil tätig gewesen ist. Da der Kl. nach der Feststellung des BG. nur für den Befl. als Vermittler, für den Käufer dagegen nur nachweisend tätig gewesen ist, so ist nicht ersichtlich, wie diese Tätigkeit dem Vertrage zuwider erfolgt sein sollte. Es entspricht der Natur der Sache, daß der Auftraggeber, um ihn zur Zahlung eines Maklerlohns für verpflichtet erachten zu können, in der Lage gewesen sein muß, bei der Festsetzung der Vertragsbedingungen auf den Makler und dessen Gebühr die erforderliche Rücksicht zu nehmen. Deshalb verlangt eine feststehende Rechtsprechung als Voraussetzung für den Anspruch die Kenntnis des Auftraggebers — zur Zeit des Abschlusses des Vertrags — von der Maklertätigkeit des die Gebühr beanspruchenden (Gruch. 48, 346; 59, 122). Zutreffend hat aber RG. 83, 34 ff. ausgeführt, daß nicht neben dieser Kenntnis auch noch das Bewußtsein von der Ursächlichkeit der Tätigkeit für den Vertragschluß gefordert werden könne, da sonst die Berechtigung des Maklers für seinen Lohn von rein subjektiven Momenten auf der Seite des Auftraggebers abhängig sein würde. Es genügt danach, daß der Auftraggeber durch die Kenntnis von einer auf den Abschluß des Vertrags gerichteten Tätigkeit des Maklers in die Lage versetzt ist, mit der Möglichkeit einer berechtigten Maklerlohnforderung zu rechnen und sich darauf einzurichten. Unterläßt er dies, so kann dies, wie jenes Urteil sagt, dem Makler nicht zum Nachteil gereichen, der Auftraggeber handelt dann auf eigene Gefahr. So aber liegt die Sache hier. Nach der Feststellung des BG. hat der Käufer sich bei dem Befl. unter Berufung darauf eingeführt, daß er auf Veranlassung des Kl. zu ihm komme. Es kann daher nicht beanstandet werden, wenn das BG. daraus entnimmt, daß der Befl. keinen ehrlichen Zweifel hegen konnte, daß der Kl. nach wie vor danach trachtete, den versprochenen Maklerlohn zu verdienen und sich bemühte, das Geschäft zu Stande zu bringen. Eine weitergehende Kenntnis kann aber, der Auffassung der Revision entgegen, zuungunsten des Maklers nicht beansprucht werden.

(L. w. B., U. v. 22. Okt. 1921; 217/21 V. — Jena.)
[Sch.]

**8. Auch wenn keine Schlußnote ausgestellt ist, ist der Handelsmakler, der die andere Partei nicht bezeichnet, der einen Partei zur Erfüllung verpflichtet.] +

Aus den Gründen: Kl. hat eine Schlußnote des Befl. Maklers angenommen, in der der Name der Gegenpartei nicht angegeben ist. Ausdrücklich vorbehalten ist die Bezeichnung der Gegenpartei darin nicht. Auch ist die Schlußnote nicht bei dem Abschluß des Geschäfts, sondern nachträglich vom Befl. ausgestellt worden. Wie lange nach dem Abschluß dies geschehen ist, ist nicht festgestellt. Ob nun die Schlußnote im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Abschluß ausgestellt und angenommen werden, und ob der Handelsmakler aus-

Zu 7. Fünf bedeutsame, das Maklerrecht betreffende Sätze sind in den obigen Entscheidungsgründen enthalten:

1. ist ausgesprochen, daß der Makler seine Vertragspflichten erfüllt und somit die Provision verdient hat, wenn er einen Vertragsgegner gesucht und gefunden hat; daß er also zum Erwerb des Anspruchs auf die Maklergebühr nicht darüber hinaus noch den Auftraggeber beim Vertragschluß beraten und unterstützt zu haben braucht.

2. ist für die Entstehung des Provisionsanspruchs nur erforderlich, daß die Tätigkeit des Maklers für das Zustandekommen des Geschäftes mit dem Dritten kausal gewesen ist; nicht hingegen ist notwendig, daß sie die alleinige Ursache dafür war, insbesondere ist es belanglos, ob sich an den vom Makler eingeleiteten Verhandlungen später noch andere Vermittler beteiligt haben.

3. läßt das Urteil das Forderungsrecht des Maklers nur dann begründet sein, wenn sich der Auftraggeber bei der Geschäftsbearbeitung bewußt gewesen ist, daß seitens des Maklers eine ursächliche Vermittlertätigkeit behauptet und infolgedessen ein Gebührensanspruch geltend gemacht wird, weil der Geschäftsherr nur unter diesen Voraussetzungen so vollständig über die Lage der Dinge orientiert ist, wie er sein muß, um sich über die vom Gegner vorgeschlagenen Geschäftsbedingungen schlüssig zu werden.

4. lehnt es das BG. ab, darüber hinaus zu verlangen, daß der Auftraggeber bei Geschäftsabschluss mit dem Drittkontrahenten von der ursächlichen Vermittlertätigkeit des Maklers auch überzeugt gewesen sei oder gar ihre Einzelheiten gekannt habe, da der Verdienst des Maklers nicht von subjektiven Momenten in der Person des Geschäftsherrn abhängig gemacht werden könne.

5. zieht das Erkenntnis eine scharfe Grenze zwischen der den Dritten lediglich aufsuchenden und ihm Nachweise erbringenden Maklertätigkeit und dem verbotenen, weil Interessens des Auftraggebers verletzenden „Tätigwerden für den anderen Teil“.

In allen fünf Punkten steht das obige Urteil im Einklang mit der bisherigen Praxis des RG., mit bewährter Lehre und mit den Bedürfnissen des Verkehrs. Prof. Dr. Eise, Frankfurt a. M.

Zu 8. Der Entsch. ist in jeder Beziehung zuzustimmen. Sie ist ein erfreuliches Beispiel für eine Auslegung des Gesetzes, die nicht am Buchstaben haftet, sondern dem wirklichen Sinn der Gesetzesvorschrift gerecht zu werden sucht. Nach § 95 Abs. 3 BGB. haftet der Makler auf Erfüllung des abgeschlossenen Vertrages, wenn er für die eine Partei eine Schlußnote ausgestellt hat, in der die Bezeichnung der anderen Partei vorbehalten ist, er aber innerhalb angemessener Frist diese Partei nicht benennt. Trotz des Wortlauts des Gesetzes hat diese Haftung mit dem Formalkakt der Ausstellung einer Schlußnote nichts zu tun, sondern ergibt sich daraus, daß ein Makler, der mit einer Partei fest abschließt, ohne die Gegenpartei zu benennen, damit die Gewähr für das Zustandekommen des Geschäfts übernimmt. Deshalb tritt die Haftung des Maklers auch dann ein, wenn eine Schlußnote gar nicht oder doch nicht rechtzeitig ausgestellt ist. Das entspricht auch der bisher herrschenden Ansicht, vgl. außer den im Text zitierten Makower, § 95, I; Behrend, DZB. 1904, 377; DLGRspr. 7, 151 und 36, 268; abweichend Lehmann-Ring, § 95 Nr. 8 und Goldmann, I, 450. Daß die Bezeichnung einer Partei nicht genügt, wenn diese nur unter veränderten Bedingungen oder nur unter einem Vorbehalt den Vertrag abschließen will, erscheint selbstverständlich. Priv.-Doz. Dr. Sued, Münster.

drücklich sich die Bezeichnung der anderen Partei vorbehalten müßte, wenn die Annahme der Schlußnote zwingende Voraussetzung des § 95 wäre, bedarf keiner Entscheidung. Denn der Senat pflichtet der von Staub A6 und Düringer-Sachsenburg A15 zu § 95 vertretenen Ansicht mindestens insoweit bei, daß die Partei den Handelsmäkler, der die andere Partei nicht bezeichnet hat, im Fall des Abs. 3 auf Erfüllung in Anspruch nehmen kann, auch wenn keine Schlußnote ausgestellt und angenommen worden ist. Der Grundsatz, der den § 95 beherrscht: daß der Handelsmäkler, der mit einer Partei abschließt, ohne die Gegenpartei zu nennen, für die Wirksamkeit des Abschlusses einstehen muß, trifft gleichermaßen zu, ob eine Schlußnote ausgestellt worden ist oder nicht. Die Partei darf nicht darunter leiden, daß sie sich mit der Gegenpartei nicht ins Benehmen setzen kann, ob der von dem Mäkler vermittelte Abschluß in Ordnung gehe. Trifft selbst den Mäkler keine Schuld an der unrichtigen Vermittlung, so ist es nur billig, daß er, der einem Irrtum unterlegen ist oder sich an seinen Hintermann halten kann, die Haftung trägt, und nicht die Partei, die sich darauf verläßt, daß in jedem Fall der Mäkler ihr hafte. Würde der Vertrag zwischen dem Mäkler und der Partei nur nach allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen sein, der Mäkler also nur im Falle des Verschuldens haften, so wäre die Partei schutzlos, wenn ihm kein Verschulden nachzuweisen wäre. Das Gesetz geht von der Regel aus, daß der Handelsmäkler, der sich die Bezeichnung der anderen Partei vorbehält, eine Schlußnote ausstellt. Es will aber diese Förmlichkeit nicht als unabweisliches Erfordernis für die Haftung des Mäklers vorschreiben; es hätte solchenfalls wohl auch eine strengere Fassung gewählt (vgl. hierzu: RG. 90, 168; 97, 262). Der § 95 ist ein Niederschlag der durch die reichsgerichtlichen Urteile RG. 20, 37; 24, 64 begründeten Rechtsprechung. In den Fällen, die diesen Urteilen zugrunde lagen, waren Schlußnoten ausgestellt. Das RG. hat aber hierauf kein für die rechtliche Beurteilung irgendwie maßgebendes Gewicht gelegt. Hiernach kommt es auf ein Verschulden des Bekl. nicht an. Sodann fragt es sich, ob der Bekl., indem er der Kl. die Firma B. aufgab, die andere Partei wirksam bezeichnet hat. Auch in diesem Punkt geht das BG. fehl. Gewiß hatte Kl. gegen diese Firma oder gegen ihre Verlässigkeit nichts einzuwenden. Aber B. war dann nicht Verkäuferin, wenn sie die Seife zu anderen Bedingungen verkaufen wollte, als zu welchen der Mäkler abgeschlossen hat. Sie wollte nur mit dem Vorbehalt verkaufen, daß ihr selbst geliefert werde. Der Bekl. schloß aber ohne den Vorbehalt ab. Hierzu war er nicht ermächtigt. Benannte er nachträglich B. als Verkäuferin, so war diese Bezeichnung unwirksam, weil B. nicht Verkäuferin ohne den Vorbehalt war. Die Bezeichnung der anderen Partei ist somit unterblieben; der Bekl. haftet der Kl. gemäß § 95 Abs. 3 auf Erfüllung, und da diese, worüber kein Streit herrscht, unmöglich geworden ist, auf Schadensersatz.

(F. v. H., II. v. 24. Okt. 1921; 155/21 VI. — Hamburg.)
[Sch.]

****9.** Muß in der nach § 16 Nr. 1 auszustellenden Erklärung der „Tag der Vorlegung“ ausdrücklich angegeben sein? [+)

Die Kl. ist durch Indossament legitimierte Inhaberin eines von dem Bekl. auf die Firma H. am 28. Dez. 1920 bezogenen und nicht eingelösten Schecks. Auf dem Scheck befindet sich die von der Bezogenen herrührende Erklärung v. 4. Jan. 1921: „Auf Veranlassung des Ausstellers nicht

Zu 9. Deutlich spricht § 16 in Verb. mit § 11 des ScheckG. aus, es sei die Ausübung des Regrefrechts davon abhängig gemacht, daß der Inlandscheck binnen zehn Tagen nach der Ausstellung dem Bezogenen zur Zahlung vergeblich vorgelegt, und die Schecknot durch einen der vom Scheckgesetz ausschließlich zugelassenen Nachweise dargetan ist, nämlich entweder durch Protest oder durch Bescheinigung der Abrechnungsstelle, oder endlich durch eine auf den Scheck gesetzte, von dem Bezogenen unterschriebene und den Tag der Vorlegung enthaltene Erklärung.

Hiernach ist es klar, daß mangels Angabe des Vorlagetages in der Bescheinigung des Bezogenen kein anderweiter, noch so schlüssiger Beweis über den Tag der Vorlage die fehlende Angabe in der Erklärung des Bezogenen ersetzt.

Das RG. will die in der Erklärung des Bezogenen fehlende Angabe des Vorlagetages durch eine aus der Erklärung des Bezogenen sich ergebende schlüssige Folgerung über die Rechtzeitigkeit

bezahlt. Frankfurt a. M., den 4. Jan. 1921. S.“ Die im Scheckprozeß erhobene Klage wurde gegen die erste Empfängerin und Indossantin durch Versäumnisurteil zugesprochen; gegen den Aussteller, im Gegensatz zum BG., vom BG. abgewiesen. Auf Revision der Kl. wurde das Urteil des BG. wieder hergestellt. Aus den Gründen: Es fragt sich, ob die oben wiedergegebene Erklärung des Bezogenen v. 4. Jan. 1921 das Erfordernis des § 16 Abs. 2 Nr. 1 ScheckG. erfüllt. Das BG. entnimmt aus der Fassung des Gesetzes, die eine „den Tag der Vorlegung enthaltene Erklärung“ verlangt, daß es nicht genügen soll, daß aus der Erklärung die rechtzeitige Vorlegung und die Nichtzahlung hervorgehen müsse, vielmehr der Tag der Vorlegung aus der Erklärung ersichtlich sein müsse. Dies sei mit gutem Grunde angeordnet, da andernfalls die Erklärung der rechtzeitigen Vorlegung und Nichtzahlung genügen, damit aber dem Gerichte die Möglichkeit selbständiger unmittelbarer Prüfung der Wahrheit der Vorlegungsfrist entzogen sein würde. Die Anwendung dieser, aus dem Wortlaute des Gesetzes selbst entwickelten Grundsätze auf den vorliegenden Fall führe zu folgendem Ergebnis. Aus der Erklärung der Bezogenen seien nur die Tatsachen der Nichtzahlung und die der Datierung dieser Erklärung innerhalb der Vorlegungsfrist ersichtlich, nicht aber, ob der Scheck überhaupt und innerhalb der Frist vorgelegt ist. Die Erklärung der Nichtzahlung könne aber der Bezogene gutgläubig auch dann abgeben, wenn ihm der Scheck zur Zahlung innerhalb der Frist des § 11 ScheckG. überhaupt nicht vorgelegen habe. Dieser eine Überspannung des Formerfordernisses enthaltenden Auffassung kann nicht beigetreten werden. Wenn das Gesetz eine „den Tag der Vorlegung enthaltene Erklärung“ verlangt, so ist damit allerdings eine, lediglich ein Urteil enthaltende Erklärung, daß die Vorlegung rechtzeitig erfolgt ist, ausgeschlossen, andererseits aber ist das Gesetz nicht dahin zu verstehen, daß der Tag der Vorlegung auch dann ausdrücklich angegeben sein muß, wenn sich aus dem Inhalte der Erklärung vom Gerichte mit Sicherheit feststellen läßt, daß die Vorlegung rechtzeitig erfolgt ist. Da im vorliegenden Falle die Erklärung das Datum des 4. Jan. 1921 und der Scheck das des 28. Dez. 1920 trägt, so ergibt sich hieraus mit Sicherheit, daß die Vorlegung nicht nach dem 4. Jan. 1921 erfolgt sein kann, also die Frist des § 11 ScheckG. gewahrt ist, denn die Erklärung kann ja selbstverständlich nur bei der Vorlegung des Schecks auf ihn gesetzt sein. Danach steht für die Vorlegung und die Erklärung der Nichtzahlung sowie für die Vorlegungsbescheinigung das Datum des 4. Jan. 1921 und damit die Erfüllung des in § 16 Abs. 2 Nr. 1 ScheckG. aufgestellten Erfordernisses urkundlich fest. Daß übrigens die Rechtzeitigkeit der Vorlegungsbescheinigung nicht zu verlangen ist, hat der erkennende Senat in RG. 100, 138 (F. v. H. 1921, 29) ausgeführt, was auch die Zustimmung von Bernstein und Breit gefunden hat (F. v. H. 1921, 29 und 518). Die gleiche Auffassung ist von dem Schrifttum fast einstimmig bereits vor dem Erlasse des erwähnten Urteils vertreten worden. Wie Lessing (§ 16 II 1 S. 128) zutreffend ausführt, ist für die Erklärung eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben, es genügt vielmehr jeder deutliche Vermerk, der einwandfrei die, vor Ablauf der Vorlegungsfrist erfolgte, Vorlegung und Nicht-honorierung des Schecks darlegt. Auch darin ist ihm beizutreten, daß ein den Tag der Vorlegung ersichtlich machender Vermerk „Zahlung verweigert“ genügt, da dieser Vermerk auch die Tatsache der Vorlegung erweist und die Erklärung der Nichtzahlung in sich begreift. Dem entspricht aber unbedenklich die auf dem Klagescheck befindliche Erklärung. Der von

keit der Vorlage ersähen, dann nämlich, wenn die Erklärung selber datiert ist und das Datum in die Vorlegungsfrist fällt.

Hierin kann man dem RG. nicht folgen. Muß nach der ausdrücklichen Gesetzesvorschrift der bestimmte Vorlagetage angegeben werden, so kann diesem Erfordernis die schlüssige Folgerung aus der Erklärung des Bezogenen nicht gleichgestellt werden, daß der Wechsel an einem der zehn Präsentationsstage, also rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt ist. Wenn das Gesetz bestimmte Mittel vorschreibt, durch die es seinen Zweck erreichen will, so sind die Gerichte nicht befugt, Ersatzmittel zuzulassen.

Trotzdem wird man zu dem gleichen Schlussergebnis kommen müssen wie das RG. Es fehlt im Falle Datierung der Erklärung gar nicht an der Angabe des bestimmten Vorlagetages in der Erklärung. Da die Erklärung des Bezogenen auf den Scheck gesetzt sein muß, so ergibt sich bei einer datierten Erklärung, daß am Tage dieser Bescheinigung der Scheck dem Bezogenen zur

dem BG. geltend gemachte Gegen Grund, die Erklärung der Nichtzahlung auf Veranlassung des Ausstellers könne der Bezogene auch dann gutgläubig abgeben, wenn ihm der Scheck innerhalb der Frist des § 11 überhaupt nicht vorgelegt ist, da es zur Abgabe dieser Erklärung genügen würde, daß der Bezogene innerhalb der Frist dem Inhaber erklärt hat, der Scheck werde auf Veranlassung des Ausstellers nicht bezahlt, versagt durchaus im vorliegenden Falle. An sich genügt allerdings die — übrigens nicht erforderliche — Datierung der Erklärung nicht, sondern die Vorlegung muß aus der Erklärung als rechtzeitig ersichtlich sein. Diese Rechtheitigkeit ergibt sich aus der Datierung der Erklärung allein zwar keineswegs stets, wohl aber dann, wenn, wie hier, die Erklärung ein innerhalb der Vorlegungsfrist fallendes Datum trägt, die Vorlegung also vor Ablauf der Frist erfolgt sein, der Scheck am 4. Jan. 1921 jedenfalls vorgelegen haben muß.

(E. w. B., U. v. 19. Okt. 1921; 355/21 V. — Frankfurt a. M.) [Sch.]

10. Rechtsnatur der Versicherungsscheine vor und nach dem VerVertrG. v. 30. Mai 1908. [†]

Aus den Gründen: Das BG. ist davon ausgegangen, daß der Bekl. das Verfügungsrecht über die Versicherungsforderungen, trotzdem die Versicherungsscheine auf den Inhaber ausgestellt seien, nicht durch Übergabe der Versicherungsscheine, sondern nur durch Abtretung des ihnen zugrundeliegenden Forderungsrechts habe erwerben können, da die Versicherungsscheine keine echten Inhaberpapiere i. S. des § 793, sondern nur Ausweis-papiere i. S. des § 808 BGB. seien; es hält den dem Bekl. hiernach obliegenden Beweis für den Erwerb des Rechts aus den Versicherungsforderungen nicht für geführt und gelangt so zur Beurteilung des Bekl. Die Revision rügt Verletzung des § 808 BGB. und des § 139 BPD.; sie meint, die Frage, ob die Versicherungsscheine als hinkende Inhaberpapiere nach § 808 BGB. zu betrachten seien, hätte sich nur bei Kenntnis ihres Wortlautes beurteilen lassen; das BG. habe durch Fragen darauf hinwirken müssen. Die Rüge ist nicht begründet. Unstreitig waren die Versicherungsscheine auf den Inhaber ausgestellt. Der § 808 BGB. setzt nun allerdings eine Urkunde voraus, die zunächst auf den Namen eines bestimmten Gläubigers lautet, außerdem aber mit der Bestimmung ausgegeben ist, daß der Aussteller auch an jeden Inhaber leisten kann. Es kann indes dahingestellt bleiben, ob die Versicherungsscheine in dieser Weise oder lediglich auf den Inhaber ausgestellt waren. Die rechtlichen Wirkungen sind nach § 4 des VerVertrG. v. 30. Mai 1908 die gleichen; das Gesetz läßt Versicherungsscheine als eigentliche

Zahlung vorgelegen haben muß. Der Ausstellungstag der Erklärung fällt also vermutungsweise bis zum Beweise der Unrichtigkeit mit dem Tage der Vorlage zusammen. Von einer ähnlichen Betrachtung hat sich der Gesetzgeber auch bei Schaffung des Wechselrechts leiten lassen. Er hat im Art. 98 WD. für den Wechselprotest gleichfalls die Angabe des Tages vorgeschrieben, an welchem die Wechselziehung vergeblich versucht ist, nicht aber hat er daneben noch die Datierung des Protestes gefordert. Man ist ersichtlich davon ausgegangen, daß mit der Datierung der Leistungsaufforderung sich ohne weiteres die Datierung der Urkunde selbst ergeben würde, so daß also auch umgekehrt die Datierung der Urkunde zugleich den Vorlagetag ergibt. (Vgl. Motive zum § 80 des Entwurfs der WD., sowie die Entwürfe von 1840 § 151; 1845 § 231; 1846 § 52.)

Von diesen Gesichtspunkten aus ist Lessing entgegenzutreten, der zu § 16 des ScheckG. II¹ (E. 130) zu einer gegenteiligen Meinung dahin kommt, daß die Datierung der Erklärung die Angabe des Vorlegungstages nicht entbehrlich macht.

M. Dr. Wilhelm Bernstein, Berlin.

Zu 10. Zur Entscheidung stand die Frage, ob die bloße Übergabe einer mit Inhaberklausel versehenen Lebensversicherungspolice zur Verfügung über die Versicherungsforderung berechtigt. Das RG. vertritt mit Recht die Auffassung, daß die Forderung gegen den Versicherer nicht durch Aushändigung des Versicherungsscheins, sondern wie sonst durch Abtretung (§§ 398 ff. BGB.) der Forderung erworben wird. RG. 94, 26, 28 oben.

Versicherungsscheine mit Inhaberklausel sind Urkunden i. S. des § 808 BGB. (§ 4 Abs. 1 BPD.). Daraus folgt, daß sie nicht den Charakter von Schulberrschreibungen auf den Inhaber (§§ 793 ff. BGB.) haben, bei denen stets das Recht aus dem Papier dem Recht am Papier folgt. Während bei ihnen die Übereignung des Papiers (§§ 929—936 BGB.) von selbst den Übergang der Forderung bewirkt, sind die gedachten Versicherungsscheine nicht selbst-

Inhaberurkunden nicht zu; ein Versicherungsschein, der Zahlung an den Inhaber vorsieht, erhält dadurch nur die Bedeutung eines Legitimationspapiers, eines sog. hinkenden Inhaberpapiers i. S. des § 808 BGB., das den Schuldner zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Leistung an jeden Inhaber zu bewirken; die Forderung gegen den Versicherer wird aber nicht durch Aushändigung des Versicherungsscheines, sondern wie sonst, also durch Abtretung erworben. Die gleiche Beurteilung griff aber auch bereits vor dem Inkrafttreten des VerVertrG. bei Lebensversicherungspolice n Platz, die mit der Bestimmung „zahlbar an den Inhaber der Policen“ ausgestellt waren; auch solche Policen galten nicht als Wertpapiere im engeren Sinne, sondern als Legitimationspapiere; das Recht aus der Versicherung wurde nicht durch Übereignung des Papiers, sondern durch Abtretung der Forderung übertragen (RG. 66, 158 ff. insbes. 163).

(Sch. w. B., U. v. 15. April 1921; 526/20 VII. — Köln.) [Sch.]

11. Zur Entscheidung über die Beschwerde der Spruchkommission für Auslandsschäden gegen einen die Rechtshilfe für unzulässig erklärenden Beschluß eines Oberlandesgerichts ist das Reichsgericht nicht zuständig. [†]

Gründe: Die gemäß der Bek. der Reichsregierung, betr. Verfahren für die Zuwendung von Reichsmitteln an Deutsche für Schäden im Ausland, v. 15. Nov. 1919 (RGBl. 1891) gebildete Spruchkommission hatte das AG. um eibliche Vornahme eines Zeugen ersucht. Dieses AG. hatte das Ersuchen abgelehnt, weil die Spruchkommission selbst zur Erhebung dieses Beweises befugt sei. Auf die dagegen von der Spruchkommission erhobene Vorstellung entschied das RG., daß das AG. nicht gehalten sei, dem Rechtshilfeersuchen der Spruchkommission nachzukommen. Gegen diese Entscheidung wendet sich die erhobene Beschwerde. Diese Beschwerde ist unzulässig. Die Bestimmungen der §§ 157 ff. VGG. über die Rechtshilfe betreffen, wie der Wortlaut des § 157 unzweifelhaft ergibt, nur die Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen, wie nach § 2 EinfGGW. die Vorschriften des VGG. überhaupt nur auf die ordentliche Streitigkeit Gerichtsbarkeit und deren Ausübung Anwendung finden. Zur Ausdehnung dieser Vorschriften auf Rechtshilfe gegenüber anderen Behörden als den Gerichten und auf andere Rechtsverhältnisse als die der ordentlichen Streitigen Gerichtsbarkeit bedürfte es einer gesetzlichen Bestimmung, wie sie in § 2 FGG., § 61 GewGG. und anderen Gesetzen ausdrücklich getroffen und nach der Rechtsprechung des RG. (vgl. RG. 33, 423; 64, 178 [180], Beschluß v. 28. Dez. 1905 IV B 442/05 bei Gruch. 50,

ständige Träger des Rechtes auf die Versicherungsleistung, sondern Schuldsscheine: das Recht an dem Papier folgt grundsätzlich dem Recht aus dem Papier (§ 925 BGB.); die Eigentumsvermutung aus § 1006 BGB. findet keine Anwendung (ZeuffArch. 66, 94). Da § 952 keinen zwingenden Rechtsatz ausspricht (RG. 51, 83), so ist der Eigentumserwerb an der Police nicht originär (so Risch, LZ. 19 Nr. 1), sondern derivativ (so Schroeder, HanRZ. 19, 405). An und für sich wird durch die Abtretung der Forderung das Eigentum an dem Papier verschafft, aber auch die selbständige Übereignung des Papiers ohne Abtretung der Forderung kann vorkommen. Die Inhaberklausel bewirkt, wie Dörfling (Ztschr. f. d. ges. Verf.-Wissenschaft 1921, 232 ff.) überzeugend nachgewiesen hat, eine Verstärkung der Rechtsstellung des Schuldners (der Versicherungsgesellschaft), da er die Möglichkeit erhält, die bloße Schuldurkunde als vollwertiges Inhaberpapier zu behandeln, während der Gläubiger der Forderung benachteiligt wird, weil er die Leistung an den Inhaber als wirksame Erfüllung gelten lassen muß. Hierdurch wird selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß der materiell Berechtigte von dem Zahlungsempfänger die Herausgabe des Empfangenen fordern kann. Prof. Dr. E. Brud, Hamburg.

Zu 11. Gemäß § 43 der Entschädigungsordnung (E. D.) vom 30. Juli 1921 (RGBl. 1046) ist die Entscheidung für das Endeverfahren in Entschädigungssachen ohne Bedeutung, da nunmehr eine reichsgesetzliche Grundlage für die Rechtshilfeersuchen der Spruchkammern an ordentliche Gerichte gegeben ist. Freilich ist die Entschädigungsordnung bislang nur für das Gebiet der Gewaltschäden-gesetze in Kraft getreten, während es für die Liquidationsschäden ein-stweilen noch bei dem Vorentschädigungsverfahren verbleibt. Im Interesse der Geschädigten wäre zu wünschen, daß Formstreitigkeiten über Zuständigkeit nicht dazu beitragen, das Entschädigungs-verfahren zu verzögern, sondern daß alle beteiligten Behörden ihre Aufgabe darin erblicken, im Interesse der durch den Krieg so schwer Geschädigten so schnell und reibungslos wie möglich zu arbeiten.

RA. Beck, Berlin.

1044) auch in § 32 des Patentgesetzes v. 7. April 1891 als zum Ausdruck gebracht anzusehen ist. Insbesondere bedürfte es eines Gesetzes, und zwar eines Reichsgesetzes, um die Zuständigkeit des RG. zur Entscheidung über die Beschwerde gegen einen die Rechtshilfe für unzulässig erklärenden Beschluß eines OLG., wie sie in § 160 Abs. 1 Satz 3 OVG. für die ordentliche Streitige Gerichtsbarkeit gegeben ist, auf Anlässigkeiten anderer Art zu übertragen. Vgl. ROSt. 9, 480; 19, 438 ff.; 20, 101 (103); Beschluß des RG. v. 7. Febr. 1896 II B 14/96 in JW. 1896, 145; Beschluß v. 28. Nov. 1912 IV B 7/12 in LZ. 1913 (Bd. 7) Sp. 85, weiter auch RG. 55, 275; 57, 397. Hier handelt es sich zweifellos um eine außerhalb der ordentlichen Streitigen Gerichtsbarkeit liegende Angelegenheit. Eine gesetzliche Vorschrift, welche die Anwendung des § 160 Abs. 1 Satz 3 OVG. auf den vorliegenden Fall rechtfertigen könnte, besteht nicht. Auch die Bestimmung des § 8 der Bef. v. 15. Nov. 1919, welche anordnet, daß die Gerichts- und Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit dem Ersuchen der Spruchkommission und ihrer Vorsitzenden um Rechtshilfe zu entsprechen haben, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, enthält keinen Hinweis auf die §§ 157 ff. OVG. Es würde aber der Reichsregierung auch durchaus die Befugnis fehlen, im Wege einer bloßen Verwaltungsvorschrift, wie sie die Bef. v. 15. Nov. 1919 darstellt, die durch § 160 Abs. 1 Satz 3 OVG. geschaffene Zuständigkeit des RG. zu erweitern. Aus dem Reichsgesetz, betr. einen Anleihekredit für das Rechnungsjahr 1919 usw., v. 29. Aug. 1919 (RGBl. 1491), zu dessen Ausführung die Bekanntmachung v. 15. Nov. 1919 bestimmt war, läßt sich eine Ermächtigung der Reichsregierung zum Erlasse einer die Zuständigkeit des RG. regelnden Rechtsverordnung schlechterdings nicht herleiten. Den Erfordernissen solcher gesetzlicher Vorschriften, welche die Reichsregierung zum Erlasse von Verordnungen mit Gesetzeskraft ermächtigen, wie z. B. § 28 (vgl. Abs. 2 daselbst) des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage v. 31. Aug. 1919 (RGBl. 1530), § 8 des Reichsgesetzes über die Vergütung von Leistungen für die feindlichen Heere im besetzten Reichsgebiet usw., v. 2. März 1919 (RGBl. 261) und § 1 des Reichsgesetzes über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft, v. 17. April 1919 (RGBl. 394) ist schon deshalb nicht genügt, weil die Zustimmung des Reichsrats zum Erlasse der Bef. v. 15. Nov. 1919 nicht nachgesucht worden ist (vgl. Art. 77, 179 Abs. 2 RW. v. 11. Aug. 1919). Das RG. ist somit zur Entscheidung auf die erhobene Beschwerde nicht zuständig. Es unterliegt deshalb nicht seiner Prüfung, ob das AG. im vorliegenden Falle — sei es auf Grund der Bef. v. 15. Nov. 1919, sei es auf Grund des § 38 der preussischen Verordnung über die anderweitige Organisation der Gerichte v. 2. Jan. 1849 (GS. S. 1) — verpflichtet war, dem Ersuchen der Spruchkommission nachzukommen.

(Beschl. v. 27. Juli 1921; 4/21 IV B.) [B.]

**** 12.** Was ist unter Kriegsschaden i. S. des Gesetzes über die Kriegleistungen v. 13. Juni 1873 zu verstehen? [+)

Zu 12. Die Entsch. ist im Ergebnis annehmbar, in der Begründung nicht unbedeutlich. Es berührt zunächst eigentümlich, daß auf den entschiedenen Fall die Vorschrift des Art. 7 GGWB. angewendet ist. Der erkennende 1. JS. hat in dieser Beziehung geschwankt. In RG. 72, 347 = JW. 1910, 242 hat er die Anwendung des Art. 7 bei Zusammenstößen zwischen Kriegs- und Kaufschiffe für unmöglich erklärt. In RG. 79, 178 = JW. 1912, 693 hat er dagegen den Art. 7 für maßgebend erachtet, und diese Ansicht aus der Denkschrift begründet, während er in RG. 72, 351 = JW. 1910, 242 diese Begründung ausdrücklich ablehnt und ausführt, das Gesetz müsse aus sich selbst verstanden werden. Die letztere Ansicht erscheint richtiger. In der Denkschrift sind allerdings auch Zolllutter neben Luftschiffen als Beispiele angeführt. Aber die Heranziehung staatlicher Fahrzeuge erscheint unangemessen, schon weil die Folgen, insbesondere die Haftung mit der Fortune de mer und ähnliches auf Staatsfahrzeuge gar nicht anwendbar sind. Auch die Heranziehung des Kriegleistungs-Ges. v. 13. Juni 1873 erscheint abwegig. In dem häufig angeführten § 35 steht in Wahrheit keine Begriffsbestimmung der Kriegsschäden. Dieser Begriff ist vielmehr, wie ich dies in Bd. II § 1 meines Kriegsschadenbuches auseinandergesetzt habe, nur negativ durch Abgrenzung von dem Begriff der Kriegleistung zu ermitteln, umfaßt aber alle durch den Krieg mittelbar oder unmittelbar herbeigeführten Vermögensminderungen. Die Ausföhrung des RG., ein im ursächlichen Zusammenhang mit dem Kriege entstandener Schaden müsse, um als Kriegsschaden betrachtet werden

Am 11. Aug. 1918 fand bei Cuxhaven Kollision zwischen dem der Kl. gehörenden, vor Anker liegenden Dampfer Regina und dem Minenleger C9, als dieser längsseits an der Regina anlegen wollte, um den für die Durchfahrt durch die Minensperre erforderlichen Sperrlotfen zu überbringen, ein Zusammenstoß statt, durch welchen der Dampfer Regina beschädigt sein soll. Kl. behauptet, daß die Kollision durch Fahrlässigkeit der Besatzung des C9 herbeigeführt sei und beantragte Verurteilung des Besl. zur Zahlung von 11878 M nebst Zinsen als Schadensersatz. Besl. erhob in erster Linie die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges. Diese wurde in den Vorinstanzen verworfen. Die Besl. hat ohne Erfolg Revision eingelegt. Gründe: Es handelt sich um Schiffs-Kollisionschaden (§ 734 HGB.), verursacht durch ein in Ausübung der öffentlichen Gewalt fahrendes Kriegsschiff (Minenleger C9). Im Hinblick auf Art. 7 EinfG. zum HGB. begründet der Umstand, daß es sich um ein in der Ausübung öffentlicher Gewalt befindliches, die Kollision herbeiführendes Kriegsschiff handelte, nicht die Unzulässigkeit des Rechtsweges (RG. 79, 179¹). Das Reichsgesetz v. 3. Juli 1916 (RGBl. 675) betrifft die Feststellung der im Reichsgebiet verursachten Kriegsschäden, scheidet aber (§§ 1, 20) für Schäden der Seeschifffahrt, also für den vorliegenden Fall aus. Nach dem Gesetz über die Kriegleistungen v. 13. Juni 1873 (RGBl. 129), würde, wenn es sich im vorliegenden Fall um Kriegsschäden handelte, der Rechtsweg allerdings ausgeschlossen sein. Das OLG. hat aber ebenso wie das AG. verneint, daß es sich bei dem Kollisionsfall um einen Kriegsschaden handelte, und diese Verneinung ist nicht rechtsirrtümlich. Kriegsschäden i. S. des § 35 des Gesetzes v. 13. Juni 1873 sind Vermögens-einbußen an beweglichem und unbeweglichem Eigentum, die durch den Krieg verursacht sind. Für den vom Gesetz erforderten ursächlichen Zusammenhang mit dem Kriege genügt es nicht, daß der Schaden ohne den Krieg nicht entstanden wäre, es muß vielmehr der Schaden eine adäquate Folge, sei es unmittelbar, sei es mittelbar, der feindlichen Operationen oder der Abwehr derselben bzw. der Gegenoperationen seitens des inländischen Heeres und der Flotte sein. Nur wenn und soweit derartige Maßnahmen auf die Entstehung des Schadens eingewirkt haben, wenn auch nur in der Weise, daß die Möglichkeit seiner Entstehung durch sie erhöht und begünstigt wurde, kann i. S. des Gesetzes v. 13. Juni 1873 Kriegsschaden vorliegen. Im vorliegenden Fall hat das OLG. festgestellt, daß die gelegten Minen auf die Entstehung des Schadens nicht eingewirkt haben, daß insbesondere auch der zum Heranbringen des Sperrlotfen auf dem vor Anker liegenden Dampfer Regina verwendete Minenleger C9 in seinen Manövern in keiner Weise durch die gelegten Minen oder andere kriegerische Maßnahmen behindert war, daß weiter der Minenleger C9 an Stelle der in Friedenszeiten zum Heranbringen von Lotfen üblichen, aber im Kriege anderweit notwendigen Schlepper sehr wohl geeignet war, längsseits an den Dampfer Regina heranzufahren, ohne daß die Kollision deshalb begünstigt wurde. Bei solchen tatsächlichen Verhältnissen kann es nicht

zu können, „eine adäquate Folge, sei es unmittelbar, sei es mittelbar der feindlichen Operationen oder der Abwehr derselben bzw. der Gegenoperationen seitens des inländischen Heeres und der Flotte sein“, erscheint mir unrichtig. Aber selbst bei Zugrundelegung dieser Umschreibung des Begriffs Kriegsschaden ist als solcher doch sicherlich auch die Beschädigung zu rechnen, die dadurch entsteht, daß infolge der Minensperre der Sperrlotse an Bord gebracht werden mußte.

Das RG. hat aber sachlich doch das Richtige getroffen, es hätte nur des Unwegs über Art. 7 GGWB. und der Heranziehung des inhaltslosen § 35 RW. nicht bedurft. Der Senat hat in seiner wohlbegründeten Entscheidung RG. 72, 347 = JW. 1910, 242 darauf hingewiesen, daß nach Erlaß der Gesetze über die Haftung der Staaten für schuldhafte Handlungen seiner Beamten diese Gesetze eine genügende Grundlage für im ordentlichen Rechtsweg verfolgbare Ersatzansprüche gegen das Reich oder das Land abgebe. Der Kl. behauptet im vorliegenden Falle Verschulden der Schiffsbesatzung des Staatschiffes. Das hätte genügt, um den Rechtsweg für zulässig zu erklären. Insbesondere wird das Reichshaftungs-G. v. 22. Mai 1910, wie auch Delius, Beamtenhaftpflicht-G., III. Aufl., S. 33 mit Recht annehmen, dadurch nicht unanwendbar, daß das Verschulden einer Militärperson sich gelegentlich einer durch den Krieg veranlaßten Handlung ereignet.

Gch. JN. Prof. Dr. Heilbron, Berlin.

¹) JW. 1912, 693.

rechtsirrtümlich sein, wenn das OLG. verneint, daß der beim Heranfahren des C9 an den Dampfer Regina, das für sich keine kriegerische Operation i. S. des Gesetzes v. 13. Juni 1873 darstellt, sich ereignende Kollisionschaden, wenn er auch bei einer durch den Krieg veranlaßten Maßnahme sich ereignete, doch nicht mehr als eine adäquate Folge des Krieges i. S. des Gesetzes v. 13. Juni 1873 angesehen werden könne. Es kann auch nichts als rechtsirrtümlich erachtet werden, wenn das OLG. dies Ergebnis nicht durch das Vorbringen des Vekl. als beeinflusbar erklärt hat, welches dahin ging, daß tatsächlich der Minenleger C9 doch weniger geeignet gewesen sei zum Heranbringen des Lotfen als der hierzu im Frieden verwendete Schlepper, und daß ferner auch die Besatzung des C9 weniger ausgebildet gewesen sei, als die Friedensbesatzung, daß diese Umstände aber durch Kriegsnotwendigkeiten veranlaßt seien. Dadurch wurde, wie das OLG. mit Recht annimmt, der Kollisionsfall, da er im übrigen keinen Kriegsschaden darstellte, auch nicht zu einem solchen i. S. des Gesetzes. Ob diese Umstände geeignet sein können, auf die Frage und den Grad des Verschuldens (§ 735 HGB.) einzuwirken, ist hier, wo es sich nur um die Zulässigkeit des Rechtswegs handelt, nicht weiter zu erörtern.

(Reichsmilitäriskus v. Ozean-Dampfer-AG., U. v. 3. Nov. 1921; 221/21 I. — Hamburg.) [B.]

b) Strafsachen.

Berichtet i. B. von Justizrat Dr. Deuder, Leipzig.

I. [Die Einfuhr von ausländischen Münzen geltender Währung fällt nicht unter die EinfuhrvD. v. 16. Jan. 1917.] Nach den vom LG. getroffenen Feststellungen hat der Angekl. im Februar 1921 50000 Franken in belgischen und französischen Silbermünzen von Brüssel ohne Einfuhrbewilligung über die deutsch-belgische Grenze nach Deutschland eingeführt, um sie in Deutschland abzusetzen. Das LG. hat verbotene Silbermünzen i. S. der vD. v. 16. Jan. 1917 (RGBl. 41) als vorliegend erachtet. Der hiergegen von der Revision verfolgten sachlich-rechtlichen Beschwerde kann der Erfolg nicht versagt werden. Die Annahme, daß diese Einfuhr ohne Bewilligung eine unerlaubte sei, ist auf § 1 der vD. v. 16. Jan. 1917 gestützt, wonach die Einfuhr aller Waren über die Grenzen des Deutschen Reichs nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde gestattet ist. Das LG. hat angenommen, daß auch kurzfristige ausländische Silbermünzen unter den Begriff der „Waren“ fallen. Dem kann nicht beigetreten werden. Ausländische Geldsorten können allerdings eine Ware

darstellen, wenn sie, wie dies bei den Banken geschieht, gekauft und verkauft werden. Im vorliegenden Falle kommt es jedoch darauf an, ob sie i. S. der EinfuhrvD. v. 16. Jan. 1917 zu den Waren zu rechnen sind. Hierfür kann nicht entscheidend sein, ob ihre Ausfuhr verboten ist. Denn die Verbote der Ausfuhr und diejenigen der Einfuhr beruhen auf so verschiedenen gesetzgeberischen Erwägungen, daß aus dem Verbote der Ausfuhr von Silbermünzen und anderen Silbergegenständen kein Schluß dahin gezogen werden kann, daß der Gesetzgeber auch das Einfuhrverbot für Waren auf furante ausländische Geldsorten habe bezogen wissen wollen. Während die Ausfuhrverbote dem Abfluß wichtiger Gegenstände und Stoffe nach dem Auslande steuern sollen, die, zumal während des Kriegs, nicht oder nur schwer zu beschaffen sind, ist die EinfuhrvD. v. 16. Jan. 1917 erlassen worden (vgl. Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges, 10. Nachtrag, Druckf. des Reichst., 13. Leg.-Per., II. Session, Nr. 650, S. 150), um einer weiteren Verschlechterung der deutschen Valuta im neutralen Ausland entgegenzuwirken. Eine solche Verschlechterung ist dann zu besorgen, wenn durch den Bezug von Waren aus dem Ausland in großem Umfang deutsche Zahlungsmittel in das Ausland fließen und durch die Menge der dorthin gelangenden deutschen Zahlungsmittel deren Kurs sinkt. Das gleiche gilt aber nicht, wenn für inländische Zahlungsmittel, die ins Ausland gehen, entsprechende ausländische Zahlungsmittel ins Inland gelangen und zur Deckung von Verpflichtungen an das Ausland Verwendung finden können. Da nur wirtschaftliche Gründe zu der vD. v. 16. Jan. 1917 geführt haben, kann aus diesen recht wohl ein Schluß auf den Willen des Gesetzgebers gezogen, und sie können bei der Auslegung des Begriffs der Ware verwerdet werden. Danach gehören furante Zahlungsmittel nicht zu den Waren i. S. des § 1 der bezeichneten vD., sondern sie stehen im Gegensatz zu diesen. Andernfalls müßten alle ausländischen Geldsorten, nicht nur die aus Edelmetall, sondern auch Papiergeld, das ebenso bei den Banken gehandelt wird, der Einfuhrbewilligung unterliegen, wenn sie beim Grenzübertritte nach Deutschland mitgeführt werden. Das kann nicht der Sinn jener Vorschrift sein. Für die Richtigkeit dieser Begriffsauslegung spricht auch, daß durch das Gesetz, betr. Verkehr mit russischen Zahlungsmitteln, v. 15. März 1919 (RGBl. 321) auch die Einfuhr von Geldzeichen, die auf Rubel russischer Währung lauten, verboten ist. Diese Bestimmung, die bereits im Jahre 1917 durch die vD. v. 17. März 1917 (RGBl. 325) — nachmals aufgehoben durch die vD. v. 4. März 1918 (RGBl. 107) — getroffen war, wäre überflüssig, wenn diese Einfuhr schon durch § 1 der vD. v. 16. Jan. 1917 verboten wäre.

(U. v. 14. Juli 1921, 1D 925/21.)

Zu 1. Die Entsch., die bereits in dem Urteil v. 12. Aug. 1921 (RW. 1921, 1459) angezogen ist, legt dar, daß die Einfuhr von Silbermünzen geltender Währungen ebenso wie die von anderen Geldsorten nicht unter die EinfuhrvD. v. 16. Jan. 1917, RGBl. 41, fällt. Das ist über das strafrechtliche Gebiet hinaus insofern von Bedeutung, als die ohne Erlaubnis eingeführten Münzen u. dgl. nicht der Verfallerklärung durch die Organe der Außenhandelskontrolle (§ 3 der EinfuhrvD. in der Fassung der Nov. v. 22. März 1920 RGBl. 334) unterliegen. Die gleiche Auffassung hat der Unterzeichnete in der Dtsch. Wirtschaftsztg. 1921, 331 ff. vertreten. M. E. ist allerdings schärfer zu unterscheiden, als es in dem oben wiedergegebenen Urteil des RG. geschieht. Die Kriegs- und Nachkriegsregelung des Wirtschaftsverkehrs mit dem Auslande zerfällt in zwei scharf geschiedene Gruppen: die Kontrolle über den Warenverkehr (Gesetz über die Außenhandelskontrolle) und die des Zahlungsmittelverkehrs (früher DevisenvD., jetzt Kapitalfluchtgesetz). Im System des neuen deutschen Wirtschaftsrechts stehen sich deshalb die Begriffe „Ware“ und „Zahlungsmittel“ grundsätzlich gegenüber. Daher wird — in dieser Hinsicht gibt das Urteil zu Mißverständnissen Anlaß — auch die Ausfuhr von Münzen und Scheinen geltender Währungen durch die Außenhandelsregelung nicht betroffen. Nur die Ausfuhr von Gold, und daher auch von Goldmünzen ist durch die vD. v. 3. Nov. 1915 RGBl. 763 unterlagert. Andere Geldzeichen einschließlich der Silbermünzen dürfen frei ausgeführt werden. Wenn der Reichswirtschaftsminister ein Ausfuhrverbot für Silber erlassen hat, so kann das nur auf ungemünztes Silber sowie auf solche Silbermünzen bezogen werden, die ihren Geldcharakter verloren haben. Denn auch die Befugnis des Reichswirtschaftsministers zum Erlaß von Ausfuhrverboten ist durch die vD. über die Außenhandelskontrolle v. 10. Dez. 1919, RGBl. 2128, ausdrücklich auf Waren beschränkt.

Prof. Dr. A. Rußbaum, Berlin.

Oberlandesgerichte.

Zivilsachen.

Berlin.

I. Ausländer sind durch den Friedensvertrag von der Vorkehrpflicht und der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten des Gegners (§§ 85 ORG., 110 ZPO.) nicht schlechthin befreit.)

OG. und RG. haben dem Kl., der die polnische Staatsangehörigkeit besitzt, die Zahlung von Ausländervorbehalt und Sicherheitsleistung für die außergerichtlichen Kosten des Vekl. aufgegeben. Nach Art. 277 des ZV. soll zwar der Kl. als Pole auf deutschem Gebiete für seine Person, Güter, Rechte und Interessen, ständigen Schutz genießen und freien Zutritt zu den Gerichten haben. Dies alles natürlich aber nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 85 ORG., 110 ZPO.), die durch den Friedensvertrag keinerlei Änderungen erfahren haben. Andernfalls könnte

Zu 1. Vor dem Kriege hat Deutschland bereits eine große Zahl von Handels- und Freundschaftsverträgen abgeschlossen, in denen sich die Klausel befand, daß die Angehörigen der beiden vertragsschließenden Staaten „freien Zutritt zu den Gerichten“ haben sollten. Diese altertümlich anmutende Formel gehörte offenbar zum eisernen Bestande der Diplomaten in der Vorkriegszeit. Für Deutschland war sie gegenstandslos, denn die Zeiten, wo man den Fremden als solchen nicht als Kläger auftreten ließ, liegen für uns um Jahrhunderte zurück. Bei den meist etwas exotischen Gegenkontrahenten mag sie vielleicht nicht ganz ohne Bedeutung gewesen sein. Jedenfalls reichte sie nicht weiter, als ihr Wortlaut besagt, denn in den meisten der-

der Kl. unter dem Hinweis auf sein Schutz- und freies Zutrittsrecht, z. B. die Nichtanwendungen der gesetzlichen Bestimmungen über den Anwaltszwang oder die Befreiung von den Prozesskosten überhaupt fordern, was doch sicherlich aus dem Art. 277 des ZB nicht hergeleitet werden kann. Der gegenteiligen, nicht näher begründeten Ansicht des O. S. des RG. v. 17. Okt. 1921 — 9 W 3580 21 — konnte daher nicht beigetreten werden.

(RG., 29. ZS., Beschl. v. 28. Nov. 1921, 29 W 3945/21.)

Mitgeteilt von RGN. Dr. Seeliger, Berlin.

Breslau.

2. Angehörige des polnischen Staates haben Ausländervorschutz zu zahlen.*

Der Kl. und Berufungskläger ist Angehöriger des polnischen Staates, also Ausländer und unterliegt als solcher nach § 85 Abs. 1 ZBRG. der erhöhten Vorshufspflicht. Von den im Abs. 2 der angeführten Bestimmung enthaltenen Befreiungen liegt keine hier vor, und ebensowenig greifen zugunsten des Kl. die Vorschriften des ZB. Blak. Polen ist allerdings staatsrechtlich ein Teil des ehemaligen russischen Reiches gewesen und gegenüber russischen Staatsangehörigen bestand nach § 85 II, 1 Befreiung, weil die Gegenseitigkeit verbürgt war (vgl. Rittmann, ZBRG. 5. Aufl. II zu Abs. 2 Ziff. 4 u. 5); aber Polen ist nicht als Rechtsnachfolger Russlands im Umfange seiner gegenwärtigen Grenzen anzusehen und deshalb finden jene Vorschriften mangels besonderer Abmachungen keine Anwendung. Deutschland verpflichtet sich ferner zwar allgemein nach Art. 276 d ZB., den Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte keine Beschränkung aufzuerlegen, die nicht am 1. Juli 1914 auf die Staatsangehörigen dieser Mächte anwendbar war, falls nicht dieselbe Beschränkung in gleicher Weise seinen eigenen Reichsangehörigen auferlegt wird. Es kann dahingestellt bleiben, ob hierunter auch die Ausländervorschutzpflicht zu rechnen wäre, denn jedenfalls kann sich Polen nicht hierauf berufen, da es am 1. Juli 1914 als selbständiger Staat nicht bestand und zu einer ausdehnenden Auslegung, wie sie in dem Aufsatz von Fränkel ZBR. 1921, 734 vertreten wird, kein Anlaß besteht. Auch auf Art. 277 ZB. kann die Befreiung nicht gestützt werden, da der Begriff des „freien Zutritts zu den Gerichten“ nur dahin auszulegen ist, daß sie überhaupt vor deutschen Gerichten klagen dürfen, aber nichts darüber bejagt, ob ihnen darin kostenrechtliche Beschränkungen auferlegt werden dürfen, wenn diese nicht gerade einer Rechtslosstellung gleichkommen. (Vgl. Heilberg, Die privatrechtlichen Bestimmungen des ZB. 112, 113). Endlich ergibt sich nichts zugunsten des Kl. aus den Art. 291 und Art. 294, dem letzten in Verbindung mit dem Haager ZBRV. v. 17. Juli 1905, da Polen weder die Rechte aus dem Haager Abkommen für sich als ehemaligen Teil Russlands in Anspruch nehmen darf, noch nach Art. 291 Abs. 2 bisher Anträge auf Einräumung der entsprechenden Rechte und Vorteile gestellt hat. Der Art. 1 § 14 des deutsch-polnischen Abkommens v. 8. Dez. 1920 trifft hier nicht zu.

(OLG. Breslau, Art. v. 17. Nov. 1921, 2 U 271/20.)

Mitgeteilt von RA. Seymann, Breslau.

Cassel.

3. Die Pfändung wegen Unterhaltsansprüchen setzt deren Fälligkeit voraus. § 751 ZPO.†)

Nach § 751 ZPO. darf die Zwangsvollstreckung wegen solcher Ansprüche, deren Geltendmachung von dem Eintritt eines Kalender-

artigen Verträgen steht daneben noch entweder die Klausel, daß die Staatsangehörigen bei der Anrufung der Gerichte den Zuländern gleichgestellt sein sollten, oder, was praktisch auf dasselbe herauskamt, die Gewährung der Meistbegünstigung. Vgl. die älteren Verträge bei Leske-Löwenfeld, Internationaler Rechtsverkehr Bd. 1 S. 744 f., die jüngeren bei Stein, Kommentar zu § 110 in den Fußnoten. Daraus folgt unwiderleglich und ohne daß es der vom RG. versuchten deductio ad absurdum bedürfte, daß die bloße Einräumung des freien Zutritts zu den Gerichten in Art. 277 ZB über die Frage der Sicherheitsleistung und des Kostenvorschlusses des Ausländers nichts bejagt. Da mit Polen bisher ein Abkommen über die Gleichstellung mit den Zuländern oder über die Meistbegünstigung nicht getroffen worden ist, so ist das RG. durchaus im Rechte, wenn es die polnischen Staatsangehörigen diesen Verpflichtungen unterwirft. Für die Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte ist nach wie vor in jedem Falle besonders zu untersuchen, ob eine Befreiung von den erwähnten Vorshufspflichten außerhalb des ZB. vereinbart worden ist. Siehe jedoch auch die Entsch. des OLG. Köln (S. 170) und die Anm. dazu

Prof. Dr. Friedrich Stein, Leipzig.

Zu 2. über die Vorshufspflicht von Belgien vgl. ZBR. 1921, 477; Franzosen ZBR. 1920, 180; 1921, 252, 477 u. 1464 und unten S. 171; Galizier ZBR. 1920, 393; Griechen ZBR. 1921, 534; Luxemburgern ZBR. 1921, 477.

Zu 3. Der obigen Entsch. ist beizupflichten. Die hier akut werdende Frage der Vollstreckung befristeter und bedingter An-

träge abhängig ist, erst nach Ablauf des Fälligkeitstages der einzutreibenden Forderung beginnen. Unter Geltendmachung i. S. dieser Bestimmung ist lediglich das Recht, Leistung zu verlangen, zu verstehen, d. h. Fälligkeit. Aus den §§ 258, 323 und 708 ZPO. kann etwas anderes nicht gefolgert werden. Nach dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung muß also die Forderung, deretwegen die Pfändung und Überweisung erfolgt, mindestens schon einen Tag fällig gewesen sein, d. h. bei Unterhaltsrenten, die mit dem ersten Kalendertag eines jeden Vierteljahres für diese Zeit fällig werden, dieser Tag vorüber sein. Es mag zugestanden werden, daß in der Praxis hierdurch mancherlei Unzuträglichkeiten entstehen, indem der Berechtigte genötigt ist, bei jedem Fälligkeitstermine einer Rate von neuem gegen den Schuldner die Pfändung zu erwirken, obwohl vielleicht im voraus schon feststeht, daß eine gutwillige Zahlung nicht erfolgen wird. Eine Ausnahmsbestimmung zugunsten dieser Gläubiger ist jedoch nicht getroffen. Auch ist für eine Anwendung der Bestimmungen des Vertragspfandrechts, wonach wegen künftiger Forderungen bereits wirksam ein Pfandrecht bestellt werden kann, kein Raum. Durch § 804 ZPO. ist das Pfändungspfandrecht mit dem

Spruch steht in einem gewissen inneren Zusammenhang mit der Gestaltung der Rechtsschutzbedingungen für das Erkenntnisverfahren, welcher Tatsache ja auch der obige Beschluß des OLG. Cassel durch den Hinweis auf § 258 ZPO. Rechnung trägt. Der Grundsatz, den § 751 für die Vollstreckung kalendermäßig befristeter Ansprüche ausspricht, daß nämlich hier die Fälligkeit des Anspruchs Vorbedingung für deren Vollstreckung ist, gilt mit entsprechender Veränderung ganz allgemein bezüglich des Erkenntnisverfahrens für die Leistungsklage. Auch hier ist es die Fälligkeit des Anspruchs, die für den Regelfall die Rechtsschutzbedingung ist, die erfüllt sein muß, um das Rechtsschutzinteresse des Kl., d. h. sein Interesse an der alsbaldigen Aburteilung (und Vollstreckung) des Anspruchs auf Leistung zu begründen. Nur daß das Gesetz dies für das Erkenntnisverfahren als eine Selbstverständlichkeit gar nicht erst ausdrückt, sondern sich damit begnügt, lediglich für die Feststellungsklage diesen Grundlag dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß es für diese das Erfordernis des Nachweises des rechtlichen Interesses an der alsbaldigen Feststellung des streitigen Rechtsverhältnisses als Rechtsschutzbedingung ausdrücklich normiert (§ 256). Aber diese Bestimmung erleidet in den §§ 257—259 gewisse Ausnahmen, und zu diesen gehören die in der obigen Entsch. behandelten Unterhaltsansprüche. Diese Ausnahmen bestehen darin, daß in gewissen Fällen Klage auf künftige Leistung erhoben werden kann, das Erfordernis der Fälligkeit des Anspruchs also entfällt, und es wird dann bei diesen sog. unedierten Leistungsklagen der Nachweis eines rechtlichen Interesses entweder überhaupt nicht (§§ 257, 258) oder doch nur in der abgeschwächten Form des Nachweises der Gefährdung der künftigen Leistung (§ 259) verlangt. Da es sich bei diesen Klagen auf erst künftige Leistung um Ansprüche handelt, deren Fälligkeit zur Zeit des Urteilserlasses noch aussteht und erst nachträglich eintreten kann, so kann die Prüfung des Eintritts der diese Fälligkeit auslösenden Tatsachen auch erst nachträglich erfolgen, und es kann infolgedessen zu einer Vollstreckung solcher (bedingter oder befristeter) Ansprüche erst kommen, wenn diese Nachprüfung, die dem Prozessgericht erster Instanz (§ 731), bzw. dem Vorsitzenden (§ 726) obliegt, erfolgt ist. Vorher darf die Vollstreckungsklausel nicht erteilt werden. Nur wenn es sich um einen kalendermäßig befristeten Anspruch handelt, wird die Vollstreckungsklausel vom Gerichtsschreiber ohne weiteres erteilt, und die Prüfung der Fälligkeit des Anspruchs, d. h. des Ablaufs des dies erfolgt mit Rücksicht auf ihre Einfachheit erst vor Beginn der Vollstreckung durch das Vollstreckungsorgan (§ 751).

Dies gilt natürlich auch für Unterhaltsforderungen, deren Raten vierteljährswise jeweils am Quartalsersten fällig werden. Auch für die Vortreibung einer solchen Rate ist Voraussetzung, daß der betreffende Quartalserte abgelaufen ist. Allein hier ist eine Komplikation dadurch gegeben, daß die Fälligkeit dieser Einzelraten nicht nur von dem Ablauf dieses Tages, sondern außerdem auch noch davon abhängt, daß der Gläubiger diesen Termin erlebt hat. Dadurch ist der Anspruch auf die einzelne Rate nicht nur ein kalendermäßig befristeter, sondern darüber hinaus auch noch ein bedingter, so daß an sich auch die Bestimmungen der §§ 731, 726 über die nachträgliche Prüfung des Bedingungsbeitritts hier mit in Frage kommen. Ob aber diese tatsächlich hier Anwendung zu finden haben, ist bestritten. Die herrschende Meinung verneint dies (vgl. hinsichtlich ihrer und der Gegenmeinung die Nachweisungen bei Falkmann, Die Zwangsvollstreckung, 2. Aufl., S. 124 Anm. 15). So hat schon VerLach, ZBR. 18, 396 ff. gegenüber einer (dort abgedruckten) Entsch. des OLG. Allenstein (v. 3. Okt. 1891), die das Erleben des Fälligkeitstages seitens des Unterhaltsberechtigten für eine Tatsache i. S. der §§ 726, 731 erachtete und demgemäß diese Bestimmungen hier für maßgebend erklärte, darauf hingewiesen, daß § 726 von dem „Eintritt einer anderen Tatsache“ ujm. spricht, daß er also nur solche Fälle im Auge hat, wo „der tatsächliche Zustand, wie er zur Zeit des Urteils vorlag, den Anspruch des Gläubigers nach dem Inhalte des Urteils noch nicht rechtfertigt, vielmehr durch das Urteil ausgesprochen ist, daß der Anspruch erst geltendgemacht werden könne, wenn jener Zustand sich ändere, d. h. wenn eine Tatsache eingetreten sein werde, welche, wenn sie bei Erlass des

Vertragspfandrecht nur bezüglich der Wirkungen, nicht bezüglich der Voraussetzungen gleichgestellt (vgl. OLG. 33, 94). Die Heranziehung des § 850 Ziff. 8 durch die Beschwerdeführerin geht fehl, da diese Bestimmung nur den materiell zulässigen Umfang der Pfändung regelt, nicht aber die Zwangsvollstreckung abändert.

(OLG. Cassel, 2. ZS., Beschl. v. 27. April 1921, 2 W 34/21.)

Mitgeteilt von ODR. Dr. Palandt, Cassel

Eöln.

4. Staatsangehörige der alliierten und assoziierten Mächte haben keinen Ausländervorstoß zu zahlen. (Art. 276c ZB.)¹⁾

Die Beschwerde erscheint begründet, da der Kl. als Engländer zur Zahlung des dreifachen Vorschusses gemäß § 85 OLG. nicht verpflichtet ist. Die vom Kl. angeführte Abhandlung von Fränkel ZW. 1921, 734 erscheint zwar für den vorliegenden Fall nicht zutreffend. Auf den Art. 276d ZB. kann sich Kl. nicht berufen, weil England dem Haager Abkommen v. 17. Juli 1905 nicht beigetreten

Urteils schon vorgelegen, eine bedingungslose Entscheidung zur Folge gehabt hätte. Von dem Eintritt einer Tatsache könne aber dann nicht gesprochen werden, wenn der „schon bei dem Erlaß des Urteils vorhandene gewesene Zustand derselbe geblieben ist“. Denn dann sei Voraussetzung der Vollstreckung der Nichtertritt einer Änderung dieses Zustands, und eine solche Negative könne nicht „eintreten“. Deshalb sei der herrschenden Praxis zuzustimmen, daß der Gerichtsschreiber auch bei Urteilen, die zur künftigen Zahlung von Unterhaltsbeträgen herurteilen, die Vollstreckungsklausel ohne weiteres, insbesondere ohne Mitwirkung des Vorkl. erteile. Ebenso vertritt auch Falkmann, der früher (Z f. O. 1888, 3) mit der Gegenmeinung die §§ 726, 731 angewendet wissen wollte, jetzt (Die Zwangsvollstreckung, 2. Aufl., S. 123 f.) die Ansicht, daß der Unterhaltsberechtigter auf Grund der ein für alle Male vom Gerichtsschreiber erteilten Klausel jeweils nach Ablauf des Fälligkeitstages die neu fällig gewordene Rate beitreuen kann. Der § 726 passe auf diesen Fall nicht, denn man werde, „wenn der bei Erlaß des Urteils vorhandene gewesene Zustand — die Tatsache, daß der Berechtigte gelebt hat — fortdauert, nicht sagen können, daß eine Tatsache (die allerdings Voraussetzung der Alimentenforderung ist) eingetreten ist“. Vgl. auch Stein, Romm. I zu § 258, Text zu Anm. 6, der den für diese Frage entscheidenden Gesichtspunkt mit der Bemerkung heraushebt, daß derartige Unterhaltsansprüche „nicht durch das Erleben ausbleibend, sondern durch den Tod auslösend bedingt sind“ (ebenso und im Hinblick darauf, daß es sich hier um einen dies certus an, incertus quando handelt, wohl noch richtiger Seuffert, Romm. Nr. 1a zu § 726, der den Tod des Unterhaltsberechtigten als Endtermin für die Leistungspflicht aufsaßt, was ja aber in Ergebnis hier auf dasselbe hinauskommt). Jedenfalls muß also, wie das OLG. Cassel in der obigen Entsch. mit Recht hervorhebt, der Unterhaltsberechtigte für jede einzelne Rate von neuem die Pfändung gegen den Schuldner erwirken, und er kann das erst, nachdem der Fälligkeitstag abgelaufen ist. Daran kann, wie das OLG. Cassel ebenfalls zutreffend bemerkt, auch die Tatsache, daß das für den Gläubiger mit Unbequemlichkeiten und öfters wohl auch mit Unzuträglichkeiten verknüpft ist, nichts ändern, solange das Gesetz nicht geändert ist. Keinesfalls kann hier, auch darin ist dem obigen Beschluß zuzustimmen, mit der Heranziehung der für das Vertragspfandrecht geltenden Bestimmungen geholfen werden. Diese werden dadurch, daß § 804 ZB. dem Pfändungspfandrecht die Wirkung eines Vertragspfandrechts beilegt, noch nicht ohne weiteres auf das Pfändungspfandrecht anwendbar. Dieses bleibt vielmehr ein eigenes prozeßuales Gebilde, das — namentlich hinsichtlich seiner Voraussetzungen — seinen eigenen Normen folgt, mögen auch seine Wirkungen in den wesentlichen Punkten durch Verweisung auf diejenigen des Vertragspfandrechts geregelt sein (vgl. außer dem in der obigen Entsch. angeführten Beschluß des OLG. Dresden v. 27. Nov. 1915, OLG. Nr. 33, 94 auch schon RG. 26, 104, und Rich. Schmidt, Lehrb. des deutschen Zivilprozessrechts S. 933 f.). Die vom OLG. Cassel vorgenommene Anwendung des § 751 und der daraus abgeleitete Satz, daß bei Unterhaltsansprüchen nur wegen derjenigen Raten vollstreckt werden darf, deren Fälligkeit bereits eingetreten ist, sind somit einwandfrei.

Prof. Dr. Rudolf Schulz, Freiburg i. Br.

Zu 4. Auch diese Entsch. beschäftigt sich wie die unter Nr. 1 abgedruckte des RG. mit der Frage, ob durch den ZB. die Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte vom Ausländervorstoß befreit sind. Sie stimmt sachlich in der Auslegung des Art. 277 ZB. ganz mit der des RG. und mit den von mir dazu gemachten Bemerkungen überein, aber sie glaubt, daß die Erwähnung der Gebühren in Art. 276c ZB. auf den Gerichtsstellenvorstoß Anwendung zu finden habe. Das halte ich für einen überaus bedauerlichen Fehlschluß, weil dabei dieses einzelne Wort ganz und gar aus seinem Zusammenhange herausgerissen wird. Der Art. 276 befaßt sich in allen seinen vier Vorschriften mit den wirtschaftlichen und steuerlichen Rechten und Pflichten der Staatsangehörigen der Feindmächte und garantiert ihnen die vollste Freiheit in bezug auf

ist und vor dem Kriege Engländer, die nicht in Deutschland wohnten, zur Leistung des dreifachen Vorschusses verpflichtet waren (vgl. Stein, ZB. Anm. II 2 zu § 110; Sydow-Busch, OLG. Anm. 4 zu § 85).

Der Art. 291 ZB. scheidet aus, weil England den Genuß der aus diesem Artikel ersichtlichen Rechte und Vorteile nicht für sich in Anspruch genommen hat. Auch aus Art. 277 ZB. läßt sich die Befreiung des Kl. von der Leistung des Ausländervorstusses nicht herleiten. Die Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte sollen hiernach zwar „freien Zutritt zu den Gerichten“ haben, dies würde aber eine Befreiung von der Leistung des Ausländervorstusses nur dann zur Folge haben, wenn auch der nicht in England wohnende Deutsche vorschussfreien Zutritt zu den englischen Gerichten hätte; dies ist aber nicht der Fall (vgl. Stein a. a. O.). Es ist nicht zutreffend, wenn Fränkel unter Bezugnahme auf Stein, Anm. II¹ ausführt, daß nach anerkanntem Recht „freier Zutritt zu den Gerichten“ die Befreiung von der Leistung des Ausländervorstusses ohne weiteres in sich schließt. Es ist dies, wie Stein ausdrücklich ausführt, nur der Fall, wenn die Angehörigen fremder Staaten in bezug auf den freien Zutritt zu den Gerichten mit den Inländern gleichgestellt seien.

Dagegen folgt die Befreiung des Kl. von der Leistung des Ausländervorstusses aus Art. 276c ZB. Hierin hat sich Deutschland verpflichtet, die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte keinen anderen oder höheren Gebühren zu unterwerfen, als sie den eigenen Angehörigen auferlegt sind. Hieraus folgt, da die Vorschüsse sich als Gebühren darstellen und deutsche Reichsangehörige nicht der dreifachen Vorschusspflicht unterliegen, daß auch dem Kl. als Engländer diese Vorschusspflicht nicht auferlegt werden kann, sondern nur die den deutschen Reichsangehörigen obliegende allgemeine Gebühren- und Vorschusspflicht.

(OLG. Eöln, 1. ZS., Beschl. v. 26. Sept. 1921, 1 W 70/21.)

Mitgeteilt von ODRat Feilbmann, Eöln.

Düsseldorf.

5. Streitwert bei Klagen in fremder Wahrung.¹⁾

Mit der am 5. Febr. 1914 eingegangenen Klage war ursprünglich beantragt, die Bevl. zur Zahlung von £ 934.3 oder von 19058 Mk nebst Zinsen zu verurteilen. Am 27. Mai 1920 verlas dann die Kl. den im Schriftsatz v. 3. März 1920 angekündigten Antrag, die Bevl. zur Zahlung von £ 934.14 oder einer diesem Betrag entsprechenden Summe in Reichsmark nach dem Kurse des Zahlungs-

den Betrieb von Handel und Gewerbe unter ausdrücklicher Gewahrung der Meißbegünstigung. Unter e werden in diesem Zusammenhange ausdrücklich die Lasten, Abgaben und Steuern erwähnt. Im ZB. selbst lauten die Worte in französischen Texte charge taxe ou impôts directs ou indirects, im englischen charge, tax or impost direct or indirect. Ob nun die amtliche Übersetzung des Wortes charge mit „Gebühren“ richtig ist, möchte ich bezweifeln. Die im Verlage von Hobbing erschienene Übersetzung gebraucht viel genauer und sachlich zutreffender das Wort „Laf“. Im französischen wie im englischen Rechte aber würde niemand einfallen, unter direkten oder indirekten Lasten, die den Staatsangehörigen, ihrem Eigentum, ihren Rechten oder Interessen auferlegt werden, etwas anderes als die durch die Steuergesetzgebung geschaffenen Lasten zu erblicken. Die deutschen Gerichtskosten aber sind kein Teil des deutschen Steuersystems, sondern ein Teil der Normen über die Behandlung der Parteien im Prozesse. Das folgt schon daraus, daß der Ausländervorstoß an die Staatskasse nach jeder Richtung mit der Sicherheitsleistung für den Prozeßgegner gleichgestellt wird. Diese Behandlung der Parteien im Prozesse aber ist, wie ich in der Anmerkung zu der kammergerichtlichen Entscheidung dargelegt habe, in Art. 277 erfolgt, der weder den Hinweis auf die Meißbegünstigung noch das Verbot einer Sonderbehandlung zum Nachteile des Fremden enthält. Es ist zu wünschen und zu hoffen, daß die deutschen Gerichte sich dieses sachlichen Inhaltes des Art. 276 und seines Gegenfases zu Art. 277 bewußt sein und den Versuch, den ZB. im Zivilprozesse zugunsten der Ausländer auszunutzen, mannhaft Widerstand leisten werden.

Prof. Dr. Friedrich Stein, Leipzig.

1) Vgl. auch RG. ZB. 1921, 1463¹ und OLG. Hamm unten S. 171.

Zu 5. Der Entsch. ist insofern beizutreten, als sie abweichend von RG. 98, 221 — vgl. meine Ausführungen OJ. 1921 Sp. 101 — bei Ansprüchen auf Zahlung, die in fremder Wahrung ausgedrückt sind, den § 4 — richtiger wohl § 6 Satz 1 — ZB. nicht anwendet. Derartige Ansprüche sind Ansprüche auf Geld, es ist nicht der Besitz von Sachen Gegenstand des Streits, sondern die Zahlung von Geld, dessen Menge zwar für diesen Anspruch jeweils nach der fremden Wahrungseinheit als dem bestimmenden Maßstab berechnet wird, aber für die Berechnung der deutschen Kosten nur nach der Menge bemessen werden kann, die zur Darstellung der in fremder Wahrungseinheit ausgedrückten Menge nach dem jeweiligen Kursstande in deutschem Gelde erforderlich ist. Es kann eben, ohne der Sachlage Gewalt anzutun, die Geldforderung um bezwillen, weil sie in fremder Wahrung ausgedrückt ist, nicht einem Anspruch auf Hingabe von Sachen

tages zu verurteilen. Das LG. hat nun den Wert des Streitgegenstandes festgesetzt für die Klage auf 18 000—20 000 M, im übrigen auf 187 000 M, indem es einen Durchschnittskurs von 200% zugrunde legt. Die Klage ist am 17. Mai 1921 abgewiesen, das Urteil ist rechtskräftig geworden. Die Beschwerde des Kl. verlangt Festsetzung für den ganzen Rechtsstreit auf 19 058 M, weil nach § 4 ZPO lediglich der Streitwert seit der Klageerhebung entscheide, indem er betont, daß ihn, falls er obgesiegt hätte, der Valutagevinn bei seiner Entschädigung durch das Reich in Abzug gebracht worden wäre. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß § 4 ZPO die sachliche Zuständigkeit des Gerichts betrifft, daß aber nichts im Wege steht bei der Gebührenberechnung später Änderungen zu berücksichtigen (§ 12 GRG.). Im übrigen verlangt Kl. in beiden Anträgen die Zahlung bestimmter Summen, der zweite Antrag bringt nur den Maßstab, daß die englische Währung in Markwährung nach dem Kurse vom Zahlungstage umgerechnet werden kann. Allein die Summen, die im Antrage angegeben sind, sind der Wertberechnung zugrunde zu legen (RG. 45, 403), nicht aber das Interesse des Kl. Als am 27. Mai 1921 der Antrag in der bezeichneten Weise geändert wurde, wurde für die Folgezeit neben dem feststehenden Betrage in englischer Währung deren jeweils wechselnder Kurswert in deutscher Währung Streitgegenstand. Da die Wertfestsetzung in deutscher Währung erfolgen muß, kann der Streitgegenstand nur nach dem Kurswert, und zwar zunächst nach dem Kurse vom 27. Mai 1920 erfolgen. Dieser Betrag betrug nach Auskunft der Reichsbankstelle für 1 £ = 144,45 M, mithin für £ 934.14 135 310 M. Es erscheint gerechtfertigt, diesen Kurs auch für den weiteren Verlauf des Rechtsstreites der Berechnung zugrunde zu legen und dementsprechend den Beschluß des LG. abzuändern. Da sich hiernach die Beschwerde des Kl. im wesentlichen als unbegründet herausstellt, erschien es angemessen, ihm $\frac{3}{4}$ der Gerichtskosten der Beschwerde zur Last zu legen, während im übrigen Gerichtskosten nicht zu berechnen sind (§§ 6, 45 GRG.). Seine eigenen Kosten hat Kl. selbst zu tragen. Streitwert der Beschwerde ist der Unterschied der Gerichtskosten und Anwaltsgebühren bei Annahme eines Streitwertes für den Rechtsstreit von 19 058 M einerseits und 187 000 M andererseits.

(OLG. Düsseldorf, 7. JS., Beschl. v. 30. Sept. 1921, 7 W 89/21.)

Hamm.

6. Streitwert für Forderungen in ausländischer Währung.)

Beklagt ist auf Zahlung von 5846,40 M (= 1299,20 Franken zum Kurse von 4,50) und auf Ersatz des durch weiteres Sinken des Marktwertes entstandenen Schadens. Verurteilt war in erster Instanz zur Zahlung von 1299,20 Franken nebst Zinsen oder des Marktwertes zur Zahlungszeit. Als Kurstag ist der 28. Nov. 1921 (der Tag, an welchem die Kl. nach Empfang des vorläufig vollstreckbaren Urteils v. 21. Nov. 1921 hätte vollstrecken können) angenommen. In diesem Tage kosteten 100 Franken 1880 M, so daß sich ein Streitwert von rund 24 400 M ergibt.

(OLG. Hamm, 10. JS., Beschl. v. 12. Dez. 1921, 10 U 318/20.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Mendel, Hamm i. W.

Landgerichte.

Zivilsachen.

Berlin.

1. Für Franzosen besteht keine Verpflichtung, Sicherheit für die Gerichtskosten, wohl dagegen für die gegnerischen Anwaltskosten zu leisten.†)

Die Kl. ist als ausländische Firma nach § 110 ZPO verpflichtet, dem Verkl. auf dessen Verlangen Sicherheit wegen der Prozeßkosten zu leisten. Das Haager Zivilprozeßabkommen vom 17. Juli 1905 ist infolge des Weltkrieges außer Kraft getreten, die Gegenseitigkeit mit Frankreich ist nicht mehr verbürgt. Nach dem in Frankreich geltenden Recht besteht allerdings der Staatssache gegenüber keine Verpflichtung der Parteien, mögen sie zu-

gleichgestellt werden. Im übrigen haben die Gerichte beider Instanzen nach freiem Ermessen einen Durchschnittskurs zugrunde gelegt; vielleicht hätte nach § 16 Abs. 2 Satz 2 GRG. diese Entscheidung geändert werden können. Da der jeweilige Kurswert maßgebend ist, so bringt jede Erhöhung oder Minderung des Kurswerts der fremden Währung eine Erweiterung oder Ermäßigung der Klage mit sich: maßgebend ist für jeden gebührenpflichtigen Akt des Gerichts und des Anwalts der Kurswert an dem betreffenden Tage, g. F. unter Berechnung von Rücknahmegebühren; für die Prozeßgebühr des Anwalts entscheidet der höchste Kursstand im Laufe der Instanz.

ZR. Dr. Kaufmann, Grefeld.

Zu 6. Vgl. RG. JW. 1921, 1463 und OLG. Düsseldorf oben S. 170.

Zu 1. Vgl. auch OLG. Breslau, oben S. 169.

länder oder Ausländer sein, zur Vorauszahlung oder Sicherstellung der Gerichtskosten, wie es der § 85 des Deutschen Gerichtskosten-gesetzes verlangt. Insofern, d. h. nur in bezug auf diesen Gerichtskosten-vorschuß war schon vor dem Abschluß des Haager Zivilprozeß-abkommens die im § 85 Abs. 2 Nr. 1 vorausgesetzte Gegenseitigkeit Frankreich gegenüber vorhanden. Es handelt sich dabei aber nur um die Vorschußpflicht gegenüber der Staatskasse, nicht um die dem Prozeßgegner gegenüber bestehende Verpflichtung zur Sicherheitsleistung wegen der Prozeßkosten aus § 110 ZPO. Diese Verpflichtung besteht nach dem Außerkrafttreten des Haager Zivilprozeß-abkommens Franzosen gegenüber wieder fort, da in dieser Hinsicht mit Frankreich noch kein neues Übereinkommen getroffen ist und der Umstand, daß von den französischen Gerichten von Ausländern kein besonderer Gerichtskosten-vorschuß erhoben wird, es nicht rechtfertigen kann, auf die vom Gegner verlangte Sicherheitsleistung für seine Prozeßkosten zu verzichten. (Vgl. OLG. Hamburg, 7. JS., Beschluß v. 6. Okt. 1920, JW. 1920, 380 und RG. 18. JS. Beschluß v. 22. Jan. 1921, JW. 1921, 252.) Da die Kl. auch diese Sicherheitsleistung verweigert hat, greift die Einrede des Verkl. aus § 274 ZPO. Ziff. 5 durch.

(LG. II Berlin, 19 O 311/21.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Bruno Weil, Berlin.

Breslau.

2. Das preußische Altersgrenzengesetz und die Gehaltsansprüche der Beamten.†)

Der Begriff der wohlverworbenen Rechte ist heiß umstritten. An seiner Definition sind, wie Triepel etwas drastisch meint, Gelehrte schließend verzweifelt. Und heftiger denn je ist der Streit anlässlich der vorliegenden Frage entbrannt. Gilt es, wie bei jeder Auslegung eines Rechtsbegriffes, die ratio legis zu erfordern, so erscheint es bei der Umstrittenheit des Begriffes höchst bedenklich, diese durch Auslegung nach historisch-wissenschaftlicher Methode zu ermitteln. Überzeugend weist das RG. in seiner Entsch. v. 27. Sept. 1921 (11 U 9801/21)¹⁾ darauf hin, daß die Reichsverfassung keinen bestimmten geschichtlich entwickelten, technischen Rechtsbegriff hat anwenden wollen.

Die erkennende Kammer glaubt den Sinn und Zweck und damit den Begriffshinhalt des Satzes „die wohlverworbenen Rechte des Beamten sind unverletzlich“ auf Grund folgender Erwägungen ermitteln zu sollen:

Durch die Anstellung des Beamten entsteht zwischen ihm und dem Staate ein öffentlich-rechtliches Verhältnis mit privatrechtlichen Folgen. Angesehene Rechtslehrer (Laband, Fellingner, Seidel) sprechen von einem öffentlich-rechtlichen Vertrage. Will man soweit nicht gehen, so ist doch das eine unleugbar, daß der hoheitsrechtliche Akt der Anstellung ein vertragsähnliches Verhältnis erzeugt, weil die durch ihn zwischen Staat und Beamten geschaffenen Rechtsbeziehungen wesentliche Merkmale eines gegenseitigen Vertrages, insbesondere das Merkmal der gegenseitigen Übernahme von Rechten und Pflichten aufweisen (vgl. RG. v. 1. Nov. 1921 — PrVerwBl. 1921, 131²⁾). Wenn das RG. auf dieses Rechtsverhältnis sogar einzelne Sondervorschriften des bürgerlich-rechtlichen Dienstvertrages für anwendbar erklärt (GruchBeitr. 64, 285 — § 618 BGB.), so kann nichts im Wege stehen, auf diesen Vertrag oder Quasivertrag den Grundsatz anzuwenden, der das ganze Vertragsrecht des bürgerlichen Gesetzbuches beherrscht, den Grundsatz von Treu und Glauben. Aber soweit diese Grundregel heranzuziehen wäre zur Feststellung der Rechte, die dem Beamten aus dem Anstellungsverhältnis gegenüber dem Staate erwachsen, versagt die Methode angesichts der Souveränität des Staates, der eine an sich unbeschränkte Gesetzgebungsmacht entspricht. Denn es geht nicht an, in dem Erlaß eines ordnungsgemäß zustandekommenden Gesetzes selbst einen Verstoß gegen Treu und Glauben zu erblicken. Macht geht hier allerdings vor Recht. Diese einseitige Macht des Staates würde den Beamten wehrlos und rechtlos als jeden Privatdienstverpflichteten machen. Hier greift nun die RVerf. ein. Mit dem Rechtsatz des Art. 129 Abs. 1 Satz 3 zieht sie dem Landesgesetzgeber eine Schranke. Dem Beamten aber gibt sie einen Schutz gegenüber der Macht des Staates. So ver-

1) Abgedruckt JW. 1921, 1605.

2) JW. 1921, 1606.

Zu 2. Gegen die Thomassen Rechtsausführungen könnte noch folgendes geltend gemacht werden:

I. Wenn Art. 129 RVerf. zunächst die wohlverworbenen Rechte der Beamten als unverletzlich feststellt, und dann für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten den Rechtsweg eröffnet, so gibt er zu erkennen, daß wohlverworbenen Rechte der Beamten nicht mit den vermögensrechtlichen Ansprüchen identisch sind, wie es nach der Auffassung Thomases der Fall sein soll, sondern daß die wohlverworbenen Rechte den Oberbegriff bilden, aus welchem als eine Teilforderung vermögensrechtliche Ansprüche entstehen. Als unverletzlich ist über den Anspruch auf die Vergütung des Beamten hinaus, das Recht des Beamten auf Erhaltung der Beamteneigen-

standen bedeutet der Satz von der Unverletzlichkeit der wohlervorbenen Rechte die Wiederaufrichtung des Grundsatzes von Treu und Glauben. Wohlervorbene Rechte sind — von dieser Erwägung aus — alle diejenigen Rechte des Beamten, deren Entziehung oder Schwächung gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

„Die Frage nach Treu und Glauben ist wesentlich eine Frage der beiderseitigen Interessenabwägung“ (Nö. 101, 49). Was den Beamten anlangt, so besteht für ihn ein entschiedenes Interesse daran, daß ihm diejenigen Vermögensrechte (nur auf diese ist die Prüfung abzustellen) belassen bleiben, die ihm aus seinem Anstellungsverhältnis auf Grund der zur Zeit der Anstellung geltenden Gesetze erwachsen sind.

Von jeher waren die Gehälter des Beamten knapp bemessen. Die Tatsache, daß der Beamte, der über Privatmittel nicht verfügt, mit seinem Gehalt nur bei äußerster Sparsamkeit auszukommen vermag, darf hier nicht außer Betracht bleiben. Demgegenüber bewirkt die Garantie der Unverletzlichkeit seiner Vermögensansprüche einen wesentlichen Ausgleich. Diese Garantie war und ist für eine große Anzahl von Beamten bestimmend, sich trotz besserer Bezahlung in anderen Berufen um eine Anstellung im Staatsdienste zu bewerben. Daß der Beamte sich nicht mehr darauf verlassen, daß die Gehälter, die ihm nach den zur Zeit seiner Anstellung geltenden Gesetzen zustehen, für alle Zukunft gewährleistet bleiben, so besteht die Gefahr, daß eine große Zahl geeigneter Anwärter dem Staatsdienst entzogen wird. Auch wird in das gegenseitige Treuverhältnis, welches zwischen Staat und Staatsdiener besteht, Breche geschlagen. Insofern deckt sich das Interesse des Beamten mit dem wohlverstandenen Interesse der Allgemeinheit.

Diesem Interesse steht ein annähernd gleichwertiges des Staates nicht entgegen. Die von dem Abg. Most (StenBer. 1834) ausgesprochene Befürchtung, daß eine derartige Auslegung des Begriffs der wohlervorbenen Rechte eine Starrheit in der Entwicklung der Dinge zur Folge haben würde, ist unbegründet. Das Recht auf das Gehalt ist von dem Recht am Amte zu trennen. Ein wohlervorbene Recht am Amte dürfte mit dem Vell. zu verneinen sein. Damit bleibt dem Staate die Möglichkeit, jeweils den Erfordernissen der Zeit Rechnung zu tragen. Mag er dem Beamten notfalls das Amt nehmen, wenn er ihn nur vermögensrechtlich schadlos hält. Es ist dies ein Grundsatz, den die bisherige Gesetzgebung im Reich wie in Preußen bei Entziehung gesetzlich bestehender Rechte zumeist gewahrt hat (vgl. die Zusammenstellung bei Triepel S. 361), und wie er sich am deutlichsten bei der Enteignung (Art. 152 WVerf.) ausdrückt.

Zu Unrecht leugnet der Vell. die Möglichkeit einer rechtlichen Unterscheidung zwischen dem Recht am Amte und dem Recht auf das Gehalt. Es mag begrifflich richtig sein, daß das Gehalt ein „Akzessorium“ des Amtes ist und daß an sich der Beamte nur

schaft festgesetzt. Wenn gegen die Minderung dieses Rechts auf Beamteneigenschaft zwar keine Klage im ordentlichen Rechtswege gegeben ist, so kann ein gewöhnliches Gesetz dieses Recht trotzdem nicht aus der Welt schaffen. Geschieht dies trotzdem, wie durch das Altersgrenzengesetz, indem das Gesetz den Beamten zwangsweise emeritiert, so folgt aus der verfassungsmäßig garantierten Unverletzlichkeit, daß vermögensrechtlich der Beamte so gestellt bleiben muß, wie wenn diese Beeinträchtigung nicht erfolgt wäre.

Es bleibt ihm also der Anspruch auf das jeweilige Stellengehalt.

So auch Triepel, Arch. f. öffentl. Recht, 363. —

II. Daß das Preussische Staatsrecht den unmittelbaren Staatsbeamten ein solches im wesentlichen unentziehbares Recht auf die Beamtenstellung bisher gewährt hat, wenn es auch nicht, wie bei den Richtern, durch einen ausdrücklichen Gesetztext deklariert war, ergibt sich aus der Tatsache, daß Disziplinalgesetz und Pensionsgesetz den Verlust der Beamteneigenschaft oder Beamtenstellung nur zulassen bei Dienstunfähigkeit oder bei Dienstunwürdigkeit.

a) Im Gegensatz zu dieser gesicherten Rechtsstellung des Zivilstaatsbeamten stand der preussische Offizier, der kein Recht darauf hatte, in einer bestimmten Offiziersstelle zu bleiben, sondern der, wenn er für eine höhere Stelle nicht geeignet schien und daher bei Beförderung übergangen wurde, den Abschied nehmen mußte oder verabschiedet wurde, wenn er nicht selbst das Abschiedsgesuch einreichte.

b) Ebenso spricht für das wohlervorbene Recht des Preussischen Zivilstaatsbeamten die Preuß. W. v. 26. Febr. 1919 — GS. 33 —, nach welcher unmittelbare Staatsbeamten, die nicht weiter verwendet werden können, weil das von ihnen verwaltete Amt infolge einer Umwandlung der Staatsbehörde aufhört, einsteilen in den Ruhestand versetzt werden aber als Wartegeld auf fünf Jahre den vollen Betrag ihres ruhegehaltfähigen Dienstinkommens behalten. Häufig der Staat es, wie Thoma meint, in der Hand, den Beamten durch irgendeine Anordnung, sei es auch ein Gesetz, in seinen Bezügen zu schwächen, indem er ihn vom aktiven Beamten in den einseitigen oder endgültigen Ruhestand versetzt, und ihm dann nur die vereinbarten Ruhestandsgehälter zahlt, so hätte es dieser Verordnung gewiß nicht bedurft. Insbesondere aus dem Grunde nicht, weil ja die Verordnung von dem

ein Recht auf dasjenige Gehalt hat, welches seinem jeweiligen „Status“ entspricht. Aber wenn der Vell. daraus folgert, daß der Kl. einen Anspruch auf Weiterzahlung des Stellengehaltes nur hat, wenn seine Zwangspensionierung zu Unrecht geschah, so übersieht er gerade die durch Art. 129 Abs. 1 Satz 3 WVerf. geschaffene Rechtslage, wonach sich der Gehaltsanspruch, nicht aber der Anspruch auf das Amt als wohlervorbene Recht und darum als unverletzlich erweist. Jedenfalls vermögen die rein theoretischen Erwägungen des Vell., die zu der Verneinung eines selbständigen Rechtes auf das Gehalt führen, den obigen Erwägungen, die den praktischen Bedürfnissen des Beamtenrechts Rechnung tragen, nicht standzuhalten. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß neuerdings der Reichsrat dem Entwurf eines sogenannten Pensionskürzungsgesetzes, welches Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes auf die Ruhegehalt der Beamten anrechnen will, die Zustimmung versagt hat, weil dieser Entwurf in wohlervorbene Rechte der Beamten eingreife.

Es bleibt zu prüfen, ob im gegebenen Falle der Kl. dadurch, daß er mit dem 1. April 1921 auf das Ruhegehalt gesetzt worden ist, in den Rechten, die die zur Zeit seiner Anstellung geltenden Gesetze ihm gaben, geschmälert worden ist.

Dies ist der Fall. Durch Ges. v. 21. Juli 1852 betr. Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten usw. (GS. 465) ist für Preußen der Rechtsgedanke durchgeführt, daß ein unmittelbarer Staatsbeamter (zu welcher Kategorie der Kl. gehört) nur aus bestimmten, im Gesetz bezeichneten Gründen seines Amtes ohne Übertragung eines anderen Amtes entbunden und damit in den einseitigen oder dauernden Ruhestand versetzt werden darf. Unstreitig liegt keiner der Fälle dieses Gesetzes bei dem Kl. vor. Man hat freilich für die nichtrichterlichen Beamten, deren Lage insofern vor dem Altersgrenzengesetz schlechter war als diejenige der Richter, die am 31. März 1882 erlassene Nov. zum Pensionsgesetz v. 27. März 1872 dem § 30 dieses Gesetzes eine neue Fassung gegeben, indem sie bestimmte, daß nichtrichterliche Beamte mit Vollendung des 65. Lebensjahres zwangsweise pensioniert werden können, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde erklärt, sie halte nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen den Beamten für unfähig, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen. Aber diese Gesetzesbestimmung sprach doch eben nur die Zulässigkeit, nicht die Notwendigkeit der Zwangspensionierung aus. Und letztere war abhängig von dem freilich in der leichteren Form der §§ 20 ff. des Pensionsgesetzes zu führenden Nachweise der Dienstunfähigkeit. Jedenfalls war die Zwangspensionierung in das pflichtmäßige Ermessen der vorgesetzten Behörden gestellt. Das Altersgrenzengesetz aber spricht die Notwendigkeit der Zwangspensionierung für den Fall der Erreichung des 65. Lebensjahres allgemein aus und macht sie von der Erreichung dieser Altersgrenze schiedsähnlich abhängig ohne Rücksicht auf die etwa noch vorhandene Dienstfähigkeit. Insofern nimmt das

Falle objektiver Unmöglichkeit aus, wo also durch die Umwandlung der Staatsverhältnisse das Amt untergeht, und eine Beschäftigung in dem Amte infolgedessen unmöglich wird. Selbst in diesem Falle, in dem nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundätzen der Anspruch des Beamten auf die Vergütung erlöschen würde, ist diese Folgerung nicht gezogen, sondern nur Versetzung in den einseitigen Ruhestand, also Aufrechterhaltung der Beamteneigenschaft mit zunächst fünfjährigen vollen Bezügen verordnet.

Dieselbe Auffassung liegt dem § 13 der W. zugrunde, wonach Beamten der Übertritt in den Ruhestand erleichtert werden soll, wenn sie infolge der Umgestaltung des Staatswesens, also aus politischen und Gewissensbedenken nicht mehr aktiv tätig sein wollen. Für diesen Fall wird dem Beamten der Verzicht auf sein Beamtenrecht und der Übertritt in den Ruhestand dadurch erleichtert, daß er ohne Rücksicht auf sein Dienstalter ⁴⁵/₆₀ seines Dienstinkommens als Ruhegehalt erhalten soll. Wäre es zulässig gewesen, durch ein Gesetz alle politisch nicht mehr geeignet erscheinenden Beamten in den Ruhestand zu versetzen, was von der Thomassen Grundauffassung aus bejaht werden müßte, so hätte es nicht dieses Umweges bedurft, der den Beamten durch Gewährung gewisser Vorteile zu einem Verzicht auf sein Recht veranlassen soll. Diesem Recht des Beamten steht die Pflicht des Staates gegenüber, ihm seine Beamtenstellung nebst den daraus folgenden vermögensrechtlichen Ansprüchen auf das Beamtengehalt zu wahren.

III. Gegen die hier vertretene Ansicht spricht auch nicht der mehrfach gebrachte Einwand, daß danach jede Herabsetzung der Gehaltsätze, wie sie etwa bei einer Besserung unserer Währung erfolgen könnte, als eine Verletzung wohlervorbener Rechte unmöglich wäre. Denn uneinziehbar ist nur der Anspruch des aktiven Staatsbeamten auf das jeweilig nach der ihm verliehenen Stelle entfallende Dienstinkommen, nicht aber der Anspruch auf einen bestimmten Gehaltsatz. Werden die Gehaltsätze für alle Beamten herabgesetzt, so muß jeder Beamte sich dem fügen, da er nur Anspruch auf das jeweilige Stellengehalt hat. Demgegenüber werden durch das Altersgrenzengesetz nicht alle Beamten getroffen und die Gehälter der Amtsstellen ermäßigt, sondern es wird nur Beamten eines ganz bestimmten Alters das Recht auf das Stelleneinkommen überhaupt entzogen.

Gesetz dem 65 Jahre alten Beamten ein Recht, das ihm vor Erlass des Gesetzes noch über das 65. Lebensjahr hinaus zuktand, nämlich das Recht auf Weiterzahlung des vollen Stellengehaltes. Dieser Eingriff stellt sich also, gemäß Art. 129 Abs. 1 Satz 3 Verf., als unzulässig dar.

(O. Breslau, Urf. v. 15. Dez. 1921, 6 O 515/21.)

Beuthen.

Amtsgerichte.

1. Arreſte in Oberſchleſien.

Als einzigen Arreſtgrund macht die Antragſtellerin geltend, daß der Ort der Niederlaſſung der Antragſgegnerin X. demnächst an Polen falle und dann die Zwangsvollſtreckung wegen der Arreſtforſderung im Auslande erfolgen müſſe. Es iſt zuzugeben, daß die Beforgnis, im Auslande vollſtrecken zu müſſen, nach § 917 ZPO. an ſich einen genügenden Arreſtgrund darſtellt. Dies gilt aber nur dann, wenn durch den Arreſt die Notwendigkeit, im Auslande vollſtrecken zu müſſen, vermieden werden kann, wenn es also durch den Arreſt ermöglicht wird, im Inlande befindliche Vermögen des Antragſgegners dort feſtzuhalten. Wenn dagegen auch ſchon der Arreſt in dem künftigen Auslande vollzogen werden muß, ſo daß also auch die Arreſtmaßnahmen nach erfolgter Abtretung des Landes der Juſtizhoheit des fremden Staates unterſtehen werden, ſo würde der Arreſt der Antragſtellerin doch keine größere Sicherheit bieten. Es würde zwecklos ſein. Daher war der Antrag abzulehnen.

(O. Beuthen, Beſchl. v. 31. Okt. 1921, 10 G 39/21.)

Mitgeteilt von OGR. Dr. Figge, Gleiwitz.

B. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

I. Reich.

Reichsfinanzhof.

Bericht von Senatspräsident Dr. G. Strug, Reichsfinanzrat Dr. Geder und Reichsfinanzrat Dr. Boethle, München.

⊗ Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsfinanzhofs abgedruckt.]

⊗ 1. Bei Geſellſchaften, die Zuckerrfabrikation betreiben und das Material ganz oder zum Teil von ihren Geſellſchaftern beziehen, iſt, wenn ein beſonderer vom Geſellſchaftsvertrag unabhängiger Vertrag zwiſchen der Geſellſchaft und den Geſellſchaftern über die Rübenlieferung nicht geſchloſſen iſt, vielmehr das Lieferungsverhältnis einen Bestandteil der aus der Beteiligung an der Geſellſchaft entſpringenden Rechte und Pflichten bildet, die Gegenleiſtung der Geſellſchaft, mag ſie in bar oder in Rückständen der Rüben, wie Schnitzeln u. dgl., beſtehen, ſoweit ſie in ihrem Gesamtwert den örtlichen Marktpreis der Rüben überſteigt, als eine verſteckte Dividende anzusehen; nur derjenige Betrag des gezahlten Rübenpreiſes kann als Anſchaffungskosten gelten, der erforderlich geweſen wäre, um die Rüben zu erwerben, wenn ſie nicht gerade von den Geſellſchaftern, ſondern unter gleichen Anbau- und Lieferungsbedingungen von anderen Rübenproduzenten hätten erworben werden müſſen. Maßgebend dafür, welcher Teil des Preiſes, den die Geſellſchaft ihren Geſellſchaftern vergütet, als verſteckte Gewinnverteilung anzusehen iſt, kann ſein nur der Marktpreis, der für Lieferungen unter denſelben Bedingungen, unter denen die Geſellſchaft zu liefern haben, gezahlt worden iſt oder hätte gezahlt werden müſſen. Die Behauptung der Geſellſchaft, daß die Lieferanten der Kaufrüben, die zu den gewöhnlichen Marktpreiſen lieferten, unter weſentlich günſtigeren Bedingungen zu liefern hätten als die Geſellſchaft auf Grund des Geſellſchaftsvertrags, muß daher durch tatsächliche Erörterung des Sachverhalts gewürdigt werden. †)

Die Beſchwerdeführerin, eine Geſellſchaft mit beſchränkter Haftung, betreibt eine Zuckerrfabrik. Für das bei der Veranlagung der Geſellſchaft mit beſchränkter Haftung zur Kriegsabgabe für

Zu 1. Das vorſtchende Urteil des RFH, das ſich an die beſtehende Rechtssprechung des preuß. OVG. anſchließt, trifft im Ergebnis und ſeiner Begründung durchaus zu.

Ein Zweifel an der rechtlichen Beurteilung der Sachlage wird erſt durch die als ſogenannte Nebenleiſtungsaktiengeſellſchaften

das Rechnungsjahr 1918 als viertes Kriegsgeſchäftsjahr in Betracht kommende Geſchäftsjahr 1918 ergibt ihr Geſchäftsabſchluß, nachdem die Geſellſchafterrüben für den Netto-Zentner a 5 ſchlag lich 1,30 M erhielten, einen Überſchuß von 783 714,33 M.

Diefer Betrag wurde verwendet: 1% Rücklage des Stammkapitals zum Reſervefonds 2250 M, 2% Rücklage des Stammkapitals zum Erneuerungsfonds 4500 M, 8% Verzinsung des Stammkapitals 18 000 M, Nachzahlung auf 462 208,20 Zentner Geſellſchafterrüben 739 340,33 M, Gratifikationen an die Beamten 9288 M, Vortrag auf 1918/19 10 336 M. Der den Geſellſchaftern danach inſgeſamt gezahlte Rübenpreis beträgt für den Zentner 3,10 M, während der im gleichen Jahre an Lieferanten von Kaufrüben gezahlte Marktpreis 2,51 M für den Zentner betrug. Der Mehrpreis für Geſellſchafterrüben belief ſich auf inſgeſamt 218 291,50 M, um deren Hinzurechnung zum Geſchäftsgewinne des vierten Kriegsgeſchäftsjahrs es ſich bei der Rechtsbeſchwerde handelt. Diefer Geſchäftsgewinn iſt in der Veranlagung wie folgt berechnet:

Mehrpreis für 369 985,6 Ztr. à 59 s = 218 291,50 M, hierzu nicht abzugsfähig

Rücklage für Kriegsgewinnsteuer.....	100 000 M	
1% Rücklage zum Reſervefond.....	von	2250 M
2% " Erneuerungsfonds.....	225 000 M	4500 M
8% Verzinsung.....	Stammkapital	18 000 M

Kriegsgewinnsteuer iſt nicht aus laufenden Mitteln bezahlt, fällt demnach weg: Differenz zwiſchen Gewinn-Vortrag aus 1917/18 10 336 M und Gewinnvortrag aus 1916/17 6 839,67 M = 3496,33 M = 346 537,83 M.

Die Berufung der Beſchwerdeführerin wurde abgewieſen, da derjenige Teil des Rübenpreiſes, welcher den örtlichen Marktpreis überſteigt, als eine verſteckte Dividende dem steuerbaren Einkommen der Geſellſchaft, den Überſchüſſen, zuzurechnen ſei. Die form- und freigericht eingelegte, auf Verſtöße wider das materielle Recht und weſentliche Verfahrensmängel geſtützte Rechtsbeſchwerde iſt begründet. Den vom preußiſchen OVG. in ſtändiger Rechtssprechung (vgl. die bei Strug, Kommentar zum Kriegsſteuergeſetz 1916, 339 ff. Anm. [16] 5a zu § 16 angeführten Entſcheidungen) für Geſellſchaften, die Zuckerrfabrikation betreiben und das Material ganz oder zum Teil von ihren Geſellſchaftern beziehen, aufgestellten

organisierten Aſſoziationen von Rübenbauern möglich. Eine ſolche Aſſoziation bezweckt den Gebrauch gemeinſchaftlicher Fabrikations- und Verkaufseinrichtungen für die Rohprodukte der Mitglieder. Wiſtſchaftlich betrachtet iſt das Unternehmen der Rübenzuckerrfabrik nichts weiter wie eine wiſtſchaftliche Erweiterung des landwiſtſchaftlichen Betriebes des einzelnen Mitgliedes. Wiſtſchaftlich betrachtet erzielt überhaupt eine ſolche Zuckerrübenaktiengeſellſchaft keinen ſelbſtändigen Gewinn, ſondern jedes der Mitglieder erzielt einen Gewinn aus den von ihm produzierten und von dem gemeinſamen Unternehmen weiterverarbeiteten und verkauften Rüben. Wie groß dieſer Gewinn iſt, ergibt ſich einerſeits aus den Herſtellungskosten der Rüben des einzelnen Mitgliedes und andererſeits aus dem Betrage, den das Mitglied für ſeine Rüben von der Gemeinſchaft erhält. Herkömmlicher und praktiſcherweiſe wird dieſer Vertrag nicht auf einmal, nämlich erſt nach Fertigſtellung und Verkauf des Zuckers den Mitgliedern ausgezahlt, ſondern das Mitglied erhält ſchon abſchlagsweiſe bei Lieferung ſeiner Rüben an das gemeinſchaftliche Unternehmen einen Abſchlagsbetrag. Dieſer Betrag also und der Betrag, den das Mitglied nach Fertigſtellung und Verkauf des Zuckers bekommt, gehören wiſtſchaftlich zuſammen.

Soviel über die wiſtſchaftliche Sonderſtellung der Rübenzuckerraktiengeſellſchaft. In rechtlicher Beziehung haben ſich die Erbauer von Zuckerrüben der Form der Aktiengeſellſchaft für eine ſolche Aſſoziation, die, wie geſagt, nur auf Benützung gemeinſchaftlicher Einrichtungen und gar nicht auf die Vermehrung eines wiſtſchaftlich einheitlichen Kapitalvermögens und Verteilung der Überſchüſſe an die Mitglieder abzielt, und die daher als Nutzungsgeſellſchaft zu bezeichnen iſt, aus folgendem Grunde bedient. Die in juristiſcher Beziehung an ſich für eine ſolche Aſſoziation gegebenen Formen des allgemeinen Vereins ſowie der Wiſtſchaftsgeſellſchaft laſſen Zwangsmaßnahmen für Verhinderung des Austritts des Mitglieds ſchlechterdings nicht und für Benützung der gemeinſchaftlichen Einrichtungen in einem Mindestmaße wahrſcheinlicherweiſe nicht zu. Um den Austritt des Mitgliedes zu verhindern, bedient man ſich der vinkulierten Namensaktie, und um die Verpflichtung des Mitglieds zur Benützung der gemeinſchaftlichen Einrichtungen in einem Mindestmaße zu ſtatuierten, verbindet man mit der Einlageverpflichtung des Aktionärs die Rübenbauverpflichtung. Wiſtſchaftlich betrachtet iſt die Rübenbauverpflichtung die Haupt- und die Einlageverpflichtung nur die akzeſſoriſche Verpflichtung des Mitglieds. Zu vergleichen die Ausführungen des Unterzeichneten in ſeiner Schrift „Die Bilanzwerte, was ſie ſind und was ſie nicht ſind“, S. 373 ff., ſowie bei Ehrenberg, „Handbuch des gesamten Handelsrechts“, Bd. 3, I. S. 47 und 374.

FR. Dr. Fiſcher, Leipzig.

Grundsätzen ist darin beizutreten, daß, wenn ein besonderer vom Gesellschaftsvertrag unabhängiger Vertrag zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern über die Rübenlieferung nicht geschlossen ist, vielmehr das Lieferungsverhältnis einen Bestandteil der aus der Beteiligung an der Gesellschaft entspringenden Rechte und Pflichten bildet, insbesondere der Anspruch auf ein Entgelt oder Höhe desselben wesentlich von der finanziellen Lage des Aktienunternehmens abhängt, dann die Gegenleistung der Gesellschaft, mag sie in bar oder in Rükständen der Rüben, wie Schnitzeln und dergleichen, bestehen, soweit sie in ihrem Gesamtwert den örtlichen Marktpreis der Rüben übersteigt, als eine versteckte Dividende anzusehen ist. Maßgebend für die Kriegsabgabe ist der Geschäftsgewinn. Für dessen Berechnung führt das Oberverwaltungsgericht in der Entscheidung in Staatssteuerfachen Bd. 14, 344 ff. zutreffend das Folgende aus: „Muß ein Kaufmann bzw. eine als solcher geltende Gesellschaft m.H. für Anschaffung von Rohstoffen und Aufwendungen machen, so sind diese von den Betriebseinnahmen abzuziehende Betriebsausgaben. Vor ihrer Abrechnung kann ein Reingewinn nicht entstehen. Ausgaben anlässlich der Beschaffung von Rohstoffen — hier Zuckerrüben — können jedoch den Charakter von Anschaffungskosten verlieren, wenn und soweit die allgemeinen Preise übersteigende Zahlungen vorkommen, indem zugleich mit der Bezahlung eine versteckte Gewinnverteilung der Gesellschaft an die Gesellschafter vorgenommen wird. Die statutarischen Bestimmungen der Beschwerdeführerin, ebenso wie Statuten anderer Gesellschaften über die Bezahlung der Rüben bieten für eine solche Möglichkeit Raum, indem sie den Rübenpreis nicht in bestimmter Höhe festsetzen, sondern von der finanziellen Lage der Fabrik abhängig machen. Kann hiernach ein Zweifel obwalten, so muß in jedem solchen Falle untersucht werden, inwiefern der zur Auszahlung gelangte Rübenpreis begrifflich eine Betriebsausgabe darstellt. Diese Frage läßt sich nur nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten beantworten. Danach kann nur derjenige Betrag des gezahlten Rübenpreises als Anschaffungskosten gelten, der erforderlich gewesen wäre, um die Rüben zu erwerben, wenn sie nicht gerade von den Gesellschaftern, sondern unter gleichen Anbau- und Lieferungsbedingungen von anderen Rübenproduzenten hätten erworben werden müssen.“ Maßgebend dafür, welcher Teil des Preises, den die Gesellschaft ihren Gesellschaftern vergütet, als versteckte Gewinnverteilung anzusehen ist, kann danach aber nicht jeder Marktpreis, der für irgendwelche im freien Handel gekaufte Rüben gegolten hat, sein, sondern nur der Marktpreis, der für Lieferungen unter denselben Bedingungen, unter denen die Gesellschafter zu liefern haben, gezahlt worden ist oder hätte gezahlt werden müssen. Im vorliegenden Falle hatte die Gesellschaft nun bereits in der Verurteilungsbegründung unter Anführung eingehender Einzelheiten ausgeführt, daß die Lieferanten der Kaufrüben, die zu den gewöhnlichen Marktpreisen lieferten, unter wesentlich günstigeren Bedingungen zu liefern hätten als die Gesellschafter auf Grund des Gesellschaftsvertrags. Denn einerseits müßten von den letzteren wegen des frühzeitigen, vor Beginn der Lieferungsperiode für die Kaufrüben erfolgenden Abrufs eines Teiles der Rüben noch nicht voll ausgewachsene Rüben gerodet werden, so daß eine Gewichtseinbuße gegenüber den voll ausgereiften Kaufrüben eintrete, andererseits müßten sowohl diese vorzeitig gerodeten Rüben, soweit sie nicht alsbald abgerufen würden, als auch ein großer Teil der in der üblichen Erntezeit gerodeten Rüben wegen des Dazwischentreitens der Kaufrübenlieferung lange gelagert bzw. eingemietet werden und alsdann, nach Beendigung der in der günstigen Jahreszeit erfolgenden Kaufrübenlieferung an den kürzeren Tagen bei schlechteren Witterungs- und Begehrhältnissen geliefert werden, so daß infolge des späteren Abrufs des größten Teiles der Rüben wesentliche Mehraufwendungen und ein größerer Schwund für die Gesellschafter in Frage komme als für die zum gewöhnlichen Marktpreis zu den Hauptlieferzeiten liefernden Rübenverkäufer. Die Beschwerdeführerin hatte insbesondere darauf hingewiesen, daß auch für Kaufrüben, die über die für solche übliche Zeit hinaus gelagert werden müßten oder die später zur Ablieferung gelangten, gleichfalls ein höherer als der gewöhnliche Marktpreis gezahlt werden müsse. Mit diesen für die rechtliche Beurteilung der Frage, ob in den gezahlten Überpreisen gegenüber den gewöhnlichen Marktpreisen eine versteckte Dividende zu erblicken ist, bedeutsamen tatsächlichen Angaben der Beschwerdeführerin hat sich die Berufungskommission nicht befaßt. Sie hat sie nicht etwa als tatsächlich unbegründet festgestellt, sondern hat schließlich den für Kaufrüben gezahlten gewöhnlichen Marktpreis als maßgebend angesehen. Damit erscheint die Vorentscheidung von Rechartum über den Begriff des Geschäftsgewinns beeinflusst und unterliegt daher der Aufhebung. Zugleich liegt in dem Nichtgehen auf diese in der Berufungsinstanz vorgebrachten tatsächlichen Ausführungen der Beschwerdeführerin in der Begründung der Berufungsentscheidung ein wesentlicher Verfahrensmangel, der auch in der Rechtsbeschwerde gerügt ist. Die Sache ist nicht spruchreif. Wenn das Finanzamt in der Erwiderung auf die Rechtsbeschwerde ausführt, daß den Gesellschaftern schon als solchen eben für die geschilberten Mehraufwendungen ein garantierter Gewinnanteil von 8% zuzufleße, so erkennt sie damit an, daß den Gesellschaftern allerdings gegenüber den für Kaufrüben zu bezahlenden Preisen infolge

der ungünstigeren Bedingungen, unter denen die Gesellschafter zu liefern haben, ein höherer Preis als der gewöhnliche Marktpreis für die freien Lieferungen zugebilligt werden muß. Wenn das Finanzamt gleichwohl die Rechtsbeschwerde für unbegründet erachtet, so übersteht es dabei, daß auch die 8%ige Vergütung, die von diesem Standpunkt aus als unrechtmäßig zu den Geschäftskosten der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gehörig von der Kriegsabgabe hätte frei bleiben müssen, dem Geschäftsgewinn des vierten Kriegsgeschäftsjahrs in der Veranlagung zugeschlagen worden ist. Des weiteren ist aber noch streitig, ob mit dieser 8%igen Vergütung die Mehrleistung der Gesellschafter gegenüber dem zum gewöhnlichen Marktpreis liefernden Rübenverkäufern voll abgegolten ist, und diese auf tatsächlichem Gebiete liegende Frage bedarf der Nachprüfung und Erörterung durch die Vorinstanz, die dabei gegebenenfalls, insbesondere bezüglich der Höhe des den Gesellschaftern gegenüber dem gewöhnlichen Marktpreis zu gewährenden Mehrpreises, durch Einholung von Sachverständigenutachten sich die erforderlichen Schätzungsgrundlagen zu verschaffen haben wird.

Zu den weiteren Ausführungen der Rechtsbeschwerde ist zu bemerken, daß die vorliegende, auf die Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 bezügliche Rechtsbeschwerde auf eine Verletzung des preussischen Einkommensteuergesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsanweisung, sowie der hierzu ergangenen Entscheidungen des preussischen Oberverwaltungsgerichts und der höchsten Verwaltungsbehörden ebensowenig gestützt werden kann wie auf die Behauptung einer Doppelbesteuerung, die bezüglich des von der Gesellschaft und den Gesellschaftern versteuerten Einkommens vorliegen sollte.

(RFG., I. Sen., Urf. v. 10. Mai 1921, IA 218/20.)

× 2. Keine Umsatzsteuerpflicht für die Überlassung von Waren, die von einer aufrührerischen Masse unter Androhung von Gewalt zu außergewöhnlich niedrigen Preisen erzwungen wird.

Die Berufungsinstanz hat im Gegensatz zum FA. sich auf den Standpunkt gestellt, daß das Entgelt von 18516 M., das dem Steuerpflichtigen im Turnulte durch die am 25. u. 26. Juni 1920 erfolgten Zwangsverkäufe zugeflossen sei, nicht als umsatzsteuerpflichtig i. S. des § 1 Nr. 1 UmsStG. 1919 behandelt werden könne; bei den Umsätzen, die während der Lebensmittelunruhen in B. stattgefunden haben und bei denen die Handelsgeschäfte des Ortes durch die aufrührerische Masse unter Androhung von Plünderung oder Zerstörung der Geschäfte gezwungen worden seien, die Waren unter 50% der Einkaufspreise abzugeben, fehle das Merkmal der selbständigen, freien Ausübung eines Handelsbetriebs. Das FA. rügt mit der Rechtsbeschwerde unrichtige Anwendung der genannten Gesetzesbestimmung mit der Begründung, daß auch eine erzwungene Leistung umsatzsteuerpflichtig sei, wenn sie nur selbständig innerhalb der gewerblichen Tätigkeit gegen Entgelt ausgeführt worden sei; daß auch Zwangsumsätze steuerpflichtig seien, bestätige der Schlußsatz des § 1 Nr. 1 UmsStG., der nur erläuternde Beispiele für zwangsweise erfolgende Umsätze habe geben wollen.

Der Rechtsbeschwerde kann nicht gefolgt werden. Zunächst spricht nichts dafür, daß der Schlußsatz des § 1 Nr. 1 lediglich erläuternde Beispiele habe geben wollen. Aber auch wenn man diesen Schlußsatz ausdehnend auslegen wollte, so könnten doch nur Fälle in Betracht kommen, in denen die sonst den Umsätzen zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte (Kauf, Werkvertrag usw.) erfüllt werden durch einen Tatbestand, der ihnen kraft Gesetzes gleichgestellt wird. Mit den in der genannten Gesetzesvorschrift bezeichneten Zwangsumsätzen — zu ihnen gehören insbesondere die in der Kriegs- und Übergangswirtschaft erfolgten Beschlagnahmen und Enteignungen — kann aber der Streitfall nicht auf eine Linie gestellt werden; bei ihm handelt es sich um Umsätze, die mit der Rechtsordnung in trassendem Widerspruch stehen, um Fälle, wo an Stelle des Rechtes, die insbesondere das Eigentum des Dritten nicht achtende, rohe Gewalt getreten ist, um Fälle, in denen die freie Willensentscheidung in einer Weise unterdrückt war, daß sie dem willenslosen Nachgeben physischen Zwanges gleichzustellen sind. Die Berufungsinstanz konnte mit Recht davon ausgehen, daß solche Umsätze, die mehr einer Warenwegnahme als einer Warenübergabe gleichen, den Lieferungen und sonstigen Leistungen i. S. des § 1 Nr. 1 nicht zuzuzählen sind. Der Senat ist verpflichtet hiernach der Anschauung bei, daß derartige Umsätze, bei denen jemand unter dem Druck der aufrührerischen Masse zur Überlassung von Waren an Dritte zu außergewöhnlich niedrigen Preisen gezwungen wird, um unmittelbarer Gewalt zu entgehen, umsatzsteuerfrei sind.

(RFG., V. Sen., Urf. v. 11. Okt. 1921, VA 59/21.)

Rechtswirtschaftsgericht.

Berichtet von Prof. Dr. Walbeder, Königsberg.

1. Vorentscheidung an Auslandsdeutsche (Rechtsmittel einlegung, Verschleuderungsverlust.)

Dem Antragsteller Bureauangestellter P. T., früher in R., war eine Unterstützung von 2000 M. und eine Beihilfe von 1000 M. zugesprochen. Gegen diesen Spruch hatte die Ehefrau eine Eingabe eingereicht, worin sie unter Vorlage eines ärztlichen Attestes für ihren Ehemann um Verlängerung der Frist für die Äußerung zu dem ergangenen Spruch bat. Der Ehemann hat dann hinterher Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdef Kommission hat die Beihilfe erhöht. Der hiergegen erhobene Einspruch des Reichskommissars rügt zunächst, daß die Beschwerde nicht rechtzeitig eingelegt sei.

In jenem Schreiben der Ehefrau kann bei der wohlwollenden Auslegung, die in Auslandsbeschädigten am Plage ist, die Einlegung der Beschwerde gefunden werden. Die Ehefrau des Antragstellers wollte durch ihr Schreiben dasjenige tun, was nötig war, um Rechtsverluste von ihrem Ehemann in der Entschädigungssache abzuwenden. Daß sie nach dem Wortlaut des Schreibens lediglich um Fristverlängerung bat, ist ein Zufall und ein belangloses Versehen im Ausdruck. Das Schreiben ist dem damit verfolgten Zwecke gemäß als Beschwerde aufzufassen, und diese Beschwerde ist von dem Ehemann selbst hinterher genehmigt. Die Beschwerdeinstanz ist daher mit Recht auf eine sachliche Prüfung eingegangen.

In der Sache selbst war dem Einspruch des Reichskommissars ebenfalls der Erfolg zu versagen. Gerügt wird, daß der von der Beschwerdef Kommission in Höhe von 4000 M. angenommene Verschleuderungsverlust nicht glaubhaft gemacht sei. Aus den Erklärungen des Antragstellers, welcher angibt, daß er eine Reihe von Sachen in R. untergestellt habe, daß diese noch vorhanden seien und daß auch besondere Kosten für ihn durch die Unterstellung nicht erwachsen, ergibt sich, daß er keine ungerechten Vorteile zu erlangen beabsichtigt und daß seine Angaben im allgemeinen als glaubhaft anzusehen sind. Es ist weiter als an sich glaubhaft anzusehen, daß der Antragsteller, der unter dem Druck der Ausweisung eine Reihe von Sachen veräußern mußte, um sich die Mittel zur Rückkehr zu beschaffen, diese Sachen gerade bei den in R. damals herrschenden Verhältnissen erheblich unter dem Wert veräußert hat. Da die Angaben des Antragstellers sonst sich als glaubhaft erwiesen haben, sieht der Senat auch als glaubhaft an, daß die verkauften Sachen einen Mindererlös von 4000 M. ergeben haben.

(Entsch. v. 16. Sept. 1921, XI 3 AV 403/21.)

2. Die im § 11 der Bef. v. 15. Nov. 1919 festgesetzten Fristen können durch Vereinbarung des Antragstellers und des Reichskommissars für Auslandsdeutsche weder verlängert noch abgekürzt werden.)

Die in der Bef. v. 15. Nov. 1919 gegebenen Vorschriften über das Verfahren für die Zuwendung von Reichsmitteln an Deutsche für Schäden im Ausland gehören dem Prozeßrecht an und unterliegen

Zu 1. Die Entsch. zeigt wieder einmal, wie notwendig das Vorhandensein einer obersten Instanz für die wirtschaftliche Verwaltungsrechtspredung ist, wie sie im RWG. mit seiner freien Stellung vorliegt. Ohne das RWG. wäre ein „reiner“ Bureaokrat aus rein formalen Bedenken zur Ablehnung der Vorentscheidung gelangt. Gegenüber solcher Verfeinerung der behördlichen Aufgabe tut es ordentlich wohl, die obige Entsch. zu lesen. Es wäre nur zu wünschen, daß endlich die Rußanwendung gezogen und die Rechtspredung in wirtschaftlichen Verwaltungsstreitigkeiten vollständig dem RWG. übertragen würde; es gibt heute leider nur zu viele solcher Formaljuristen in der wirtschaftlichen Verwaltung, wie deren einer in obiger Entsch. einen kleinen Dämpfer aufgesetzt erhält.

Prof. Dr. Walbeder, Königsberg.

Zu 2. Das Prozeßrecht, nach dem das RWG. zu verfahren hat, ist nicht einheitlich und zusammenfassend geregelt. Die Anwendung der Vorschriften der ZPO. ist nur in gewissen Grenzen angeordnet und mit Abweichungen, die — wie bei jedem Verwaltungsgerichte — auf eine größere Freiheit des Richters hinweisen. Steht er doch nicht, wie im Grundgesetz der Prozeßrichter, zwischen zwei vom Staate verschiedenen Parteien, sondern als Urteiler über Interessengegensätzen zwischen dem Staate und einem Privaten. Dieser Sachlage hat die Rechtspredung des RWG. bisher in erfreulichster Weise Rechnung getragen. Ich konnte wiederholt an dieser Stelle aussprechen, daß das RWG. mit sieghafter Freiche an alle Fragen des Prozeßrechtes herantrete, wozu ihm der Mangel einer eigenen hemmenden Tradition — abweichend etwa vom AG. — die nötige innere Freiheit gewährt. Um so peinlicher und betrüblicher ist die Überraschung, die der „große Senat“ in dieser Entscheidung den Benutzern des RWG. bereitet. Er übertrumpft darin den ärgsten Formalismus, den je die Handhabung der ZPO. hat hervorbringen können.

An die Spitze wird ein Satz gestellt, der wie ein Axiom ausgesprochen wird und doch auch für genaue Kenner des Prozeßrechtes verschlüsselt wirkt. Es sollen Vorschriften, die dem Prozeßrechte angehören, aus diesem Grunde („somit“) der Verfügung der Parteien entzogen sein! Wo steht das? Kennt der Verfasser dieses Urteils

somit der Verfügung der Parteien nur insoweit, als die Zulässigkeit einer abweichenden Vereinbarung ausdrücklich erklärt oder dem Inhalt und der Bedeutung der einzelnen Vorschriften zu entnehmen ist. Hinsichtlich der im § 11 festgelegten Fristen ist weder die eine noch die andere Voraussetzung gegeben; insbesondere bieten die Vorschr. der Bef. nach ihrem Inhalt für die Annahme, daß diese Fristen abweichender Festsetzung durch die Parteien unterworfen sein sollten, nirgends einen Anhaltspunkt. Vielmehr ist davon auszugehen, daß für die Bemessung der Fristen auf je zwei Wochen, wie für die Begrenzung der Rechtsmittelfristen überhaupt die Erwägung maßgebend war, daß die öffentliche Ordnung innerhalb einer bestimmten Frist Gewißheit über den Bestand oder die Anfechtung der Entscheidungen verlange. Ist aber die Festsetzung der Fristen im öffentlichen Interesse erfolgt, so bleibt für abweichende Vereinbarungen der Parteien kein Raum. Daß die Fristen des § 11 a. a. O. abweichend von dem durch die Vorschrift des § 224 ZPO. veranlaßten und gerechtfertigten Sprachgebrauch der ZPO. nicht als Notfristen bezeichnet sind, kann an dieser Auffassung um so weniger etwas ändern, als die Reichs-

Bülow's epochemachenden Ausspruch über das „dispositive Zivilprozeßrecht“ (ArchZivPr. Bd. 64) nicht? Dort hat Bülow den bisher nicht widerlegten Nachweis geführt, daß die Berufung auf den „öffentlichen Charakter des Prozeßrechtes ohne Wert ist und bei keiner Vorschrift die Prüfung eripart, ob sie zwingendes oder nachgiebiges (ergänzendes) Recht enthält. Dies gilt selbst dann, wenn der Satz mit einem kategorischen „muß“ austrumpft. Man denke nur an die Vorschriften des § 253 ZPO. über die Klage. Gilt dies nun schon allgemein, so wird es für die Fristen in § 224 ZPO. geradeheraus und deutlich gesagt: Fristen, mit Ausnahme der Notfristen, können durch Vereinbarung der Parteien abgekürzt und verlängert werden. Die Ausnahme für die Notfristen aber ist, womit wohl nichts Neues gesagt wird, in der ZPO. auf das gründlichste verpflückt worden. Das „öffentliche Interesse“ soll verlangen, daß die Notfristen, also in der Hauptsache die Rechtsmittelfristen, auf Tag und Stunde innegehalten werden, selbst wenn beide Parteien einig sind, daß sie, um derentwillen doch am Ende der Prozeß geführt wird, gegen eine Überschreitung nichts einzuwenden haben. Dasselbe „öffentliche Interesse“ erlaubt aber, den Beginn der Notfrist an eine Zustimmung zu knüpfen, die selbst im heutigen Amtsgerichtsprozeß noch auf Betreiben der Parteien erfolgt — oder nicht erfolgt. Also erst können die Parteien das Urteil monate-, ja jahrelang liegen lassen. Kein „öffentliches Interesse“ treibt sie, die Zustellung vorzunehmen. Hat aber eine der Parteien diesen ersten Schritt getan, so setzt das Gesetz die strengste Amtsmiene auf: jetzt haben die Parteien die Herrschaft verloren. „Des ungesprochenen Wortes bist du Herr, des gesprochenen Knecht“, sagt ein alter griechischer Dichter.

Und diese groteske Zweispieltigkeit will nun das RWG. auf alle Fristen übertragen, dem Gedanken wie dem Wortlaut des § 224 ZPO. zuwider, — nur um des „öffentlichen Interesses“ willen.

Sehen wir doch diesen Gespenst einmal mutig ins Gesicht und entziehen wir es dem wohlthätigen Halb Dunkel ewig wiederholender Gedankenlosigkeit. Das öffentliche Interesse oder, wie das RWG. sagt, die „öffentliche Ordnung“, soll verlangen, daß „innerhalb einer bestimmten Frist Gewißheit über den Bestand oder die Anfechtung der Entscheidungen“ bestehe. Cui bono? Lediglich, damit die Registratur wisse, wann die Akten reponiert und sortiert werden können? Oder um in der Zufälligkeit mit schönen Zahlen über die Dauer der Prozeße aufwarten zu können? Oder damit die Parteien aus unerträglicher Ungewißheit erlöst werden? Sie wollen es ja gerade nicht, sie wollen das Verfahren fortsetzen, und das Gesetz erlaubt es ihnen noch nach Jahrzehnten, wenn nicht eine von ihnen so töricht war, die Frist in Lauf zu setzen. Wohin ich schau, ich kann das öffentliche Interesse, das sich gegen den übereinstimmenden Willen der Parteien unbedingt durchsetzen müßte, schlechterdings nicht entdecken. Aber das tempus fatale (ein trefflicher Name übrigens) hat seit Jahrhunderten gegolten, also muß es auch weiter gelten.

Nun aber sind die Fristen in § 11 der Bef. v. 15. Nov. 1919 nicht als Notfristen bezeichnet. Woher nimmt also das RWG. das Recht, sie als solche zu behandeln? Bloß daraus, daß es auch in anderen Gesetzen, z. B. in der auf ganz anderer Grundlage, auf ganz verschiedenen Interessengegensätzen aufgebauten StPO., Fristen gibt, die „unabänderlich“ sind und doch nicht den Namen Notfristen führen?

Gegen die Auffassung des RWG. sprechen aber noch zwei weitere gewichtige Gründe, die selbst den überzeugenden müssen, der allem bisher Ausgeführten mit Kopfschütteln gegenübersteht.

Im Zivilprozeße sind es die Interessen zweier Gesetzesuntertanen, die miteinander ringen. Der Staat hat nur ein Interesse an, nicht im Prozeße. In den Streitfragen des RWG. aber steht immer auf der einen Seite ein Reichskommissar oder ein anderer Vertreter des staatlichen Interesses. Und zwar nicht etwa nur des fiskalischen, denn dann gehörten die Sachen vor die ordentlichen Gerichte, sondern ein Vertreter des Interesses, das der Staat als solcher, als Inhaber der Staatshoheit, an der Entschädigungsfrage hat. Wenn dieser nun gegen die Überschreitung der Frist nichts einzuwenden hat, soll da das RWG. royalistischer sein als der König?

Und endlich: Wo die ZPO. die (Not-) Fristen dem Einflusse der Parteien entzieht, da gibt sie als einen Puffer, der die ärgsten

gesetzgebung auch anderwärts davon abgesehen hat, die der Verfügung der Parteien entzogenen Fristen durch ihre Bezeichnung als Notfristen ausdrücklich kenntlich zu machen (vgl. §§ 353, 355, 381 RStPD., § 5 DRWG., § 6 TumSchadG. v. 12. Mai 1920, § 52 ReichsausglG. v. 24. April 1920) u. a. m.

(Beschl. d. Großen Senats v. 13. August 1921, G S 19/21.)

B. Unterbleibt die Rückgabe eines auf Grund des § 1 B. v. 28. März 1919 (RStBl. 349) beschlagnahmten Gegenstandes, weil im Einverständnis mit dem feindlichen Staat ein Ersatzgegenstand geliefert wird, so findet bei der Berechnung des dem Eigentümer zur Last fallenden Teils der durch die Beschaffung des Ersatzgegenstandes entstehenden Aufwendungen (§ 1 B. v. 14. Nov. 1919 — RStBl. 1884 —) eine Verzinsung des in die Berechnung einzuführenden Übernahmepreises nicht statt. Der Übernahmepreis ist nur insoweit und solange zu verzinsen, als dem Eigentümer die Nutzung des Gegenstandes durch ein Gebrauchs- oder Verbrauchsverbot entzogen worden ist. Eine Verzinsung der von dem Eigentümer gemäß § 5 der NovemberB. geleisteten Vorshüsse findet nicht statt. †)

Wird ein nach dem WaffStVertr. rückgabepflichtiger Gegenstand gemäß § 7 Abs. I der B. v. 28. März 1919 enteignet, so ist der an den Eigentümer zu zahlende Übernahmepreis auf Grund des § 8 der WaffStVertr. v. 27. Mai 1920 (RStBl. 1111) mit 5% zu verzinsen, und zwar vom Tage der Herausgabe des Gegenstandes an, oder, wenn vorher ein Gebrauchs- oder Verbrauchsverbot ergangen ist, von diesem Zeitpunkt an. Für den Fall, daß die Rückgabe des Gegenstandes unterbleibt, weil im Einverständnis mit dem feindlichen Staat ein Ersatzgegenstand geliefert wird, bestimmt § 1 der B. v. 14. Nov. 1919, daß die durch die Beschaffung des Ersatzgegenstandes entstehenden Aufwendungen dem Eigentümer insoweit zur Last fallen, als sie den Betrag übersteigen, den er als Übernahmepreis erhalten hätte, wenn der Gegenstand auf Grund des § 7 der MärzB. enteignet worden wäre. Es stellt nun die Frage zur Entscheidung, ob bei der Berechnung des dem Eigentümer zur Last fallenden Teils der Ersatzaufwendungen von den Gesamtkosten des Ersatzes nur der gemäß § 7 Abs. III der MärzB. zu berechnende Übernahmepreis ohne Zinsen, oder aber dieser Übernahmepreis unter Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen (§ 9 Richtl.) abzuziehen ist.

Nach der Vorschrift des § 1 der NovB. ist der Übernahmepreis an sich nach denselben Grundsätzen zu berechnen, die anzuwenden

Stöße auffängt, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Dadurch wird die Formstrenge der Notfrist auf ein erträgliches Maß abgemildert. Das RWG. aber will, ohne jeden Anhalt im Gesetz und wider seinen Geist, gewöhnliche Fristen wie Notfristen behandeln, ohne die Abmilderung durch die Wiedereinsetzung gewähren zu können. Das geht noch über die berüchtigte Formstrenge der zwölf Tafeln hinaus: *si morbus santicus . . .* Oder will etwa das RWG. auf alle Fristen der vielen Entschädigungsverordnungen die Wiedereinsetzung anwenden? Das ginge über jedes Bedürfnis hinaus und schwebte formell böllig in der Luft. Man kann nicht so aus dem Handgelenk ein ganzes kompliziertes und obendrein selbst reichlich formalistisches Verfahren auf ein Gesetz aufspröpfen, nachdem man das Bedürfnis danach erst selbst durch willkürlichen Formalismus geschaffen hat.

Es ist der „große Senat“, von dem die Entscheidung ausgeht. Es wird ihn Mut und Selbstüberwindung kosten, bei der nächsten Gelegenheit seine Stellungnahme zu ändern. Aber es muß geschehen. Das RWG. ist das letzte, das mit dem Vorwurfe belastet sein darf, ohne jeden Grund einem böllig unzeitgemäßen Formalismus gefolgt zu sein. Es geht jetzt um seine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Prof. Dr. Friedrich Stein, Leipzig.

Zu 3. Die Geschichte der der Entsch. zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen ist die folgende: In den Waffenstillstandsverhandlungen verpflichtete sich die deutsche Regierung zur Rückgabe der aus Frankreich und Belgien entführten Maschinen usw. Auf Grund der der Regierung durch Gesetz v. 6. März 1919 (RStBl. 286) erteilten Ermächtigung erging darauf zunächst die B. v. 28. März 1919 (RStBl. 349), welche die entführten Gegenstände beschlagnahmte, die Meldepflicht einführte, das Reich zur Enteignung ermächtigte und bestimmte, daß dem Eigentümer ein angemessener Übernahmepreis zu zahlen sei. Die B. v. 5. Mai 1919 (RStBl. 449) sah dann die Möglichkeit vor, daß an Stelle des entführten Gegenstandes ein Ersatzgegenstand geliefert werde, verpflichtete den Eigentümer, in diesem Falle die Kosten der Beschaffung des Ersatzgegenstandes vorzuschießen und gab ihm das Recht, alsdann Erstattung des Betrages zu verlangen, den er im Falle der Enteignung des entführten Gegenstandes erhalten haben würde. Die B. v. 14. Nov. 1919 (RStBl. 1884) gab der B. v. 15. Mai 1919 eine andere Fassung: sie stellte in die erste Reihe die Bestimmung, daß im Falle der Lieferung eines Ersatzgegenstandes der Eigentümer die Kosten, soweit sie den für den Fall der Enteignung des entführten Gegenstandes zu zahlenden Übernahmepreis übersteigen, zu erstatten, inzwischen aber den vollen Betrag vorzuschießen hat, und daß der Vor-

wart, wenn die Herausgabe des Gegenstandes erfolgt wäre. Diese Bestimmung kann indessen nicht zur Anwendung von Vorschriften führen, die offensichtlich nur für den Fall einer tatsächlichen Herausgabe des Gegenstandes bestimmt sind und innerlich mit einer solchen in einem derartig unzertrennbaren Zusammenhange stehen, daß sie durch die Anwendung der Fälle einer nur unterstellten Herausgabe jeden Sinn verlieren würden. Daß derartige Vorschriften ungeachtet der Bestimmung des § 1 der NovB. im Rahmen dieser B. nicht zur Anwendung gelangen können, hat der Große Senat des RWG. bereits in seiner Entsch. v. 5. Febr. 1921 — GS 3/21 — ausgeführt. Es ist danach bei jeder einzelnen für die Errechnung des Übernahmepreises maßgebenden Vorschrift zu prüfen, ob ihre Anwendung im Geltungsbereich der NovB. auch mit dem durch ihren Erlaß verfolgten gesetzgeberischen Zwecke in Einklang zu bringen ist.

Die Vorschrift des § 8 Richtl. ergibt klar, daß die Verzinsung des Übernahmepreises einen Ausgleich dafür bilden soll, daß dem Eigentümer die Nutzung des Gegenstandes zu einem früheren Zeitpunkt entzogen wird, als er den Übernahmepreis erhält. Im Regelfalle verbleibt dem Eigentümer trotz der im § 1 der MärzB. ausgesprochenen gesetzlichen Beschlagnahme die Nutzung des Gegenstandes bis zum Augenblick der Herausgabe. Aus diesem Grunde bestimmt das Gesetz grundsätzlich eine Verzinsung des Übernahmepreises vom Tage der Herausgabe an. Für Ausnahmefälle, in denen dem Eigentümer schon zu einem früheren Zeitpunkt die Nutzung des Gegenstandes durch ein Gebrauchs- oder Verbrauchsverbot entzogen worden ist, wird die Verzinslichkeit des Übernahmepreises schon von diesem Zeitpunkt an angeordnet.

Un dem im § 8 Richtl. zum Ausdruck gelangten Grundsatz, daß die Verzinsung des Übernahmepreises nur als Ausgleich für die Entziehung der Nutzung des Gegenstandes gewährt werden soll, ist auch in den Fällen des § 1 der NovB. festzuhalten. Wird an den feindlichen Staat ein Ersatzgegenstand geliefert, so wird in der Regel der Eigentümer in der Nutzung des beschlagnahmten Gegenstandes zu keiner Zeit beeinträchtigt. Sollte man in buchstäblicher Anwendung des § 1 der NovB. grundsätzlich von dem Zeitpunkt an eine Verzinsung des Übernahmepreises eintreten lassen, zu welchem im Falle der Rückgabe des Gegenstandes seine Herausgabe mutmaßlich erfolgt wäre — als dieser Zeitpunkt würde der Augenblick zu gelten haben, in welchem das Reich dem Eigentümer das Einverständnis des feindlichen Staates mit der Ersatzlieferung mitteilt (vgl. § 1 Satz 2 der NovB.) —, so würde der Eigentümer von diesem Zeitpunkt an in den Genuß einer durch nichts zu rechtfertigenden doppelten

schuß, soweit er die endgültig dem Eigentümer zur Last fallenden Beträge übersteigt, vom Reich zurückzahlen sei.

Die besondere Behandlung des Falles, in dem die Unterlassung der Rückgabe im öffentlichen Interesse lag, bleibt hier unerörtert.

Mit Rücksicht auf den Friedensvertrag, der nicht nur für Maschinen usw., sondern für alle weggeführten Gegenstände die Rücklieferung vorschreibt (Art. 238), erging das allgemeine Gesetz über Enteignungen und Entschädigungen v. 31. Aug. 1919 (RStBl. 1527), welches Enteignung gegen angemessene Entschädigung und Richtlinien für Art und Umfang der Entschädigung vorschrieb. Diese Richtlinien ergingen am 26., und für den vorliegenden Fall am 27. Mai 1920 (RStBl. 1101 u. 1110).

Nach den Richtlinien v. 27. Mai 1920 § 8 wird eine Bar-entschädigung vom Tage der Herausgabe an, oder, wenn vorher ein Gebrauchs- oder Verbrauchsverbot ergangen ist, von diesem Zeitpunkt an verzinst. In diesem § 8 ist von der Beschaffung eines Ersatzgegenstandes nicht besonders die Rede, sondern nur von „einer Bar-entschädigung“. Der Sinn der Bestimmung ist aber, wie in der obigen Entsch. zutreffend dargelegt ist, dem Eigentümer in der Verzinsung den Ausgleich für die Entziehung der Nutzung zu gewähren. Wird ein Ersatzgegenstand geliefert, so wird dem Eigentümer die Nutzung des entführten Gegenstandes nicht entzogen. Es entspricht daher den Zwecken und dem Sinn des Gesetzes, daß auch bei Berechnung des endgültigen, von dem Eigentümer dem Reich zu zahlenden Betrages ihm Zinsen der dem Übernahmepreis gleichkommenden Summe nicht gutgebracht werden. Sonst würde der Eigentümer Nutzung und Zinsen gleichzeitig haben.

Anders wiederum, wenn tatsächlich oder rechtlich dem Eigentümer der Gebrauch oder Verbrauch des entführten Gegenstandes entzogen wird.

Nur auf einem Umweg kommt das Urteil zu der Meinung, daß die Vorshüsse (§ 5 der B. v. 14. Nov. 1919) überhaupt nicht zu verzinsen seien; sie sollen schon in der Minderung der Kosten der Ersatzbeschaffung ihren Ausgleich finden. Das wird tatsächlich keineswegs immer zutreffen.

Übrigens enthält § 2 wie § 4 der B. v. 14. Nov. 1919 einen scheinbar bisher nicht berichtigten Druckfehler. Nicht die Unterlassung der Rückgabe des Ersatzgegenstandes, sondern die Unterlassung der Rückgabe der entführten Gegenstände sollte behandelt werden. Richtig § 2 der B. v. 5. Mai 1919.

Vgl. im übrigen über das Verhältnis der verschiedenen Rechtsnormen zueinander das Urteil des RWG. v. 8. Sept. 1920 und die Bemerkung von Waldecker dazu JW. 1920, 797 und Stinzing JW. 1921, 135. Geh. Jk. Dr. Peilberg Breslau.

Nutzung des gleichen Kapitalwertes gelangen. Er würde einmal in der Lage sein, den herausgabepflichtigen Gegenstand selbst zu nutzen, andererseits Zinsen für den Übernahmepreis erhalten. Unter Anwendung des allgemeinen Grundsatzes, daß eine Verzinsung für diejenige Zeit nicht zu gewähren ist, innerhalb deren der Eigentümer den Gegenstand zu nutzen in der Lage ist, kann danach eine Verzinsung des Übernahmepreises insoweit und solange der Eigentümer in der Nutzung des Gegenstandes nicht beeinträchtigt wird, nicht eintreten. Es ist vielmehr der Übernahmepreis grundsätzlich ohne Zinsen in die Berechnung einzusetzen. Auf der anderen Seite muß, auch wenn die Herausgabe des Gegenstandes unterbleibt, eine Verzinsung des Übernahmepreises dann Platz greifen, wenn dem Eigentümer infolge seiner Herausgabepflicht tatsächlich für einen gewissen Zeitraum die Nutzung des Gegenstandes entzogen worden ist. Spielt für die Möglichkeit einer solchen Nutzungsentscheidung auch der Tag der Herausgabe keine Rolle, da eine solche nicht stattfindet, so ist doch, auch wenn ein Ersatzgegenstand geliefert wird, eine Entziehung der Nutzung durch ein Gebrauchs- oder Verbrauchsverbot möglich. Wenn ein solches Verbot vorliegt, so muß der Übernahmepreis bei der Berechnung des dem Eigentümer zur Last fallenden Teils der Ersatzaufwendungen mit Zinsen in die Berechnung aufgenommen werden. Denn der im § 8 Richtl. aufgestellte Grundsatz, daß der Übernahmepreis für denjenigen Zeitraum zu verzinsen ist, während dessen dem Eigentümer die Nutzung des herausgabepflichtigen Gegenstandes entzogen wird, hat an sich auch im Rahmen des § 1 der NovVO. zur Anwendung zu gelangen.

Die Zinsen sind danach für denjenigen Zeitraum zu berechnen, innerhalb dessen das Gebrauchs- oder Verbrauchsverbot andauert. Die Ermittlung dieses Zeitraums ist Aufgabe des einzelnen Falles, wobei zu berücksichtigen ist, daß auch bereits in der Beschlagnahme ein Gebrauchs- oder Verbrauchsverbot dann erblickt werden kann, wenn die Beschlagnahme selbst für den Eigentümer die Unmöglichkeit weiterer Nutzung des Gegenstandes zur unmittelbaren Folge hat. Als letzter Zeitpunkt des Zinsenslaufs wird in der Regel derjenige Zeitpunkt zu betrachten sein, in dem der Reichsschatzminister oder die von ihm bezeichnete Stelle dem Eigentümer gegenüber erklärt, daß der feindliche Staat mit der Lieferung eines Ersatzgegenstandes einverstanden ist. Denn in dieser Erklärung ist die Bedeutung und Wirkung einer Freigabe des Gegenstandes i. S. des § 1 der MärzVO. beizulegen, durch die sowohl die Beschlagnahme wie ein etwa ergangenes Gebrauchs- oder Verbrauchsverbot gegenstandslos wird.

Hat das Reich von der ihm durch § 5 der NovVO. verliehenen Befugnis Gebrauch gemacht und die Kosten der Ersatzbeschaffung von dem Eigentümer vorzuschußweise eingefordert, so unterliegen die von dem Eigentümer gezahlten Vorschüsse keinerlei Verzinsung, weder insoweit, als sie den Übernahmepreis übersteigen und deshalb vom Reiche zurückzuerstatten sind, noch insoweit, als sie bis zur Höhe des Übernahmepreises dem Reiche verbleiben. Denn das Gesetz begründet eine gesetzliche Verpflichtung des Eigentümers zur vorzuschußweisen Zahlung der gesamten Kosten der Ersatzbeschaffung, sieht aber eine Verzinsung dieser Beträge bis zur endgültigen Abrechnung nicht vor. Es kann daher auch der vorzuschußzahlende Eigentümer einen Anspruch auf Zinsen nicht erheben.

Diese Rechtslage findet ihre Rechtfertigung auch in der Erwägung, daß dem Eigentümer, dem bei der endgültigen Abrechnung mit dem Reiche Zinsen aus den Vorschüssen gutgeschrieben würden, eine doppelte Verzinsung des in den Vorschüssen verkörperten Kapitalwertes zu gut kommen würde. Denn da das Reich die Vorschußzahlung des Eigentümers sogleich an den Lieferer des Ersatzgegenstandes abführt, und dieser dem Reiche bei der Abrechnung über den Ersatzgegenstand Zinsen für die Vorschüsse gutzubringen hat, so mindern sich bereits die Kosten der Ersatzbeschaffung und damit die Aufwendungen des Reichs, die der Eigentümer zu ersetzen hat, um die Zinsen der Vorschüsse.

(Großer Senat, Beschl. v. 20. Aug. 1921, GS 22/21.)

4. Begriff der Okkupationsleistung (Kaufszusammenhang.)

Der Beschwerdeführer ist seiner Angabe nach in L. von dem Hund eines amerikanischen Offiziers angefallen worden. Hierdurch ist ihm sein Beinleid zerrissen worden. Die amerikanische Besatzungsbehörde hat den von dem Beschwerdeführer auf 100 Mk bezifferten Schadensersatzanspruch wegen Mangels an Beweisen abgelehnt. Der Regierungspräsident hat als Feststellungsbehörde dem Antrage des Beschwerdeführers stattgegeben und eine Vergütung von 100 Mk fest-

gestellt. Gegen diesen Bescheid hat der Vertreter des Reichsinteresses Beschwerde eingelegt, der stattgegeben wurde aus folgenden Gründen:

Nach § 1 RRef. v. 2. März 1919 in der Fassung des RRef. v. 27. März 1920 (RGBl. 333) wird eine Vergütung gewährt für Leistungen, die in dem von den Heeren der alliierten und assoziierten Mächte besetzten Reichsgebiete für den Unterhalt der fremden Besatzungstruppen gemäß den mit diesen Mächten oder mit einer dieser Mächte geschlossenen Verträgen oder auf Grund von Requisitionen bewirkt worden sind. Eine Leistung auf Grund von Verträgen i. S. der angezogenen Gesetzesvorschrift liegt, worüber kein Zweifel bestehen kann, nicht vor. Es fragt sich nur, ob etwa die Vermögens-einbuße des Beschwerdeführers in irgendeinem Sinne als Leistung auf Grund einer Requisition angesprochen werden kann. Diese Frage war zu verneinen. Der Senat hat zwar in Würdigung des Zweckes, der mit dem Erlass des DRVG. verfolgt wurde, den Begriff der „Requisitionsleistung“ sehr weitgehend ausgelegt, wobei jedoch, um dem Sinne des Gesetzes gerecht zu werden, die Einschränkung zu machen war, daß nur Handlungen der Besatzungstruppen als solcher, also Handlungen, die von der Truppe oder Teilen der Truppe in ihrer Eigenschaft als besetzender Macht ausgegangen sind, einen Vergütungsanspruch nach Maßgabe des DRVG. auszulösen vermögen. Ist der Verursacher eines Schadens nur zufällig ein Angehöriger der Besatzungsmächte, steht die Verursachung des Schadens selbst jedoch in keinem inneren Zusammenhange mit den Zwecken der Besatzung, hätte vielmehr den Schaden ebensogut ein beliebiger Dritter verüben können, so liegt keine Leistung auf Grund des DRVG. vor. Dieser Fall war hier gegeben. Der Beschwerdeführer hätte, wie keiner weiteren Ausführung bedarf, ebenso von dem Hunde eines deutschen Tierhalters angefallen und beschädigt werden können, die Eigenschaft des Tierhalters als eines Angehörigen der Besatzungsmacht war rein zufällig und konnte daher einen Anspruch gegen das Reich nicht begründen. Auch soweit der Anspruch nicht unmittelbar auf den Biß des Hundes des amerikanischen Offiziers, sondern darauf gestützt werden sollte, daß der Tierhalter zur Besatzungsmacht gehört und seine Haftbarmachung unter den gegebenen Verhältnissen tatsächlich unmöglich ist, kann er als begründet nicht angesehen werden. Die Hindernisse, die sich der Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche gegen Angehörige der Besatzungsmächte entgegenstellen, sind allgemeine Begleiterscheinungen der diesen Personen durch die Staatsverträge, wie den Waffenstillstandsvertrag oder den Friedensvertrag, eingeräumten rechtlichen Stellung oder ihrer angemaßten faktischen Machtstellung gegenüber den Landesbewohnern, also gleichfalls eine Auswirkung des Zustandes der Besetzung überhaupt. Das DRVG. genähert aber keine Vergütung für jeden mit der Besetzung in irgendeinem Zusammenhang stehenden Schaden, sondern sieht nur einen Ersatz für bestimmte individuelle Leistungen vor.

Die Feststellung einer Vergütung war daher unter Abänderung des Feststellungsbescheides des Regierungspräsidenten abzulehnen.

(Art. v. 26. Jan. 1921, XIV A V 432/20.)

5. Ansprüche gegen das Reich nach §§ 44, 46 RAusglG. und Herabsetzung der Valutaschulden nach § 55 RAusglG. f)

Die Antragstellerin stand vor Ausbruch des Krieges mit den Niederlassungen der Diskontogesellschaft und des Schweizer Bankvereins in London in Geschäftsverbindung und schuldete ihnen bei Ausbruch des Krieges größere Beträge, die sich während des Krieges durch Einlösung von Wechseln noch erhöhten. Um ihre Schulden abdecken zu können, hat die Antragstellerin beim Reichsausgleichsamt, (Spruchstelle) die Gewährung eines größeren Vorschusses nach § 50 RAusglG. beantragt. Die Spruchstelle hat dem Antrag stattgegeben. Hiergegen hat der Präsident des Ausgleichsamts Beschwerde eingelegt. Diese ist vom RWG. zurückgewiesen worden mit der Maßgabe, daß 1. der Vorschuß nur vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes zu zahlen, 2. dem Antragsteller von dem zuerkannten Betrag ein vor dem Tage der Auszahlung etwa erzielter und bei der Abrechnung über eine andere Verbindlichkeit noch nicht angerechneter Währungsgewinn in Abzug zu bringen, sowie 3. auf einen erst später erzielten Währungsgewinn der zuerkannte Betrag in Anrechnung zu bringen sei.

Aus den Entscheidungsgründen: Soweit die Beschwerde darauf gerichtet ist, daß der Vorschuß ohne Zustimmung des Finanzamtes gewährt sei und daß der Abzug vom Währungsgewinn hätte vorbehalten werden müssen, ist die Beschwerde begründet. Die Bevorschussung ist beantragt auf Grund § 50 RAusglG. Diese Bestimmung knüpfte die Vorschußgewährung an die Zustimmung des

Zu 4. Das RWG. hat den Begriff der Requisition in dankenswerter Weise ausdehnend ausgelegt (vgl. auch Dreißt in der Deutschen Wirtschaftszeitung 1921, 417). Aber erforderlich ist doch immer, daß es sich um Handlungen der Besatzungstruppen als solcher oder Maßnahmen für die Zwecke der Besatzung handelt. So wenig wie im Falle eines Diebstahls, bei dem der Täter nur zufällig ein Angehöriger der Besatzungsmächte war, so wenig kann im vorliegenden Falle, wo die Eigenschaft des Tierhalters als eines Angehörigen der Besatzungsmächte eine rein zufällige war, von einer Requisition die Rede sein. (Vgl. Dreißt, DRVG. 2. Aufl. S. 20.)

Gch. M. Dr. Heilberg, Breslau.

Zu 5. Der Antrag, über den das RWG. in dem vorliegenden Urteile entscheidet, bezieht sich auf die Gewährung eines Vorschusses nach § 50 RAusglG. Demzufolge befaßt sich das Urteil zunächst mit den Bedingungen, unter denen der Vorschuß zu gewähren ist. Gegen diesen Teil der Ausführungen des Urteils ist nichts einzuwenden. Nun war aber die Forderung selbst, auf die der Vorschuß beansprucht ist, auf Seiten des Reichs durch den Präsidenten des Ausgleichsamts bestritten worden, wenigstens soweit es sich um die Forderung aus dem Geschäftsverkehr der Antragstellerin mit der Diskontogesellschaft handelte. Das RWG. war daher genötigt, inzidenter die Einwendungen gegen die Forderung selbst zu prüfen. In dieser Hin-

zuständigen Finanzamtes. Grundsätzlich muß also diese Zustimmung schon vorliegen, wenn über die Vorschußgewährung besunden wird. Da aber der Begriff Vorschußgewährung sich sowohl auf den Zutpruch des Vorschusses als auch auf dessen Auszahlung beziehen kann und § 6 Abs. 4 des Ausgleichsbeurteilungsgesetzes v. 12. Juni 1920 (RGBl. 1195) vornehmlich von der Auszahlung spricht, so kann auch zugelassen werden, daß die Zustimmung erst bei der Auszahlung vorliegt. Hinzu daß das Wort „Zustimmung“ nach § 184 BGB. auch den nachträglichen Beitritt, die Genehmigung mitumfaßt. Indessen muß dann bei dem Zutpruch des Vorschusses die Zustimmung des Finanzamtes ausdrücklich vorbehalten werden, weil sonst die Zahlstelle des Ausgleichsamtes der Ansicht sein kann, daß die bezeichnete Vorbedingung für die Gewährung des Vorschusses bereits beim Zutpruch vorgelegen habe.

Weiter bringt § 50 AusglG. dadurch, daß er den § 48 anzieht, der seinerseits auf die die Währungsgerinne behandelnden §§ 29, 30 verweist, die Vorschußgewährung auch in Zusammenhang mit Währungsgerinne zu erwarten sind, der Vorschuß schlechthin versagt werden: denn sonst würde sein Zweck, einen raschen Ausgleich der Valutaschulden herbeizuführen, vereitelt. Wohl aber ist ein Währungsgerinne, der sich bis zur Auszahlung des Vorschusses irgendwie sonst ergibt, in Abzug zu bringen; wenn später ein Währungsgerinne erzielt wird, so ist der Vorschußbetrag auf ihn in Anrechnung zu bringen. In dieser Hinsicht war der angefochtene Beschluß entsprechend abzuändern.

Im übrigen begegnet die Vorschußgewährung keinem Bedenken. Der Schweizer Bankverein in London ist, wie bereits anderweit festgestellt ist (XV A V 177, 21), nicht ein englisches, sondern ein neutrales Unternehmen. Seine Forderungen fallen nicht in das externe Clearing. Daher sind bei ihnen die Vorschriften der §§ 44 ff. AusglG. anwendbar.

Zweifelhaft kann sein, ob dies auch zutrifft auf die Forderung der Diskontogesellschaft. Der Beidwerbeführer verneint das und bemerkt, weil nach der Entscheidung des großen Senats des RWG. v. 8. Jan. 1921 (GS. 8/20) gegenüber deutschen Gläubigern der deutsche Schuldner zunächst eine Herabminderung seiner Valutaschuld zu versuchen habe. Dieses Vorbringen ist nicht zutreffend. Die bezeichnete Entscheidung bezieht sich, wie ihr Wortlaut im übrigen ergibt, nur auf Forderungen, die entstanden sind in dem in Deutschland gelegenen Betrieb eines deutschen Gläubigers. Hier dagegen handelt es sich um einen Kredit, der unmittelbar bei der Londoner Zweigniederlassung der Diskontogesellschaft nachgeschickt und gewährt worden ist, ohne daß die Hauptniederlassung in Berlin irgendwie

dabei tätig geworden wäre. Die bezeichnete Entscheidung betrifft also, da auch sie sich auf im früher feindlichen Ausland zu gewärende Kredite bezieht, nur die sogenannten indirekten Rembourskredite, während im vorliegenden Falle direkter Rembourskredit in Frage kommt. Wenn die Entscheidung den Satz aufstellt: „Die Anwendung des § 55 AusglG. wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Schuldner einen Anspruch aus § 46 Abs. 2 AusglG. erheben kann“, so gilt das nicht für direkten Rembourskredit; denn sonst hätte die Entscheidung sich nicht die Mühe machen brauchen, in ihrem Abschnitt 4 eingehend auseinanderzusetzen, daß bei der Annahme eines Rembourswechsels durch die ausländische Zweigniederlassung einer deutschen Bank die Forderung auf Deckung, wenn um die Beschaffung des Rembourskredits eine inländische Niederlassung ersucht worden war, i. S. von § 45 Abs. 2 AusglG. nicht im Betriebe der ausländischen Zweigniederlassung, sondern in dem der inländischen Niederlassung entstanden sei. Dessen hätte es nicht bedurft, wenn die Fälle des direkten und des indirekten Rembourskredits in der Ausgleichsgegebung nach der Ansicht des großen Senats gleichmäßig zu behandeln wären.

Die Antragstellerin leugnet zu Unrecht, daß eine Konkurrenz zwischen § 55 und § 44 AusglG. eintreten könne. Wenn ein deutscher Verbraucher vor Kriegsausbruch von einem früher feindlichen Ausländer Waren gekauft und diesem gestattet hat, zwecks Regelung des Kaufpreises eine Tratte auf die Londoner Zweigniederlassung der Diskontogesellschaft zu ziehen, um deren Inanspruchnahme er die Hauptniederlassung der Gesellschaft in Berlin gebeten hatte, und dann während des Krieges die Tratte in London bezahlt wird, so kann der deutsche Schuldner versuchen, statt gegenüber der Hauptniederlassung der Diskontogesellschaft die Anwendung des § 55 AusglG. zu beantragen, die Vorteile von § 44 ff. AusglG. in Anspruch zu nehmen, weil seine an sich ins externe Clearing fallende Warenschuld erst während des Krieges durch die Einlösung der Tratte bezahlt worden ist (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 AusglG.). Es läßt sich auch denken, daß er den Standpunkt einnimmt, er habe durch die Regelung der Angelegenheit mit der Hauptniederlassung in Berlin eine Valutaschuld gegenüber der Londoner Zweigniederlassung erfüllt, mag auch diesem Vorbringen nicht zuzustimmen sein. Jedenfalls ist es möglich, in einem Falle, auf den § 55 AusglG. zutrifft, unter Umständen auch § 44 ff. anzurufen. Für diesen Fall hat die Entscheidung des großen Senats als festen Grundsat ausgeprochen, daß die Anwendung des § 55 AusglG. nicht durch einen Anspruch der §§ 44 ff. ausgeschlossen wird und daß zunächst der Schutz dem § 55 AusglG. in Anspruch zu nehmen ist. Alles das bezieht sich aber nicht, wie bemerkt, auf den Fall des direkten Rembourskredits. Wie aus den

sicht scheinen mir die schwer verständlichen Ausführungen des Urteils sehr angreifbar zu sein.

Es handelt sich um eine Pfundsschuld, die aus dem Geschäftsverkehr der Antragstellerin mit der Londoner Filiale der Diskontogesellschaft (und zwar aus sog. Remboursgeschäften) entstanden war. Die erste Frage ist hier, ob die Schuldnerin (Antragstellerin) von vornherein gemäß §§ 44 Ziff. 2, 45 Abs. 2, 46 Abs. 2 AusglG. den vollen Währungsverlust vom Reich ersetzt verlangen kann, oder ob sie zunächst einmal zwecks Verringerung dieses Verlustes nach § 55 beim RWG. gegen die Diskontogesellschaft die Herabsetzung der Valutaforderung beantragen müsse. Der erkennende Senat lehnt dies entgegen der Entscheidung des großen Senats v. 8. Jan. 1921, RW. 1921, 286 und 359 sowie den Ausführungen RW. 1920, 940 ab. Hiergegen sind materiell und prozessual Bedenken zu erheben.

Zunächst ist die Auffassung, daß die Diskontogesellschaft bei der Anwendung des § 55 als nicht in Deutschland ansässig zu gelten habe, weil die fraglichen Geschäfte durch die Londoner Filiale abgeschlossen waren, unhaltbar, weil selbst wenn die sonstigen Ausführungen des Urteils zuträfen (was aber nicht der Fall ist), höchstens eine doppelte Ansässigkeit der Bank vorläge. (Vgl. RW. 1920, 940.) Die Anwendung des § 55 ist also keinesfalls ausgeschlossen. Die Regel des § 45 II, die für deutsche Unternehmungen eine ausländische Ansässigkeit unterstellt, gilt aber, wie der Zusammenhang unzweideutig ergibt, überhaupt nur für den § 44, nicht für den § 55. Es ist ferner gewiß sehr zu begrüßen, wenn das RWG. sich nicht von fiskalischen Rücksichten leiten läßt, aber es geht m. E. zu weit, bei der Anwendung des Reichsausgleichsgesetzes das finanzielle Reichsinteresse ganz außer Betracht zu lassen, wie es der erkennende Senat in der vorliegenden Sache tut. Der Senat meint, die Bank habe durch die Liquidierung ihrer Filialen in Feindesland so enorme Verluste erlitten, daß ihr weitere Wstrieche nicht zugemutet werden könnten. Diese Erwägung ist mindestens unvollständig. Man muß i. S. des § 55 die wirtschaftliche Gesamtlage, und zwar die aller Beteiligten berücksichtigen und gegeneinander abwägen.

Überhaupt erscheint mir die ganze Stellung des erkennenden Senats um § 55 sehr wenig glücklich zu sein. Der Ausgleich der beiderseitigen Interessen, wie ihn § 55 für Vorkriegs- und Kriegswalutaschulden unter heimatunfähigen Deutschen zuläßt, ist eine so eminente Forderung der Billigkeit, daß § 55, wenn man so sagen darf, gar nicht extensiv genug ausgelegt werden kann.

Die Haltung des Senats ist um so weniger zu billigen, als er sich, wie schon bemerkt, in Widerspruch zu dem großen Senat setzt. Der größte Teil der oben abgedruckten Ausführungen des Urteils beschä-

ftigt sich damit, mühevoll nachzuweisen, daß einerseits die Plenarentscheidung auf den vorliegenden Fall nicht zutrefte und daß andererseits der Plenarentscheidung durch eine solche Deutung nicht aller Inhalt genommen werde. Nach Meinung des erkennenden Senats soll sich die Plenarentscheidung nur auf die sogenannten indirekten Rembourskredite beziehen, das sind solche, die bei einer deutschen Bankniederlassung genommen wurden. Diese Auffassung findet aber m. E. weder in dem Wortlaut noch in dem sachlichen Inhalt des Plenarurteils eine Grundlage. Wenn Teil IV des Plenarurteils (RW. 1921, 287) für direkte Rembourskredite eine ausländische Ansässigkeit der Bank annimmt, so gilt dies, wie schon bemerkt, nur für die Ansprüche gegen das Reich aus den §§ 44, 46, nicht für die Schuldenherabsetzung nach § 55. Das ist m. E. so offenbar, daß die Meinung des erkennenden Senats schwer zu begreifen ist.

Unter diesen Umständen dürfte es notwendig sein, eine neue Entscheidung des großen Senats über die Anwendbarkeit des § 55 herbeizuführen.

Eine andere Zweifelsfrage war, ob der Schuldner, wie es § 44 Ziff. 2 AusglG. verlangt, die Zahlung „aus einem gerechtfertigten Grunde“ ausgeschoben hatte. Wenn der erkennende Senat in bezug auf die Anwendbarkeit des § 55 einen dem Gläubiger ebenso günstigen wie dem Reich ungünstigen Standpunkt eingenommen hatte, so kommt er in bezug auf die Annahme des gerechtfertigten Grundes dem Schuldner zu Lasten des Reichs weit entgegen. Zwar darf an sich bei der Prüfung, ob der Zahlungsausschub „gerechtfertigt“ war, keinesfalls engherzig verfahren werden; aber einige Bemerkungen des Urteils sind m. E. doch bedenklich. Der Senat meint, die Diskontogesellschaft habe die Zahlung ablehnen dürfen, weil in London zu leisten war. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Auffassung berechtigt ist; denn die Bank hatte sich gar nicht geweigert, den Schuldbetrag — auch in Mark — anzunehmen; sie hatte nur, wie der ausführliche Tatbestand (BanU. 21, 110) ergibt und auch von vornherein wahrscheinlich ist, sich lediglich die endgültige Verrechnung der Markbeträge in Pfunde vorbehalten wollen. Der Kunde konnte also zahlen; zum mindesten hätte er dadurch Zinsen und Provisionen erspart. Auch der Hinweis des erkennenden Senats auf die in England befindlichen Vermögenswerte der Antragstellerin ist nicht durchschlagend. Es kann sich wohl nur um Werte handeln, die die Antragstellerin nach dem Kriege in England erworben hatte, denn anderenfalls wären sie vom englischen Staate liquidiert worden. Der nach dem Kriege in irgendeinem Zeitpunkt erfolgte Erwerb kann aber nicht einen Zahlungsausschub gerechtfertigen, der schon vorher eingetreten war.

Vorarbeiten zum Reichsausgleichsgesetz zu entnehmen ist, ging man davon aus, daß die Londoner Filialen deutscher Unternehmen gemäß internationalem Recht als englisch anzusehen seien, so daß deren Forderungen im externen Clearing zu erledigen gewesen wären. Die englische Regierung hat sich aber auf einen anderen Standpunkt gestellt und die Angelegenheit dieser englischen Zweigniederlassungen aus dem externen Clearing ausgeschlossen. Die §§ 44 ff. RAusglG. bieten einen Ersatz für die Nachteile, die dem deutschen Schuldner dadurch entstehen, daß der Gegnerstaat sich dem Ausgleichsverfahren nicht anschließt oder eine andere Stellung bezüglich der Ausgleichsfähigkeit einnimmt, als bei Schaffung des Friedensvertrags und des Reichsausgleichsgesetzes vorausgesehen wurde. Aus diesem Grunde ist ohne weiteres anzunehmen, daß nach der Intention des Reichsausgleichsgesetzes der Fall des direkten Rembourcredits nichts mit § 55 RAusglG. zu tun hat, da letzterer nach seiner Stellung im Reichsausgleichsgesetz die Fälle im Auge hat, in denen eine Ausgleichsfähigkeit nach den Bestimmungen des Friedensvertrags nie in Frage kommen konnte.

Das ist auch aus seinem Inhalte selbst zu entnehmen; denn § 55 spricht von einem vor oder während des Krieges geschlossenen Vertrag, auf Grund dessen ein im Reichsgebiet ansässiger Deutscher einem anderen der im Reichsgebiet ansässigen Deutschen gegenüber zu einer Valutaleistung verpflichtet ist. Wenn hier von der Ansässigkeit des deutschen Gläubigers im Reichsgebiet gesprochen wird, so ist das im wirtschaftlichen Sinne, nicht in streng juristischer Beziehung, aufzufassen. Gewiß ist die Londoner Zweigniederlassung rechtsidentisch mit der Hauptniederlassung in Berlin. Trotzdem wird man sie aber wirtschaftlich als ein selbständiges Unternehmen aufzufassen haben. Es kommt hinzu, daß die Londoner Zweigniederlassung von der englischen Regierung liquidiert, also vollständig von der Hauptniederlassung abgetrennt worden ist und schon deswegen in gewissem Maße auch nach der rechtlichen Seite hin selbständig geworden ist. Diese Selbständigkeit bestand schon bei Rechtskraft des Friedensvertrags und erst recht beim Erlaß des Reichsausgleichsgesetzes und beim Anheben des vorliegenden Verfahrens. Weiter ist zu erwägen, daß bei Anwendung des § 55 die Diskontogesellschaft gemäß § 45 Abs. 2 RAusglG. eine Ansässigkeit auch in London für die vorliegende Verbindlichkeit besaß, da die Forderung zweifellos ausschließlich im Betriebe der Londoner Zweigniederlassung entstanden ist. Die Hauptstelle der Diskontogesellschaft in Berlin kann also gegenüber einem Antrag aus § 55 RAusglG. vorbringen, daß sie in dieser Beziehung als in England ansässig zu gelten habe. Hierauf kann sich aber auch der deutsche Schuldner bei seinem Antrag auf Währungsentschädigung gegenüber dem Reichsausgleichsamte berufen. Endlich ist noch in Betracht zu ziehen, daß der deutsche Unternehmer durch Liquidierung seiner Filialen im früheren Feindesland ohnehin schon so enorme Verluste erleidet, daß nicht wohl beabsichtigt sein kann, ihm noch weitere Abstriche an dem Vermögenswerte der Filialen auf dem Wege des § 55 RAusglG. zugunsten zu eruchen. Aus allen diesen Gründen ist die Antragstellerin für befugt zu erachten, ohne vorher aus § 55 RAusglG. gegenüber der Hauptniederlassung der Diskontogesellschaft in Berlin geklagt zu haben, den Anspruch auf Ersatz von Währungsschäden und auf Bevorschussung dieses Anspruchs zu erheben.

Was insbesondere noch den Punkt angeht, ob die Antragstellerin die Zahlung aus einem gerechtfertigten Grunde aufgeschoben habe, so unterliegt es keinem Zweifel, daß dieses in § 44 Abs. 1 Nr. 2 RAusglG. aufgestellte Erfordernis in bezug auf den Schweizer Bankverein gegeben ist. Noch bis in die letzte Zeit war es streitig, ob die Verbindlichkeiten gegenüber dem Schweizer Bankverein im externen Clearing zu regeln seien. Das gedachte Erfordernis liegt aber auch hinsichtlich der Forderung der Diskontogesellschaft vor. Während des Krieges konnte die Forderung nicht mit Sicherheit an die Hauptniederlassung in Berlin gezahlt werden, da nicht hinlänglich bekannt war, wie und unter welchen Umständen die Londoner Niederlassung den bei ihr nachgesuchten Kredit gewährt und geleistet habe. Zudem gab es keinen hinlänglich sicheren Unrechnungsfurs. Auch nach Beendigung des Krieges konnte die Antragstellerin nicht beanspruchen, daß die Hauptniederlassung der Diskontogesellschaft in Berlin die Zahlung annehme. Denn nach den Geschäftsbedingungen der Londoner Zweigniederlassung und auch nach § 270 BGB. war die Zahlung nach London zu leisten. Die Berliner Hauptniederlassung kam bei Ablehnung der Zahlung nicht in Verzug, dies um so weniger, als sie ein großes Interesse daran haben konnte, daß die Zahlung nach London geleistet werde, weil sie sonst von dem Zwangsverwalter ihrer dortigen Zweigniederlassung erhebliche Nachteile zu befürchten hätte. Zu bedenken ist auch, daß, wie die Antragstellerin vorbringt, dem Schuldner eine Summe, die einer englischen Zweigniederlassung geschuldet wird, unter Umständen überhaupt nicht zugunsten werden kann, an die deutsche Hauptniederlassung des Unternehmens zu zahlen. Das ist namentlich, wie hier behauptet, dann der Fall, wenn er selbst in England Vermögenswerte hat, die der Zwangsverwalter der Zweigniederlassung beschlagnahmen kann, um die Ansprüche der Zweigniederlassung gegen den Schuldner zu befriedigen. Es entsteht dann die Gefahr der Doppelzahlung, die bei den in Betracht kommenden Summen von schwerstem Nachteil für den Schuldner sein kann. Somit begegnet die Gewährung des Vorschusses keinem Bedenken.

(Urt. v. 7. Okt. 1921, XV AV 338/21.)

Wahlprüfungsgericht beim Reichstag.

Berichtet von Rechtsanwalt Dr. Görres, Berlin.

(Fortsetzung zu JW. 1921, 1143.)

Wählerliste.

Widerspruch des D. in Dersdorf.
Er ist darauf gestützt, daß von fünf Personen, die anfänglich vom Wahlvorstande zurückgewiesen seien, nachträglich zwei zur Wahl zugelassen worden seien. Die Ermittlungen haben ergeben, daß die Zurückweisung sich auf drei Personen beschränkt hat, die in die Wählerliste von Dersdorf nicht eingetragen waren, daß die beiden nachträglich zugelassenen Personen rechtzeitig und mit zutreffenden Gründen gegen ihre Nichtaufnahme in die Wählerliste Einspruch erhoben hatten, und daß ihre Namen erst während der Wahlhandlung nachträglich in die Wählerliste aufgenommen wurden, nachdem sich der Gemeindevorsteher von ihrer Wahlberechtigung und der Ordnungsmäßigkeit ihres Einspruchs überzeugt hatte. Wenn dies Verfahren auch gegen § 17 der W.D. (neuer Fassung) und § 12 RWG. verstößt, wonach die Wählerliste vor dem Wahltage nach Erledigung der Einsprüche vom Gemeindevorstande abzuschließen ist, so ist hierdurch doch ein unrichtiges Wahlergebnis nicht herbeigeführt worden, da tatsächlich nur solche Personen gewählt haben, die wahlberechtigt waren und zu ihrer Aufnahme in die Wählerliste rechtzeitig die erforderlichen Schritte getan hatten (vgl. Urt. des Wahlprüfungsgerichts v. 3. Dez. 1920 betr. WRV. XVII). 24. Okt. 1921; WRV. VIII.

Wahlumschläge.

Widerspruch des R. D. in Lauenburg (E.).
Dieser führt Beschwerde darüber, daß im Wahlbezirk 1 der Stadt Lauenburg von Personen, die dort nicht wahlberechtigt gewesen seien, aus dem Wahlraum in die Stadt Wahlumschläge mitgenommen worden seien, die später von Wählern und Wählerinnen bei der Wahl benutzt worden seien. In dieser Hinsicht ist nur festgestellt worden, daß in vereinzelt Fällen Wähler, die in die Wählerliste nicht eingetragen waren und deshalb nicht zur Wahl zugelassen werden konnten, beim Verlassen des Wahlraums die ihnen vorher eingehändigten Wahlumschläge mitgenommen haben. Selbst wenn diese Umschläge später von anderen, wahlberechtigten Personen bei der Wahl benutzt sein sollten, so konnte dadurch die Richtigkeit des Wahlergebnisses in keiner Weise beeinträchtigt worden sein. (24. Okt. 1921; WRV. VIII.)

Widerspruch der Deutschnationalen Volkspartei, Ortsgruppe A. und Umgebend.

Widerspruch der Sozialdemokratischen Partei in A.
Widerspruch der Ortsgruppe H. der Vereinigten Kommunistischen Partei Deutschlands.

Diese drei Widersprüche knüpften an die Tatsache an, daß verschiedene Wähler auf die Stimmzettel das Wort „gelb“ oder „gelber Umschlag“ gesetzt hatten, um damit die Farbe des Umschlages zu bezeichnen, in den sie den Stimmzettel für die Reichstagswahl zu stecken hätten. Das hatte seinen Grund darin, daß gleichzeitig auch die Landtags-, Provinzial- und Kreiswahlen stattfanden, und die Umschläge für die einzelnen Wahlen von verschiedener Farbe waren. Es liegt kein Grund vor, wegen des bezeichneten Vermerks die Stimmzettel für ungültig zu erklären. Als mit einem Kennzeichen versehen können solche Stimmzettel i. S. der §§ 51, 59 Nr. 3 RWG. nicht angesehen werden, da der Vermerk nicht dazu bestimmt war, den Stimmzettel von anderen in die Wahlurne gelangenden unterscheidbar zu machen. Daß die Beifügung eines Merzeichens, durch das der Wähler sich nur Gewißheit über die Richtigkeit des von ihm abzugebenden Stimmzettels verschaffen will, dessen Gültigkeit nicht zu beeinträchtigen vermag, hat das Wahlprüfungsgericht bereits in seinem Urteile v. 2. Nov. 1920 betreffend die Wahlen des WRV. VII. anerkannt. Diesem Grundsatze hat auch der Reichswahlleiter im vorliegenden Falle bei der Vorprüfung des Wahlergebnisses dadurch Rechnung getragen, daß er die mit dem Vermerk „gelb“ oder „gelber Umschlag“ versehenen Stimmzettel allgemein als gültig behandelt und demgemäß die Schlusssahlen der einzelnen Wahlunterchriften richtiggestellt hat. (24. Okt. 1921; WRV. VIII.)

Stimmzettel.

Weiter beschwert sich D. darüber, daß der Wahlvorsteher des 2. Wahlbezirks von Lauenburg, Stadtrat W., Stimmen für den Vorschlag der Kommunistischen Partei für ungültig erklärt habe, weil auf den Stimmzetteln nicht der Vermerk „Reichstagswahl“ gestanden habe. Für diese Behauptung ist der Beschwerdeführer beweisfällig geblieben. Die Wahlunterchriften und die Stimmzettel ergeben, daß Ungültigkeitserklärungen lediglich deshalb erfolgt sind, weil im Umschlage mehrere Stimmzettel enthalten waren, die auf verschiedene Kreiswahlvorschläge lauteten, oder weil Umschläge leer waren oder weil die abgegebenen Stimmzettel sich nicht auf Kreiswahlvorschläge der Reichstagswahl, sondern auf Vorschläge zur Landtags-, Provinz- oder Kreiswahl bezogen. (24. Okt. 1921; WRV. VIII.)

In sechs Fällen sind Stimmzettel verwendet worden, die aus Zeitungen oder Wahlflugblättern ausgeschnitten und auf ihrer Rückseite bedruckt waren. Derartige Stimmzettel sind vom Wahlprüfungsgericht in den Urteilen v. 2. Nov. 1920 (betr. Wkr. VII) und v. 3. Dez. 1920 (betr. Wkr. XVII) für ungültig erklärt worden, da sie „weitere Angaben“ i. S. des § 25 Abs. 2 RWG. enthielten.

In einer späteren Entsch. v. 9. Febr. 1921 (betr. Wkr. XI) hat das Wahlprüfungsgericht bei anderer Zusammensetzung einen abweichenden Standpunkt eingenommen. Es hat ausgeführt, daß der Ausdruck Zeitungspapier, dessen Verwendung zu Stimmzetteln im § 45 (jetzt § 51) RWG. für zulässig erklärt worden sei, mit „Zeitung“ oder „bedrucktem Zeitungspapier“ gleichbedeutend sei und deshalb ein Stimmzettel, dessen Rückseite Zeitungstext trage, nur dann ungültig erscheine, wenn der gedruckte Text sich als unzulässige Angabe nach § 25 Abs. 2 RWG. oder als Kennzeichen nach § 54 Abs. 3 Nr. 3 (jetzt § 59 Abs. 1 Nr. 3) RWG. darstelle. Von dieser Ansicht ist aber das Wahlprüfungsgericht in seinem Urteile v. 7. Okt. 1921 betr. die Wahl im Wahlkreisverband I bereits wieder abgegangen und zu seiner ursprünglichen Auffassung zurückgekehrt. An dieser Auffassung ist auch in vorliegendem Falle festzuhalten. Aus der im PrVerwBl. 42, 338 Anm. 4 mitgeteilten Entstehungsgeschichte des § 51 RWG. ergibt sich, daß darin die Zulässigkeit der Verwendung von Zeitungspapier nur deshalb ausdrücklich hervorgehoben worden ist, weil klar zum Ausdruck gebracht werden sollte, daß das für das frühere Reichstagswahlrecht und das Wahlrecht der Nationalversammlung geltende Gebot der Verwendung mittelstarker Schreibpapiers nicht aufrechterhalten werden sollte. Gedacht ist indes nur an Zeitungspapier im Sinne von Zeitungsdruckpapier, nicht aber an anderweit bedrucktes Zeitungspapier oder an Zeitungsausschnitte. Enthält ein Stimmzettel, der aus einer Zeitung oder einem Flugblatt ausgeschnitten worden ist, auf seiner Rückseite noch teilweise den gedruckten Inhalt der Zeitung oder des Flugblattes, so ist er i. S. des § 25 Abs. 2 RWG. mit anderen Angaben versehen, die ihn ungültig machen. An dieser strengen Vorschrift muß unbedingt festgehalten werden, um klare, übersichtliche Verhältnisse zu erreichen und die Feststellung des Wahlergebnisses nicht durch die Notwendigkeit der jedesmaligen Prüfung des gedruckten Inhalts der Rückseite aufzuhalten und zu erschweren. Hiernach sind diejenigen Stimmzettel, die aus Zeitungen oder Wahlflugblättern ausgeschnitten und auf der Rückseite bedruckt sind, als ungültig zu behandeln. (24. Okt. 1921; Wkr. VIII.)

Wahlvorgänge.

Widerspruch des Vorstandes des Sozialdemokratischen Ortsvereins zu Wahl a. Föhr.

Es ist darauf gegründet, daß

- a) der Stadtverordnete Boffen aus dem Wahlraum einen Wahlumschlag nach Hause genommen habe, damit seine Ehefrau ihn später bei der Wahl benutzen könnte,
- b) Wähler in einzelnen Fällen nicht die Wahlzelle zum Hineinlegen des Stimmzettels in den Umschlag betreten hätten,
- c) im Wahlraum von einigen Vertrauensmännern der Deutschen Volkspartei Stimmzettel verteilt worden seien,
- d) ein jugendlicher Lehrling unter 20 Jahren im Wahlraum zum Austeilen der Wahlumschläge verwendet worden sei.

Alle Beschwerdepunkte verlagen. Zu a) ist durch die Mitnahme und spätere Verwendung des Umschlages ein unrichtiges Wahlergebnis nicht herbeigeführt worden. Unbeachtlich ist auch die Mißgehung zu b). Wenn im § 56 RWG. vorgeschrieben ist, daß jeder Wähler, um den Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu stecken, sich in einen Nebenraum oder an einen Nebentisch zu begeben hat, bezweckt diese Bestimmung die Sicherstellung des Wahlheimnisses und den Schutz des Wählers gegen Wahlbeeinflussungen (§ 50 Abs. 3 RWG.). Um das Geheimnis der Stimmabgabe und eine völlig unbeeinflusste Ausübung des Wahlrechts zu sichern, soll der Wahlvorsteher darauf achten, daß jeder Wähler sich in den Nebenraum oder an den Nebentisch begibt. Wenn aber trotzdem ein Wähler das Geheimnis seiner Stimmabgabe preisgibt, so sind daraus Bedenken gegen die Gültigkeit der Wahl nicht herzuleiten, falls nicht ein Anhalt dafür gegeben ist, daß der Wähler zufolge eines unberechtigten fremden Einflusses den Nebenraum vermieden hat, oder falls nicht etwa die Gefahr besteht, daß auch die Stimmabgabe anderer Wähler erkannt werden kann. Eine solche Gefährdung der Richtigkeit des Wahlergebnisses ist von dem Beschwerdeführer selbst nicht behauptet worden. Dasselbe besteht nach Lage des Falles auch kein Anhalt. Zu c) ist nur ermittelt worden, daß der Justizobersekretär R. im Wahlraum den Versuch gemacht hat, Stimmzettel zu verteilen. Hiergegen ist aber der Wahlvorsteher sogleich eingeschritten und hat den R. zum Verlassen des Wahlraums veranlaßt. Ein wesentlicher Verstoß gegen die Wahlordnung kommt daher nicht in Frage. Zu d) erscheint die Verwendung einer noch nicht 20 Jahre alten Person zum Verteilen der Wahlumschläge nicht unzulässig, wenn die Person nur im übrigen die dazu erforderliche Zuverlässigkeit und Gewandtheit besitzt. Ein

bestimmtes Alter wird im § 54 Abs. 2 RWG. für den Umschlagverteiler nicht vorgeschrieben. (24. Okt. 1921; Wkr. VIII.)

Zuzählung der Reststimmen zu einem Reichswahlvorschlage.

Widerspruch des Sanitätsrats Dr. L. in Kiel, des Rechtsanwalts v. A. in Hannover und des Reichstagsabgeordneten L. in Hamburg.

Die Beschwerdeführer beantragen, diejenigen Stimmen, die für den Kreiswahlvorschlag der Schleswig-Holsteinischen Landespartei (Nr. 3, Kennwort: Iversen) abgegeben worden sind, dem Kreiswahlvorschlag Nr. 13 (Kennwort: Albers) zuzurechnen und festzustellen, daß damit auf Grund des Reichswahlvorschlages ein Abgeordneter gewählt worden ist. Dieser Antrag entbehrt der gesetzlichen Grundlage. Nach § 18 RWG. kann für die Kreiswahlvorschläge erklärt werden, daß ihre Reststimmen einem Reichswahlvorschlage zuzurechnen sind; die Erklärung muß aber spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltag beim Kreiswahlleiter eingereicht sein, sonst scheiden die Reststimmen des Wahlkreises beim Zuteilungsverfahren für das Reich aus. Die Beschwerdeführer erkennen selbst an, daß die im § 18 erforderliche Erklärung betr. die Zurechnung der Reststimmen vor dem Wahltag nicht abgegeben worden ist. Sie führen dies auf einen Irrtum zurück und suchen durch Anführung bestimmter Tatsachen und Beweismittel den Nachweis zu erbringen, daß bei den Wählern, die den Kreiswahlvorschlag der Schleswig-Holsteinischen Landespartei eingereicht haben, die Absicht bestanden habe, sich dem Reichswahlvorschlag Nr. 13 anzuschließen. Auf dies Vordringen kann es jedoch nicht ankommen. Der § 18 schreibt zwingend vor, daß die Anschlußerklärung binnen einer bestimmten Frist dem Kreiswahlleiter eingereicht werden muß. Wird die Frist nicht eingehalten, so ist eine verspätete Anschlußerklärung wirkungslos, und es entfällt dann jede Möglichkeit, die Reststimmen eines Kreiswahlvorschlages einem Reichswahlvorschlage zuzurechnen. (24. Okt. 1921; Wkr. VIII.)

Widerruf von Verbindungs- und Anschluß- erklarungen.

Dem Widerspruch liegen folgende Tatsachen zugrunde: Zum Wahlkreisverband VIII gehören die Wahlkreise Nr. 14 (Schleswig-Holstein) und Nr. 15 (Hamburg). Im letzteren fand die Reichstagswahl am 6. Juni 1920, im ersteren am 20. Febr. 1921 statt. Vor der Wahl v. 6. Juni 1920 gab F. als Vertreter des Wahlvorschlages (Nr. 2) der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei für Hamburg gemäß der Bef. des RM. v. 28. Mai 1920 (RGBl. 1085) dem Leiter des Wahlkreisverbandes VIII, Senator N. in Hamburg unterm 1. Juni 1920 die Erklärung ab, daß die Verrechnung der Reststimmen des von ihm vertretenen Wahlvorschlages im Wahlkreisverbande bis zur Neuwahl im 14. Wahlkreise aufgeschoben und sein Wahlvorschlag mit der im 14. Wahlkreise aufzustellenden Liste der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei verbunden werden sollte. Der von F. vertretene Wahlvorschlag war dem Reichswahlvorschlag Nr. 6 (Kennwort: USPD. Sender-Dittmann) angeschlossen. Für ihn ergab sich bei der Wahl v. 6. Juni 1920 eine Reststimmenzahl von 24 496. Diese wurden gemäß der Fr. schen Erklärungen v. 1. Juni 1920 nicht auf die Reichswahlliste Nr. 6 übertragen, sondern blieben zur Verrechnung im Wahlkreisverbande aufgespart. Im Dezember 1920 schloß nach Spaltung der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei die Hamburger Parteiorganisation sich der Vereinigten Kommunistischen Partei Deutschlands an. Im 14. Wahlkreise wurden für die Wahl v. 20. Febr. 1921 sowohl von der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei als auch von der Vereinigten Kommunistischen Partei Wahlvorschlage eingereicht. Der Vorschlag der ersteren (Nr. 4, Kennwort Jürgensen) wurde dem Reichswahlvorschlage Nr. 6 (Sender-Dittmann), derjenige der letzteren (Nr. 5, Kennwort: Kommunisten) dem Reichswahlvorschlage Nr. 8, Kennwort: Kommunistische Partei Deutschlands (Spartakusbund), angeschlossen. Hierauf widerrief F. durch eine dem Leiter des Wahlkreisverbandes am 5. Febr. 1921 zugegangene Eingabe v. 4. desselben Monats die früher von ihm abgegebenen Verbindungs- und Anschlußerklarungen und erklärte nimmend die „Listerverbindung mit dem Wahlvorschlage der USPD. im 14. Wahlkreise sowie gleichzeitig, daß der Wahlvorschlag 2 mit der Reichsliste Wahlvorschlag 8 (Kennwort: Kommunistische Partei Deutschlands, Spartakusbund) verbunden werden solle.“ Hiermit übereinstimmend gab der Listenvertreter des Wahlvorschlags der Kommunistischen Partei des Wahlkreises 14, Hermann Jensen, mit Eingabe vom 5., eingegangen beim Verbandswahlleiter am 6. Febr. 1921, die Erklärung ab, daß seine Liste mit der Wahlvorschlagsliste 2 der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei zur Hamburger Reichstagswahl verbunden würde. Andererseits war eine gleiche Verbindungs- und Anschlußerklarung von G. in Kiel als Vertrauensmann des Wahlvorschlags 4 der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei abgegeben worden. Durch Beschluß v. 11. Febr. 1921 verwarf der Verbandswahlleiterschuß die Verbindung des Wahlvorschlags der Unabhängigen Sozialdemokraten des Wahlkreises 15 mit dem kommunistischen Wahlvorschlage des Wahlkreises 14 als unstatthaft; ließ dagegen zu „die für die beiden Wahlvorschlage der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei von den Vertrauensmännern abgegebenen Verbindungs- und Anschlußerklarungen“. Bei der Wahl ergaben sich für den Wahlvorschlag Nr. 4 der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei 20 701 Reststimmen. Die

Gesamtzahl der Reststimmen aus den beiden verbundenen Listen beträgt 20 701 und 24 496 = 45 197, so daß ein Abgeordneter im Wahlkreisverbande nicht gewählt worden und die ganze Stimmzahl auf den Reichswahlvorschlag zu überweisen ist.

Vergeblich suchten die Beschwerdeführer darzulegen, daß mit Rücksicht auf die besondere Gestaltung der Verhältnisse in der Unabhängigen Sozialdemokratischen und in der Vereinigten Kommunistischen Partei die Verbindung der Wahlvorschläge der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei im Wahlkreise 15 einerseits und der Kommunistischen Partei im Wahlkreise 14 andererseits zulässig gewesen sei und deshalb die Reststimmen des ersteren Wahlvorschlags mit 24 496 zu den Reststimmen des letzteren hinzugerechnet werden müßten, also auf den letztgenannten Vorschlag im Wahlkreisverbande ein Sitz zugeteilt werden müßte. Dies wird schon dadurch ausgemacht, daß nach § 15 Abs. 2 RWG. die Verbindung mehrerer Kreiswahlvorschläge miteinander nur zulässig ist, wenn diese Kreiswahlvorschläge derselben Reichswahlliste angeschlossen sind. Im vorliegenden Falle war aber der Kreiswahlvorschlag 2 des Wahlkreises 15 der Reichswahlliste 6 (Sender-Dittmann) angeschlossen, während der Kreiswahlvorschlag 5 des Wahlkreises 14 der Reichswahlliste 8 (Kommunistische Partei) angeschlossen war. Die einmal gemäß § 18 RWG. abgegebene Erklärung des Anschlusses eines Kreiswahlvorschlags an einen Reichswahlvorschlag ist, wenn sie bis zum Ablauf des zehnten Tages vor dem Wahltag dem Kreiswahlleiter eingereicht worden ist, wirksam und keinesfalls nach der Wahl widerruflich. Der Erklärung des F. v. 14. Febr. 1921, daß er den Anschluß an die Reichswahlliste Sender-Dittmann widerrufe und nunmehr den von ihm vertretenen Wahlvorschlag an die Reichswahlliste 8 der Kommunistischen Partei anschließe, kommt daher eine rechtliche Wirksamkeit nicht zu.

Zur Verbindung geeignet war mit der Kreiswahlliste 2 des Wahlkreises 15 nur der gleichfalls an die Reichswahlliste Sender-Dittmann angeschlossene Kreiswahlvorschlag 4 des Wahlkreises 14. Ob die Verbindung der beiden Wahlvorschläge ordnungsmäßig erfolgt ist, braucht nicht näher untersucht zu werden, da die Zusammenzählung der Reststimmen beider Wahlvorschläge noch nicht die Zahl 60 000 ergibt, also ein Abgeordneter im Wahlkreisverbande auf die verbundenen Vorschläge nicht entfällt (§ 31 RWG.). Die Reststimmen beider Vorschläge sind vielmehr dem Reichswahlvorschlag Sender-Dittmann zu überweisen. Von der Überweisung der Reststimmen des Wahlvorschlages 2 des Wahlkreises 15 auf die Reichswahlliste 8 der Kommunistischen Partei kann nach den obigen Ausführungen keine Rede sein. Der Widerspruch der Beschwerdeführer erweist sich daher als unbegründet. (24. Okt. 1921; WRV. VII.)

Reichsversicherungsamt.

Bericht von Ministerialrat Dr. Th. v. Olshausen, Berlin.

1. § 1673 RWG. Berichtigung von offenbaren Unrichtigkeiten im Urteil.

a) Die Anbringung des Vermerks über die Berichtigung auf der Urchrift des Urteils ist für die Wirksamkeit des Berichtigungsbeschlusses nicht wesentlich. Die Frist für die Einlegung der gegen den Beschluß zugelassenen sofortigen Beschwerde beginnt vielmehr mit der Zustellung des Berichtigungsbeschlusses. Hiernach ist auch die Beschwerde, die im § 1673 Abs. 3 RWG. gegen die eine Berichtigung aussprechende Verfügung des Vorsitzenden zugelassen ist, eine an die Frist des § 128 RWG. gebundene Rechtsbeschwerde i. S. der §§ 1791 ff. RWG. Die Frist für die Einlegung des Rechtsmittels beginnt mit der von Amts wegen vorzunehmenden Zustellung der Verfügung.

b) Wie das RG. in einem Beschlusse v. 26. März 1889, Entscheidungen in Zivilsachen Vb. 23, 399, des näheren dargelegt hat, handelt es sich bei den „ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten“ nicht um Mängel des Wollens, sondern nur um solche im Ausdruck des Gewollten. Nur solche Versehen sind berichtigungsfähig, die nicht das Urteil des Gerichts ändern, sondern seinen wahren, aus dem Zusammenhang zwischen Urteilsatz und Urteilsgründen mit Sicherheit erkennbaren Willen in dem Urteilsatz den sachentsprechenden Ausdruck verleihen. Eine Änderung des Urteils ist dagegen ausgeschlossen, wenn bei seinem Erlaß ein Irrtum unterlaufen ist, der auf einem materiellen Versehen in der Auffassung und Beurteilung der Sache beruht, wenn also das Gericht nach der Fällung des Urteils zu der Überzeugung kommt, daß es hätte anders erkennen sollen, sei es, daß es etwas Tatsächliches übersehen, sei es, daß es einen Rechtsirrtum begangen hat.

(Beschlußsenat vom 5. November 1920, II K 60/20.)

2. Die Entscheidung über den Anspruch auf Krankenbehandlung schafft keine Rechtskraft für das Rentenverfahren.

Wenn auch die Ansprüche auf Krankenbehandlung und auf Rente Teile eines einheitlichen, auf § 555 RWG. beruhenden und in der Person des Verletzten entstandenen Entschädigungsanspruchs

sind, so sind sie doch sowohl ihrem Wesen wie ihrem Zwecke nach vollkommen voneinander verschieden. Die Krankenbehandlung umfaßt ärztliche Behandlung des Verletzten und Versorgung mit Arznei, anderen Heilmitteln, sowie mit den Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg des Heilverfahrens zu sichern oder die Folgen der Verletzung zu erleichtern. Die Rente dagegen stellt eine laufende Zahlung dar, die dem Geschädigten einen Ausgleich für die durch den Unfall eingetretene Beschränkung seiner Erwerbsfähigkeit schaffen soll. Beide Ansprüche stehen zueinander nicht im Verhältnis des Teiles zum Ganzen, wie die in § 1700 Nr. 2, 3 und 7 RWG. bezeichneten begrenzten Rentenansprüche zu dem gesamten Rentenanspruch, sondern haben jeder für sich selbständige Bedeutung. Hiernach wird in einem Verfahren, bei dem es sich lediglich um Krankenbehandlung handelt, immer nur über das Bestehen oder Nichtbestehen des Anspruchs auf Krankenbehandlung mit bindender Kraft zwischen den Parteien entschieden. Die Grundlagen einer solchen rechtskräftig gewordenen Entscheidung haben keine Geltung für ein Verfahren über einen aus dem Unfall hergeleiteten Rentenanspruch. Diese Auffassung entspricht auch praktischen Bedürfnissen, da sie die vom Reichsversicherungsamt stets angestrebte schnelle Übernahme des Heilverfahrens durch die Berufsgenossenschaften erleichtert. Ein schnelles Eingreifen der Berufsgenossenschaften liegt im Interesse des Verletzten, damit auch eine geeignete, möglichst auf Beseitigung der Unfallfolgen gerichtete Krankenbehandlung tunlichst bald eine Wiederherstellung seiner früheren Erwerbstätigkeit erzielt wird, und zugleich im Interesse der Versicherungsträger, weil dadurch ihre Rentenlast erleichtert wird.

(Großer Senat vom 18. Dezember 1920, Ia 84/20.)

II. Länder.

Oberverwaltungsgerichte.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

Bericht von Senatspräsident a. D. v. Morhart, München.

Zur Zivilprozessordnung.

1. Zu § 184 ZPO. Ersatzzustellung.)

Die Ersatzzustellung ist nicht nur zulässig, wenn der gesetzliche Vertreter der Behörde, dem zuzustellen ist, im Geschäftslokal, also in erster Linie in den Räumen, in denen er sich regelmäßig aufhält oder aufzuhalten hat, innerhalb der gewöhnlichen Amtsstunden nicht angetroffen wird, sondern auch wenn er anwesend und nur an der Annahme verhindert ist. Eine Zustellung an den Stellvertreter des Beamten ist nicht vorgeschrieben. — Unter „Geschäftslokal“ i. S. § 184 ZPO. sind besondere von den Wohnräumen gesonderte, ausschließlich zu Geschäftszwecken benutzte, zu gewissen Tageszeiten geöffnete Räumlichkeiten der betreffenden Behörde, Gemeinde usw. zu erachten.

(III. Sen. v. 25. April 1921, Nr. 82/20.)

2. Zu § 233 ZPO. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.)

Um einen unabwendbaren Zufall i. S. § 233 ZPO. annehmen zu können, muß die Ursache der Versäumnis in einem Ereignisse liegen, welches mit der äußersten nach Lage der Sache vernünftigerweise zu erwartenden Vorsicht weder ganz verhindert, noch unbeschädigt gemacht werden konnte. Sobald der Partei selbst ein Verschulden zur Last fällt, ist von vornherein der ursächliche Zusammenhang zwischen der Verhinderung, die Frist einzuhalten, und dem Zufall nicht mehr gegeben.

(III. Sen. v. 25. April 1921, Nr. 82/20.)

III.

Deutsch-Französisches Schiedsgericht.

1. Kommissionsverträge aus der Vorkriegszeit sind durch den F.V. aufgehoben. — Sind sie von dem einen Vertragsteil während des Krieges ausgeführt, so gelten für die Ausführung die Grundzüge über die Ge-

Zu 1 u. 2. Beide Entscheidungen schließen sich der überlieferten und jetzt außer Streit gestellten Auslegung der ZPO. an. Es ist errentlich, daß die neu errichteten obersten Spruchbehörden nicht den Versuch machen, durch „Extratouren“ unnötige Verwirrung zu stiften, wie es leider der große Senat des RWG. neuerlich in der Frage der Fristversäumnung getan hat (s. oben S. 175).

Prof. Dr. Friedrich Stein, Leipzig.

schäftsführung ohne Auftrag, — in freier Weise, so daß das Gericht nicht die einzelnen Punkte des ursprünglichen Vertrages feststellen braucht, sondern auch in Abweichung davon der einen Partei zusprechen kann, was ihr als Geschäftsführer zusteht. — Der Erlös aus der Kommissionsware wird dem Geschäftsherrn durch Vermittlung des Ausgleichsamtes gut gebracht. —

Der französische Kl. hatte einem Hamburger Bankhaus vor Kriegsausbruch Holz in Kommission gegeben. Einen Teil davon hatte Bekl. im September 1914 — letzter Verkauf 24. Sept. 1914 — für 521/2 *M* für je 1000 Kilo verkauft. Den Erlös hatte sie Kl. unter Abzug gewisser Kosten gutgeschrieben. — Kl. behauptet widerrechtlichen Verkauf. Die Realisierung des Holzes sei nach dem Vertrage von seiner vorherigen Zustimmung abhängig gewesen, zudem sei der ganze Vertrag durch die Kriegserklärung hinfällig geworden, so daß Bekl. sich durch den Verkauf schadensersatzpflichtig gemacht habe und den heutigen Wert mit 700 Frs. für 1000 Kilo schulde. Diesen Erlös bietet er, ihm zuzusprechen, indem er noch geltend macht, daß ihm nach dem ursprünglichen Vertrag Verwahrungs- und Verkaufspreise nicht hätten belastet werden dürfen und der Preisbemessung das Gewicht des Holzes zur Zeit der Entladung, nicht des Verkaufes hätte zugrunde gelegt werden müssen. — Bekl. begründet ihren Abweiserungsantrag mit der Behauptung, fest beauftragt gewesen zu sein, das Holz zu verkaufen, auch sei die Hinfälligkeit des Vertrages erst nach dem letzten Verkauf eingetreten, nämlich am 27. Sept. 1914, mit dem französischen Handelsverbot mit dem Feinde. — Aus den Gründen: Ob der Anfangsvertrag von vorheriger Zustimmung des Kl. zum Verkauf abhängig war, kann dahingestellt bleiben, da es außer Zweifel steht, daß dieser Vertrag zur Zeit der Ausführung des Verkaufs hinfällig war. Hinfällig sind Verträge nach Art. 299 in Verb. mit § I der Anl. nach Art. 303 ZB. in dem Augenblicke, in dem der Handel zwischen den Parteien nach Maßgabe der für eine von ihnen geltenden Vorschriften gescheitert geworden ist. Dem französischen Handelsverbot ist aber durch seinen Art. 2 rückwirkende Kraft auf den 4. Aug. 1914 zuerkannt. Da der Kommissionsvertrag hiernach aufgelöst ist, sind die juristischen Beziehungen der Parteien nach den Regeln des Quasivertrages der Geschäftsführung ohne Auftrag zu behandeln. Hiernach mußte die Bekl. die Geschäfte führen wie ein guter pater familias und ist, falls sie kein Versehen bei der Geschäftsführung trifft, zum Schadenersatz nicht verpflichtet. Nun hatte aber Bekl. noch während des Friedens in Briefen Kl. darauf hingewiesen, daß bei längerer Lagerung die Hölzer Gefahr liefen, an Wert zu verlieren, ohne daß Kl. widersprochen hätte. In gleichem Sinne lautet ein eingereichtes Gutachten, das durch ein Gegengutachten nicht entkräftet wird, da dieses eine Wertminderung nur dann für nicht zu befürchten erklärt, wenn die Hölzer verdeckt gelagert würden, was sich angesichts ihres damaligen geringen Wertes nicht lohnte. Auch war der Verkauf ein geeignetes Mittel, um die Hölzer der drohenden Sequestrierung zu entziehen. Ferner war der Verkaufspreis damals angemessen und hielt sich in dem Limit, das Kl. am 22. Juli 1914 zugestanden hatte. Auch kann der Kl. wirklich einen Vorwurf nicht darauf stützen, daß bei unterlassener Verkauf die Hölzer sequestriert worden wären und dann die Deutsche Regierung Schadenersatzpflichtig geworden wäre. Damals konnte der Ausgang des Krieges und die Bestimmungen des ZB. nicht vorausgesehen werden. — Nicht braucht festgestellt zu werden, ob nach dem ursprünglichen Vertrage Verkaufs- und Aufbewahrungskosten Kl. nicht belastet werden dürften. Dieser Vertrag bestand nicht mehr und als Geschäftsführer kann Bekl. Ertrag dieser Kosten fordern. — Bekl. schuldet daher nur den Verkaufserlös abzüglich dieser Kosten. Die Schuld unterliegt aber dem Ausgleichsverfahren gemäß Art. 296 Ziff. 2 ZB. Das Urteil geht daher dahin, daß der Verkaufserlös nebst 5% Zinsen seit 1. Jan. 1915 geschuldet wird und der französische Staatsvertreter aufgefordert wird, die Forderung unverzüglich anzumelden. (Urt. v. 6. Dez. 1921, S IV b 9.)

Mitgeteilt von OMR. Dr. Simon, Paris.

2. Schulden, die an sich ausgleichsfähig gewesen wären, bleiben dies auch dann, wenn sie während des Krieges bezahlt worden sind. Dies gilt insbesondere für Schulden Deutscher an Elsaß-Lothringer (und umgekehrt), soweit die Zahlung nach dem 11. November 1918 erfolgte.) (Vgl. den ausführlichen Auszug aus der Entscheidung ZB. 1921, 1491 f.)

Zu 2. Das Urteil ist wohl das folgenschwerste, das der GSchD. bisher erlassen hat. Es handelt sich um folgendes: Nachdem die französischen Truppen am 11. Nov. 1918 das elsäß-lothringische Gebiet besetzt hatten, wurde zunächst von französischer Seite eine tatsächliche Verkehrssperre zwischen Elsaß-Lothringen und dem übrigen Deutschland eingerichtet. Unter dem 30. Nov. 1918 folgte ein formelles Verkehrsverbot (interdiction de commerce; vgl. Gidel und Barraudt, „Traité de Paix avec l'Allemagne“ 383). Das Verbot stand aber solchen Zahlungen nicht im Wege, die von einem in Elsaß-Lothringen ansässigen Deutschen an einen dortigen Gläubiger oder an einen solchen

Deutschen von einem dortigen Schuldner geleistet wurden. Infolgedessen wurden viele Forderungen getilgt, die andernfalls unter das Ausgleichsverfahren gemäß Art. 296 ZB. gefallen wären, weil die Deutschen zum Teil demnächst aus Elsaß-Lothringen vertrieben wurden und deshalb am 10. Jan. 1920, dem Tage der Ratifikation des ZB., ihren Wohnsitz in Deutschland hatten; letzteres aber ist nach der in Theorie und Praxis herrschenden Meinung die entscheidende Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Ausgleichsverfahrens. Abgesehen von diesen auf elsäß-lothringischem Gebiet sich abspielenden Zahlungsvorgängen wurden in der Zeit nach dem 11. Nov. 1918 von deutschen Schuldnern auch sonst vielfach in bestem Glauben und in Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen Zahlungen an elsäß-lothringische Gläubiger, besonders auf deren deutsche Bank- und Postkonten geleistet, so beispielsweise von den deutschen Hypothekenschuldnern elsäß-lothringischer Gläubiger. Das französische Ausgleichsamtsamt für Elsaß-Lothringen in Straßburg ist nun auf die Idee verfallen, diese Zahlungen für friedensvertragswidrig zu erklären auf Grund der verblüffenden These, daß das für ausgleichsfähige Forderungen bestehende Verbot der direkten Schuldenregelung (Art. 296 a ZB.) rückwirkend bereits mit dem Kriegsausbruch — für Elsaß-Lothringen gemäß Art. 72 ZB. mit dem Waffenstillstand — wirksam geworden sei! Die Absicht ist dabei, daß die Gläubiger jetzt das Geld nochmals in Franken unter Umrechnung zum Vorkriegskurs (bzw. für Elsaß-Lothringen zu der im Art. 72 bestimmten, etwas niedrigeren Parität 100 *M* = 81,34 Franken) bekommen sollen. Diese Ansicht, die von vornherein das natürliche Rechtsempfinden auf das schwerste verletzen muß, hat die Billigung der von dem Lausanner Professor Mercier geleiteten Abteilung des Französisch-Deutschen GSchD. gefunden. Der Direktor des elsäß-lothringischen Ausgleichsamts hat in einem Artikel des Pariser „Eclair“ v. 17. Nov. 1921 das Urteil als „einen französischen Sieg auf der ganzen Linie“ bezeichnet und berechnet, daß das Reich, abgesehen von den mittelbaren Folgen, in Ausführung des Erkenntnisses über 400 Millionen Franken an Frankreich zu zahlen haben werde.

Die Stellung des GSchD., die außerordentliche Tragweite des Urteils und seine Verknüpfung mit grundsätzlichen Fragen des Ausgleichsverfahrens verlangen eine ausführlichere Erörterung, als sie an dieser Stelle gegeben werden kann. Ich muß deshalb auf meine demnächst erscheinende, eingehende Besprechung in der „Zeitschrift für internationales Privat- und öffentliches Recht“ Bezug nehmen. Dort ist dargelegt, daß das Urteil eine nicht zu rechtfertigende, kaum begriffliche Verletzung des ZB. bedeutet, gegen die vom wissenschaftlichen Standpunkt der schärfste Widerspruch zu erheben ist. Einstweilen mag hier kurz folgendes bemerkt werden:

Es liegt in der Natur der Sache, daß eine so ungeheuerlich weitgehende, ja beispiellose Rückwirkung, wie der GSchD. sie annimmt, im Text des ZB. klar ausgesprochen sein müßte. Über davon ist nichts zu finden. Der GSchD. unternimmt kaum den Versuch, die Richtigkeit seiner Ansicht aus dem Text des ZB. nachzuweisen, er behandelt die französische Meinung, so ungerecht und unnatürlich sie ist, wie ein Axiom. In Wirklichkeit macht Art. 296 a den beteiligten Staaten das Verbot der direkten Schuldenregelung ausdrücklich vom Inkrafttreten des ZB. an zur Pflicht. Schon hieraus erhellt, daß der Beginn des Kriegszustandes in dieser Beziehung nicht maßgebend ist; was der GSchD. dagegen anführt, trifft die Sache nicht. Er beruft sich seinerseits auf Ziff. 2 des Art. 296, allerdings weniger zwecks positiver Begründung seiner Meinung, als um die entgegenstehende Auffassung des deutschen Ausgleichsamts zu widerlegen. Dieses hatte darauf hingewiesen, daß Art. 296 Ziff. 2 dem Ausgleichsverfahren nur diejenigen im Kriege fällig gewordenen Schulden unterwerfe „dont l'exécution a été suspendue du fait de la déclaration de guerre“ Diese Bedingung sei ein weiterer Beweis dafür, daß nicht schon der Kriegsausbruch allgemein die Ungültigkeit des Zahlungsverkehrs unter Feinden hervorgerufen habe. Der GSchD. sucht demgegenüber auszuführen, die zitierten Worte seien eine rechtlich bedeutungslose Redensart! Er bedient sich zu diesem Zwecke einer schon an sich unhaltbaren und unvollständigen Buchstabeninterpretation; auf den Sinn der Vorschrift einzugehen, macht er nicht einmal den Versuch. Dieser Sinn ergibt sich aus dem Zusammenhang des Art. 296 Ziff. 2 mit Art. 296 d. Die Verfasser des ZB. konnten nämlich die in Art. 296 d. vorgeschriebene Valorisierung zum Vorkriegskurs offenbar auf die während des Krieges fällig gewordenen Schulden nicht ohne weiteres erstrecken, weil jener Kurs nur für die bis zum Kriegsausbruch fällig gewordenen Schulden innere Berechtigung hat. Daher schränkte man die Anwendung des Ausgleichsverfahrens und der damit verbundenen Valorisierung auf die während des Krieges fällig gewordenen Schulden in doppelter Weise ein: einmal, indem man nur solche Verbindlichkeiten berückichtigte, die aus „transactions ou contrats“ (nämlich der Vorkriegszeit) hervührten und bezüglich deren also wenigstens die Rechtsgrundlage schon bei Kriegsausbruch vorhanden war (im Gegensatz z. B. zu Verbindlichkeiten aus Resten der Kriegszeit); zweitens aber machte man die Rechtswohltat der Valorisierung davon abhängig, daß die Erfüllung durch die tatsächlichen Folgen der Kriegserklärung hinausgeschoben war, weil man sich sagte, daß andernfalls, nämlich bei rechtzeitiger Erfüllung, sich ein Rechtsgrund für die Valorisierung zum Vorkriegskurs nicht finden lasse. Sobald man also den Art. 296 Ziff. 2 dem Sinne nach würdigt, so zeigt sich, daß die Auslegung

des deutschen Ausgleichsamts vollkommen berechtigt war. Zu keinem Falle aber kann davon die Rede sein, daß die Differenzierung der §§ 1 und 2 des Art. 296 „unerklärlich“ sei (der G.Sch. sagt „ce que rien n'expliquerait“). Damit aber fällt die einzige Stütze, die der G.Sch. in dem Text des F.B. gefunden zu haben glaubt — freilich wäre sie auch an sich viel zu schwach, um das Urteil zu tragen.

Nicht minder verfehlt als die Auslegung, die der G.Sch. dem Text des Vertrages zuteil werden läßt, sind die praktischen Erwägungen, auf die sich der G.Sch. stützt. Die Schwierigkeiten, zu denen seiner Behauptung nach die Gegenmeinung führen soll, sind reine Konstruktionen und halten einer sachlichen Nachprüfung nicht stand. Wohl aber treibt das Urteil des G.Sch. selbst zu Widersprüchen, aus denen es keinen Ausweg gibt. Wenn nämlich der F.B. rückwirkend die Folgen des Zahlungsverbots an den Kriegsausbruch (bzw. für Elsaß-Lothringen an den Waffenstillstand) knüpft, so müßten die gleichwohl geleisteten Zahlungen privatrechtlich unwirksam sein, und der Schuldner müßte nochmals zahlen. Der G.Sch. versucht dieser ebenso notwendigen wie ungeheuerlichen Konsequenz auszuweichen. Er möchte die Haftung auf das Reich beschränken, aber vergebens. Seine Behauptung, daß der F.B. rechtliche Beziehungen nur unter den Staaten begründet, steht nicht nur mit der in Frankreich ebenso wie in Deutschland und in England herrschenden Lehre in Widerspruch, daß ratifizierte und in der Gesetzesammlung verkündete völkerrechtliche Verträge zugleich die Wirkung von Staatsgesetzen haben, sondern er ist gerade mit dem F.B. und sogar mit der bereits vorliegenden Rechtsprechung des G.Sch. unvereinbar, der bereits in der Sache Bignon (Récueil des décisions S. 97) die privatrechtliche Bedeutung des F.B. anerkannt hat. Es verhält sich gerade umgekehrt wie der G.Sch. annimmt. Die Vorschriften über das Ausgleichsverfahren setzen offensichtlich voraus, daß eine private Schuld überhaupt besteht, und nur soweit sie besteht, tritt akzessorisch die bürgerschaftartige „Garantie“ (§ 4 der Anlage zu Art. 296) des Schuldnerstaates ein.

Die praktische Tragweite der Entsch. ist schwer zu übersehen. Der G.Sch. gibt auffallenderweise nicht die Entscheidung eines Einzelfalles, wie sie dem Richter allein angemessen ist, sondern er hat sich, dem französischen Drängen nachgebend, von neuem zu einer Erweiterung seiner Zuständigkeit bestimmen lassen, indem er für sich das bedeutende Recht in Anspruch nimmt, allgemeine Rechtsätze für die Auslegung der wirtschaftlichen Teile des F.B. aufzustellen. Hierbei nimmt er allerdings Rechtskraft für seine Entscheidungen nicht in Anspruch. Weber Gläubiger und Schuldner noch die beteiligten Staaten sind durch die Entscheidung gehindert, im Einzelfalle ihr Recht vor dem G.Sch. zu verfolgen und dabei namentlich die besonderen Umstände des einzelnen Falles zur Geltung zu bringen, deren Würdigung das Urteil vorbehalten. Schon hieraus ergibt sich eine unübersehbare Fülle von Zweifelsfragen. Dunkel ist auch, was mit den bereits bewirkten Zahlungen geschehen soll. Es handelt sich nicht nur darum, ob sie innerhalb oder außerhalb des Ausgleichsverfahrens zu regeln sind, sondern namentlich auch um den Kurs, zu welchem eine etwaige Anrechnung der Zahlungen zu erfolgen hat. Diese Frage kompliziert sich durch den Einfluß der französischen Gesetzgebung über die Einführung der französischen Währung in Elsaß-Lothringen. Die deutschen Schuldner haben damals ihre Markschulden auf Grund eines französischen Dekrets v. 4. April 1919 großenteils in Franken auf der Grundlage der Parität 1 M = 1,25 Franken regeln müssen (vgl. Weil, Die Einführung der französischen Währung in Elsaß-Lothringen S. 25 ff., 78), während nach Art. 72 F.B., wie bemerkt, die Parität 100 M = 81,34 Franken gilt. Sind jene Zahlungen richtig, so müssen den deutschen Schuldnern die Differenzen vergütet werden. Das Urteil könnte daher möglicherweise Wirkungen auslösen, die seitens des elsäß-lothringischen Ausgleichsamts nicht bedacht worden sind. Im übrigen wird man gut tun, sich jeder Voransage zu enthalten.

Der vollständige Text des umfangreichen Urteils ist jetzt in Récueil des décisions Jahrg. 1 Heft 8 S. 472 ff. abgedruckt.

Prof. Dr. A. Rußbaum, Berlin.

Deutsch-Englischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

1. Schadenersatz für Kriegshandlungen und Kriegsmahnahmen.)

1. Die Kl. waren bei Kriegsausbruch Eigentümer gewisser in Hamburg lagernder Zuteballen. Diese Ballen wurden schließlich von den deutschen Behörden beschlagnahmt und nach den Bestimmungen einer Bundesrats-Verordnung behandelt, denen gemäß das Reichswirtschaftsgericht einen Spruch fällte und den Übernahmepreis der veräußerten

Zu 1. Der Entscheidung liegt folgender Tatbestand zugrunde: Die für die Kl. in Hamburg lagernden Ballen Rohstoffe sind am 29. Aug. 1914 von der Polizeibehörde in H. auf Anordnung des stellvertretenden Generalkommandos des IX. Armeekorps beschlagnahmt worden. Nach der Verfügung gründet sich die

Ballen für 923 Ballen auf 108 138,18 M und für 9342 Ballen auf 1 087 222,48 M festsetzte.

Insofern sind die Parteien über die Mengen einig; die Kl. behaupten aber, daß weitere 121 Ballen von der deutschen Regierung beschlagnahmt und über sie verfügt worden sei. Die Kl. haben ein Teilmittel über den Betrag der beiden oben erwähnten Summen verlangt. Die Bkl. haben diesen Antrag widersprochen, weil die Parteien nur zu einem Termin geladen waren, in welchem ausschließlich die Frage der Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofs zur Verhandlung stand. Diese Zuständigkeit wird von den Bkl. mit der Begründung bestritten, daß Art. 297 F.B., auf welchen der Anspruch sich stützt, im vorliegenden Fall keine Anwendung finde: dieser Artikel habe nämlich nur Maßnahmen im Auge, die in Deutschland gegen das feindliche Eigentum als solches gerichtet worden sind, während die Maßnahmen in bezug auf die Zuteballen der Kl. ganz allgemein waren, Maßnahmen, denen jedermann sonst in Deutschland ebenfalls unterworfen war.

2. Das Gericht ist der Ansicht, daß an und für sich die Haftung der deutschen Regierung für die Beschlagnahme der Zute, die im vorliegenden Falle erfolgte, nicht bestritten werden kann. Es liegt kein Anzeichen dafür vor, daß zu der Zeit als die Ballen beschlagnahmt wurden, Waren dieser Art (Zute) in Deutschland jedem Besitzer solcher Waren, kraft einer allgemeinen Verfügung, weggenommen wurden. Die Frage, ob der F.B. solche andere Fälle in Betracht gezogen haben möchte, ist deshalb hier nicht gestellt. Dieser Fall muß nach seiner eigenen Art entschieden werden, und in ihm ist die Haftung der deutschen Regierung sicher. Die Frage ist, ob diese Haftung sich nach Abschnitt I Teil VIII (Reparation) des F.B. oder nach Art. 297 in Abschnitt IX Teil VIII bestimmt. Es muß zugegeben werden, daß der Wortlaut des Art. 231 und des Anhangs I zu Abschnitt I Teil VIII F.B. (besonders Ziffer 9 des Anhangs) so allgemein ist, daß er jeden Schaden deckt, den britische Untertanen während des Krieges erlitten haben; aber im gleichen Abschnitt I von Teil VIII erklärt Art. 242 ausdrücklich, daß die Vorschriften dieses Teiles des F.B. nicht auf „Eigentum, Rechte und Interessen“ der Abschnitte III und IV des Teils X anwendbar sind. Das Gericht hält deshalb dafür, daß Abschnitt X Teil VIII nur solche Schäden trifft, die nicht unter Abschnitt IV Teil X fallen.

Nun beginnt dieser Abschnitt IV von Teil X im Art. 297 mit den Worten: „Die Frage des privaten Eigentums, der Rechte und Interessen in einem feindlichen Land soll erledigt werden gemäß den Grundsätzen, die in diesem Abschnitt und den Vorschriften des Anhangs dazu aufgestellt sind“, und in der gleichen Weise erklärt Art. 297 unter Buchstabe b, daß „die Angehörigen alliierter und assoziierter Mächte berechtigt sein sollen, Entschädigung zu verlangen wegen Beschädigung oder Verletzung ihres Eigentums, ihrer Rechte und Interessen ... im deutschen Gebiete, wie es am 1. Aug. 1914 bestand“. Diese sehr genaue Bezeichnung führt zu dem Schluß, zu dem das Gericht kommt, daß Abschnitt IV Teil X den Schaden behandelt, den die Angehörigen der alliierter und assoziierter Mächte in Deutschland erlitten haben, während die Bestimmung des Vertrags unter dem Titel der „Reparation“ sich jedenfalls hauptsächlich auf Schaden bezieht, der aus dem Krieg außerhalb dieses Gebiets entstanden ist (eine Ausnahme wird für den Schaden aus Internierung in Deutschland gemacht, der ausdrücklich in der erwähnten Bestimmung des Reparations-Abschnitts vorbehalten ist). Dieser Schluß wird durch die folgenden Erwägungen verstärkt, nämlich:

1. Die Reparationsansprüche bilden einen kollektiven nationalen Anspruch einzelner alliierter und assoziierter Mächte als

Beschlagnahme auf das Kriegsleistungsgesetz v. 13. Mai 1873. Die Zute ist später vom Reichswirtschaftsgericht abgeschätzt und auf Anordnung der Militärbehörde deutschen Zutepunmereien zur Verarbeitung zur Verfügung gestellt worden.

Bei dieser Lage des Falles ist die Zuständigkeitsentscheidung des Schiedsgerichtshofs rechtlich nicht zu beanstanden. In ihrer Begründung finden sich zwei sehr bemerkenswerte Stellen.

Einmal wird zwar nicht ausdrücklich entschieden, wohl aber angedeutet, daß nach der Meinung des Gerichts die Fälle des Schadens aus Kriegsmahnahmen im eigentlichen Sinne, nämlich solchen, die sich gegen die Angehörigen feindlicher Staaten als solche richteten, zu scheiden seien von Fällen des Schadens, der Fremdesangehörigen aus allgemeinen, auch Neutrals und Deutsche treffenden Maßnahmen, entstanden ist, mögen diese Maßnahmen immerhin aus Anlaß des Krieges und für Kriegszwecke erfolgt sein. Die Folge wäre, daß für den ersteren Schaden aus dem F.B. Ersatz geschuldet wird, für den letzteren nicht. Es wäre zu wünschen, daß der Schiedsgerichtshof zu dieser Frage demnächst Stellung nähme. Wir verzeichnen vorläufig, daß er sie als offene Frage behandelt.

Sodann ist bemerkenswert, daß die Schadenersatzpflicht aus Abschnitt 4 Teil X F.B. auf den im deutschen Gebiet erlittenen Schaden beschränkt wird.

Ges. Hofrat Prof. Dr. A. Mendelssohn Bartholdy, Hamburg.

folcher gegen Deutschland, und dieser Kollektivcharakter, der einem durch Kriegshandlungen oder -maßnahmen verursachten Schaden entspricht, scheint uns nicht zu passen zu Maßnahmen, die Deutschland auf seinem eigenen Gebiet getroffen hat und durch welche an Eigentum, Rechten oder Interessen britischer Staatsangehöriger Schaden verursacht worden ist.

2. Es geht aus Art. 297 h § 2 hervor, daß einige von den alliierten und assoziierten Mächten nicht berechtigt sind, einen Anteil an den von Deutschland zu leistenden Reparationszahlungen zu erhalten. Der Grund für diese Ausschließung scheint zu sein, daß sie keinen Schaden von Kriegshandlungen oder -maßnahmen erlitten haben, während es auf der Hand liegt, daß Angehörige dieser Staaten sehr wohl, in Deutschland, Maßnahmen unterworfen worden sein können, wie sie hier mit den Futteballen der K. getroffen worden sind. Es kann schwerlich behauptet werden, daß es die Absicht der Verfasser des F.V. war, solche Angehörige ohne jeden Ersatz zu lassen, und das führt wieder zu dem Schluß, daß alle in Deutschland getroffenen Maßnahmen als unter die Bestimmungen des Art. 297 F.V. fallend angesehen werden müssen.

Gegenüber diesen Erwägungen gibt nicht den Ausschlag eine Note der deutschen Delegation, die von dem Vell. angeführt worden ist, und das Gericht hält es nicht für notwendig zu untersuchen, ob der Tatsache irgendwelches Gewicht gegeben werden muß, daß der Standpunkt, der in der Note eingenommen ist, seitens der alliierten und assoziierten Mächte nicht ausdrücklich bestritten worden ist; auch kann das Gericht den Umstand nicht für wesentlich halten, daß die britische Behörde den Fall der Beschlagnahme britischen Eigentums in Deutschland in ihren Reparationsanspruch eingeschlossen hat; das ist unter dem ausdrücklichen Vorbehalt geschehen, daß die Rechtsfrage zweifelhaft sei und daß, im Fall Art. 297 für anwendbar erachtet werden sollte, der betreffende Anspruch entsprechend herabgesetzt werden würde.

Das Gericht ist deshalb der Meinung, daß der vorliegende Fall unter die Bestimmungen des Art. 297 e F.V. fällt und daß es zu seiner Entscheidung zuständig ist. (Folgt die Vertagung der Verhandlung zur Sache selbst auf einen späteren Termin.)

In Sachen McLeod Russel & Co., Kläger, gegen die deutsche Regierung, Beklagte.

Deutsch-Belgisches Schiedsgericht.

1. Entschädigung bei Vorkriegsverträgen. — Auch die Entwertung des belgischen Franken gegenüber seinem Vorkriegswert rechtfertigt eine Erhöhung des ursprünglich vereinbarten Franken-Preises. †)

Die belgische Kl. bittet die deutsche Vell. zu verurteilen, ihr zwei Kaufstufen zu dem im März 1914 in belgischen Franken vereinbarten Vorkriegspreis von 43 500 Franken und zu den damals festgesetzten Bedingungen innerhalb von drei Monaten zu liefern bei Weidung einer Strafe von 1000 Franken für jeden Tag der Verzögerung. Die Vell. bittet als angemessene Entschädigung den Preis nunmehr auf 789 000 M festzusetzen, abzüglich der vor dem Kriege als Anzahlung geleisteten 14 333 Franken = 11 906 M, die Kosten des Transports, der Montage und des Zolls der Kl. zur Last zu legen und von der Fest-

Zu 1. Die vorliegende, im Recueil des décisions Jahrg. 1 Heft 8 Nr. 466 ff. abgedruckte Entsch. des Deutsch-Belgischen Gemischten Schiedsgerichtshofs ist namentlich in prozessualer Hinsicht bemerkenswert. Die Prozeßordnung des Deutsch-Belgischen G.Sch. (R.W. 1921, 107 ff.) Art. 29 erklärt Widerklagen für unzulässig und fordert, daß jeder Anspruch des Vell. gegen den Kl. durch besondere Klage geltend gemacht werde. Gleichwohl gestattet der G.Sch. der beklagten deutschen Partei den Anspruch auf angemessene Entschädigung aus Art. 299 b F.V. ohne neue Klage innerhalb des schwebenden Prozesses zu verfolgen. Der G.Sch. geht mit Recht davon aus, daß es sich hier der Sache nach nur um eine Einrede

setzung einer Verzugsstrafe für den Fall verspäteter Lieferung abzuhandeln. Das Gericht setzt die Entschädigung auf 58 500 Franken fest, von denen die Anzahlung mit 14 333 Franken abgeht, zahlbar zur Hälfte bei Vergebung, zur Hälfte 6 Monate nach der Vergebung. Transport, Montage und Zoll wird unter den Parteien geteilt. Die Verzugsfrist wird auf 8 Monate festgesetzt bei Weidung einer Strafe von 1% per Woche. Im übrigen werden die Vertragsbedingungen aufrechterhalten.

Aus den Gründen: Das Gericht hat in diesem Falle keinen Anlaß, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob es die Frage nachzuprüfen hat, ob ein Intérêt général vorliegt, da Vell. im vorliegenden Falle ausdrücklich den Einwand hat fallen lassen, daß es an einem solchen Allgemeininteresse fehle. Im übrigen ist davon auszugehen, daß das Gericht nach Art. 299 b eine angemessene Entschädigung zubilligen „kann“, eine solche also entweder ganz verweigern kann oder sie mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Falles nur teilweise und nicht im vollen Umfange zu gewähren braucht. Vorliegend waren die beiden Kaufstufen zu Beginn des Krieges noch nicht ganz fertiggestellt, und es ist unbestritten geblieben, daß sie später, so weit sie hergestellt waren, auf Verlangen der Regierung abmontiert und requiriert wurden. Es ist ferner zu erwägen, daß die im besetzten Gebiete wohnende Kl. die Vell. nicht in Verzug gesetzt hat, ferner, daß eine Erhöhung des Vertragspreises um so natürlicher erscheint, als der Preis in belgischen Franken festgesetzt war, und auch jetzt wieder in Franken festzusetzen ist, und daß der Franken seit 1914 bedeutend im Wert verloren hat, sowohl an Geldwert gegenüber dem Goldfranken wie auch an Kaufkraft, und zwar derart, daß selbst ein ziffernmäßig verdoppelter Preis heute noch niedriger erschiene als der 1914 vereinbarte Preis. Andererseits hat die Vell. im Mai 1915 angeboten, die Kaufstufen zu liefern, wobei sie allerdings in ganz ungerechtfertigter Weise die Zahlungsbedingungen zu ihren Gunsten abzuändern suchte. Aus ihrem Angebot geht hervor, daß sie zu jener Zeit hätte liefern können. Da es sich nun um eine „angemessene“ Entschädigung i. S. des Art. 299 handelt, so ist dem Rechnung zu tragen, daß die Vell., wenn sie loyal und sorgfältig gehandelt hätte, 1915 hätte liefern können, wodurch der derzeitige Prozeß vermieden wäre.

Es bleibt aber auch zu berücksichtigen, daß die Forderung der Vell. recht bescheiden ist und man ihr glauben kann, daß sie tatsächlich nur die Selbstkosten verlangt. Wenn der Vell. mit Rücksicht auf das oben erwähnte, nicht ganz loyale Verhalten auch nicht ihr voller Schaden ersetzt werden kann, so scheint es doch nur am Platze, den Anspruch der Vell. um ein Gerüges herabzusetzen, wie es in der eingangs mitgeteilten Urteilsformel geschehen ist. Wenn auch die Vell. eine Markentschädigung forderte, mußte doch an der Berechnung des Preises in Franken festgehalten werden, da der ursprüngliche Vertrag auf Franken ging, damit die belgische Kl. gegen die Schwankungen der Mark geschützt ist und damit auch ihre ursprünglich in Franken geleistete Anzahlung in gleicher Weise als befriedend berücksichtigt werden kann, wie wenn der Vertrag heute bezahlt wäre.

Weiter erschien es billig, die Transport-, Montage- und Zolloskosten nicht etwa der Kl. allein zur Last zu legen, sondern sie zwischen den Parteien zu teilen.

(Urt. v. 19. Okt. 1921, Nr. 18.)

Mitgeteilt von OGR. Dr. Simon, Paris.

handelt, die auf Minderung des Klageanspruchs zielt. Die Frage ist von praktischer Bedeutung namentlich für die Kosten und für die Einhaltung der Fristen (Art. 21 der Prozeßordnung). Materiell wäre vielleicht darauf hinzuweisen, wie frei der G.Sch. die Frage der Entschädigung behandelt. Er setzt einfach nach billigem Ermessen Zahlungsfristen fest und teilt die Kosten für Transport, Montage und Zoll unter den Parteien. Die deutsche Praxis pflügt sich in Schadenersatzfragen nicht so frei zu bewegen. Doch scheint mir der Standpunkt des G.Sch. nicht nur grundsätzlich unbedenklich, sondern auch je nach den Umständen sehr empfehlenswert zu sein.

Prof. Dr. A. Ruppbaum, Berlin.